

Amtsblatt der Europäischen Union

C 181



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

19. Mai 2016

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Sitzungen vom 7. bis 10. Oktober 2013

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 13 E vom 17.1.2014 veröffentlicht.

Der am 9. Oktober 2013 angenommene Text betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2011 ist im ABl. L 328 vom 7.12.2013 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE 1

I Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen

ENTSCHLIESSUNGEN

Europäisches Parlament

Dienstag, 8. Oktober 2013

2016/C 181/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittstaaten (2013/2074(INI)) 2
2016/C 181/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt“ (2012/2290 (INI)) 16
2016/C 181/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zum Thema „Verbesserung des internationalen Privatrechts: Zuständigkeitsregeln im Beschäftigungsbereich“ (2013/2023(INI)) 19
2016/C 181/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zum Genderzid: die fehlenden Frauen? (2012/2273(INI)) 21
2016/C 181/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu den Auswirkungen von Haushaltsengpässen auf regionale und lokale Behörden hinsichtlich der EU-Strukturfondsausgaben in den Mitgliedstaaten (2013/2042(INI)) 29
2016/C 181/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu einer umfassenden Fischereistrategie der EU im Pazifik (2012/2235(INI)) 35

DE

2016/C 181/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu Fangbeschränkungen und Hoheitsgewässern im Mittelmeer und Schwarzen Meer — Wege für die Konfliktlösung (2011/2086 (INI))	41
Mittwoch, 9. Oktober 2013		
2016/C 181/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu den Verhandlungen zwischen der EU und China über ein bilaterales Investitionsabkommen (2013/2674(RSP))	45
2016/C 181/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Taiwan (2013/2675(RSP))	52
2016/C 181/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen infolge des Konflikts in Syrien (2013/2837(RSP))	56
Donnerstag, 10. Oktober 2013		
2016/C 181/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem mutmaßlichen Verbringen und rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA (2013/2702 (RSP))	61
2016/C 181/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Thema „Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU durch Umsetzung des Beschlusses zum Prümer Vertrag und das Europäische Modell für den Informationsaustausch“ (2013/2586(RSP))	67
2016/C 181/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit (2013/2676(RSP))	69
2016/C 181/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu der Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2012 (2013/2013(INI))	73
2016/C 181/15	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu den jüngsten Fällen von Gewalt gegen Christen und Christenverfolgung, insbesondere in Maalula (Syrien) und Peschawar (Pakistan) sowie im Fall des Pastors Said Abedini (Iran) (2013/2872(RSP))	82
2016/C 181/16	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu den Unruhen in Sudan und der daran anschließenden Mediensensur (2013/2873(RSP))	87
2016/C 181/17	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu der jüngsten Gewalt in Irak (2013/2874(RSP))	92

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Mittwoch, 9. Oktober 2013

2016/C 181/18	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Aufsicht über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (2013/2198(ACI))	95
---------------	---	----

2016/C 181/19	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zur Zahl und zahlenmäßigen Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen und der Delegationen in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen sowie in den multilateralen parlamentarischen Versammlungen (2013/2853(RSO))	96
---------------	---	----

III Vorbereitende Rechtsakte

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Dienstag, 8. Oktober 2013

2016/C 181/20	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (06373/2013 — C7-0070/2013 — 2012/0274(NLE))	98
2016/C 181/21	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien) (COM(2013)0470 — C7-0206/2013 — 2013/2138(BUD))	98
2016/C 181/22	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/008 IT/De Tomaso Automobili, Italien) (COM(2013)0469 — C7-0207/2013 — 2013/2139(BUD))	102
2016/C 181/23	P7_TA(2013)0397 Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung über das Seearbeitsübereinkommen ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG (COM(2012)0134 — C7-0083/2012 — 2012/0065(COD)) P7_TC1-COD(2012)0065 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006	105
2016/C 181/24	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (COM(2012)0788 — C7-0420/2012 — 2012/0366(COD))	106

2016/C 181/25	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren (15777/2012 — C7-0419/2012 — 2012/0258(NLE))	164
---------------	--	-----

Mittwoch, 9. Oktober 2013

2016/C 181/26	P7_TA(2013)0407 Sportboote und Wassermotorräder ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder (COM(2011)0456 — C7-0212/2011 — 2011/0197(COD))	
---------------	--	--

P7_TC1-COD(2011)0197	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG	166
----------------------	--	-----

2016/C 181/27	P7_TA(2013)0408 Anerkennung von Berufsqualifikationen und Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems ***I	
---------------	---	--

P7_TC1-COD(2011)0435	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (COM(2011)0883 — C7-0512/2011 — 2011/0435 (COD)) Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)	167
----------------------	--	-----

2016/C 181/28	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (05835/2013 — C7-0112/2013 — 2012/0334 (NLE))	168
---------------	---	-----

2016/C 181/29	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (05859/2013 — C7-0113/2013 — 2012/0332(NLE))	169
---------------	--	-----

2016/C 181/30	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (COM(2012)0628 — C7-0367/2012 — 2012/0297(COD))	170
---------------	--	-----

Donnerstag, 10. Oktober 2013

2016/C 181/31	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (12138/2012 — C7-0008/2013 — 2012/0108(NLE))	212
---------------	--	-----

2016/C 181/32

P7_TA(2013)0416

Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (COM(2011)0873 — C7-0506/2011 — 2011/0427(COD))

P7_TC1-COD(2011)0427

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) 213

2016/C 181/33

P7_TA(2013)0417

Cadmium enthaltende Gerätebatterien und -akkumulatoren ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind (COM(2012)0136 — C7-0087/2012 — 2012/0066(COD))

P7_TC1-COD(2012)0066

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission 214

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge des Parlaments:

Neue Textteile sind durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in **Fett- und Kursivdruck** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2013-2014

Sitzungen vom 7. bis 10. Oktober 2013

Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 13 E vom 17.1.2014 veröffentlicht.

Der am 9. Oktober 2013 angenommene Text betreffend die Entlastungen für das Haushaltsjahr 2011 ist im ABl. L 328 vom 7.12.2013 veröffentlicht.

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 8. Oktober 2013

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIESSUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0394

Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittstaaten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu Korruption im öffentlichen und privaten Sektor: Die Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittstaaten (2013/2074(INI))

(2016/C 181/01)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC), das am 9. Dezember 2003 in Merida zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- in Kenntnis des Übereinkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das am 17. Dezember 1997 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, sowie der nachfolgenden Ergänzungen,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. Dezember 2011 mit dem Titel „Menschenrechte und Demokratie im Mittelpunkt des auswärtigen Handelns der EU — ein wirksamerer Ansatz“ (COM(2011)0886),
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und den EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie, die der Rat für Auswärtige Angelegenheiten auf seiner 3179. Tagung am 25. Juni 2012 verabschiedet hat,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 8. Mai 2001 mit dem Titel „Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern“ (COM(2001)0252),

Dienstag, 8. Oktober 2013

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Oktober 2011 mit dem Titel „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)“ (COM(2011)0681),
- unter Hinweis auf die Zusammenstellung einschlägiger Dokumente des Rates mit dem Titel „Durchgängige Einbeziehung der Menschenrechts- und Gleichstellungsfragen in die ESVP“⁽¹⁾ sowie insbesondere die vom Rat beschlossenen Verhaltensnormen für ESVP-Operationen („Generic Standards of Behaviour for ESDP Operations“, Doc. 08373/3/2005),
- unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000,
- unter Hinweis auf den am 10. Oktober 2010 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten globalen Aktionsplan mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 27. Februar 2013 mit dem Titel „Ein menschenwürdiges Leben für alle: Beseitigung der Armut und Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft für die Welt“ (COM(2013)0092),
- unter Hinweis auf den 2008 verabschiedeten Bericht der Europäischen Investitionsbank (EIB) über die Politik zur Bekämpfung von Korruption, Betrug, heimlichen Absprachen, Nötigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Investitionsbank (EIB) mit Hilfe vorbeugender und abschreckender Maßnahmen („Anti Fraud Policy“ der EIB),
- unter Hinweis auf die im März 2009 in Kraft getretenen Durchführungsgrundsätze und -verfahren der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE),
- unter Hinweis auf die Leitprinzipien „Schützen, achten, Rechtsschutz gewähren: Rahmen der Vereinten Nationen für Unternehmenstätigkeit und Menschenrechte“ (HR/PUB/11/04),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2011 zu den außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Förderung der Demokratisierung⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2012 zu einer Strategie für digitale Freiheiten in der Außenpolitik der EU⁽³⁾,
- in Kenntnis der am 8. Dezember 2008 auf der 2914. Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ verabschiedeten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf das Montreux-Dokument „Einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen und bewährte Verfahren für Staaten in Bezug auf Einsätze privater Militär- und Sicherheitsfirmen (PMSC) in bewaffneten Konflikten“, das am 17. September 2008 in Montreux verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf das am 27. Januar 1999 zur Unterzeichnung aufgelegte Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption, das am 4. November 1999 zur Unterzeichnung aufgelegte Zivilrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption und die vom Ministerkomitee des Europarates am 5. Mai 1998 bzw. am 1. Mai 1999 angenommenen Entschließungen (98) 7 und (99) 5 zur Einrichtung der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO),

⁽¹⁾ Rat der Europäischen Union, 2008.

⁽²⁾ ABl. C 33 E vom 5.2.2013, S. 165.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0470.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- unter Hinweis auf die am 26./27. November 2012 angenommene Erklärung von Jakarta zu den Grundsätzen für mit Korruptionsbekämpfung befasste Stellen,
 - unter Hinweis auf die Pariser Grundsätze für nationale Menschenrechtsinstitutionen ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die „Trilaterale Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen ⁽⁴⁾,
 - in Kenntnis des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über den Waffenhandel, der bei der Abschlusskonferenz der Vereinten Nationen zum Vertrag über den Waffenhandel, die vom 18. bis 28. März 2013 in New York stattfand, angenommen wurde ⁽⁵⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0250/2013),
- A. in der Erwägung, dass Korruption als Missbrauch überlassener Befugnisse für den individuellen oder kollektiven, unmittelbaren oder mittelbaren persönlichen Nutzen definiert werden kann, und dass Korruption gemäß der im UNCAC festgeschriebenen Definition u. a. die Straftatbestände der Bestechung, Veruntreuung, missbräuchlichen Einflussnahme, missbräuchlichen Wahrnehmung von Aufgaben und unerlaubten Bereicherung umfasst; in der Erwägung, dass Betrug, Erpressung, Nötigung, Missbrauch der Ermessensfreiheit, Begünstigung, Günstlingswirtschaft, Bevorzugung und illegale politische Spenden eng mit Korruption zusammenhängen; in der Erwägung, dass Korruption vor allem dann, wenn staatliche Stellen bei der Durchsetzung des Rechts versagen, mit dem organisierten Verbrechen, das unter kollektiver Führung außerhalb der staatlichen Strukturen vorgeht, in Zusammenhang stehen kann;
- B. in der Erwägung, dass Korruption zu Ungleichheit, Ungerechtigkeit und Diskriminierung führt, diese verfestigt und verschärft, so dass Menschenrechte (sowohl im zivilen, politischen und wirtschaftlichen als auch im soziokulturellen Bereich) nicht gleichberechtigt wahrgenommen werden können; in der Erwägung, dass Korruption negative Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die am stärksten benachteiligten und an den Rand gedrängten Bevölkerungsgruppen überproportional betrifft, da ihnen insbesondere der gleichberechtigte Zugang zu politischer Beteiligung, öffentlichen Diensten, Justiz, Sicherheit, Grundbesitz, Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Unterkunft verwehrt ist, und dass Korruption besonders die Fortschritte bei der Bekämpfung von Diskriminierungen und vor allem bei der Gleichstellung der Geschlechter und Selbstbestimmung von Frauen beeinträchtigt, da sie deren Möglichkeiten beschränkt, ihre Rechte einzufordern;
- C. in der Erwägung, dass Korruption die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen kann, da sie verschiedentlich Handel und Investitionen behindert;
- D. in der Erwägung, dass die Bekämpfung der Korruption gemäß den Festlegungen und Definitionen nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 97 des Cotonou-Abkommens zu einer verantwortungsvollen Staatsführung gehört;

⁽¹⁾ Resolution der UN-Generalversammlung A/RES/48/134.

⁽²⁾ OECD (2011), OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Veröffentlichung der OECD.

⁽³⁾ Internationale Arbeitsorganisation, 2006 ISBN 92-2-119010-2 und 978-92-2-119010-3.

⁽⁴⁾ Hauptquartier der Vereinten Nationen, New York, 26. Juli 2000.

⁽⁵⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, A/CONF.217/2013/L.3.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- E. in der Erwägung, dass Korruptionsfälle und Verletzungen der Menschenrechte häufig mit Machtmissbrauch, mangelnder Rechenschaftspflicht und der Institutionalisierung verschiedener Formen der Diskriminierung einhergehen; in der Erwägung, dass Korruption vermehrt im Zusammenhang mit einer unzureichenden oder fehlenden Durchsetzung der Menschenrechte auftritt, und dass sie häufig die Effizienz der Institutionen und Stellen beeinträchtigt, die üblicherweise Kontrolle ausüben und über die Einhaltung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte wachen, wie beispielsweise Parlamente, Strafverfolgungsbehörden sowie Justiz, Rechtssysteme und die Zivilgesellschaft;
- F. in der Erwägung, dass Korruption im Allgemeinen fest in der Mentalität von Gesellschaften verwurzelt ist und diese durchdringt, und dass alle Bemühungen zur Bekämpfung von Korruption zuallererst im Bildungswesen und in einem möglichst frühen Alter ansetzen sollten;
- G. in der Erwägung, dass Staaten mitunter nicht vorbeugend oder bestrafend gegen Korruption im öffentlichen und im privaten Sektor vorgehen und somit ihren internationalen Verpflichtungen nicht nachkommen, die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in anderen einschlägigen internationalen und regionalen Instrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte niedergelegt sind;
- H. in der Erwägung, dass Korruption sowohl den Umfang und die Verteilung von Staatsausgaben als auch die Fähigkeit von Staaten, ihre verfügbaren Mittel optimal für die umfassende Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte einzusetzen, beeinträchtigt, und dass durch Korruption bedeutende Geldmittel von Investitionen in die Wirtschaft abgezogen werden, was zur Folge hat, dass die Erholung von von Wirtschaftskrisen betroffenen Staaten — einschließlich der Mitgliedstaaten der EU — erschwert wird;
- I. in der Erwägung, dass die Korruptheit von Personen in verantwortungsvollen Positionen in den betroffenen Staaten große Unsicherheit und Instabilität verursachen und den Staat selbst gefährden kann;
- J. in der Erwägung, dass die Korruption Angaben der Weltbank zufolge 5 % des weltweiten BIP ausmacht (2,6 Bio. US-Dollar), wobei jedes Jahr über eine Billion US-Dollar an Bestechungsgeldern gezahlt werden; in der Erwägung, dass die Korruption weltweit die Gesamtgeschäftskosten um bis zu 10 % und die Kosten von öffentlichen Aufträgen in Entwicklungsländern um bis zu 25 % erhöht ⁽¹⁾;
- K. in der Erwägung, dass Schätzungen der Weltbank zufolge jährlich 20 bis 40 Milliarden US-Dollar — was 20 bis 40 % der offiziellen Entwicklungshilfe entspricht — durch Korruption auf hoher Ebene illegal von öffentlichen Haushalten der Entwicklungsländer abgezweigt und im Ausland verborgen werden ⁽²⁾;
- L. in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer im Zeitraum von 2000 bis 2009 8,44 Billionen US-Dollar durch illegale Finanzströme verloren haben, also das Zehnfache des Betrages, der ihnen als Hilfe aus dem Ausland zuteil wurde; in der Erwägung, dass die Entwicklungsländer im letzten Jahrzehnt jährlich 585,9 Milliarden US-Dollar durch illegale Finanzströme verloren haben; in der Erwägung, dass die jährlich durch Korruption veruntreuten Mittel den 80fachen Betrag dessen ausmachen, der benötigt würde, um alle Hungrigen der Welt zu ernähren, und dass Bestechungsgelder und Diebstahl weltweit die Gesamtkosten von Projekten zur Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen um bis zu 40 % erhöhen ⁽³⁾;
- M. in der Erwägung, dass Korruption die Festigung der Demokratie und die Durchsetzung der Menschenrechte bedroht und aus diesem Grund nach wie vor eine der maßgeblichen Ursachen und ein Auslöser von Konflikten, von weitreichenden Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Straflosigkeit in Entwicklungsländern ist, und dass Korruption und unerlaubte Bereicherung durch Angehörige der Staatsgewalt heutzutage dazu geführt haben, dass Macht unbefugt in Anspruch genommen und gefestigt wird, sowie dass neue Milizen gegründet werden und verbreitet Gewalt ausgeübt wird;

⁽¹⁾ CleanGovBiz Initiative, OECD 2013.

⁽²⁾ CleanGovBiz Initiative, OECD 2013.

⁽³⁾ Illegale Finanzströme in Entwicklungsländern im Zeitraum 2000 bis 2009, Global Financial Integrity.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- N. in der Erwägung, dass Korruption in der Justiz den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt, den Zugang zur Justiz erschwert sowie das Recht auf eine faire Verhandlung und wirksamen Rechtsbehelf einschränkt und somit die Durchsetzung aller anderen Menschenrechte behindert, und dass Korruption die Unabhängigkeit, Kompetenz und Unparteilichkeit der Justiz und der öffentlichen Verwaltung ernsthaft in Mitleidenschaft zieht, wodurch das Misstrauen in öffentliche Institutionen gefördert, die Rechtsstaatlichkeit untergraben und Gewalt ausgelöst wird;
- O. in der Erwägung, dass die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen Staaten in die Lage versetzt, ihren Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Menschenrechte nachzukommen, indem sie den Zugang zu Wasser, Nahrung, Gesundheitsdiensten, Bildung, Unterkunft, Sicherheit und Ordnung als Voraussetzungen für menschliche Entwicklung bereitstellen, und dass Korruption im öffentlichen Vergabewesen immer dann gedeiht, wenn Offenheit, Transparenz, Information, Wettbewerb, Anreize, klare und entschlossen durchgesetzte Regeln und Regulierungen fehlen, und wenn keine unabhängigen Überwachungs- und Sanktionsmechanismen vorhanden sind;
- P. in der Erwägung, dass Bürger durch weit verbreitete Korruption sowie durch ungenügende Transparenz, mangelnde Möglichkeiten des Zugangs zu Informationen und fehlende Teilnahme an Prozessen der Beschlussfassung davon abgehalten werden, Regierungen und politische Vertreter zur Verantwortung zu ziehen und dadurch nicht sichergestellt werden kann, dass Einkünfte aus Ressourcen und aus der Erschließung des Marktes für die Gewährleistung ihrer Menschenrechte eingesetzt werden; in der Erwägung, dass es Aufgabe der Regierungen ist, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um gegen Korruption in öffentlichen und privaten Unternehmen vorzugehen;
- Q. in der Erwägung, dass Menschenrechtsverteidiger, Medien, Organisationen der Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und investigativ tätige Journalisten eine wichtige Rolle im Kampf gegen Korruption einnehmen, da sie die öffentlichen Haushalte hinterfragen, Regierungsaktivitäten, große — hauptsächlich multinationale — Unternehmen und die Parteienfinanzierung überwachen, über Kompetenzen und Fachwissen zum Kapazitätsaufbau verfügen sowie für Transparenz und Rechenschaftspflicht eintreten; in der Erwägung, dass Journalisten, die über Korruption und organisiertes Verbrechen berichten, insbesondere in Entwicklungsländern immer öfter gezielt von organisierten Verbrecherbanden, „parallelen Mächten“ und den staatlichen Stellen schikaniert werden;
- R. in der Erwägung, dass eine freie und unabhängige Presse sowie freie und unabhängige Medien sowohl inner- als auch außerhalb des Internets eine grundlegende Rolle für die Gewährleistung der Transparenz und der Überwachung einnehmen, die zur Bekämpfung der Korruption benötigt werden, und zwar dadurch, dass diese Medien ein Forum für die Aufdeckung von Korruption sind und den Bürgern und der Gesellschaft Zugang zu Informationen verschaffen;
- S. in der Erwägung, dass den Bürgern durch die Offenlegung von Daten und eine transparente Regierungsführung Zugang zu Informationen über die Haushalte und Ausgaben der Regierungen verschafft wird und sie somit mehr Teilhabe ausüben können;
- T. in der Erwägung, dass Informanten bei der Aufdeckung von Korruption, Betrug, Misswirtschaft und Verletzungen der Menschenrechte unentbehrlich, dabei aber einem hohen persönlichen Risiko ausgesetzt sind, und dass mangelnder Schutz vor Vergeltung, fehlende Kontrollen der gesetzlichen Vorschriften zu Information, Verleumdung und Diffamierung sowie unangebrachte Ermittlungen im Zusammenhang mit den Anschuldigungen der Informanten diese sowohl von Aussagen abhalten als auch ihre persönliche Sicherheit und die Sicherheit ihrer Familien häufig in Gefahr bringen können; in der Erwägung, dass die EU dazu verpflichtet ist, diese zu beschützen, insbesondere indem sie ihre Instrumente der Zusammenarbeit, wie etwa das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR), bestmöglich einsetzt;
- U. in der Erwägung, dass sich im Falle von Notlagen und der anschließenden Bereitstellung von Hilfen aufgrund der Art der Aktivitäten sowie der Komplexität der Maßnahmen und der ausführenden Stellen häufig Gelegenheiten für Korruption bieten und dass diese „Gelegenheiten“ Bestechung, Behinderung, Erpressung von Personal der Hilfsorganisationen, Fehlverhalten dieses Personals, Betrug, Bilanzfälschung, Unterschlagung von erhaltenen Hilfen und Ausbeutung der Bedürftigen umfassen und einer weit verbreiteten Hoffnungslosigkeit gegenüber öffentlichen Einrichtungen jeder Art Nahrung geben; in der Erwägung, dass die Veruntreuung von humanitärer Hilfe einen schwerwiegenden Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellt;

Dienstag, 8. Oktober 2013

- V. in der Erwägung, dass 25 % aller der vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) eingeleiteten Ermittlungen in Zusammenhang mit der europäischen Außenhilfe für Drittländer stehen, und dass als Ergebnis dieser Ermittlungen 17,5 Mio. EUR wiedererlangt wurden ⁽¹⁾;
- W. in der Erwägung, dass Hilfen der EU für Entwicklungsländer verschwendet sein könnten, sofern es in den Empfängerländern kein umfassendes Kontrollsystem gibt, und sofern die Integritätssysteme, die den Einsatz der Mittel steuern, nicht vollständig und unabhängig überwacht werden;
- X. in der Erwägung, dass die europäischen öffentlichen Geldinstitute, und zwar sowohl die Einrichtungen der EU (EIB) als auch die Einrichtungen, deren Anteile mehrheitlich von den EU-Mitgliedstaaten gehalten werden (EBWE), im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union mutmaßlich in Korruptionsskandale verwickelt waren;
- Y. in der Erwägung, dass Geber und internationale Finanzinstitute wie die Weltbank und der Internationale Währungsfonds (IWF) wirksame Reformen der Staatsführung in Schuldnerländern fördern und zu einer effektiven Bekämpfung der Korruption beitragen sollten, indem sie u. a. die nachgewiesenen Risiken für die Entstehung der Korruption und für die Schwächung der Menschenrechte, die mit vielen im Zusammenhang mit Strukturanpassungsprogrammen (SAP) auferlegten Maßnahmen (wie beispielsweise der Privatisierung von Staatsunternehmen und staatlichen Ressourcen) einhergehen, kritisch bewerten und angehen;
- Z. in der Erwägung, dass sich Menschenhandel in hohem Maße auf komplexe und korrupte Netzwerke stützt, die sich in den Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsländern der Opfer quer durch alle Bereiche der Regierung, der öffentlichen Verwaltung, der Strafverfolgungsbehörden und des privaten Sektors ziehen, und dass Korruption die Arbeit derjenigen schwächt, die Menschenhandel bekämpfen, da sie Polizei und Personal der Justizbehörden betrifft und somit auch die Verfahren für die Festnahme und Verfolgung von Menschenhändlern sowie die Bereitstellung von Rechtshilfe und Zeugenschutz für die Opfer von Menschenhandel beeinträchtigt werden;
- AA. in der Erwägung, dass Korruption und Fehlverhalten innerhalb der Streitkräfte, des Verteidigungssektors, der Strafverfolgungsbehörden und Friedenstruppen das Leben, die physische Integrität, den Schutz, die Freiheit und die Rechte der Bürger in Entwicklungsländern ernsthaft gefährden, und dass der Verteidigungssektor und die Beschaffung von Verteidigungsgütern weiterhin durch ein übermäßig hohes Maß an Korruption gekennzeichnet sind und vor allem durch Geheimhaltung aus Gründen der nationalen Sicherheit abgeschirmt werden; in der Erwägung, dass das öffentliche Beschaffungswesen für Sicherheitsgüter sorgfältig überwacht werden sollte;
- AB. in der Erwägung, dass die Beauftragung privater Militär- und Sicherheitsdienstleister (PMSC) durch sowohl öffentliche als auch private Auftraggeber in den letzten zwanzig Jahren stark zugenommen hat, und dass PMSC aufgrund der Art ihrer Tätigkeiten besonders anfällig für Korruption sind und schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte angeklagt wurden, wobei sie sich meist in einer rechtlichen Grauzone bewegen, in der sie nicht in dem Maße der Öffentlichkeit verantwortlich sind, wie dies generell von Streitkräften verlangt wird;
- AC. in der Erwägung, dass die in den Kapiteln IV und V des UNCAC festgehaltenen Instrumente der Rechtshilfe und der Wiedererlangung von Vermögenswerten durch die Vertragsstaaten des UNCAC kaum effizient umgesetzt und genutzt werden, und dass diese Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus den Kapiteln IV („Internationale Zusammenarbeit“) und V („Wiedererlangung von Vermögenswerten“) des Übereinkommens in Bezug auf internationale Zusammenarbeit noch umfassend nachkommen und vor allem ihre aus Artikel 46 des UNCAC hervorgehenden Verpflichtungen zur Rechtshilfe ausreichend erfüllen müssen;
- AD. in der Erwägung, dass der kaum regulierte und undurchsichtige weltweite Handel mit konventionellen Waffen und Munition Konflikte, Korruption, Armut, Verletzungen der Menschenrechte und Straffreiheit begünstigt;

⁽¹⁾ OLAF-Jahresbericht 2011.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- AE. in der Erwägung, dass sich Korruption in großem Stil in Entwicklungsländern meist mit Wissen und sogar mit Hilfe von Geschäftsleuten, Rechtsanwälten, Finanzinstitutionen und Amtsträgern aus Industrieländern und sogar aus Mitgliedstaaten der EU vollzieht, und dass diese Institutionen und Vereinigungen unter offensichtlicher Missachtung der Verordnungen gegen Geldwäsche auf EU-Ebene sowie auf internationaler Ebene die Kanäle dafür geöffnet haben, die durch Korruption erzielten Erlöse in entwickelten Staaten und in Entwicklungsländern zu waschen, verworrene Strukturen zu schaffen und Vermögenswerte in „Steuerparadiesen“ zu verstecken;
- AF. in der Erwägung, dass ein auf die Menschenrechte gestützter Ansatz zur Bekämpfung von Korruption das allgemeine Bewusstsein dafür stärkt, dass nicht nur öffentliche Mittel, sondern auch die individuellen Rechte und Chancen der Bürger durch Korruption beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass die enge Zusammenarbeit internationaler Bewegungen gegen Korruption einerseits und für Menschenrechte andererseits das öffentliche Bewusstsein und die Nachfrage nach Offenheit, Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit stärken wird, und dass die Verknüpfung von Korruptionsfällen mit Verletzungen der Menschenrechte neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet, vor allem dann, wenn Korruption mithilfe bestehender nationaler, regionaler und internationaler Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte bekämpft werden kann;

Kohärenz interner und externer Maßnahmen

1. ist der Auffassung, dass die EU nur dann glaubhaft eine einflussreiche Führungsrolle im Kampf gegen die Korruption übernehmen kann, wenn sie das Problem des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche innerhalb ihrer eigenen Grenzen angemessen bekämpft; begrüßt in diesem Zusammenhang den von der Kommission zu erstellenden Bericht über die Bekämpfung der Korruption in der EU; hofft, dass die Ermittlung von korruptionsanfälligen Bereichen in den Mitgliedstaaten durch die Kommission dazu beiträgt, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Korruption verstärkt werden, der Austausch bewährter Methoden unterstützt wird, Tendenzen innerhalb der EU ermittelt sowie das Lernen voneinander und die weitere Einhaltung von Verpflichtungen innerhalb der EU und auf internationaler Ebene gefördert werden; fordert die Kommission auf, politische Initiativen der EU zur Bekämpfung der Korruption wie beispielsweise einen Aktionsplan der EU gegen Korruption vorzulegen;
2. begrüßt in diesem Zusammenhang die Neuaushandlung der Zinsbesteuerungsrichtlinie, durch die das Bankgeheimnis effektiv beendet werden soll; ist der Auffassung, dass die Regulierung und die Transparenz im Zusammenhang mit Handels- und Konzernregistern in allen Mitgliedstaaten der EU verstärkt werden müssen, da dies eine Grundvoraussetzung für den Kampf gegen Korruption sowohl in der EU als auch in Drittstaaten darstellt; ist der Auffassung, dass die Regelungen der EU eine Registrierung aller Rechtsformen und der Informationen zu ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Eigentum vorschreiben sollten, und dass diese Daten gebührenfrei in elektronischer Form und in einem suchfähigen Format im Internet veröffentlicht werden sollten;
3. ist der Auffassung, dass die EU dem Beispiel folgen sollte, das die Vereinigten Staaten 2012 mit der Verabschiedung des „Sergej Magnitsky Rule of Law Accountability Act“ gegeben haben, und vergleichbare Rechtsvorschriften auf EU-Ebene annehmen sollte, die als symbolischer und operativer Rahmen für die Schaffung einer Verbindung zwischen Korruption und Verletzungen der Menschenrechte dienen könnten; fordert den Rat aus diesem Grund auf, durch einen Beschluss ein gemeinsames EU-Verzeichnis der Amtsträger zu erstellen, die in den Tod von Sergej Magnitsky, die anschließende juristische Verschleierung und die anhaltenden Einschüchterungsversuche gegenüber seiner Familie verwickelt sind; fügt hinzu, dass durch diesen Beschluss des Rates gezielt Sanktionen gegen die betreffenden Amtsträger — beispielsweise ein EU-weites Verbot der Erteilung von Visa und eine Anweisung zur Sicherstellung von Vermögenswerten, die diese Amtsträger oder ihre direkten Familienangehörigen innerhalb der Europäischen Union besitzen — verhängt werden sollten; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan zur Schaffung eines Mechanismus zu erstellen, durch den ähnliche gezielte Sanktionen gegen Amtsträger aus Drittstaaten (u. a. Polizeibeamte, Staatsanwälte und Richter) aufgelistet und verhängt werden, wenn diese Amtsträger in schwerwiegende Verletzungen der Menschenrechte und juristische „Manipulationen“ gegen Informanten, Journalisten, die über Korruption berichten, und Menschenrechtsaktivisten in Drittstaaten verwickelt sind; betont, dass die Kriterien für die Aufnahme in die Liste auf gut dokumentierten, übereinstimmenden und unabhängigen Quellen und überzeugenden Nachweisen beruhen sowie Mechanismen zur Entschädigung der Opfer vorsehen sollten;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Rechenschaftspflicht und Transparenz bei externer Hilfe und öffentlichen Haushalten

4. unterstützt uneingeschränkt die Verpflichtung der EU, das Konzept der demokratischen Eigenverantwortung in ihren Strategien der Entwicklungspolitik zu fördern und zu berücksichtigen, da dieses Konzept die wirksame und vollständige Beteiligung der Menschen an der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von Entwicklungsstrategien und Maßnahmen der Geber und der Partnerregierungen vorsieht; ist der Auffassung, dass eine solche Politik die Einbeziehung der Begünstigten von Programmen fördert und somit zu einer besseren Überwachung und einer größeren Rechenschaftspflicht im Kampf gegen Korruption beiträgt; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, ihre Entwicklungshilfeprogramme an die Einhaltung der internationalen Normen für die Korruptionsbekämpfung zu knüpfen und, wie von der OECD empfohlen, in Verträge im Rahmen von Ausschreibungsverfahren eine Antikorruptionsklausel aufzunehmen; fordert die Kommission auf, im Bereich der Hilfe weiterhin ein hohes Maß an Transparenz unter Einsatz digitaler maschinenlesbarer Formate zu fördern und einen gemeinsamen Standard zu nutzen, so dass eine Vergleichbarkeit mit anderen Gebern und im Besonderen mit den Bedürfnissen der Regierungen der Empfängerländer sichergestellt ist;
5. betont, dass Mischfinanzierungen besser verwaltet werden müssen, um einerseits sicherzustellen, dass durch sie die Wirksamkeit der Entwicklungsfinanzierung erhöht wird, und um andererseits mehr Transparenz bei den Kriterien für die Projektauswahl und eine größere Rechenschaftspflicht gegenüber der Gesellschaft insgesamt zu schaffen; verweist darauf, dass die Aufstellung einer gewissen Anzahl an Mindestanforderungen für die Auswahl, die Überwachung und die Bewertung von Projekten sowohl eine Vergleichbarkeit als auch eine einheitliche Grundlage für die Bereitstellung von Informationen über die Effizienz von Maßnahmen schaffen könnte; stellt fest, dass das Fortschreiten und die Auswirkungen von Projekten auf die Entwicklung systematisch festgehalten werden sollten, damit der Einsatz von Mischfinanzierungen als Hilfsmaßnahmen nicht nur vor den Gebern und den beteiligten europäischen Finanzinstitutionen, sondern auch vor der Öffentlichkeit gerechtfertigt werden kann;
6. ist der Auffassung, dass die Kommission bei den Vergabevorgängen zur Umsetzung EU-finanzierter Projekte auf ein hohes Maß an Integrität achten sollte, indem vor allem lokalen Organisationen ein besserer Zugang zu Ausschreibungen gewährt wird; betont, dass die Beteiligung einer größeren Bandbreite an Akteuren, wobei vor allem die Akteure gemeint sind, die von der Ausschreibung betroffen sind (wie Vereinigungen von Grundbesitzern und benachteiligte Gruppen), einen Nutzen für einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz bei der Beschaffung darstellt; ist der Auffassung, dass im Rahmen eines auf die Menschenrechte gestützten Ansatzes auf dem Gebiet der Beschaffung die staatlichen Stellen dazu angehalten werden, benachteiligte Gruppen in die Lage zu versetzen, selbst bei Vergabeverfahren anzutreten und die Kriterien auszuweiten, die zur Bewertung von Unternehmen bei Vergabeverfahren herangezogen werden; erinnert daran, dass nur dann festgestellt werden kann, ob die Mittel der EU angemessen verwendet werden, wenn die Ergebnisse von Projekten zusammen mit der Zivilgesellschaft überwacht und lokale Behörden zur Verantwortung gezogen werden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, keine Projekte an Auftragnehmer zu vergeben, deren wirtschaftliche Eigentümer nicht bekannt sind oder deren Unternehmensstruktur es ihnen ohne weiteres ermöglicht, Preisverrechnungen vorzunehmen;
7. fordert die EU nachdrücklich auf, dadurch mehr Transparenz zu schaffen, dass sie die Einrichtung eines globalen Systems zur Verfolgung von Hilfszusagen unterstützt, sodass Geberländer an ihre Hilfszusagen gebunden sind und für die von ihnen unterstützten Projekte, Einrichtungen oder Gruppen zur Rechenschaft gezogen werden können;
8. erinnert darüber hinaus daran, dass der Anwendung u. a. folgender korrupter Methoden bei der Umsetzung EU-finanzierter Projekte vorgebeugt werden muss: der unangemessenen Erhöhung der Kosten eines Projekts, den Zahlungen für fiktive Projekte und Beschäftigte, dem unangemessenen und korrupten Einsatz von wirtschaftlichen und/oder industriellen Kompensationen, dem offenen Diebstahl von staatlichen Geldern sowie erhöhten Ausgaben für Reisekosten und Bestechungsgelder; besteht aus diesem Grund darauf, dass von der EU gewährte Finanzierungen vom Beginn bis zum Ende überwacht werden, was Folgendes einschließt: Politikgestaltung und Regulierung, Planung und Aufstellung des Haushaltsplans, Finanzierung, Fiskaltransfers, Verwaltung und Erarbeitung des Programms, Ausschreibung und Vergabe, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Zahlung für Dienstleistungen;
9. schlägt der Kommission vor, die Instrumente für die Berichterstattung des OLAF über den Missbrauch von Mitteln der EU unter den Beteiligten an öffentlichen Ausschreibungen und den Begünstigten der Hilfe der EU bekanntzumachen und strategische Leitlinien für den Umgang mit Informationen aufzustellen, die Informanten in Bezug auf diese missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln in Drittländern liefern, wobei eine angemessene Weiterbearbeitung und Rückmeldung sowie ein Schutz vor Vergeltung vorzusehen sind und im Besonderen die Lage der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, insbesondere von Frauen, in vielen Entwicklungsländern berücksichtigt werden muss, da sie besonders häufig Korruption ausgesetzt sind und bei der Aufdeckung mitarbeiten, jedoch auch als anfälliger und stigmatisierter für eine Zusammenarbeit angesehen werden;

Dienstag, 8. Oktober 2013

10. betont, dass die EU bei allen Formen des Dialogs mit Drittländern, wozu auch Dialoge in bilateralen Beziehungen und auf höchster Ebene gehören, eindringlich darauf hinweisen muss, dass der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung, des Rechts auf den Zugang zu Information sowie Mechanismen der öffentlichen Rechenschaftspflicht wie beispielsweise der Offenlegung von Daten höchste Bedeutung zukommt, da es sich um elementare Grundsätze der Demokratie handelt; betont, dass die Freiheit der Presse und der Medien sowohl inner- als auch außerhalb des Internets in diesem Zusammenhang von größter Wichtigkeit ist; schlägt vor, dass die EU Projekte zur Unterstützung der Geltendmachung dieser Grundsätze in Drittländern finanziert, insbesondere in Ländern, die sich in einem Demokratisierungsprozess befinden, um so die Gleichstellung der Geschlechter und die Einbeziehung von Mitgliedern der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschenrechtsverteidigern, Gewerkschaften, Frauen und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen, sicherzustellen und bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zum wirksamen Schutz von Informanten zu helfen;

11. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die EU mit gutem Beispiel vorangehen muss; fordert nachdrücklich, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten aktiv an internationalen Initiativen für mehr Haushaltstransparenz beteiligen, wie beispielsweise der „Open Government Partnership“, der „Open Budget Initiative“ und der internationalen Initiative für die Transparenz der Hilfe („International Aid Transparency Initiative“) und dieses Engagement auch bei ihren Partnerländern fördern, da es sich um grundlegende Elemente der internationalen Menschenrechtsnormen handelt;

12. fordert die Kommission auf, eine Ausweitung der in den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern festgehaltenen Definition von Menschenrechtsverteidigern auf Menschen, die sich aktiv gegen Korruption einsetzen, investigativ tätige Journalisten und vor allem auf Informanten vorzuschlagen;

13. weist darauf hin, dass die EU als einer der größten Geldgeber weltweit vermehrt dazu übergehen sollte, Haushaltsreformen mit dem Ziel von mehr Transparenz sowie eines besseren Zugangs zu Daten und Beteiligungsprozessen zur Bedingung für die Beistellung von Außenhilfe durch die EU zu machen und sich in diesem Zusammenhang mit anderen Geldgebern über die Harmonisierung der wichtigsten Grundsätze abzustimmen; ist der Ansicht, dass die EU im Rahmen eines auf Anreize gegründeten Konzepts eindeutige und öffentliche Maßstäbe und Kriterien für die Regierungen der Empfängerländer schaffen sollte, damit diese mithilfe von Schulung oder technischer Unterstützung ihre Haushaltsverfahren öffnen und Transparenz, öffentliche Beteiligung sowie Überwachungsmechanismen in ihre Anstrengungen aufnehmen; fordert die EU nachdrücklich auf, die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Aufsichtsgremien in Entwicklungsländern (einschließlich Parlamenten, Rechnungshöfen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Medien) zu fördern und zu unterstützen, damit diese ihren wichtigsten Funktionen nachkommen und folglich Korruption bekämpfen können;

14. stellt andererseits fest, dass die EU den Rahmen der „bevorzugten Partnerschaften“ mit Drittländern dazu nutzen sollte, auf stark von Korruption durchsetzte Regime dahingehend wirksam Druck auszuüben, dass Reformen zur Umsetzung der oben genannten Grundsätze ergriffen werden; ist der Auffassung, dass die EU durch politischen Dialog, Druck und Zusammenarbeit deutlich machen sollte, dass Reformen ergriffen werden müssen, und dass geeignete und anspruchsvolle Überwachungsmechanismen vorgesehen werden sollten; ist der Auffassung, dass die EU öffentlich den Erlass von Rechtsakten missbilligen sollte, die die Freiheit der Medien und die Aktivitäten der Zivilgesellschaft als wichtige Beiträge zur Rechenschaftspflicht einschränken, und dass sie Strategien zur Anpassung der Beziehungen zu diesen Ländern ausarbeiten und Reformen deutlich wahrnehmbar fördern sollte; betont, dass eindeutig festgelegte und einzuhaltende Menschenrechtsklauseln in Abkommen mit Drittstaaten aufgenommen werden müssen, damit die Partnerschaftsabkommen im Falle schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte ausgesetzt werden können;

15. unterstützt eine verstärkte Transparenz bei der Beschlussfassung über Investitionen mit europäischen öffentlichen Mitteln, hauptsächlich im Zusammenhang mit Projekten der EIB und der EBWE, die sich nachteilig auf die Menschenrechte auswirken können; fordert die EIB und die EBWE nachdrücklich auf, ihre Strategien zur Bekämpfung von Betrug und von Korruption zu stärken, sodass eine uneingeschränkte Transparenz von Investitionen außerhalb der Europäischen Union gegeben ist; fordert die EIB und die EBWE auf, sich zur Vermeidung von riskanten Investitionen — insbesondere unter Einbindung von Finanzvermittlern — zu bekennen, einen risikobasierten Ansatz zu wählen, die Auswirkungen der von ihnen unterstützten Projekte auf die Menschenrechte besser zu bewerten und alle Aktivitäten ihrer Kunden sorgfältig auf die einwandfreie Einhaltung der Menschenrechte und Integrität zu prüfen; ist der Ansicht, dass besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung der öffentlichen Beteiligung gelegt werden sollte, und dass alle von den finanzierten Projekten betroffenen Gemeinschaften in jeder Projektphase von der Planung, Umsetzung und Überwachung bis hin zur Bewertung vorab unterrichtet und umfassend angehört werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten der EU und die Kommission nachdrücklich auf, ihren Einfluss als ausschließliche Mitglieder der EIB und Hauptaktionäre der EBWE geltend zu machen und weitreichende Reformen dieser Institutionen zu fördern, so dass ihre Beschlüsse und ihre Rechenschaftspflicht einer umfassenderen demokratischen Kontrolle unterliegen;

Dienstag, 8. Oktober 2013

16. ist der Auffassung, dass die internationalen Finanzinstitutionen wie beispielsweise der IWF und die Weltbankgruppe nicht nur das Korruptionsrisiko der Maßnahmen, die den Schuldnerländern im Rahmen von Strukturanpassungsprogrammen (SAP) auferlegt wurden, sondern auch die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Menschenrechte bewerten sollten; ist der Ansicht, dass Strukturanpassungsprogramme Reformen zur Verbesserung der Staatsführung und zur Steigerung der Transparenz enthalten sollten; besteht darauf, dass geeignete, mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattete und unabhängige Kontrollmechanismen die Umsetzung der Programme durch häufig durchzuführende Prüfungen und Inspektionen überwachen; fügt hinzu, dass in Schuldnerländern besonderes Augenmerk auf Landnahme, Zwangsräumungen, Beschaffung im Verteidigungsbereich, separate Verteidigungshaushalte sowie die Finanzierung von militärischen und paramilitärischen Aktivitäten gelegt werden sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihren Einfluss als Mitglieder des IWF und der Weltbank geltend zu machen, um auf mehr Transparenz und bessere Beteiligungsmechanismen bei den Verhandlungen über Strukturanpassungs- und andere Finanzierungsprogramme hinzuwirken und eine bessere demokratische Überwachung der gefassten Beschlüsse sowie eine verstärkte Rechenschaftspflicht zu fördern;

17. fordert bilaterale und multilaterale Finanzinstitutionen, einschließlich der Weltbankgruppe, des IWF, regionaler Entwicklungsbanken, Ausfuhrkreditgesellschaften und Banken des privaten Sektors auf, von Unternehmen des Rohstoffsektors und von Regierungen die Einhaltung der Anforderungen der „Publish What You Pay“-Kampagne und/oder der Normen der EITI-Initiative zur Transparenz von Zahlungen als Voraussetzung für die Unterstützung jeglicher Projekte zu verlangen;

18. begrüßt den in Seoul verabschiedeten Aktionsplan der G20 zur Bekämpfung der Korruption und ist der Auffassung, dass der dadurch gewonnene Impuls aufrechterhalten werden sollte, um abgestimmte internationale Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption in Schlüsselbereichen sicherzustellen;

Korruption und Entwicklungspolitik

19. betont, dass die ärmsten Menschen in den Entwicklungsländern, die in hohem Maße von öffentlichen Leistungen abhängig sind, unverhältnismäßig stark unter Korruption in kleinem Maßstab leiden, einschließlich der so genannten „stillen Korruption“, bei der öffentliche Bedienstete (beispielsweise fehlende Lehrer in staatlichen Schulen oder nicht zum Dienst antretende Ärzte in Grundversorgungskliniken) die bereits vom Staat bezahlten Leistungen oder Tätigkeiten nicht erbringen;

20. betont, dass Korruption ausländische Direktinvestitionen (ADI) erschwert und Dritte von der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern abhält;

21. vertritt die Auffassung, dass die Bekämpfung der Korruption, darunter auch das Vorgehen gegen Steueroasen, Steuerhinterziehung und die illegale Kapitalflucht, in ein umfassenderes Maßnahmenpaket zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung gehört, die im Jahr 2011 in der Agenda für den Wandel (COM(2011)0637) zu einer zentralen Priorität für die Steigerung der Effizienz der EU-Entwicklungspolitik erklärt wurde; hebt hervor, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vollständig und unmittelbar umzusetzen ist;

22. weist darauf hin, dass alle Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption durch die Unterstützung von Programmen zu ihrer Vorbeugung — mittels Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen — ergänzt werden sollten;

23. verweist auf die Verpflichtungen, die im Rahmen der Partnerschaft von Busan für eine wirksame Entwicklungszusammenarbeit eingegangen wurden, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese zu erfüllen, um die gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung von Korruption und illegalen Geldflüssen zu intensivieren;

24. ist der Auffassung, dass eine Grundvoraussetzung für die Bekämpfung und Beseitigung der Korruption darin besteht, dass die entwicklungspolitischen Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden; betont außerdem, dass die Unterstützung der EU in den Bereichen der fiskalpolitischen Steuerung und der Bekämpfung von Steuerbetrug im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) und des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) verstärkt werden muss;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Die Verbesserung der Rechtssysteme der Mitgliedstaaten

25. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Strafrecht erforderlichenfalls dahingehend zu ändern, dass Angehörige jedweder Nationalität, die auf ihrem Staatsgebiet ermittelt wurden und die sich der Bestechung oder der Veruntreuung öffentlicher Gelder schuldig gemacht haben, der Rechtsprechung unterworfen werden können, unabhängig davon, wo die Straftat begangen wurde, sofern sich die Erlöse aus diesen kriminellen Handlungen in dem betroffenen Mitgliedstaat befinden oder dort gewaschen wurden, oder wenn der Täter in „enger Verbindung“ mit dem Mitgliedstaat steht, beispielsweise durch Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder wirtschaftliches Eigentum eines Unternehmens mit Hauptsitz oder mit Niederlassungen in dem Mitgliedstaat;

26. weist jedoch darauf hin, dass die Mitgliedstaaten Vorsicht walten lassen sollten, wenn sie Informationen über der Korruption, der Veruntreuung oder der Steuerhinterziehung beschuldigte Personen an Drittstaaten weitergeben, damit nicht Menschenrechtsverteidiger ungerechtfertigt in Mitleidenschaft gezogen werden, wie es bereits bei Ales Bialiatki der Fall war;

27. ist der Auffassung, dass die Gesetzgebung zu Verleumdung und Diffamierung von einer möglichen Meldung von Korruption in Drittstaaten abschrecken kann; fordert aus diesem Grund alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und Verleumdung und Diffamierung in ihren Rechtssystemen zumindest in den Fällen straffrei zu stellen, in denen es um Vorwürfe des organisierten Verbrechens, der Korruption und der Geldwäsche in den Mitgliedstaaten und in anderen Ländern geht;

28. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Empfehlungen des UNCAC nachzukommen und legislative und andere Maßnahmen zu verabschieden, durch die vorsätzliche illegale Bereicherung — d. h., wenn ein Amtsträger plötzlich über deutlich höhere Vermögenswerte verfügt als zuvor und diesen Zuwachs nicht nachvollziehbar mit seinem rechtmäßigen Einkommen rechtfertigen kann — als Straftat eingestuft wird;

Kapazitätsaufbau in mit der Bekämpfung von Korruption befassten Institutionen

29. begrüßt die Erklärung von Jakarta von November 2012 zu den Grundsätzen für die mit der Bekämpfung der Korruption befassten Stellen; ermutigt die EU und ihre Mitgliedstaaten, in diesem Sinne fortzufahren und auf internationaler Ebene darauf hinzuarbeiten, der unzureichenden Wirksamkeit der in vielen Entwicklungsländern zur Bekämpfung der Korruption geschaffenen Institutionen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entgegenzuwirken, wobei dieser Mangel an Wirksamkeit vor allem auf ihre institutionellen Voraussetzungen, die fehlende Unabhängigkeit von der Regierung und zu wenig politische Unterstützung, die unzureichende Ausstattung mit Finanzmitteln, ihre Regeln für die Auswahl und Ernennung von Amtsträgern sowie auf mangelnde Befugnisse zur Durchsetzung und Vollstreckung zurückzuführen ist;

30. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die regierungsübergreifende Ausarbeitung internationaler Normen zur Unabhängigkeit und Wirksamkeit von Behörden zur Bekämpfung der Korruption anzuregen, wobei diese Normen im Anschluss der Generalversammlung der VN zur endgültigen Billigung vorgelegt werden sowie den gleichen Stellenwert genießen und den gleichen bedeutenden Geltungsbereich umfassen sollten wie die Pariser Grundsätze für nationale Menschenrechtseinrichtungen; betont, dass diese Grundsätze durch von Experten durchgeführte Leistungsbewertungen als Maßstab für Rechenschaftspflicht gelten sollten;

31. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit anderen Gebern und der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden zu verstärken, sodass in den Empfängerländern Kapazitäten für Oberste Rechnungskontrollbehörden geschaffen und in den Entwicklungsländern die Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden angewandt werden;

32. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Einsetzung einer Internationalen Kommission gegen Korruption zu fördern und zu unterstützen, die durch einen internationalen Vertrag oder ein Protokoll zum UNCAC geschaffen werden könnte und die in einem internationalen Gremium von Strafermittlern bestünde, die dieselben Befugnisse wie nationale Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung von Korruptionsfällen im Hoheitsgebiet der Unterzeichnerstaaten innehätten und darüber hinaus Personen vor nationalen Strafgerichten anklagen könnten;

33. fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, die Schaffung des Amtes eines Sonderberichterstatters der VN zu Finanzkriminalität, Korruption und Menschenrechten zu unterstützen, das mit einem umfassenden Mandat ausgestattet sein müsste und das einen zielgerichteten Plan sowie eine regelmäßige Bewertung der von den Staaten zur Bekämpfung der Korruption ergriffenen Maßnahmen enthalten müsste; fordert diejenigen Mitgliedstaaten der EU, die die vom Europarat ausgearbeitete und am 27. Januar 1999 zur Unterzeichnung aufgelegte Strafrechtskonvention zur Korruption unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert haben, auf, diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ratifizieren;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Unternehmensverantwortung

34. weist auf einen auf dem OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr beruhenden Leitfadens hin, mit dessen Hilfe Unternehmen wirksame Maßnahmen zur internen Kontrolle sowie zur Durchsetzung einer Berufsethik und von Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung grenzüberschreitender Korruption ergreifen können;

35. fordert alle in der EU niedergelassenen Unternehmen auf, ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte gemäß den Leitlinien der Vereinten Nationen nachzukommen; begrüßt die Bereitschaft der Kommission, Leitlinien zu Menschenrechten für kleine und mittlere Unternehmen auszuarbeiten; fordert die Mitgliedstaaten der EU auf, ihre eigenen nationalen Pläne für die Umsetzung der Leitlinien der Vereinten Nationen zu entwerfen und darauf zu bestehen, dass auch die Partnerländer international anerkannte Standards im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen — wie die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Trilaterale Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik — einhalten;

36. fordert die Ausarbeitung wirksamerer Normen zu Transparenz und Rechenschaftspflicht für EU-Technologieunternehmen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Technologien, die eingesetzt werden können, um Menschenrechte zu verletzen, Korruption zu begünstigen oder die Sicherheitsinteressen der EU zu beeinträchtigen;

37. stellt fest, dass durch die meisten Initiativen zur Verbesserung der Unternehmenspraktiken in Drittländern und insbesondere in Konfliktgebieten, wie beispielsweise dem Globalen Pakt der VN und den VN-Leitlinien für Unternehmenstätigkeit und Menschenrechte, keine vergleichbaren Voraussetzungen geschaffen und die Leitlinien nicht konsequent umgesetzt werden, da diese Initiativen auf freiwilligen Selbstverpflichtungen der Unternehmen beruhen; fordert die EU auf, sich zumindest innerhalb des Rechtssystems der EU an die Spitze der internationalen Anstrengungen zur Erarbeitung solcher Normen zu setzen, wobei der Schwerpunkt auf der Rechenschaftspflicht für Geschäftsführer internationaler Unternehmen und auf Entschädigungsmechanismen für Opfer liegen sollte;

38. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die Unternehmen in der EU dazu verpflichten, dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Einkaufstätigkeiten keine für Korruption, Konflikte oder schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlichen Straftäter unterstützt werden, wobei dies durch Prüfungen und Audits ihrer Lieferketten für Rohstoffe sowie durch die Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse belegt werden könnte; vertritt die Auffassung, dass obligatorische Sorgfaltspflichten der Unternehmen in der EU gemäß den von der OECD veröffentlichten Leitlinien europäische Unternehmen voranbringen und eine bessere Kohärenz der Menschenrechts- und Entwicklungspolitik der EU insbesondere in konfliktbelasteten Gebieten schaffen würden;

39. weist darauf hin, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten angemessene, u. a. strafrechtliche Maßnahmen treffen müssen, um Unternehmen, deren Sitz sich auf ihrem Hoheitsgebiet befindet und die an Korruption in Drittstaaten beteiligt sind, zu überwachen und gegebenenfalls mit Sanktionen zu belegen; fordert die Kommission auf, die Veröffentlichung einer Liste der Unternehmen in Betracht zu ziehen, die aufgrund von korrupten Praktiken verurteilt wurden oder deren Mitarbeiter in den Mitgliedstaaten oder Drittländern korrupter Praktiken beschuldigt werden; ist der Auffassung, dass auf dieser Liste verzeichnete Unternehmen im Falle einer Verurteilung so lange von der Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren oder der Gewährung von EU-Mitteln in Mitgliedstaaten der EU oder in Drittstaaten ausgeschlossen werden sollten, bis sie durch einen endgültigen Gerichtsbeschluss entlastet werden; weist darauf hin, dass diese „schwarze Liste“ Unternehmen wirksam von korrupten Handlungen abschrecken kann und ihnen einen guten Anreiz zur Verbesserung und Stärkung ihrer Verfahren zur internen Integrität bietet;

40. begrüßt die zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Vereinbarungen, durch die Unternehmen des Bergbausektors und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern aufgefordert werden, an Regierungen getätigte Zahlungen für jedes Land und jedes Projekt offenzulegen; fordert die Regierungen aller Partnerländer nachdrücklich auf, von allen internationalen Unternehmen, die innerhalb ihres Rechtssystems eingetragen oder an den Finanzmärkten gelistet sind, die entsprechende Offenlegung ihrer Zahlungen zu verlangen; fordert die EU nachdrücklich auf, diese Normen zur Offenlegung in ihren Beziehungen mit Partnerländern zu fördern; ist der Auffassung, dass die Kommission bei der anstehenden Überprüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften eine Ausweitung des Geltungsbereichs der nach Ländern aufgeschlüsselten Rechnungslegung in Erwägung ziehen und internationale Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie zusätzliche Angaben beispielsweise zu Umsätzen, Vermögenswerten, Beschäftigten, Gewinnen und Steuern einbeziehen sollte;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Friedens- und Stabilitätsmissionen

41. betont, dass die Korruption oft die Kriminalität anheizt, konfliktfördernd und destabilisierend wirkt, und vertritt den Standpunkt, dass der Korruptionsbekämpfung ein stärkeres Gewicht im Rahmen der Bemühungen der EU auf dem Gebiet der Konfliktprävention und Stabilisierung zukommen sollte;

42. betont die grundlegende Rolle hoher Integritätsstandards bei den friedenserhaltenden Kräften der VN und der AU, insbesondere im Zusammenhang mit der Friedensfazilität für Afrika; unterstützt die Aufrufe zur Reform des Systems der VN zur Bewertung der Integrität, insbesondere was die Notwendigkeit betrifft, alle Ermittlungen zum Fehlverhalten von Amtsträgern (auch vor Ort durchgeführte Ermittlungen) bei einer internen Überwachungsstelle zusammenzufassen; fordert aus diesem Grund die VN auf, durch die Einleitung geeigneter Schritte dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Opfer von Friedenstruppen Rechtsbehelf einlegen können, sowie die Instrumente zur Berichterstattung und die Politik zum Schutz von Informanten zu verbessern;

43. betont, dass die Verhaltensnormen und der Verhaltenskodex für ESVP-Operationen der EU weiterentwickelt und aktualisiert werden müssen, damit sowohl bei Einsätzen als auch in Einsatzgebieten geeignete Anstrengungen gegen Korruption unternommen werden können; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, durch die Einleitung geeigneter Schritte dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Opfer von an Einsätzen zur Friedenserhaltung und zur Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit beteiligten europäischen Einsatzkräften wirksam Rechtsbehelf einlegen können; fordert den Rat nachdrücklich auf, sichere und geeignete Instrumente zur Berichterstattung und eine wirksame Politik zum Schutz von Informanten umzusetzen; betont, dass diese Instrumente geschlechtsspezifisch sein müssen;

44. begrüßt Initiativen wie das Montreux-Dokument und den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoC); begrüßt die jüngste Unterstützung des Montreux-Dokuments durch die Europäische Union sowie die hohe und weiter zunehmende Zahl der Mitgliedstaaten der EU, die das Dokument anerkennen; weist jedoch darauf hin, dass etablierte Grundsätze besser durchgesetzt werden müssen; fordert alle Mitgliedstaaten der EU auf, ihre nationale Gesetzgebung und ihre Vorschriften an die im Montreux-Dokument dargelegten Normen anzupassen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten und der EU, nur mit denjenigen privaten Militär- und Sicherheitsdienstleistern Verträge abzuschließen, die die Grundsätze dieser Initiative berücksichtigen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Schaffung des Überwachungsinstruments des ICoC zu unterstützen, wobei dieses Instrument eine Überwachungsstelle sein sollte, die sowohl Beschwerden bearbeiten als auch abschreckende Sanktionen (auch Vertragsänderungen mit dem Ziel zusätzlicher Verpflichtungen, offizielle Warnungen, finanzielle Strafen sowie die zeitweilige oder dauerhafte Löschung der privaten Militär- und Sicherheitsdienstleister aus dem ICoC-System) verhängen kann, damit die im ICoC festgehaltenen Verpflichtungen eingehalten und letztlich die privaten Militär- und Sicherheitsdienstleister dafür zur Verantwortung gezogen werden;

45. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der Schaffung eines internationalen Rahmens zur Regulierung der Arbeit der privaten Militär- und Sicherheitsdienstleister Unterstützung zu leisten und gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen, sodass die Staaten, in denen die Dienstleister zum Einsatz kommen, eine entsprechende Regulierung vornehmen können, und die Staaten, die als Auftraggeber auftreten, ihre Befugnis zum Schutz der Menschenrechte und zur Vorbeugung von Korruption nutzen können; betont, dass dieser Rahmen nicht nur abschreckende Sanktionen gegen Verstöße, eine Rechenschaftspflicht für die Verantwortlichen der Verstöße und den wirksamen Zugang zu Rechtsbehelf für Opfer beinhalten muss, sondern auch ein Zulassungs- und Kontrollsystem, durch das alle privaten Militär- und Sicherheitsdienstleister aufgefordert werden, sich unabhängigen Prüfungen zu unterziehen und ihr Personal zwingend in Menschenrechten zu schulen;

Internationale Zusammenarbeit und Hilfe

46. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Umsetzung der Kapitel IV (Internationale Zusammenarbeit) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) des UNCAC voranzutreiben, um so vor allem die von Drittstaaten erbetene Rechtshilfe wirksamer zu gestalten, wobei insbesondere die nationale Gesetzgebung so ausgelegt werden soll, dass die erbetene Hilfe gewährt werden kann, und in dem ersuchenden Staat Beschlagnahme und Verurteilung zum Zweck der Gewährung der Rechtshilfe getrennt behandelt werden, und ihre Rechtssysteme mit dem erforderlichen Personal und den notwendigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, damit Rechtssachen ordnungsgemäß und schnell bearbeitet werden können; fordert die EU nachdrücklich auf, dieser Angelegenheit, die für in Demokratisierungsprozessen befindliche Drittstaaten von höchster Bedeutung ist, Vorrang beizumessen, indem rechtliche Schranken sowie die von Finanzzentren innerhalb der EU gezeigte mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit angegangen werden, da dort Rechtshilfe häufig nur schleppend verläuft und unwirksam bleibt;

Dienstag, 8. Oktober 2013

47. ist der Ansicht, dass die in alle Abkommen mit Drittstaaten aufgenommene Standard-Menschenrechtsklausel zusätzlich eine Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung enthalten sollte;

48. fordert die Kommission auf, bei der nächsten Überarbeitung des Cotonou-Abkommens die verantwortungsvolle Staatsführung als grundlegenden Bestandteil des Abkommens vorzusehen und den Geltungsbereich der Definition von Korruption auszuweiten, sodass schwerwiegende Verletzungen der Klausel zur verantwortungsvollen Staatsführung nicht nur dann sanktioniert werden können, wenn sie im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sektoralen Strategien und Programmen stehen, für die die Europäische Union einen entscheidenden finanziellen Beitrag leistet;

49. begrüßt den Beschluss der Task Forces EU-Ägypten und EU-Tunesien, einen Fahrplan für die Rückführung rechtswidrig erworbener Vermögenswerte zu erstellen, die derzeit noch immer in einer Reihe von Drittstaaten eingefroren sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die bestehenden internationalen Normen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten — z. B. Kapitel V des UNCAC, den Aktionsplan der Deauville-Partnerschaft der G8 mit den arabischen Transformationsländern zur Rückführung von Vermögenswerten und den vom Rat am 26. November 2012 erarbeiteten neuen Rechtsrahmen — in vollem Umfang einzuhalten; ist der Ansicht, dass Vorkehrungen zur Rückführung von Vermögenswerten die Bemühungen von Staaten unterstützen werden, die schlimmsten Auswirkungen der Korruption zu beheben, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ernsthafte Anstrengungen zur Erleichterung der Rückführung veruntreuter Vermögenswerte zu unternehmen, die den Völkern der Länder des Arabischen Frühlings von den vormaligen Regierungen entwendet wurden; betont die große Bedeutung eines auf die Menschenrechte gestützten Ansatzes beim Umgang mit der Rückführung von Vermögenswerten und mit Staatsschulden von Ländern, die aus stark von Korruption durchsetzten Regimes hervorgingen; unterstützt Initiativen zur Prüfung externer und interner Staatsschulden, um so Korruption und ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte aufzudecken; fordert die Mitgliedstaaten auf, Initiativen zur Prüfung von Schulden zu unterstützen;

50. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklungsländer, die illegal erworbene Güter (oder von Diktaturen illegal angehäufte Vermögen) aus dem Gebiet der Europäischen Union zurückholen möchten, juristisch und technisch zu unterstützen;

51. stellt fest, dass Korruption im Waffenhandel einen großen Teil der bei weltweiten Transaktionen vorkommenden Korruption ausmacht; begrüßt den am 2. April 2013 von der UNGA verabschiedeten Vertrag über den Waffenhandel, durch den verbindliche gemeinsame Normen und Kriterien zur Beurteilung internationaler Waffenlieferungen festgelegt werden; begrüßt die Zusage der Mitgliedstaaten, den Vertrag über den Waffenhandel schnellstmöglich zu unterzeichnen, und fordert sie auf, auch bei den Bemühungen der VN um eine zügige Ratifizierung und Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel durch alle Mitgliedstaaten der VN eine Vorreiterrolle zu übernehmen; fordert die EU auf, für eine bessere Überwachung der Ausfuhren europäischer Waffenhersteller Sorge zu tragen und insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Zwischenhändlern und wirtschaftlichen und/oder industriellen Kompensationen gegen mangelnde Transparenz im Bereich des Waffenhandels vorzugehen, wobei dies im Einklang mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfolgen muss;

o

o o

52. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der EU, der Beitrittskandidaten und der assoziierten Staaten, dem Europarat, der Afrikanischen Union, dem Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und den Vereinten Nationen zu übermitteln.

Dienstag, 8. Oktober 2013

P7_TA(2013)0395

Vorausplanung der Politik: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt“ (2012/2290(INI))

(2016/C 181/02)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2013 ⁽¹⁾ und insbesondere auf die vorbereitende Maßnahme „Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen“ im Haushaltsplan 2013,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstaben a, b und e, und auf ihre Durchführungsbestimmungen,
 - unter Hinweis auf den ESPAS-Bericht (ESPAS — Europäisches System für strategische und politische Analysen) des Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (EUISS) mit dem Titel „Global Trends 2030 — Citizens in an Interconnected and Polycentric World“ (Globale Trends 2030 — Bürger in einer vernetzten und polyzentrischen Welt) ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0265/2013),
- A. in der Erwägung, dass wir in einer Zeit des schnellen Wandels leben, was hinsichtlich der Machtverhältnisse, des demographischen Wandels, des Klimawandels, der Verstärkung und der Technologie offensichtlich ist, und in der Erwägung, dass sich die politischen Entscheidungsträger aller Zuständigkeitsbereiche daher stärker um eine Untersuchung und Überwachung wichtiger globaler Trends bemühen müssen,
- B. in der Erwägung, dass die Kommission auf Initiative des Parlaments gemäß dem Haushaltsplan der EU für 2010 ein auf zwei Jahre angelegtes Pilotprojekt zur Sondierung der Möglichkeiten für die Schaffung eines „interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen in wichtigen politischen Fragen, denen sich die EU gegenübersehen“, durchführen sollte,
- C. in der Erwägung, dass das Projekt gemäß dem Haushaltsplan der EU für 2012 als vorbereitende Maßnahme für den Zeitraum 2012-2014 in die nächste Phase übergehen durfte, um bis Ende 2014 durch die Förderung einer „engeren Arbeitsbeziehung zwischen den für Forschung zuständigen Stellen der einzelnen Organe und Einrichtungen der Union, die mit der Analyse der mittel- und langfristigen politischen Tendenzen befasst sind“, ein reibungslos funktionierendes „Europäisches System für strategische und politische Analysen“ (ESPAS) einzurichten, an dem alle relevanten EU-Organe beteiligt sind ⁽³⁾,
- D. in der Erwägung, dass den EU-Organen durch die Schaffung eines nachhaltigen interinstitutionellen Systems auf Verwaltungsebene zur Ermittlung und Erfassung wichtiger Trends, die voraussichtlich für das zukünftige politische Umfeld von Bedeutung sind, dabei geholfen würde, sich auf Herausforderungen vorzubereiten und darauf zu reagieren und kohärente strategische Optionen für die kommenden Jahre festzulegen,

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 8.3.2013.

⁽²⁾ 27. April 2012; http://www.iss.europa.eu/uploads/media/ESPAS_report_01.pdf.

⁽³⁾ http://europa.eu/espas/pdf/espas-preparatory-action-amendment_en.pdf.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- E. in der Erwägung, dass ein solches bewährtes und anerkanntes System als Grundlage für Überlegungen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans der EU und der Festlegung von politischen Prioritäten für ein oder mehrere Jahre sowie der direkteren Verknüpfung von Finanzmitteln und politischen Zielen dienen könnte,
- F. in der Erwägung, dass die Teilhabe von Frauen nur durch die Anerkennung und wirksame Umsetzung ihrer Rechte verbessert werden kann; in der Erwägung, dass mit dem ESPAS-System auch die Herausforderungen bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter (von der politischen Teilhabe bis zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung von Frauen) wirksam analysiert werden könnten,
- G. in der Erwägung, dass in dem ersten, von der EUISS in Auftrag gegebenen ESPAS-Bericht „Global Trends 2030 — Citizens in an Interconnected and Polycentric World“ (Globale Trends 2030 — Bürger in einer vernetzten und polyzentrischen Welt) mehrere globale Trends ermittelt wurden, die die Welt in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich prägen werden,
- H. in der Erwägung, dass diese Trends insbesondere Folgendes umfassen: die Stärkung der Gestaltungsmacht des Einzelnen, die teilweise durch den technologischen Wandel gefördert wird, die stärkere Schwerpunktsetzung auf nachhaltige Entwicklung vor dem Hintergrund zunehmender Ressourcenknappheit und dauerhafter Armut, welche durch die Auswirkungen des Klimawandels verschärft werden, und die Entstehung eines internationalen Systems, das sich durch eine Machtverlagerung weg von den Staaten auszeichnet und immer größere Governance-Lücken aufweist, da die traditionellen Mechanismen für zwischenstaatliche Beziehungen den Anforderungen der Bürger nicht mehr ausreichend entsprechen,
1. ist der Ansicht, dass eine kohärente und wirksame EU-Politik immer stärker von der rechtzeitigen Ermittlung der langfristigen globalen Trends abhängen wird, die die Herausforderungen und Optionen beeinflussen, denen sich die Union in einer immer komplexeren und verflochteneren Welt gegenüber sieht;
 2. betont die Bedeutung einer effektiven Zusammenarbeit der EU-Organe zur Überwachung und Analyse dieser langfristigen Trends und der Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Beteiligten in Drittstaaten, darunter die größere Forschungsgemeinschaft innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, die an ähnlichen Themen interessiert sind; betont in diesem Zusammenhang, dass der Prozess zur Entwicklung effektiver Kapazitäten für die Bereitstellung von unabhängigen, qualitativ hochwertigen interinstitutionellen Analysen und Ratschlägen zu wichtigen Trends, denen sich die politischen Entscheidungsträger im EU-System gegenübersehen, weitergeführt werden muss;
 3. weist darauf hin, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip eine Vielzahl öffentlicher Stellen für die Ausarbeitung langfristiger sozioökonomischer Strategien und die Umsetzung der Politik in der EU zuständig ist, beispielsweise die EU-Organe, die Ministerien der Mitgliedstaaten, die Abteilungen regionaler oder lokaler Behörden und spezifische Einrichtungen; macht darauf aufmerksam, dass neben den öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten und der EU-Organe auch die Wirtschafts- und Sozialpartner, nichtstaatliche Organisationen und weitere Interessenvertreter an der Ausarbeitung langfristiger Strategien beteiligt sind; hebt deshalb hervor, dass die Politik auf mehreren Ebenen gestaltet werden sollte;
 4. betont, dass die Kohäsionspolitik schon allein wegen ihres mehrjährigen, langfristigen und horizontalen Zuschnitts ein Politikbereich ist, in dem die Vorausplanung eine wichtige Rolle spielt, und dass der Kohäsionspolitik aufgrund ihres erheblichen Anteils am EU-Haushalt bei der vorausschauenden Haushaltsplanung stets herausragende Bedeutung beizumessen ist;
 5. ist der Ansicht, dass die Ausarbeitung von Maßnahmen in der Kohäsionspolitik und weiteren Politikbereichen immer stärker davon abhängt, dass langfristige globale Tendenzen rechtzeitig erkannt werden; nimmt in diesem Zusammenhang diverse vorausschauende Berichte zur Kenntnis, wie den Bericht „Projekt Europa 2030“ (den Bericht der Reflexionsgruppe an den Europäischen Rat über die Zukunft der EU 2030) und den Bericht des Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien mit dem Titel „Global Trends 2030 — Citizens in an Interconnected and Polycentric World“ (Globale Trends 2030 — Bürger in einer vernetzten und polyzentrischen Welt) im Rahmen des Projekts „Europäisches System für strategische und politische Analysen“ (ESPAS); empfiehlt, sich bei derartigen Initiativen für Berichte enger abzustimmen;
 6. fordert die Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung der Geschlechter bei der Bewertung der langfristigen globalen Trends und in zukünftigen Berichten, um Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung und Armut zu bekämpfen;

Dienstag, 8. Oktober 2013

7. begrüßt insbesondere die bisherigen Ergebnisse des Pilotprojekts (2010-2011) und der vorbereitenden Maßnahme (2012-2014) auf Verwaltungsebene zur Entwicklung eines Europäischen Systems für strategische und politische Analysen (ESPAS), um langfristige Entwicklungstendenzen in wichtigen Fragen, denen sich die Union gegenüber sieht, zu ermitteln, und empfiehlt nachdrücklich, diesen Prozess auch nach Ende der aktuellen vorbereitenden Maßnahme weiterzuführen; vertritt die Auffassung, dass Bedienstete aller relevanten Organe und Einrichtungen der EU — auch des Ausschusses der Regionen — in ein solches System einbezogen werden sollten; ist der Ansicht, dass dieses Berichtssystem Gegenstand einer Diskussion sein sollte, an der alle relevanten Interessengruppen, Unternehmen und nichtstaatlichen Organisationen beteiligt sind;

8. fordert die vier derzeit am ESPAS-Prozess beteiligten Organe und Einrichtungen (die Kommission, das Parlament, den Rat und den Europäischen Auswärtigen Dienst) auf, eine interinstitutionelle Vereinbarung zu erarbeiten und zu unterzeichnen, die möglichst im Frühling 2014 geschlossen werden sollte, wobei sich alle Partner verpflichten würden, die Vereinbarung einzuhalten und sich durchgehend daran zu beteiligen;

9. betont, dass die beteiligten Organe und Einrichtungen in ihrem jeweiligen Haushaltsplan in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung, insbesondere Artikel 54 Buchstabe e, und im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen für das ESPAS-System vorsehen müssen, damit dieses System in den kommenden Jahren haushaltsneutral entwickelt werden kann; betont, dass die EU-Organe in Personal investieren müssen, das über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, um umfassend zur Analyse und Überwachung der globalen Trends beitragen, Optionen erkennen und auf die spezifischen Bedürfnisse jedes EU-Organs zugeschnittene Empfehlungen für Maßnahmen aussprechen zu können;

10. fordert nachdrücklich, dass das ESPAS-System durch ein ordnungsgemäß zusammengesetztes interinstitutionelles Gremium geleitet und überwacht wird, welches das Mandat und die Prioritäten für das ESPAS-System festlegen und Direktoren oder sonstige Mitarbeiter benennen würde und in dem das Parlament, sofern es dies wünscht, durch Mitglieder vertreten wird (es gilt als vereinbart, dass die genaue Arbeit des ESPAS-Systems im Rahmen des Mandats auf unabhängiger Grundlage ausgeführt werden sollte);

11. begrüßt die Absicht, den ESPAS-Prozess zu verwenden und sein globales Netzwerk als Grundlage zu nutzen, um ein globales Online-Verzeichnis für Dokumente und Material aus verschiedenen Quellen zu mittel- und langfristigen Trends zu erstellen, das für die politischen Entscheidungsträger und Bürger der ganzen Welt frei zugänglich ist;

12. begrüßt die Tatsache, dass die engere Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Organen aufgrund des ESPAS-Prozesses die Erstellung einer Vorausschau im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme zur Folge haben wird, in der die langfristigen Trends und ihre Folgen für die Herausforderungen und Optionen für die Union im Zeitraum 2014-2019 analysiert werden und die 2014 den künftigen Präsidenten der Organe vorgelegt werden soll; ist der Ansicht, dass dieses Vorhaben erfolgreich ist und mindestens alle fünf Jahre wiederholt werden sollte;

13. ist der Überzeugung, dass ein ständiges System, mit dem mittel- und langfristige Trends regelmäßig analysiert und den EU-Organen zur Förderung eines strategischeren Beschlussfassungsprozesses mitgeteilt werden sollen, Vorschriften für die Vorlage eines jährlichen „strategischen Trendberichts“ für die Organe vor der Aussprache über die Lage der Union sowie Vorschriften für die Veröffentlichung des Jahresarbeitsprogramms der Kommission umfassen sollte, um das sich ändernde Muster langfristiger Trends zu überwachen und zu bewerten und um der Haushaltsbehörde im Vorfeld der Verhandlungen über einen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum nach 2020 und für eine Halbzeitbilanz des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 spezifische Informationen zur Verfügung zu stellen;

14. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Bericht dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln.

Dienstag, 8. Oktober 2013

P7_TA(2013)0396

Internationales Privatrecht und Beschäftigung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zum Thema „Verbesserung des internationalen Privatrechts: Zuständigkeitsregeln im Beschäftigungsbereich“ (2013/2023(INI))

(2016/C 181/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 12, 15, 16, 27, 28, 30, 31 und 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des EU-Vertrags,
 - gestützt auf die Artikel 45, 81 und 146 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union in den Rechtssachen C-18/02 ⁽¹⁾, C-341/05 ⁽²⁾ und C-438/05 ⁽³⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0291/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Brüssel-I-Verordnung ⁽⁴⁾ ein großer Erfolg war, da die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union erheblich verbessert wurden;
- B. in der Erwägung, dass dieses Verfahren für die Neufassung einige arbeitsrechtlich relevante Aspekte nicht abdeckte;
- C. in der Erwägung, dass gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 ⁽⁵⁾ für häufig geänderte Rechtsakte die Technik der Neufassung anzuwenden ist;
- D. in der Erwägung, dass die Kohärenz zwischen den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit für einen Rechtsstreit und den Vorschriften über das für den Rechtsstreit geltende Recht zu gewährleisten ist;
- E. in der Erwägung, dass das internationale Privatrecht auf europäischer Ebene vor allem „Forum-Shopping“, also die Wahl des günstigsten Gerichtsstands, verhindern — insbesondere, wenn dies zum Nachteil der schwächeren Partei, also in der Regel des Arbeitnehmers wäre — und die Rechtsprechung so vorhersehbar wie möglich gestalten sollte;

⁽¹⁾ Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2004 in der Rechtssache C-18/02: *Danmarks Rederiforening*, Mandatar für DFDS Torline A/S gegen LO Landsorganisationen i Sverige, Mandatar für SEKO Sjöfolk Facket för Service och Kommunikation, Slg. 2004, S. I-01417.

⁽²⁾ Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 18. Dezember 2007 in der Rechtssache C-341/05: *Laval un Partneri Ltd* gegen Svenska Byggnadsarbetareförbundet, Svenska Byggnadsarbetareförbundets avdelning 1, Byggettan und Svenska Elektrikerförbundet, Slg. 2007, S. I-11767.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofes (Große Kammer) vom 11. Dezember 2007 in der Rechtssache C-438/05: *International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union* gegen Viking Line ABP und OÜ Viking Line Eesti, Slg. 2007, S. I-10779.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

⁽⁵⁾ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten (ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1).

Dienstag, 8. Oktober 2013

- F. in der Erwägung, dass im Allgemeinen das Gericht mit der engsten Verbindung zu dem Rechtsstreit zuständig sein sollte;
- G. in der Erwägung, dass eine Reihe Aufsehen erregender europäischer Prozesse über den Gerichtsstand und das geltende Recht für Arbeitsverträge und Arbeitsk Kampfmaßnahmen Anlass für Befürchtungen war, dass einzelstaatliche arbeitsrechtliche Vorschriften durch die europäischen Vorschriften ausgehöhlt werden könnten, die in manchen Fällen dazu führen können, dass das Recht eines Staates in einem anderen Staat angewandt wird ⁽¹⁾;
- H. in der Erwägung, dass angesichts der großen Bedeutung des Arbeitsrechts für die verfassungsmäßige und politische Identität der Mitgliedstaaten das europäische Recht unbedingt die nationalen Traditionen in diesem Bereich achten sollte;
- I. in der Erwägung, dass es auch im Interesse einer korrekten Rechtspflege ist, dass die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit so weit wie möglich an die Vorschriften über das anzuwendende Recht angepasst werden;
- J. in der Erwägung, dass bewertet werden sollte, ob Änderungen an den Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit im Beschäftigungsbereich erforderlich sind;
- K. in der Erwägung, dass insbesondere im Hinblick auf Arbeitsk Kampfmaßnahmen die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem die Maßnahme durchgeführt wird bzw. wurde, zuständig sein sollten;
- L. in der Erwägung, dass im Hinblick auf Arbeitsverträge nach Möglichkeit sichergestellt werden sollte, dass die Gerichte des Mitgliedstaats mit der engsten Verbindung zum Arbeitsverhältnis zuständig sind;
1. beglückwünscht die Organe zur erfolgreichen Überarbeitung der Brüssel-I-Verordnung;
 2. ist der Ansicht, dass die Kommission arbeitsrechtliche Fragen im Hinblick auf eine mögliche künftige Revision eingehender prüfen sollte;
 3. stellt fest, dass einer der wesentlichen Grundsätze der Zuständigkeitsregeln des internationalen Privatrechts der Schutz der schwächeren Partei ist und der Arbeitnehmerschutz als Ziel in den geltenden Zuständigkeitsvorschriften durchaus postuliert wird;
 4. stellt fest, dass Arbeitnehmer durch die Zuständigkeitsvorschriften im Bereich der Beschäftigung im Rahmen der ausschließlichen Zuständigkeitsgründe, die in der Brüssel-I-Verordnung niedergelegt wurden, generell gut geschützt sind, wenn sie Beklagte in Rechtssachen sind, die von ihren Arbeitgebern gegen sie angestrengt wurden;
 5. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob der derzeitige durch die Brüssel-I-Verordnung geschaffene Rechtsrahmen den Besonderheiten von Klagen im Beschäftigungsbereich genügend Rechnung trägt;
 6. fordert die Kommission auf, insbesondere folgenden Fragen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:
 - a) Müssen in Bezug auf die Haftung eines Arbeitnehmers bzw. Arbeitgebers oder einer Gewerkschaft bzw. eines Arbeitgeberverbands für Schäden, die durch Arbeitsk Kampfmaßnahmen entstanden sind, Schritte unternommen werden, um zu klären, ob Artikel 7 Absatz 2 der neugefassten Brüssel-I-Verordnung auf den Ort Bezug nimmt, an dem die Arbeitsk Kampfmaßnahmen stattfinden werden oder stattgefunden haben, und ist eine Anpassung an Artikel 9 der Rom-II-Verordnung vorzunehmen?

⁽¹⁾ Siehe insbesondere die Begleitumstände der Rechtssache C-438/05: *International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union gegen Viking Line ABP und OÜ Viking Line Eesti*, Slg. 2007, S. I-10779.

Dienstag, 8. Oktober 2013

b) Sollte in Fällen, in denen ein Arbeitnehmer einen Arbeitgeber verklagt, die Reserveklausel für den Fall, dass es keinen gewöhnlichen Arbeitsort gibt, umformuliert werden und auf die Niederlassung Bezug nehmen, von der der Arbeitnehmer routinemäßig Anweisungen erhält bzw. erhalten hat, und nicht auf die Niederlassung, von der er eingestellt wurde?

7. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zu übermitteln.

P7_TA(2013)0400

Genderzid: die fehlenden Frauen?

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zum Genderzid: die fehlenden Frauen? (2012/2273(INI))

(2016/C 181/04)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), in dem Werte hervorgehoben werden, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind, wie Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichstellung von Männern und Frauen, und auf Artikel 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), gemäß dem der Gleichstellungsaspekt eine Querschnittsaufgabe ist (Gender Mainstreaming), da er besagt, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern,
- gestützt auf Artikel 19 AEUV, der die Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts zum Gegenstand hat,
- gestützt auf Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- unter Hinweis auf die von der Vierten Weltfrauenkonferenz am 15. September 1995 verabschiedete Pekingener Erklärung und Aktionsplattform sowie die Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2000 ⁽¹⁾, vom 10. März 2005 (Peking + 10) ⁽²⁾ und vom 25. Februar 2010 (Peking + 15) ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Millenniums-Entwicklungsziele, die auf dem UN-Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen im September 2000 angenommen wurden, insbesondere auf das Millenniums-Entwicklungsziel betreffend die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frauen als Voraussetzung für die Überwindung von Hunger, Armut und Krankheit, wobei die Gleichstellung auf allen Bildungsebenen und in allen Beschäftigungsbereichen sowie bei der Kontrolle über die Ressourcen und der Vertretung im öffentlichen und politischen Leben verwirklicht werden soll,
- unter Hinweis auf den vom Europäischen Rat im März 2011 angenommenen Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- unter Hinweis auf den Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik,

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 23.2.2001, S. 258.

⁽²⁾ ABl. C 320 E vom 15.12.2005, S. 247.

⁽³⁾ ABl. C 348 E vom 21.12.2010, S. 11.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- unter Hinweis auf das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin des Europarates,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der Europäischen Union zur Förderung der Einhaltung der Normen des humanitären Völkerrechts, zur Todesstrafe, zu Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, für Menschenrechtsdialoge mit Drittländern, zur Förderung und Wahrung der Rechte des Kindes und zu Gewalt gegen Frauen und zur Bekämpfung aller Formen der sie betreffenden Diskriminierung,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. Dezember 1998, wonach sich die jährliche Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking auf quantitative und qualitative Indikatoren und Maßstäben stützen wird,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. und 3. Juni 2005, in denen die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, die institutionellen Mechanismen zur Förderung der Gleichstellung zu verstärken und einen Rahmen für die Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking zu schaffen, damit eine kohärentere und systematischere Beobachtung der Fortschritte erfolgt,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. und 6. Dezember 2007 zur Überprüfung der Umsetzung der Aktionsplattform von Peking durch die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten sowie den vom portugiesischen Vorsitz ausgearbeiteten Begleitbericht mit Indikatoren zu Frauen und Armut,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. September 2010 mit dem Titel „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern: 2010–2015“ und das beiliegende Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen über Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie),
- unter Hinweis auf das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zum EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010–2015),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der für die Gleichstellungspolitik zuständigen Ministerinnen und Minister der EU-Mitgliedstaaten vom 4. Februar 2005 im Zusammenhang mit der Zehnjahresüberprüfung der Aktionsplattform von Peking, in der sie u. a. ihre nachdrückliche Unterstützung und ihr Engagement für die vollständige und wirksame Umsetzung der Erklärung von Peking und der Aktionsplattform bekräftigten,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der 57. Sitzung der VN-Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 15. März 2013, in denen erstmals in einem internationalen Dokument das Phänomen der geschlechtsspezifischen Tötung bzw. des „Femizids“ ausdrücklich anerkannt wird,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung zur Prävention von Geschlechtsselektion, die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), dem Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (UNICEF), von UN-Frauen und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abgegeben wurde,
- unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) von 1994 in Kairo, die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramm vorsehen, sowie die Resolution 65/234 der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung nach 2014 (Dezember 2010),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2008 zu dem Thema „Gleichstellung und Teilhabe — die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit“⁽¹⁾, insbesondere Ziffer 37,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Dezember 2010 zu dem Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt 2009 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich⁽²⁾, insbesondere Ziffer 76, in der die Notwendigkeit betont wird, alle Formen der Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich geschlechtsselektiver Abtreibungen, zu bekämpfen,

⁽¹⁾ ABl. C 66 E vom 20.3.2009, S. 57.

⁽²⁾ ABl. C 169 E vom 15.6.2012, S. 81.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Dezember 2012 zum Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2011 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 11. Oktober 2007 zu den Frauenmorden (Femizide) in Mexiko und Mittelamerika und der Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung des Phänomens ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter sowie der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0245/2013),
- A. in der Erwägung, dass es sich bei „Genderzid“ um einen geschlechtsneutralen Begriff handelt, der sich auf den systematischen und vorsätzlichen Massenmord an Menschen aufgrund ihres Geschlechts bezieht und der in einigen Ländern ein wachsendes, aber nicht ausreichend beachtetes Problem mit fatalen Folgen darstellt; in der Erwägung, dass in diesem Bericht ausdrücklich die Gründe, aktuellen Tendenzen, Konsequenzen und Möglichkeiten zur Bekämpfung von Praktiken der Geschlechtsselektion analysiert werden, zu denen auch Kindstötungen und Gewalt durch Geschlechtsselektion zählen (andere Begriffe wie „Femizid“/„Feminizid“ — zu diesem Phänomen gibt es bereits einen gesonderten Bericht des Parlaments ⁽³⁾ — werden verwendet, um die Tötung von Frauen und Mädchen als äußerste Form der Diskriminierung von Frauen und der Gewalt gegen sie zu bezeichnen);
- B. in der Erwägung, dass trotz kürzlich erlassener Rechtsvorschriften gegen Praktiken der Geschlechtsselektion Mädchen überproportional häufig Opfer schonungsloser sexueller Diskriminierung sind, welche sich oftmals auf den ungeborenen, als weiblich bestimmten Fötus erstreckt, der abgetrieben wird, bzw. auf Neugeborene, die lediglich aufgrund der Tatsache, dass sie weiblich sind, abgegeben oder getötet werden;
- C. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge bereits im Jahr 1990 aus demographischer Sicht mehr als 100 Millionen Frauen in der Weltbevölkerung „fehlten“ und dies dem Phänomen des Genderzids ⁽⁴⁾ geschuldet ist; in der Erwägung, dass diese Zahl neuesten Schätzungen zufolge auf nahezu 200 Millionen Frauen, die in der Weltbevölkerung „fehlen“, angestiegen ist ⁽⁵⁾;
- D. in der Erwägung, dass es sich beim Genderzid um ein globales Problem handelt, das nicht nur in Asien und Europa, sondern auch in Nordamerika, Afrika und Lateinamerika zu verzeichnen ist; in der Erwägung, dass Genderzide immer dann verübt werden, wenn sich Schwangere, willentlich oder weil sie unter Druck gesetzt werden, dazu entschließen, ihre weiblichen Föten nicht zur Welt zu bringen, da sie als Last für die Gesellschaft gelten;
- E. in der Erwägung, dass in Asien, insbesondere in China, Indien und Vietnam das Geschlechterverhältnis besonders verzerrt ist; in der Erwägung, dass im Jahr 2012 in China pro 100 Mädchen 113 Jungen und in Indien und Vietnam pro 100 Mädchen 112 Jungen geboren wurden ⁽⁶⁾;
- F. in der Erwägung, dass in einigen Ländern Europas ein besonders verzerrtes Geschlechterverhältnis zu verzeichnen ist, da in Albanien, Armenien, Aserbaidschan und Georgien im Jahr 2012 pro 100 Mädchen 112 Jungen geboren wurden ⁽⁷⁾;

⁽¹⁾ Angenommene Texte P7_TA(2012)0503.

⁽²⁾ ABl. C 227 E vom 4.9.2008, S. 140.

⁽³⁾ Am 11. Oktober 2007 nahm das Europäische Parlament eine EntschlieÙung zu den Frauenmorden (Feminiziden) in Mexiko und Mittelamerika und der Rolle der Europäischen Union bei der Bekämpfung dieses Phänomens an. In seinem jüngsten Jahresbericht über die Menschenrechte vom Dezember 2010 verurteilte das Parlament Femizide erneut. Femizide sind auch Gegenstand der Leitlinien der EU zu Gewalt gegen Frauen und zur Bekämpfung aller Formen der sie betreffenden Diskriminierung, die vom Rat der Europäischen Union im Dezember 2008 angenommen wurden. Im April 2009 veröffentlichte die EU-Präsidentschaft eine Erklärung, in der sie den Beginn des Verfahrens vor dem Interamerikanischen Menschengenrichtshof begrüÙte. Im Juni 2010 brachte die Hohe Vertreterin der EU, Catherine Ashton, im Namen der EU ihre Sorge angesichts der Femizide in Lateinamerika zum Ausdruck und verurteilte alle Formen der geschlechterspezifischen Gewalt und Femizide als schreckliches Verbrechen. Gleichzeitig begrüÙte sie das Urteil des Interamerikanischen Menschengenrichtshofs.

⁽⁴⁾ Amartya Sen, *More Than 100 Million Women Are Missing*, The New York Review of Books, Vol. 37, Nr. 20, (20. Dezember 1990), verfügbar unter: <http://www.nybooks.com/articles/3408>

⁽⁵⁾ Informationsblatt der Vereinten Nationen: Weltfrauentag 2007, verfügbar unter: <http://www.un.org/events/women/iwd/2007/factsfigures.shtml>

⁽⁶⁾ Weltkarte mit dem Geschlechterverhältnis bei der Geburt: http://de.worldstat.info/World/List_of_countries_by_Sex_ratio_at_birth

⁽⁷⁾ http://en.worldstat.info/World/List_of_countries_by_Sex_ratio_at_birth

Dienstag, 8. Oktober 2013

- G. in der Erwägung, dass Genderzide zumeist in den Kulturen vorkommen, in denen es eine Präferenz für Söhne gibt und die durch Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, anhaltende Diskriminierung sowie Vorurteile gegenüber Töchtern geprägt sind, und in manchen Fällen in Ländern zu verzeichnen sind, in denen staatliche Zwangsmaßnahmen angewendet werden;
- H. in der Erwägung, dass die Präferenz für Söhne tief verwurzelt und Teil althergebrachter Traditionen ist, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Vererbung von Grundbesitz, der Abhängigkeit alternder Eltern von finanzieller Unterstützung und Schutz durch Söhne, der Weiterführung des Familiennamens und -stamms sowie dem Wunsch steht, sich die traditionell hohe Mitgift für Töchter zu sparen, um finanzielle Belastungen zu vermeiden;
- I. in der Erwägung, dass unzureichende Sozialsysteme und Versicherungsmöglichkeiten für Familien in zahlreichen Kulturen irriterweise zur Folge haben können, dass eine Präferenz für Söhne besteht und auf Praktiken der Geschlechtsselektion zurückgegriffen wird;
- J. in der Erwägung, dass Praktiken der Geschlechtsselektion das Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern in einer Gesellschaft stören, zu einem verzerrten Geschlechterverhältnis führen und wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben; in der Erwägung, dass ein Ungleichgewicht der Geschlechter, das durch einen Überschuss an Männern zustande kommt, die langfristige soziale Stabilität beeinträchtigt und insgesamt zu einem Anstieg von Kriminalität, Frustration, Gewalt, Menschenhandel, Sexsklaverei, Ausbeutung, Prostitution und Vergewaltigungen führt;
- K. in der Erwägung, dass in einer patriarchalischen Kultur, in der eine dauerhafte Präferenz für Söhne besteht, nicht nur Vorurteile, demokratische Defizite und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern weiter bestehen bleiben, sondern Frauen auch diskriminiert und dadurch daran gehindert werden, in allen Lebensbereichen volle Gleichbehandlung zu erfahren und von Chancengleichheit zu profitieren;
- L. in der Erwägung, dass die Existenz von Praktiken der Geschlechtsselektion, höhere Sterblichkeitsraten unter sehr jungen Mädchen und niedrigere Einschulungsraten für Mädchen im Vergleich zu Jungen Anzeichen dafür sein könnten, dass in manchen Gesellschaften eine Präferenz für Söhne vorherrscht; in der Erwägung, dass untersucht und geprüft werden muss, ob mit diesen Phänomenen weitere demokratische Defizite für Mädchen einhergehen, wie zum Beispiel die Verschlechterung ihres Zugangs zu Nahrungsmitteln, Bildung, Gesundheitsversorgung, Sanitäreinrichtungen, sauberem Wasser, medizinischer Versorgung und sozialer Unterstützung, damit Wege gefunden werden können, diese zu bekämpfen;
- M. in der Erwägung, dass gegen das demographische Defizit in Bezug auf Frauen in vielen Ländern aufgrund des Mangels an verlässlichen statistischen Daten zur Kontrolle von Geburten und Todesfällen nicht angemessen vorgegangen werden kann;
- N. in der Erwägung, dass die Stärkung der Stellung von Frauen dazu beitragen wird, verhaltensbezogene und soziale Änderungen zu bewirken, die zur langfristigen Beseitigung von Praktiken der Geschlechtsselektion erforderlich sind;
- O. in der Erwägung, dass die Ausrottung von Praktiken der Geschlechtsselektion ein komplexer Prozess ist, der eine Reihe zusammenhängender Ansätze und Methoden erfordert, einschließlich spezieller Schulungen von medizinischem Personal in der Beratung und Vorbeugung von Praktiken der Geschlechtsselektion in der EU und weltweit;
- P. in der Erwägung, dass Sensibilisierungsbemühungen, politische Maßnahmen und bewährte Praktiken, wie beispielsweise die Kampagne „Care for Girls“ in China, die darauf abzielt, das Bewusstsein für den Wert von Mädchen zu steigern, und das Programm „Balika Samridhi Yojana“ in Indien, in dessen Rahmen finanzielle Anreize für die Unterrichtung von Mädchen aus armen Familien geschaffen werden, unabdingbar für eine Veränderung der Einstellung und des Verhaltens gegenüber Mädchen und Frauen sind;
- Q. in der Erwägung, dass Südkorea als erfolgreiches Beispiel hervorzuheben ist, da es dort gelungen ist, das extrem verzerrte Geschlechterverhältnis umzukehren — 1994 wurden pro 100 Mädchen 114 Jungen geboren, während das Verhältnis im Jahr 2010 bei 107 Jungen pro 100 Mädchen lag ⁽¹⁾ —;

⁽¹⁾ UNFPA, Report of the International Workshop on Skewed Sex Ratios at Birth: Addressing the Issue and the Way Forward, Oktober 2011.

Dienstag, 8. Oktober 2013

1. betont, dass es sich bei Genderzid weiterhin um ein Verbrechen und eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt, und dass wirksame Mittel erforderlich sind, um dieses Problem zu lösen und die grundlegenden Ursachen, die zu einer patriarchalen Kultur führen, zu beseitigen;
2. betont mit Nachdruck, dass alle Staaten und Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und Diskriminierung zu verhindern, und dass dies die Grundlage dafür bildet, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu beseitigen;
3. fordert die Regierungen auf, Maßnahmen zu erarbeiten und anzuwenden, die einen tiefgreifenden Wandel der Mentalität und Einstellungen gegenüber Frauen fördern, um so schädlichen Überzeugungen und Verhaltensweise entgegenzuwirken, die Gewalt gegen Frauen weiter schüren;
4. fordert die Regierungen auf, Femizid oder Genderzid ausdrücklich als Verbrechen einzustufen und entsprechende Legislativmaßnahmen zu erarbeiten und anzuwenden, damit Fälle von Femizid untersucht und die Täter verurteilt werden und Überlebende einfachen Zugang zu medizinischer Versorgung und langfristiger Unterstützung erhalten;
5. unterstreicht, dass gemäß dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie der Peking- Erklärung und Aktionsplattform alle Formen von familiärem oder sozialem Druck auf Frauen, geschlechtsselektive Abtreibungen vorzunehmen, als Form der physischen und psychischen Gewalt gelten;
6. weist darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben, Praktiken der Geschlechtsselektion zu beseitigen, um einen komplexen Prozess handelt, der eine Reihe von ineinandergreifenden Ansätzen und Methoden erfordert, die von der Untersuchung der Hauptursachen sowie der kulturellen und sozioökonomischen Faktoren, die in Ländern, in denen eine Präferenz für Söhne/Männer zu verzeichnen ist, bestehen, über Kampagnen für die Rechte und die Stellung von Mädchen und Frauen hin zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften reichen; ist allgemein der Auffassung, dass die Förderung der Gleichwertigkeit der Geschlechter in jeder Gesellschaft der einzige nachhaltige Weg ist, um eine Weiterentwicklung von Praktiken der Geschlechtsselektion zu verhindern;
7. betont die Notwendigkeit einer sorgfältigen wissenschaftlichen Untersuchung und Prüfung der grundlegenden Ursachen von Praktiken der Geschlechtsselektion mit dem Ziel der Förderung der Erforschung der länderspezifischen Bräuche und Traditionen, die zu einer Geschlechtsselektion und zu deren langfristigen gesellschaftlichen Folgen führen könnten, und fordert die Kommission auf, diese Maßnahmen zu fördern;
8. fordert eine eingehende Untersuchung der finanziellen und wirtschaftlichen Ursachen, die zu Praktiken der Geschlechtsselektion beitragen; fordert die Regierungen ferner auf, aktiv gegen Belastungen vorzugehen, die Familien auferlegt werden und einen Überschuss an Männern herbeiführen können;
9. betont, dass Rechtsvorschriften gegen Geschlechtsselektion auszuarbeiten sind, die Sozialschutzprogramme für Frauen, eine bessere Kontrolle der Umsetzung bereits vorhandener Rechtsvorschriften und eine stärkere Fokussierung auf die kulturellen und sozioökonomischen Ursachen des Phänomens beinhalten sollten, um das Problem auf eine nachhaltige und ganzheitliche Weise angehen und dabei die Gleichstellung der Geschlechter zu wahren und eine aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft zu fördern;
10. fordert die Regierungen auf, demokratische und legislative Defizite abzubauen, fortbestehende Hindernisse zu beseitigen, die zu einer Diskriminierung von Mädchen führen, Erbschaftsrechte für Frauen sicherzustellen, nationale Rechtsvorschriften durchzusetzen, welche eine gesetzliche Gleichstellung zwischen Männern und Frauen in allen Lebensbereichen gewährleisten, und die Teilhabe von Frauen und Mädchen in Wirtschaft, Bildung und Politik zu stärken;
11. fordert die Kommission auf, alle Initiativen zur Erhöhung des Bewusstseins in Bezug auf geschlechtsbezogene Diskriminierung einschließlich Genderzid zu unterstützen und zu fördern und wirksame Mittel für dessen Bekämpfung zu finden, indem sie im Rahmen ihrer Außenbeziehungen, ihrer humanitären Hilfe und der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe Anleitung und Unterstützung bietet, angemessene politische Maßnahmen ergreift und finanzielle Mittel bereitstellt;

Dienstag, 8. Oktober 2013

12. weist darauf hin, dass das Versäumnis, die Teilhabe von Frauen und Mädchen zu stärken, sowie das Fehlen von Anstrengungen zur Änderung sozialer Normen und Strukturen ernsthafte rechtliche, ethische, gesundheitliche und menschenrechtliche Auswirkungen haben und möglicherweise gravierende längerfristige Konsequenzen nach sich ziehen könnte, die sich abträglich auf die betroffenen Gesellschaften auswirken;

13. betont, dass das Ungleichgewicht der Geschlechter mehreren Studien zufolge dazu führen könnte, dass der Menschenhandel zum Zweck der Heirat oder sexuellen Ausbeutung, Gewalt gegen Frauen, Kinder-, Früh- und Zwangsehen sowie HIV/AIDS und andere sexuell übertragbare Krankheiten zunehmen; betont, dass ein Ungleichgewicht der Geschlechter dadurch die gesellschaftliche Stabilität und Sicherheit bedroht, und fordert daher eingehende Untersuchungen zu den möglichen Auswirkungen der steigenden Anzahl von Männern auf Gesundheit, Wirtschaft und Sicherheit;

14. unterstützt entsprechende Reformen sowie die fortlaufende Überwachung und wirksame Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Geschlechtergleichstellung und Antidiskriminierung, insbesondere in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen und Übergangsländern;

15. fordert die Kommission auf, sich intensiv an der Prävention der Geschlechtsselektion zu beteiligen, und zwar nicht indem sie den Zugang zu Dienstleistungen und Technologien im Bereich der reproduktiven Gesundheit beschränkt, sondern indem sie deren verantwortungsvolle Nutzung fördert, Orientierungshilfen schafft und stärkt, medizinisches Personal in der Beratung und der Vermeidung von Praktiken der Geschlechtsselektion schult — mit der seltenen Ausnahme im Fall von geschlechtsspezifischen genetischen Krankheiten — und indem sie die Verwendung und Förderung von Technologien zur Geschlechtsselektion mit Gewinnerzielungsabsichten verhindert;

16. betont, dass Rechtsvorschriften zur Steuerung oder Eindämmung von Geschlechtsselektion das Recht von Frauen auf Zugang zu Technologien und Dienstleistungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit ohne Erlaubnis des Ehegatten schützen müssen, dass solche Rechtsvorschriften wirkungsvoll umgesetzt und bei Verstößen gegen diese Vorschriften angemessene Sanktionen gegen die Täter verhängt werden müssen;

17. ermutigt zu einem verstärkten Engagement und einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und der medizinischen Fachwelt sowie strengeren Richtlinien für die Selbstregulierung von Kliniken und Krankenhäusern, um aktiv zu vermeiden, dass Geschlechtsselektion als Geschäft mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben wird;

18. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Kliniken in Europa zu ermitteln, die geschlechtsselektive Abtreibungen durchführen, Statistiken über diese Praktiken bereitzustellen und bewährte Verfahren für ihre Prävention auszuarbeiten;

19. erkennt an, dass die Sicherstellung und Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen durch Chancengleichheit, insbesondere in den Bereichen Bildung und Beschäftigung, unabdingbar ist, um gegen Sexismus vorzugehen und den Aufbau einer Gesellschaft möglich zu machen, in der das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter Realität ist; hebt hervor, dass die Verbesserung des Bildungsniveaus, der Beschäftigungsmöglichkeiten und integrierter Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich der Fürsorge im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, für Frauen von wesentlicher Bedeutung ist, um Praktiken der Geschlechtsselektion — von Abtreibungen bis hin zu Kinstötungen — ein Ende zu setzen, in den Entwicklungsländern ein allgemeines Wirtschaftswachstum zu erreichen und die Armut zu verringern; hebt hervor, dass die Teilhabe von Frauen und die Beteiligung von Männern von zentraler Bedeutung sind, um die Ungleichheit der Geschlechter zu bekämpfen und die erforderliche Veränderung von Verhaltensmustern und der Gesellschaft zu fördern, damit Praktiken der Geschlechtsselektion langfristig beseitigt werden können;

20. fordert die Kommission daher auf, auf der Ebene der Bildung und der Gesellschaft ein Umfeld zu schaffen, in dem beide Geschlechter geachtet und gleich behandelt werden und in dem beide Geschlechter vorurteils- und diskriminierungsfrei Anerkennung für ihre Fähigkeiten und Potenziale erfahren, wobei die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe, Chancengleichheit und gleichberechtigte Partnerschaften gleichzeitig zu stärken sind;

21. fordert die Kommission auf und appelliert mit Nachdruck an die zuständigen internationalen Organisationen, Bildungsprogramme zur Stärkung von Frauen zu unterstützen, die ihnen dabei helfen, ein größeres Selbstwertgefühl aufzubauen, sich Wissen anzueignen, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung für ihr eigenes Leben, ihre Gesundheit und ihr Berufsleben zu übernehmen, damit sie ein finanziell unabhängiges Leben führen können;

Dienstag, 8. Oktober 2013

22. fordert die Kommission, den EAD und die Regierungen von Drittstaaten auf, Informationskampagnen auszuarbeiten, die den Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter fördern und das Bewusstsein dafür steigern, dass beide Personen in einer Partnerschaft die Menschenrechte ihres Partners respektieren müssen, was insbesondere im Hinblick auf Eigentumsrechte, das Recht auf Arbeit und auf angemessene Gesundheitsversorgung sowie auf den Zugang zu Justiz und Bildung gilt;
23. erinnert an die Millenniums-Entwicklungsziele und betont, dass der Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte, zu den grundlegenden Menschenrechten gehört; betont die Notwendigkeit einer besonderen und ausdrücklichen Bezugnahme auf die Themen Genderzid und Geschlechtsselektion in Dialogen und Berichten zu den Millenniums-Entwicklungszielen und im Rahmen anderer internationaler Foren für Erfahrungsaustausch;
24. betont, dass die Möglichkeit von Frauen, ihre Rechte wahrzunehmen, unbedingt damit einhergehen muss, dass sie Entscheidungen selbstbestimmt und unabhängig von ihren Ehegatten treffen können, weswegen es wesentlich ist, dass Frauen Zugang zu Bildung, Beschäftigung und Gesundheitsvorsorge sowie einfachen Zugang zu Verhütung und einem Bankkonto haben, ohne dass sie dafür der Genehmigung oder Zustimmung einer anderen Person bedürfen;
25. fordert die Regierungen der Partnerländer auf, die Gesundheitsfürsorgekosten der Behandlung von Kindern zu verringern, was vor allem für Mädchen gilt, die zuweilen aufgrund der schlechten bzw. mangelhaften Gesundheitsversorgung, die sie erhalten, sterben;
26. fordert die Regierungen auf, den Zugang von Frauen zu Gesundheitsfürsorge, insbesondere in der Schwangerschaft und nach der Entbindung, zu Bildung, Landwirtschaft, Krediten und Kleinstdarlehen, wirtschaftlichen Chancen und Grundeigentum zu verbessern;
27. fordert, der Schaffung von Bedingungen für Solidarität in Entwicklungsländern eine besondere Bedeutung beizumessen, indem unter anderem Rentenfonds eingerichtet werden, um die wirtschaftlichen Belastungen für Familien und einzelne Personen zu verringern und dadurch ihre Abhängigkeit von und Präferenz für Söhne zu reduzieren;
28. stellt fest, dass selbst in wohlhabenden Regionen mit gebildeter Bevölkerung noch immer an Praktiken der Geschlechtsselektion festgehalten wird;
29. unterstützt die Entwicklung von Hilfsmechanismen für Frauen und Familien, mit denen Frauen über die Gefahren und Schäden von Praktiken der Geschlechtsselektion informiert und beraten werden können und die zur Beratung und Unterstützung von Frauen dienen, die unter dem Druck stehen, ihre weiblichen Föten abtreiben zu müssen;
30. ermutigt die Zivilgesellschaft und staatliche Einrichtungen, sich gemeinsam für die Bereitstellung von Informationen und die Förderung des öffentlichen Bewusstseins über die negativen Folgen von Praktiken der Geschlechtsselektion für die Mutter einzusetzen;
31. fordert die Kommission auf, technische und finanzielle Unterstützung für innovative Aktivitäten und Bildungsprogramme zur Verfügung zu stellen, die darauf abzielen, die Debatte über die Gleichwertigkeit von Jungen und Mädchen anzuregen und das Verständnis hierfür zu vergrößern, wobei alle verfügbaren Medien und sozialen Netzwerke zu verwenden und junge Menschen, religiöse und geistliche Führer, Lehrer, führende Persönlichkeiten in den Gemeinschaften und andere einflussreiche Persönlichkeiten anzusprechen und einzubeziehen sind, um die kulturelle Einstellung in Bezug auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in einer bestimmten Gesellschaft zu ändern und die Notwendigkeit eines nichtdiskriminierenden Verhaltens zu betonen;
32. fordert die EU auf, die Gleichstellung der Geschlechter gemäß dem Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik zu einem Bestandteil all ihrer Partnerschaften und Dialoge mit Entwicklungsländern zu machen und hierbei einen Schwerpunkt auf die Teilhabe von Frauen zu legen; ist darüber hinaus der Ansicht, dass die Behandlung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe (Gender Mainstreaming) in allen Phasen der Budgethilfe erforderlich ist, indem unter anderem der Dialog mit Frauenverbänden in Entwicklungsländern gefördert wird und nach Geschlecht aufgeschlüsselte Indikatoren eingeführt werden;

Dienstag, 8. Oktober 2013

33. fordert die Regierungen der betroffenen Länder auf, die Kontrolle und Erhebung statistischer Daten zum Geschlechterverhältnis zu verbessern und Maßnahmen zur Behebung etwaiger Ungleichgewichte zu ergreifen; fordert in diesem Zusammenhang eine engere Zusammenarbeit zwischen der EU, den Agenturen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen Partnern und Partnerregierungen;

34. fordert die Kommission und alle relevanten Interessenvertreter auf, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Zwangsabtreibungen und geschlechtsselektive Operationen zur Beendigung einer Schwangerschaft ohne vorherige Einwilligung in Kenntnis der Sachlage bzw. ohne dass die betroffene Frau das Verfahren versteht, als Straftat eingestuft werden;

35. fordert die Regierungen und alle relevanten Akteure auf sicherzustellen, dass die Rechtsvorschriften über Geschlechtsselektion wirksam umgesetzt werden und dass bei Verstößen gegen diese Vorschriften angemessene Sanktionen gegen die Verantwortlichen verhängt werden;

36. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen, wie beispielsweise den Vereinten Nationen, der WHO, UNICEF, OHCHR, UNFPA und UN Women, zu verbessern, um gegen Praktiken der Geschlechtsselektion vorzugehen und ihre zugrundeliegenden Ursachen in allen Ländern zu bekämpfen sowie Netzwerke mit Regierungen, Parlamenten, den verschiedenen Interessenvertretern, Medien, nichtstaatlichen Organisationen, Frauenorganisationen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen zu bilden, um das Bewusstsein für Genderzid zu stärken und Wege zu finden, diese Praxis zu verhindern;

37. fordert die Kommission und den EAD auf, mit den vorgenannten internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um gegen Praktiken der Geschlechtsselektion vorzugehen und ihre Ursachen in allen Ländern zu bekämpfen sowie Netzwerke mit Regierungen, Parlamenten, den verschiedenen Interessenvertretern, Medien, nichtstaatlichen Organisationen, Frauenorganisationen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen zu bilden, um das Bewusstsein für Genderzid zu stärken und Wege zu finden, diese Praxis zu unterbinden;

38. fordert die Kommission und den EAD auf, bei der Besprechung humanitärer Hilfspakete Genderzid als von den betroffenen Drittländern anzugehendes Problem vorrangig herauszustellen, und sie eindringlich dazu aufzufordern, der Bekämpfung von Genderzid Priorität zukommen zu lassen, das Bewusstsein für das Problem zu erhöhen und dringend auf eine bessere Vorbeugung hinzuwirken;

39. fordert die EU und ihre Partnerländer auf, durch Entwicklungszusammenarbeit die Kontrolle und die Erhebung von Daten zur Verteilung der Geschlechter bei der Geburt zu verbessern und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um gegen mögliche Ungleichgewichte vorzugehen; betont, dass auch die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts betreffende Menschenrechtsklauseln in internationale Abkommen über Handel und Zusammenarbeit aufgenommen werden sollten;

40. fordert die Europäische Union auf, als Schlüsselement für die Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015 einen auf Rechten gestützten Ansatz sicherzustellen, der alle Menschenrechte umfasst, und einen Schwerpunkt auf die Teilhabe von Frauen und Mädchen sowie auf die Förderung, Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte, einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Rechte, und die Geschlechtergleichstellung als Voraussetzung für die Bekämpfung von Genderzid zu legen;

41. bekräftigt, dass bei der Umsetzung der spezifischen Klauseln zum ausdrücklichen Verbot der Anwendung von Gewalt oder Zwang in Fragen der Sexualität und der reproduktiven Gesundheit, das in Kairo im Rahmen der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung beschlossen wurde, sowie der rechtlich verbindlichen internationalen Menschenrechtsinstrumente, des EU-Besitzstands und der politischen Befugnisse der Union in dieser Frage Regierungen, Organisationen oder Programmen keine EU-Hilfe gewährt werden sollte, die die Durchführung von Maßnahmen fördern, unterstützen oder an solchen beteiligt sind, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen wie beispielsweise Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen von Männern und Frauen oder der Bestimmung des Geschlechts von Föten kommt, die pränatale Geschlechtsselektion oder Kindstötungen zur Folge hat;

42. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Dienstag, 8. Oktober 2013

P7_TA(2013)0401

Folgen der Sparzwänge für die Gebietskörperschaften in Bezug auf die Ausgaben der Strukturfonds der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu den Auswirkungen von Haushaltsengpässen auf regionale und lokale Behörden hinsichtlich der EU-Strukturfondsausgaben in den Mitgliedstaaten (2013/2042 (INI))

(2016/C 181/05)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013 ⁽²⁾,
- in Kenntnis der aktuellen interinstitutionellen Verhandlungen über die künftige Kohäsionspolitik und den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2012 mit Empfehlungen an die Kommission zum Bericht der Präsidenten des Europäischen Rates, der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und der Euro-Gruppe mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer echten Wirtschafts- und Währungsunion“ ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2011 zur Europäischen Stadtpolitik und ihrer Zukunft im Rahmen der Kohäsionspolitik ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 12. März 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 2009 zur Kohäsionspolitik: In die Realwirtschaft investieren ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 2013 zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 7. und 8. Februar 2013 zum mehrjährigen Finanzrahmen ⁽⁸⁾,

⁽¹⁾ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/131388.pdf.

⁽²⁾ http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/136151.pdf.

⁽³⁾ Abgenommene Texte, P7_TA(2012)0430.

⁽⁴⁾ ABl. C 390 E vom 18.12.2012, S. 10.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0070.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0069.

⁽⁷⁾ ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 113.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0078.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- in Kenntnis des Entwurfs einer Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 6. März 2013 mit dem Titel „Synergien zwischen privaten Investitionen und staatlichen Finanzierungen auf lokaler und regionaler Ebene — Partnerschaften für wirtschaftliches Wachstum und Wohlstand“,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 1. Februar 2013 mit dem Titel „Schaffung stärkerer Synergien zwischen EU-Haushalt sowie nationalen und subnationalen Haushalten“,
 - in Kenntnis der dienstlichen Mitteilung des Ausschusses der Regionen von 2012 zur „Auswirkung des haushaltspolitischen Sparkurses auf die lokalen Finanzen und Investitionen“,
 - in Kenntnis der Aufzeichnung der Europäischen Investitionsbank vom 14. Dezember 2012 zum Thema „Auswirkung der Rezession im Jahr 2008-2009 auf die regionale Konvergenz in der EU“⁽¹⁾
 - in Kenntnis der „Occasional Papers“ der Kommission von Dezember 2012 zum Thema „Die Qualität der öffentlichen Ausgaben in der EU“⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Internationalen Währungsfonds im Oktober 2012 veröffentlichte Wachstumsprognose für die Weltwirtschaft,
 - gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A7-0269/2013),
- A. in der Erwägung, dass die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt in der EU beeinträchtigt hat, was steigende Arbeitslosigkeit, ein niedrigeres BIP und verstärkte regionale Ungleichheiten und Haushaltsdefizite auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Folge hat;
- B. in der Erwägung, dass der zeitliche Ablauf und das Ausmaß der Krise im gesamten EU-Raum stark variiert haben und so bereits bestehende strukturelle Schwächen hervorgehoben und einen gravierenden Rückgang im Wachstum des BIP, Rekordarbeitslosenzahlen, eine weitgehende Verarmung der schwächsten Bevölkerungsgruppen sowie eine Verschlechterung des Geschäftsklimas und ein sinkendes Verbrauchervertrauen mit sich gebracht haben;
- C. in der Erwägung, dass die Banken und Finanzmärkte immer zurückhaltender bei der Kreditvergabe geworden sind, da sich die vermeintliche Kreditwürdigkeit souveräner und subnationaler Regierungen verschlechtert hat;
- D. in der Erwägung, dass sich der Fiskalpakt als ungeeignet erwiesen hat, die Herausforderungen der Krise anzunehmen, und dass ein Wachstumspakt, der umfangreiche Investitionen auf EU-Ebene ermöglicht, als die brauchbarste Lösung angesehen wird, da es heute einen Konsens darüber gibt, dass fiskalpolitische Sparmaßnahmen und Haushaltskürzungen ohne Investitionen die Wirtschaft nicht wiederbeleben und keine günstigen Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliches Wachstum schaffen werden;
- E. in der Erwägung, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der gesamten EU anstreben und somit regionale Ungleichheiten abbauen, Konvergenz fördern und durch produktive Investitionen die Entwicklung, Beschäftigung und den sozialen Fortschritt voranbringen;
- F. in der Erwägung, dass die europäischen Struktur- und Investitionsfonds gleichermaßen Ausgaben sind, die für die Unterstützung eines intelligenten, integrativen und nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit bestimmt sind und so den Nenner des Defizits im Verhältnis zum BIP positiv beeinflussen;
- G. in der Erwägung, dass der EU-weite Zusammenbruch der öffentlichen Finanzen, der durch die Staatsschuldenkrise ausgelöst wurde, eine weitverbreitete Sparpolitik zur Folge hatte; in der Erwägung, dass die Auswirkungen dieser Politik auf die lokalen Finanzen verheerend waren und dazu geführt haben, dass einige Haushaltslinien mehr oder weniger gekürzt wurden und die (Ko-)Finanzierungskapazitäten für produktive Investitionen der nationalen, regionalen und lokalen Behörden stark gefährdet wurden;

⁽¹⁾ <http://www.eib.org/infocentre/publications/all/econ-note-2012-regional-convergence.htm>.

⁽²⁾ http://ec.europa.eu/economy_finance/publications/economic_papers/2012/ecp269en.pdf

Dienstag, 8. Oktober 2013

- H. in der Erwägung, dass nur einige wenige Staaten weiterhin lokale Investitionen unterstützten, während andere, die mit der Staatsschuldenkrise konfrontiert waren, sich dazu entschieden, die finanzielle Unterstützung für Investitionen an lokale Behörden entweder komplett einzustellen oder zurückzufahren, wobei es eine starke Tendenz gab, Regelungen innerstaatlicher Stabilitätspakts zu zentralisieren oder einzuführen, die zu einem deutlichen Rückgang der Investitionen geführt haben;
- I. in der Erwägung, dass eine der größten Schwierigkeiten, mit denen sich die kommunalen und regionalen Behörden derzeit konfrontiert sehen, die beträchtlichen Haushaltskürzungen in wichtigen Bereichen und Sektoren sind;
- J. in der Erwägung, dass subnationale Regierungen die Schlüsselakteure in der regionalen Entwicklung sind: sie machen 60 % der staatlichen Investitionen und 38 % der konsolidierten Staatsausgaben für „wirtschaftliche Angelegenheiten“ aus und vereinen somit die meisten Ausgaben auf sich, die die regionale Entwicklung beeinflussen können, wie beispielsweise die Ausgaben in den Bereichen Handels- und Arbeitsfragen, Landwirtschaft, Verkehr oder Forschung und Entwicklung;
- K. in der Erwägung, dass in zwei von drei Ländern der EU Investitionen die Funktion einer Anpassungsvariable übernommen haben, was teilweise den 2009 unternommenen Bemühungen zur Bewältigung der Krise zuzuschreiben ist; in der Erwägung, dass die direkten Investitionen im Jahr 2011 im Vergleich zum Jahr 2010 in 17 Mitgliedstaaten zurückgegangen sind, wobei 2011 in zehn dieser Länder (darunter Österreich, Lettland, die Tschechische Republik, Slowakei, Bulgarien, Portugal, Griechenland, Ungarn und Spanien) ein Rückgang um mehr als 10 % zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass der Rückgang der Investitionen, der im Jahr 2010 begann (die Investitionszuschüsse der Zentralregierungen gingen um 8,7 % zurück), noch anhält und sich anscheinend zu einer negativen Spirale entwickelt;
- L. in der Erwägung, dass die Höhe der Verschuldung subnationaler Regierungen deutlich geringer ist als der Verschuldungsgrad nationaler Akteure;
- M. in der Erwägung, dass subnationale Behörden aufgefordert sind, sich an den Konsolidierungsbemühungen zu beteiligen und ihre Defizite und Schulden zu reduzieren, während sich die Bedingungen für die Kreditaufnahme für die finanziell schwächeren subnationalen Regierungen verschlechtert haben;
- N. in der Erwägung, dass staatliche Investitionen der Schlüssel zu sozialer Eingliederung sind und Investitionsbedarf für viele wichtige Bereiche der europäischen Wirtschaft beträchtlich ist, wie z. B. für den Arbeitsmarkt, die Infrastruktur, Forschung und Entwicklung und kleine und mittlere Unternehmen;
- O. in der Erwägung, dass nach einer Phase stärkerer Konvergenz in der EU in den Jahren 2000 bis 2007 die Konvergenz während der Rezession erheblich nachließ; in der Erwägung, dass die am stärksten betroffenen Regionen diejenigen mit nicht nachhaltigen und spekulativen Investitionen und mit starkem exportbezogenem Produktionssektor waren;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission im Rahmen des Absorptionsmechanismus der EU-Strukturfonds Zwischenzahlungen nur auf der Grundlage von Bescheinigungen über bereits in den Mitgliedstaaten getätigte Ausgaben zurückzahlen kann;
- Q. in der Erwägung, dass sich die nationale öffentliche Kofinanzierung für die Strukturfonds in der EU-27 für den Planungszeitraum 2007-2013 auf etwa 132 Mrd. EUR beläuft und dieser Betrag sowohl für die planmäßige Absorptionsfähigkeit der Strukturfonds als auch für die Qualität der Investitionen eine unverzichtbare Voraussetzung darstellt, da er die Mitgestaltungsmacht und Verantwortung bei der Verwendung von EU-Mitteln stärkt;
- R. in der Erwägung, dass die öffentliche Kofinanzierung der Programme, die durch die Kohäsionspolitik unterstützt werden, durch fehlende Flexibilität bei der Anwendung des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) gefährdet werden kann, wodurch sich der Beitrag der Kohäsionspolitik zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Überwindung der derzeitigen Krise verringern würde;

Allgemeine Anmerkungen

1. nimmt mit großer Besorgnis das klare Muster der gegenwärtig steigenden regionalen Ungleichheit in der EU zur Kenntnis, mit vielen relativ armen Regionen in den neuen Mitgliedstaaten und Südeuropa und einer Mehrheit von reichen Regionen in Mittel- und Nordeuropa, und sogar innerhalb von Mitgliedstaaten und Regionen; hebt in diesem Zusammenhang die außerordentliche Bedeutung der Kohäsionspolitik der EU als wichtigstes Instrument für Investitionen im Hinblick auf die Konvergenz und die nachhaltige Entwicklungen in der Europäischen Union hervor;

Dienstag, 8. Oktober 2013

2. betont, dass die lokale Wirtschaft ein zentraler Faktor für den Wiederaufschwung der Gemeinden ist, was in der derzeitigen Krisensituation wichtig ist; hebt in diesem Zusammenhang die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Sozialwirtschaft für die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts auf lokaler Ebene hervor; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Strukturfonds für den Zeitraum 2014 bis 2020 Finanzierungsmöglichkeiten für die Sozialwirtschaft bereitzustellen;
3. betont erneut die Bedeutung der Kohäsionspolitik als wichtigstes Investitionsinstrument der Union, das eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung der Krise, bei der Verringerung der Ungleichgewichte sowie dabei spielt, die EU und ihre Regionen auf den Weg eines nachhaltigen Wachstums zu bringen; hebt die besondere Rolle hervor, die der Europäische Sozialfonds (ESF) bei der Unterstützung sozialer Investitionen und bei der Umsetzung der Strategie Europa 2020 einnimmt, insbesondere indem er zu einem hohen Maß an nachhaltiger Beschäftigung und Produktivität und gleichzeitig zur wirksamen Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie einem stärkeren sozialen Zusammenhalt beiträgt; betont somit, wie wichtig es ist, ausreichende Haushaltsvorschriften im Kontext der MFR-Verhandlungen zu den Struktur- und Investitionsfonds sicherzustellen, insbesondere im Hinblick darauf, dass diese einen Hauptanteil der Investitionen in einer Reihe von Bereichen wie Beschäftigung, Innovation, nachhaltiges Wachstum, Wirtschaft mit geringen CO₂-Emissionen und Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen ausmachen;
4. hebt hervor, dass sich die Kohäsionspolitik als krisenresistent herausgestellt hat, indem sie ihre Programme und Finanzierungsinstrumente angepasst hat und somit größere Flexibilität geboten und einen entscheidenden Beitrag in Bereichen geleistet hat, in denen Investitionen für wirtschaftliche Modernisierung und verbesserte Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Verringerung von geografischen Ungleichheiten vonnöten sind;

Finanzierungskapazität der EU-Regionen und Synergien zwischen regionaler, nationaler und EU-Ebene

5. stellt die Rolle zahlreicher subnationaler Behörden beim Wiederausgleich des Haushalts heraus, indem die Höhe der staatlichen Investitionen und der Kofinanzierung neuer Projekte beibehalten und ein Hebeleffekt erzielt wird, besonders dann, wenn private Investitionen niedrig sind; unterstreicht die Tatsache, dass in Zeiten einer Rezession und schwachen Wachstums eine nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe und die Kapazität, (Ko-)Finanzierungen zu tätigen und Investitionsverpflichtungen einzugehen, entscheidend sind, um das Wachstumspotential aufrechtzuerhalten;
6. ist besorgt, dass die länger andauernden Sparmaßnahmen und die strikte wirtschaftspolitische Steuerung der Jahre 2011 und 2012, die vermehrten Druck und Kürzungen der öffentlichen Haushalte bedeuten, das Risiko mit sich bringen, dass die Möglichkeiten der lokalen Politik zur Verwirklichung der Zielvorgaben von Europa 2020 eingeschränkt werden;
7. betont die Notwendigkeit, die Finanzierungskapazität auf subnationaler Ebene wiederherzustellen und zu verbessern sowie angemessene technische Unterstützung insbesondere bei der Umsetzung komplexer gemeinsamer Projekte unter lokaler Führung zu gewähren, um öffentliche Investitionen für Programme und Projekte sicherzustellen, die darauf abzielen, nachhaltiges Wachstum anzukurbeln, soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und das soziale Gefüge wiederherzustellen, angemessene Gesundheits- und Sozialleistungen bereitzustellen und Arbeitsplätze zu sichern, besonders auf regionaler und lokaler Ebene; ist der Ansicht, dass die besondere zusätzliche Mittelzuweisung für Regionen in äußerster Randlage nicht Gegenstand der thematischen Konzentration sein und dazu verwendet werden sollten, um Mehrkosten auszugleichen, die in Verbindung mit den in Artikel 349 AEUV genannten Merkmalen und Zwängen in den Regionen in äußerster Randlage anfallen; weist außerdem darauf hin, dass die besondere zusätzliche Mittelzuweisung außerdem für die Finanzierung von Betriebsbeihilfen und Ausgaben im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und Verträgen in den Regionen in äußerster Randlage verwendet werden kann;
8. betont die Notwendigkeit, die Verwaltungskapazitäten regionaler und lokaler Behörden weiter zu stärken und weitere Anstrengungen zum Abbau bürokratischer Hürden zu unternehmen, die sich auch negativ auf diese Behörden in ihrer Funktion als Begünstigte auswirken und ihre Kapazitäten zur Umsetzung von Projekten, die von der EU finanziert werden, beschränken;
9. fordert die Organe auf, die vorhandenen Bestimmungen zu verbessern, sodass Regionen in bestimmten Mitgliedstaaten, die besonders schwer von der Finanzkrise betroffen sind, ihre Fähigkeit, die Struktur- und Kohäsionsfondsmittel auszuschöpfen, weiter verbessern können, und der zu erwartenden Aufhebung von Mittelbindungen in beträchtlichem Umfang vorbeugen;

Dienstag, 8. Oktober 2013

10. fordert eine weitere Vereinfachung der Vorschriften und eine größere Flexibilität und Transparenz bei der Programmplanung und Verwaltung der Strukturfonds, die eine bessere Umsetzung der Projekte sowie eine zügigere und angemessenere Reaktion auf die sozialen Herausforderungen und Bedrohungen ermöglichen würden;

11. begrüßt den Bericht der Kommission über die öffentlichen Finanzen in der WWU im Jahre 2012, besonders das Kapitel über die steuerliche Dezentralisierung in der EU, in dem die Zuverlässigkeit eines fiskal-föderalistischen Modells betont wird, das Zuständigkeiten für die Staatseinnahmen sowie Ausgaben an substaatliche Behörden überträgt; fordert die Kommission auf, ein solches Kapitel über den Zustand der regionalen öffentlichen Finanzen und Reformen in den Bericht über die öffentlichen Finanzen in der WWU im nächsten Jahr aufzunehmen;

12. stellt die Notwendigkeit stärkerer Synergien zwischen nationalen, subnationalen und europäischen öffentlichen Investitionsbudgets heraus, und zwar durch die klare Festlegung von Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Haushaltsbehörden auf EU-Ebene sowie auf mitgliedstaatlicher und subnationaler Ebene, was einschließt, sich über die Rollen und das Grundprinzip der EU-Politik und die Finanzierungsintervention im Klaren zu sein, die in der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug festgelegten Zahlungsfristen einzuhalten, die Subsidiarität und die Haushaltsrechte lokaler und regionaler Behörden zu achten (ihre Rolle im Entscheidungs- und Kontrollprozess), das heißt ihre demokratische Rechenschaftspflicht gegenüber den Gemeinden, von denen sie gewählt werden, und die Autonomie auf jeder Regierungsebene bezüglich der Festlegung von Prioritäten und Ausgaben sicherzustellen; fordert die Kommission auf, eindeutiges Tatsachenmaterial dazu bereitzustellen, wie die Rolle des EU-Haushalts bei der Mobilisierung von Investitionen auf verschiedenen Ebenen verbessert werden könnte;

13. spricht sich nachdrücklich für erhöhte Transparenz und die Vereinfachung von Haushaltverfahren auf allen Regierungsebenen (einschließlich der Identifizierung von Quellen der EU-Finanzierung, besonders in nationalen und substaatlichen Haushalten) aus sowie für die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Daten auf EU-Ebene zu den Ausgabenprofilen von EU-Förderprogrammen auf regionaler Ebene (wo dies möglich ist), aber auch für eine Klärung der Frage, wie Prioritäten und Finanzierung auf EU-, mitgliedstaatlicher und substaatlicher Ebene mit vereinbarten Prioritäten auf EU-Ebene abgeglichen werden;

14. betont, wie wichtig es ist, sich den anhaltenden Haushaltsengpässen in Europa anzupassen und gleichzeitig weiterhin in die Zukunft zu investieren; verweist die Mitgliedstaaten darauf, dass die Herausforderung nicht darin besteht, mehr auszugeben, sondern die Mittel effizienter einzusetzen;

15. begrüßt die Tatsache, dass der Anwendungsbereich der Finanzinstrumente im Rahmen der Kohäsionspolitik auf sämtliche thematischen Ziele und sämtliche europäischen Struktur- und Investitionsfonds ausgeweitet wird; fordert die Kommission auf, eine umfassende Analyse und Bewertung des Potentials der neuen Finanzierungsmittel und -quellen zur Förderung von Investitionen für das Wachstum zu erstellen, wie beispielsweise des Anleihenmarkts, des Risikoteilungsinstruments und des Einsatzes von innovativen Finanzinstrumenten; fordert die Kommission und die Europäische Investitionsbank (EIB) auf, innovative Methoden zur Finanzierung langfristiger Investitionen von lokalen und regionalen Behörden einschließlich der Mobilisierung von privatem Kapital zu entwerfen; betont, dass die Darlehensfazilitäten der EIB bei der Finanzierung von Vorhaben von europäischem Interesse eine wesentliche Rolle spielen, und fordert eine stärkere Abstimmung und Synergie zwischen diesen Fazilitäten und den Strukturfonds;

16. verweist auf die Bedeutung von Jessica zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung und Erneuerung städtischer Gebiete durch Finanzierungstechniken und fordert, dass diese im künftigen Programmplanungszeitraum umfassender genutzt werden;

Wirtschaftspolitische Steuerung der EU und Investitionen für Wachstum und Beschäftigung

17. betont die Rolle, die lokale und regionale Behörden bei der Verwirklichung der Europa 2020-Ziele eines intelligenten, integrativen und nachhaltigen Wachstums spielen könnten; verweist erneut auf die Bedeutung der Partnerschaft zwischen den zentralen sowie den regionalen und lokalen Behörden bei der Festlegung von Prioritäten und der Bereitstellung erforderlicher Kofinanzierung für die Durchführung von Programmen als eine Voraussetzung dafür, bei der Verwirklichung dieser Ziele mit begrenzten Ressourcen eine größtmögliche Wirkung zu erzielen; hebt in diesem Zusammenhang die große Bedeutung des neuen Instruments für die von den Gemeinden initiierte lokale Entwicklung hervor, mit dem es lokalen Aktionsgruppen ermöglicht würde, lokale Strategien für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu entwickeln und umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, solche Chancen als Teil der laufenden Programmplanung zu eröffnen, sodass das große Innovationspotential lokaler Aktionsgruppen genutzt werden kann; betont die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Behörden und gegebenenfalls der Sozialpartner und anderer einschlägiger Partner bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Strukturfonds sowie der Vorbereitung der Partnerschaftsabkommen, was zu einer besseren Verknüpfung zwischen den Strukturen der EU und den nationalen und regionalen Strategien führen könnte;

Dienstag, 8. Oktober 2013

18. vertritt die Auffassung, dass eine thematische Konzentration auf eine kleine Anzahl von Prioritäten erforderlich ist; betont jedoch, dass ein flexibler Ansatz notwendig ist, um den Mitgliedstaaten und den Regionen ein Höchstmaß an Wirksamkeit bei der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele unter gleichzeitiger Berücksichtigung der territorialen, wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten zu ermöglichen.

19. bekräftigt nachdrücklich seinen Widerstand gegen die Einführung einer makroökonomischen Auflagegebundenheit in der Kohäsionspolitik 2014-2020, die die Regionen und sozialen Gruppen bestrafen würde, die sowieso schon aufgrund der Krise geschwächt sind, wobei eine Zahlungseinstellung möglicherweise unverhältnismäßige Auswirkungen in mehreren Mitgliedstaaten und insbesondere Regionen hätte, und dies trotz ihrer uneingeschränkten Mitwirkung an den Bemühungen, die staatlichen Haushalte wieder ins Gleichgewicht zu bringen, und die nur zu einer Schwächung derjenigen Staaten, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, führen und Solidaritätsanstrengungen untergraben würde, die für die Aufrechterhaltung des makroökonomischen Gleichgewichts in der EU von wesentlicher Bedeutung sind; ist zudem der Ansicht, dass ein derartiges Sanktionsinstrument zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bevölkerung bereits stark unter der Krise und den Auswirkungen der Sparmaßnahmen leidet, in der europäischen Öffentlichkeit auf kein Verständnis stoßen und das Misstrauen der Bevölkerung schüren könnte;

20. ist der Auffassung, dass in einer Zeit der geringer werdenden öffentlichen Mittel der Grundsatz der Zusätzlichkeit überdacht werden sollte, um seine Anwendung so zu gestalten, dass sie im Einklang mit dem Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Europa steht, und erwartet, dass dies in den Verhandlungen über die Kohäsionspolitik nach 2013 erörtert wird;

21. nimmt die jüngsten Bemerkungen des IWF zur Kenntnis, wonach die Sparpolitik jene Länder schwächt, in denen sie rein mechanistisch angewandt wird; stellt fest, dass in einem schwachen globalen Wirtschaftsumfeld die rasche Sanierung der Staatsfinanzen einen kurzfristigen Aufschwung behindert, da die Steuereinnahmen zurückgehen und das Defizit sich daher weiter vergrößert; stimmt mit dem IWF darin überein, dass das Schwergewicht nicht mehr nur auf die Haushaltskonsolidierung, sondern auf den Ausgleich zwischen Konsolidierung und Wachstum gelegt werden sollte;

22. begrüßt den Vorschlag einiger Mitgliedstaaten, eine Klausel, in der eine Überprüfung für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehen wird, in die Verhandlungen über den MFR aufzunehmen; ist der Ansicht, dass eine solche Klausel die Aufstockung der Mittel des laufenden Haushaltsplans im Interesse wesentlicher Bereiche wie etwa der Beschäftigung von Jugendlichen und der KMU ermöglichen würde;

23. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle Flexibilitätsspannen innerhalb der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) auszuschöpfen und so das Gleichgewicht zwischen dem Bedarf an produktiven und nachhaltigen öffentlichen Investitionen und den Zielen der Haushaltsdisziplin zu halten; ist der Ansicht, dass dies zum Beispiel dadurch bewerkstelligt werden könnte, dass die Gesamthöhe der nationalen Kofinanzierung im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds von den Einschränkungen des SWP ausgenommen wird, oder dass beispielsweise in den Berechnungen für den SWP auf den Netto- und nicht den Brutto-Kassenmittelbedarf des Staates Bezug genommen wird, also auf den Nettowert der auf die tatsächlichen Aufwendungen zu entrichtenden Steuern (unter besonderer Berücksichtigung der MwSt.), oder dass eine andere zeitliche Modulation der beiden (europäischen und nationalen) Finanzierungsquellen für dasselbe Programm angewandt wird, sodass die Finanzierung während der ersten Jahre eines Programms uneingeschränkt mit europäischen Mitteln bestritten wird und während der letzten Jahre vollständig aus nationalen Mitteln stammt, wobei davon auszugehen ist, dass der jeweilige Mitgliedstaat bis zu diesem Zeitpunkt mit seiner Politik zugunsten eines ausgewogenen Verhältnis Schulden/BIP konkrete Ziele erreicht hat;

24. fordert die Kommission auf, die öffentlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Kofinanzierung von durch die Strukturfonds geförderten Programmen nicht den — öffentlichen oder gleichgestellten — Strukturausgaben zuzurechnen, die im Rahmen von Partnerschaftsabkommen zur Überprüfung der Einhaltung des SWP herangezogen werden, da es sich hierbei um eine Verpflichtung handelt, die sich direkt aus der Achtung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit ergibt; fordert daher, dass öffentliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen, die von den europäischen Struktur- und Investitionsfonds kofinanziert werden, vollständig aus der Definition struktureller Defizite im Sinne des SWP ausgenommen werden, da es sich bei ihnen um Ausgaben handelt, die der Erreichung der Europa-2020-Ziele und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des Wachstums und der Schaffung von Arbeitsplätzen insbesondere der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit dienen;

Dienstag, 8. Oktober 2013

25. fordert die Kommission auf, über den möglichen Handlungsspielraum innerhalb der Grenzen des existierenden haushaltspolitischen Rahmens der EU zu berichten, um stärker auf den Aspekt einzugehen, laufende Ausgaben und Investitionen bei der Berechnung des Haushaltsdefizits voneinander zu trennen, sodass vermieden wird, dass staatliche Investitionen mit langfristigen Nettoerträgen als negativ berechnet werden;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Kontext der laufenden Verhandlungen über die künftige Wirtschafts- und Währungsunion alle Flexibilitätsspannen im makroökonomischen Governance-Rahmen zu berücksichtigen, um produktive Investitionen zu ermöglichen, insbesondere indem das Verhältnis zwischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und produktiven öffentlichen Investitionen überdacht wird und Staatsausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen, die im Rahmen der wachstumsfreundlichen Politik von den Struktur- und Investitionsfonds kofinanziert werden, von den Vorschriften über die haushaltspolitische Überwachung im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakt ausgenommen werden;

o

o o

27. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2013)0402

Umfassende Fischereistrategie der EU im Pazifik

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu einer umfassenden Fischereistrategie der EU im Pazifik (2012/2235(INI))

(2016/C 181/06)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der VN-Generalversammlung zur Fischerei, insbesondere auf Ziffer 157 der Resolution 66/68 über die Verpflichtungen der Industriestaaten gegenüber den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Aktionsplan zur Steuerung der Fangkapazitäten, der vom Rat der FAO im November 2000 gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, das auf der 36. Sitzung der FAO-Konferenz am 22. November 2009 angenommen wurde,

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. November 2012 zur externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Für eine neue Entwicklungspartnerschaft zwischen der EU und dem Pazifikraum“ ⁽²⁾ vom 21. März 2012,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik, zu dessen Vertragsparteien die EU seit dem 25. Januar 2005 gemäß dem Beschluss 2005/75/EG gehört ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC), die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingerichtet wurde ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen der Hohen See im Südpazifik ⁽⁵⁾, das durch den Beschluss 2012/130/EU des Rates ⁽⁶⁾ im Namen der Europäischen Union genehmigt wurde und mit dem die Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO) errichtet wird,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2011/144/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über den Abschluss des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽⁸⁾, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde (Abkommen von Cotonou),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Föderierten Staaten von Mikronesien über die Fischerei vor der Küste der Föderierten Staaten von Mikronesien ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kiribati andererseits ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und den Salomonen ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss der Kommission vom 15. November 2012 zur Unterrichtung der Drittländer, die die Kommission möglicherweise als nichtkooperierende Drittländer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einstufen wird ⁽¹³⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0461.

⁽²⁾ JOIN (2012)0006.

⁽³⁾ ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 60 vom 5.3.2011, S. 2.

⁽⁸⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

⁽⁹⁾ ABl. L 78 vom 19.3.2008, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 151 vom 6.6.2006, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 3.

⁽¹²⁾ ABl. L 190 vom 22.7.2010, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. C 354 vom 17.11.2012, S. 1.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0297/2013),
 - A. in der Erwägung, dass die politischen Maßnahmen der EU, die sich, wie fischerei-, handels- und entwicklungspolitische Maßnahmen, auf die Fischerei in den pazifischen AKP-Staaten auswirken, zur Verwirklichung der politischen Kohärenz im Interesse der Entwicklung so umgesetzt werden sollten, dass sie den von den pazifischen AKP-Staaten festgelegten Entwicklungszielen für nachhaltige Fischerei dienen; in der Erwägung, dass dieser Ansatz bei der geplanten Verlängerung des Abkommens von Cotonou oder im Rahmen der auf diesem Abkommen beruhenden Instrumente berücksichtigt werden sollte;
 - B. in der Erwägung, dass die EU dazu verpflichtet ist, im Interesse der Entwicklung nach politischer Kohärenz zu streben, da nach Artikel 208 Absatz 1 AEUV gilt, dass sie „[b]ei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, [...] den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung [trägt]“;
 - C. in der Erwägung, dass die EU in dieser Region mit der über den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) geleisteten Hilfe nach Australien der zweitwichtigste Geber von Finanzmitteln ist; in der Erwägung, dass nur 2,3 % der Unterstützung aus dem 10. EEF für fischereibezogene Tätigkeiten eingesetzt werden, obwohl Fischereiresourcen die einzige allen AKP-Staaten des pazifischen Raums gemeinsame Haupteinkommensquelle ist, und obwohl die Länder des westlichen und mittleren Pazifik wiederholt die Absicht geäußert haben, den Thunfischfang zur Triebkraft der sozioökonomischen Entwicklung der Region zu machen;
 - D. in der Erwägung, dass den von der EU ausgehandelten bilateralen und multilateralen Handelsabkommen Folgenabschätzungen vorausgehen sollten, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der lebenden Meeresschätze und die Folgen dieser Abkommen für die Bevölkerung vor Ort; in der Erwägung, dass diese bilateralen und multilateralen Abkommen an den Schlussfolgerungen dieser Folgenabschätzungen ausgerichtet werden sollten;
 - E. in der Erwägung, dass Fischereiprodukte bei den laufenden Verhandlungen über das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zwischen der EU und den AKP-Staaten, die auf die Anpassung des aus dem Abkommen von Cotonou hervorgegangenen Allgemeinen Präferenzsystems an die Regeln der Welthandelsorganisation ausgerichtet sind, sowohl im Hinblick auf den Zugang zu den europäischen Märkten als auch mit Blick auf den Zugang zu Ressourcen und für eine verantwortungsvolle Fischereipolitik im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung eine entscheidende Rolle spielen;
 - F. in der Erwägung, dass die Aufhebung der Ursprungsregeln, die nach Artikel 6 Ziffer 6 des Protokolls Nr. II über die Ursprungsregeln im Anhang des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Pazifik-Staaten vorgesehen ist, gefährlich ist und zudem auf dem europäischen Markt für Fischereiprodukte zu unlauterem Wettbewerb führen kann;
 - G. in der Erwägung, dass die EU ein Interesse daran hat, die Beziehungen zur Pazifikregion auszubauen und mit der Region zusammenzuarbeiten, damit die angestrebte Entwicklung auf der Grundlage der Erhaltung der Fischereiresourcen und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung im Fischereisektor sowie eines transparenten Fischereimanagements erreicht wird;
 - H. in der Erwägung, dass etwa die Hälfte der weltweiten Thunfischfänge aus den Gewässern des westlichen und mittleren Pazifik stammen, die zu 80 % zu den ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) von Inselstaaten gehören und nur zu 20 % in internationalen Gewässern liegen;
 - I. in der Erwägung, dass aus den letzten Bestandsabschätzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses der Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC) von 2012 ersichtlich ist, dass die Bestände von Echtem Bonito (*Katsuwonus pelamis*) oder Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) in den jeweiligen Regelungsbereichen nicht überfischt wurden, während die Bestände des Großaugenthuns (*Thunnus obesus*) überfischt wurden; in der Erwägung, dass die Sterblichkeit der Jungfische des Großaugenthuns bei der Ringwadenfischerei, insbesondere im Zusammenhang mit Fischsammelvorrichtungen, äußerst besorgniserregend ist;
 - J. in der Erwägung, dass die Ressourcen in der Region durch den starken Anstieg der Zahl der (überwiegend aus Asien und von den Inselstaaten stammenden) Wadenfischer, die Erhöhung des Fischereiaufwands und illegale Fischerei bedroht sind, obwohl in Hinblick auf die Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Fischerei im Pazifik geringfügige Verbesserungen erzielt wurden;

Dienstag, 8. Oktober 2013

- K. in der Erwägung, dass die EU in Bezug auf die Fischerei im Pazifik den Ansatz verfolgen sollte, die derzeitigen regionalen Bemühungen um einen Abbau des Kapazitätsüberhangs und eine Verbesserung des Fischereimanagements aktiv zu unterstützen;
- L. in der Erwägung, dass es im Pazifikraum traditionell regionale Agenturen und Strukturen für die Bewirtschaftung der Thunfischbestände gibt, beispielsweise die FFA (Südpazifische Fischerei-Agentur) oder die subregionale Organisation der Unterzeichnerstaaten des Nauru-Abkommens (PNA);
- M. in der Erwägung, dass das Schiffsortungssystem (VDS) 2008 von den Unterzeichnerstaaten des Nauru-Abkommens eingeführt wurde, um den Zugang zu den Hoheitsgewässern der PNA zu verwalten, den Fischereiaufwand in diesen Gewässern zu beschränken und die mit der Fischerei erwirtschafteten Erträge kleiner Inselentwicklungsländer im Pazifikraum zu maximieren;
- N. in der Erwägung, dass der Fischereiaufwand in diesen Staaten derzeit zu hoch ist und in der WCPFC Gespräche über neue Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in den kommenden Jahren laufen, in denen es auch um die Begrenzung des Fischereiaufwands geht;
- O. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten 1988 ein multilaterales Abkommen mit den Ländern des Pazifik geschlossen haben, dass dieses Abkommen derzeit neu ausgehandelt wird und darin ein Zugang im Umfang von etwa 20 % der Fangtage in der Region vorgesehen ist;
- P. in der Erwägung, dass das Schiffsortungssystem (VDS) vollkommen transparent sein muss und die entsprechend geltenden Bestimmungen verbessert und von allen Beteiligten umgesetzt werden müssen, damit die mit dieser Regelung angestrebten Ziele erreicht werden und sichergestellt werden kann, dass die in den AWZ und auf hoher See geltenden Maßnahmen in jeder Hinsicht miteinander vereinbar sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Zugangskosten für Langstreckenfangflotten in den kommenden Jahren voraussichtlich weiterhin beträchtlich steigen werden, da sie eine wichtige Einnahmequelle der Länder in diesem Gebiet sind; in der Erwägung, dass die Kosten pro Fangtag auf der Jahrestagung der PNA für 2014 auf mindestens 6 000 US-Dollar festgelegt wurden;
- R. in der Erwägung, dass die von der EU — auch mit den Ländern der Pazifikregion — geschlossenen partnerschaftlichen Fischereiabkommen in der Vergangenheit immer auf einer Begrenzung der Zahl der Fischereifahrzeuge und einer Referenzfangmenge als Richtwert beruht haben, was inzwischen, aufgrund der Einführung des Schiffsortungssystems (VDS) durch die PNA und deren Bestreben, diese Regelung auf die Partnerschaftsabkommen mit der EU anzuwenden, zu Ungleichgewichten führt;
- S. in der Erwägung, dass mit einem gut konzipierten Schiffsortungssystem (VDS) bei ordnungsgemäßer Durchsetzung die Mittel beschafft werden können, die notwendig sind, um einen weiteren Anstieg des Fischereiaufwands in der Region zu verhindern;
- T. in der Erwägung, dass die EU die Zusammenarbeit und die Einhaltung der Vorschriften im Bereich der IUU-Fischerei in ihren Beziehungen zu Drittländern zur Voraussetzung für den Abschluss von partnerschaftlichen Fischereiabkommen erhoben hat; in der Erwägung, dass nach Artikel 38 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über die Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei gilt, dass die Kommission mit Drittländern, die in dieser Hinsicht nicht kooperieren, keine Verhandlungen über den Abschluss solcher Partnerschaftsabkommen führt;
- U. in der Erwägung, dass WPA nicht nur einen allgemeinen Hinweis auf die Notwendigkeit, die IUU-Fischerei zu bekämpfen, sondern eine konkrete Bezugnahme auf die Umsetzung der IUU-Verordnung enthalten sollten und dass mit Drittländern, die als nichtkooperierend eingestuft wurden, keine solchen Abkommen geschlossen werden sollten;
- V. in der Erwägung, dass die Kommission mit ihrem Beschluss vom 15. November 2012 unter anderem Fidschi und Vanuatu als in Bezug auf die IUU-Verordnung möglicherweise nichtkooperierende Drittländer unterrichtet hat, da diese Länder für IUU-Schiffe unter ihrer Flagge keine abschreckenden Maßnahmen und Sanktionen vorgesehen und die Empfehlungen der regionalen Fischereiorganisationen nicht umgesetzt haben;

Dienstag, 8. Oktober 2013

- W. in der Erwägung, dass die Fischereitätigkeiten der europäischen Ringwadenflotte seit Anbeginn vorwiegend im mittleren Pazifik, sowohl in internationalen Gewässern als auch in den AWZ von Kiribati und Tuvalu, Tokelau und Nauru, im Rahmen privatwirtschaftlicher Verträge stattfinden;
- X. in der Erwägung, dass die EU abgesehen von Kiribati auch mit Ländern des westlichen Pazifik partnerschaftliche Fischereiabkommen ausgehandelt hat, dass diese Abkommen jedoch nicht in Kraft getreten sind, da das Abkommen mit den Föderierten Staaten von Mikronesien vom Parlament dieses Landes nicht ratifiziert wurde und die Verhandlungen über die Verlängerung des Abkommens mit den Salomonen 2012 zum Stillstand gekommen sind;
- Y. in der Erwägung, dass die Kommission die Ex-ante-Bewertungen zur Aufnahme von Verhandlungen über Fischereiabkommen mit den Cook-Inseln und Tuvalu vorgenommen hat und dass die Absichtserklärungen unterzeichnet worden sind, die die Voraussetzung für die Beantragung der betreffenden Verhandlungsmandate beim Rat sind;
- Z. in der Erwägung, dass der Delegation des Europäischen Auswärtigen Dienstes in Fidschi bisher Personal für Fischereiangelegenheiten fehlte;

Allgemeine Strategie

1. fordert die Kommission auf, wie in Artikel 208 AEUV vorgesehen, bei allen politischen Maßnahmen der Union, vor allem bei fischerei-, handels- und entwicklungspolitischen Maßnahmen, die diese Region betreffen, für Kohärenz zu sorgen, und mögliche Synergien im Interesse einer Multiplikatorwirkung auszubauen, sodass — bei gleichzeitiger Förderung der internationalen Dimension — maximale Nutzeffekte sowohl für die Staaten des pazifischen Raums als auch für die Mitgliedstaaten der EU entstehen und die strategische Bedeutung der EU im westlichen und mittleren Pazifik erhöht, die EU in dieser Region aufgewertet und die nachhaltige Nutzung der Ressourcen des Pazifik gefördert wird;
2. ist der Ansicht, dass die Schwerpunktsetzung in der Fischereistrategie im Rahmen der künftigen, an Cotonou anschließenden Beziehungen zu den AKP-Staaten des pazifischen Raums regional ausgerichtet sein und dazu dienen sollte, die Stellung und die Bedeutung der EU in der Region des westlichen und mittleren Pazifik zu stärken;
3. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Strategie im 11. EEF berücksichtigt wird und dabei auch die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, den Anteil der sektorspezifischen, auf die Bedürfnisse der vom Fischfang lebenden Gemeinden ausgerichteten Hilfe (sowie den Beitrag zur Verbesserung der Ernährungssicherheit vor Ort) aufzustocken und Fischereinfrastruktur zur Anlandung und Verarbeitung der Fänge vor Ort aufzubauen, da die Fischerei eine der Haupteinnahmequellen der Region ist;
4. begrüßt, dass die EU-Delegation in Fidschi unlängst Personal für Fischereiangelegenheiten erhalten hat, und hofft, dass dies dazu beitragen wird, dass im Bereich Fischerei auf Sachverständigenebene eine dauerhafte Verbindung zu den Ländern der Region entsteht;
5. fordert darüber hinaus, dass Maßnahmen der Entwicklungshilfe gemäß dem „Cairns Compact“ vom August 2009 mit anderen Akteuren in der Region besser abgestimmt werden und einander besser ergänzen; begrüßt, dass am 12. Juni 2012 das zweite Ministertreffen EU-PIF (Forum der pazifischen Inseln) stattgefunden hat, das zur Stärkung des politischen Dialogs zwischen der EU und dem Pazifikraum, insbesondere in den Bereichen Fischerei und Entwicklung, beigetragen und damit die Grundlage dafür geschaffen hat, dass die in diesem Bereich von der Union und den Ländern in der Region getroffenen Maßnahmen künftig besser greifen;
6. weist mit Nachdruck darauf hin, dass in Zusammenarbeit mit den Pazifik-Staaten dafür gesorgt werden muss, dass Hochseeflotten einen Beitrag zur Senkung des Befischungsdrucks auf die tropischen Thunfischbestände leisten, unter anderem, indem die Sterblichkeit der Jungfische des Großaugenthuns erheblich gesenkt wird, da dieser Bestand für die Region wirtschaftlich von großer Bedeutung ist und derzeit überfischt wird;

Fischereistrategie

A. Kurzfristig:

7. hebt hervor, dass eine Fischereistrategie für den westlichen und mittleren Pazifik aufgestellt werden muss, da die Region für die Fischerei und aufgrund ihres Werts für die EU-Flotte, den Markt der EU und die Fischverarbeitungsindustrie von Bedeutung ist, und dass Rechtssicherheit für die Schiffe in der Region geschaffen werden muss;

Dienstag, 8. Oktober 2013

8. weist darauf hin, dass die Strategie, die die EU im Rahmen der partnerschaftlichen Fischereiabkommen verfolgt hat, um Zugang zu Ressourcen in den AWZ der Länder dieser Region zu erhalten, nur im Fall von Kiribati erfolgreich war, und ist der Auffassung, dass zur Wiederbelebung und Konsolidierung der Abkommen ein neuer Rahmen für enge, nutzbringende Beziehungen zwischen den jeweiligen Vertragsparteien geschaffen werden muss;
9. ist der Auffassung, dass ein Teil des Problems darin besteht, dass die EU erfolglose Verhandlungen über Abkommen mit den Staaten des westlichen Pazifik — wo sich die AWZ der Salomonen und der Föderierten Staaten von Mikronesien befinden — geführt hat, statt ihre Bemühungen auf den mittleren Pazifik auszurichten, wo traditionell der Schwerpunkt der Tätigkeiten der EU-Ringwadenflotte liegt;
10. begrüßt, dass die Kommission die Ex-ante-Bewertungen zur Aufnahme von Verhandlungen über partnerschaftliche Fischereiabkommen mit den Cook-Inseln und Tuvalu abgeschlossen hat, und dass die Absichtserklärungen unterzeichnet worden sind, die die Voraussetzung für die Beantragung der betreffenden Verhandlungsmandate beim Rat sind;
11. ist der Auffassung, dass dieser neue Ansatz bei den Verhandlungen, vor allem in Bezug auf die Befischung weit wandernder Arten, eher dem vom Europäischen Parlament mehrfach geforderten regionalen Ansatz entspricht; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der WCPFC im Falle von Verhandlungen mit den PNA und anderen AKP-Staaten des pazifischen Raums eingehalten werden;
12. stellt fest, dass das Konzept der EU für den pazifischen Raum darauf abzielen sollte, dass Entwicklungsländer und vor allem kleine Inselentwicklungsländer in ihrem Bestreben unterstützt werden, sich einen größeren Anteil der Erträge aus der nachhaltigen Nutzung gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände zu sichern, und dass die regionalen Bemühungen um eine nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischbestände gefördert werden, wie es von der Überprüfungskonferenz des VN-Übereinkommens über Fischbestände (UNFSA) gefordert wird;
13. ist besorgt über die IUU-Fischerei in dem Gebiet; vertritt die Auffassung, dass trotz einiger Verbesserungen im Fischereimanagement, die es zur Kenntnis genommen hat, die erzielten Fortschritte — vor allem, was die Einführung grundlegender Instrumente zur Bekämpfung der IUU-Fischerei betrifft — nicht ausreichen;
14. fordert die Kommission auf, eine konkrete Bezugnahme auf die IUU-Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 in die Bestimmungen der mit den Staaten des Pazifikraums ausgehandelten WPA aufzunehmen;
15. fordert die AKP-Staaten auf, weiterhin aktiv in den RFO mitzuwirken und die Bürgergesellschaft, Verbände und Berufsverbände regelmäßig über die im Bereich der Fischerei getroffenen Entscheidungen zu unterrichten;

B. Mittelfristig

16. fordert die Kommission auf, in Bezug auf den Zugang der EU-Flotte zu den AWZ der Länder dieser Region die Aufstellung einer längerfristigen Strategie vorzusehen, die sich auf ein mit der FFA ausgehandeltes regionales Rahmenabkommen zwischen der EU und den Ländern des westlichen und mittleren Pazifik stützt, das vor allem auf die folgenden Aspekte ausgerichtet ist:
 - a) Das Abkommen sollte die allgemeinen Modalitäten für den Zugang der EU-Flotte zu den Gebieten enthalten; im Rahmen der bilateralen partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit den einzelnen Ländern werden diese Modalitäten dann genauer festgelegt.
 - b) In dem Abkommen sollten transparente, vor allem auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei ausgerichtete Regelungsstrukturen vorgesehen und die einzusetzenden Instrumente, wie Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen, festgelegt sein.
 - c) Sofern mit entsprechenden Maßnahmen sichergestellt wird, dass das Schiffsortungssystem (VDS) transparent ist und in Bezug auf seine Wirksamkeit und die Umsetzung dieses Systems durch die Vertragsparteien Verbesserungen erzielt werden, sollte sich das Abkommen auf das VDS stützen; mit dem Abkommen sollte sichergestellt werden, dass das VDS den besten verfügbaren wissenschaftlichen Empfehlungen entspricht.

Dienstag, 8. Oktober 2013

d) Bei der Aushandlung des Abkommens sollte erörtert werden, wie die durch den EEF bereitgestellte Entwicklungshilfe für die Region über die FFA weitergeleitet werden könnte, denn in den AKP-Staaten des pazifischen Raums fehlen die personellen und technischen Voraussetzungen für einen entsprechenden Einsatz dieser Mittel;

17. hebt hervor, dass die Schlussphase dieses Prozesses schwerpunktmäßig auf die Region ausgerichtet sein sollte, das heißt, es sollte ein multilaterales partnerschaftliches Fischereiabkommen mit den Unterzeichnerstaaten der WPA geschlossen werden, in dessen Rahmen der Unionsflotte Zugang zu den AWZ der betreffenden Länder gewährt wird;

18. ist der Ansicht, dass die Kommission dieser fischereipolitischen Strategie für den pazifischen Raum sowie den Besonderheiten der Inselstaaten Rechnung tragen sollte, wenn die Überarbeitung des Abkommens von Cotonou ansteht;

19. hebt hervor, dass das Europäische Parlament nach den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der EU entsprechend in die Vorbereitung und Aushandlung sowie in die langfristige Überwachung und Bewertung bilateraler Abkommen einbezogen werden muss; fordert mit Nachdruck, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 10 AEUV in allen Phasen des Verfahrens im Zusammenhang mit partnerschaftlichen Fischereiabkommen umgehend und umfassend sowie gleichberechtigt mit dem Rat informiert wird; ist nach wie vor davon überzeugt, dass das Europäische Parlament bei den in den Fischereiabkommen vorgesehenen Tagungen des Gemischten Ausschusses durch Beobachter vertreten sein sollte; fordert nachdrücklich, dass an diesen Tagungen auch Vertreter der Bürgergesellschaft sowie Vertreter der Fischerei aus den EU-Mitgliedstaaten und den Drittländern als Beobachter teilnehmen sollten;

o

o o

20. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Bericht dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst zu übermitteln.

P7_TA(2013)0403

Fangbeschränkungen und Hoheitsgewässer im Mittelmeer und Schwarzen Meer — Konfliktlösung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu Fangbeschränkungen und Hoheitsgewässern im Mittelmeer und Schwarzen Meer — Wege für die Konfliktlösung (2011/2086(INI))

(2016/C 181/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen,
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der im Oktober 1995 von der FAO-Konferenz verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz des Schwarzen Meeres vor Verschmutzung, das im April 1992 in Bukarest unterzeichnet wurde,

Dienstag, 8. Oktober 2013

- unter Hinweis auf das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers und seiner Protokolle, das im Februar 1976 in Barcelona unterzeichnet wurde und im Juni 1995 in Barcelona geändert wurde,
- unter Hinweis auf den strategischen Aktionsplan für den Schutz der Umwelt und die Sanierung des Schwarzen Meeres, der im April 2009 in Sofia verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung und das integrierte Küstenzonenmanagement (COM(2013) 0133),
- unter Hinweis auf [Teil VII über die Außenpolitik] der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2011 zu einer EU-Strategie für den Schwarzmeerraum ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. September 2011 zu dem derzeitigen und künftigen Fischereimanagement im Schwarzen Meer ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2012 zur externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 10. Oktober 2007 mit dem Titel „Eine integrierte Meerespolitik für die Europäische Union“ (COM(2007)0575),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2010 zu dem Thema „Integrierte Meerespolitik (IMP) — Bewertung der bisherigen Fortschritte und neue Herausforderungen“ ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. September 2009 mit dem Titel: „Eine bessere Governance im Mittelmeerraum dank einer integrierten Meerespolitik“ (COM(2009)0466),
- unter Hinweis auf die Europäische Nachbarschaftspolitik und die damit verbundenen Finanzierungsinstrumente,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 8. September 2010 mit dem Titel „Meereskenntnisse 2020 — Meeresbeobachtung und Meeresdaten für intelligentes und nachhaltiges Wachstum“ (COM(2010)0461),
- unter Hinweis auf das Programm für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Mittelmeerraum 2007 — 2013 im Rahmen des ENPI, das von der Kommission am 14. August 2008 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. September 2012 mit dem Titel „Blaues Wachstum — Chancen für nachhaltiges marines und maritimes Wachstum“ (COM(2012)0494),
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁽²⁾ Siehe Ratsdokument Nr. ...

⁽³⁾ ABl. C 136 E vom 11.5.2012, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. C 51 E vom 22.2.2013, S. 37.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0461.

⁽⁶⁾ ABl. C 70 E vom 8.3.2012, S. 70.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A7-0288/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Verstädterung im Mittelmeerraum bis 2025 möglicherweise ein Niveau von 60 % erreichen wird, wobei sich ein Drittel der Bevölkerung in küstennahen Gebieten konzentriert, so dass sich der Verbrauch der Wasserressourcen und Fischbestände verdoppeln wird;
- B. in der Erwägung, dass 30 % des weltweiten Seeverkehrs im Mittelmeer stattfindet;
- C. in der Erwägung, dass das Mittelmeer und das Schwarze Meer aus ozeanografischer, ökologischer und sozioökonomischer Sicht sowie hinsichtlich der Fischerei besondere Eigenschaften aufweisen;
- D. in der Erwägung, dass die Bewirtschaftung von Meeres- und Küstenregionen vielschichtig ist und verschiedene private Einrichtungen und öffentliche Behörden daran beteiligt sind;
- E. in der Erwägung, dass die Erneuerungsrate des Wasserkörpers im Mittelmeer- und im Schwarzmeerbecken sehr niedrig ist (80–90 Jahre und 140 Jahre) und dass diese Meere daher äußerst empfindlich auf Verschmutzungen reagieren;
- F. in der Erwägung, dass schätzungsweise 75 % der Fischbestände im Mittelmeer überfischt sind;
- G. in der Erwägung, dass die rechtlichen Rahmen, die den Zugang von Schiffen zu nationalen Fanggründen regeln, je nach Staatszugehörigkeit des Schiffes unterschiedlich sind;
1. äußert seine Besorgnis über den verschärften Wettbewerb um zurückgegangene Bestände und Ressourcen der Meere, was zu regionalen Spannungen und möglicherweise auch zu Streitigkeiten zwischen den Küstenstaaten um Meeresgebiete führt; fordert in diesem Zusammenhang verstärkte Bemühungen auf regionaler, nationaler und EU-Ebene, um den Zugang zu den Ressourcen stärker zu regulieren;
 2. fordert alle Anrainerstaaten auf, ihre Bemühungen zur allmählichen Beendigung der Überfischung im Mittelmeer und im Schwarzen Meer zu intensivieren, da sich mit dem Schwinden der Fischbestände das Konfliktpotenzial in diesem Gebiet erhöht;
 3. ist der festen Überzeugung, dass die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf Meeresgebiete und die Grenzen von Hoheitsgewässern in Einklang mit den Rechten und Pflichten der Mitgliedstaaten und Drittländern im Rahmen des EU- und Völkerrechts, insbesondere des UN-Seerechtsübereinkommens, ein wesentliches Element der verantwortungsvollen Verwaltung der Meere ist;
 4. ist der Auffassung, dass die Bewirtschaftung der Ressourcen im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum eine verbesserte politische Kohäsion und Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Küstenstaaten erfordert; unterstreicht die wichtige Rolle von bilateraler Zusammenarbeit und internationalen Vereinbarungen, da die meisten Schwarzmeer- und Mittelmeeranrainerstaaten keine EU-Mitgliedstaaten sind und daher nicht verpflichtet sind, die EU-Rechtsvorschriften einzuhalten;
 5. begrüßt die Rolle der Kommission bei der Förderung eines belastbareren und stärker strukturierten Dialogs mit den nicht zur EU gehörenden Schwarzmeer- und Mittelmeeranrainerstaaten zur Bewirtschaftung der gemeinsamen Bestände in diesen Meeresbecken; ermutigt die Kommission dazu, ihre diesbezüglichen Bemühungen unter Verfolgung eines regionalen Ansatzes zu verstärken;
 6. vertritt die Auffassung, dass die Bewirtschaftung der Ressourcen im Mittelmeer- und Schwarzmeerraum eine Chance für die internationalen Beziehungen und für eine verbesserte Regierungsführung in dieser Region darstellt;
 7. betont, dass der Wettbewerb um zurückgegangene Fischbestände und Ressourcen der Meere zu Spannungen mit Drittländern führen kann; fordert die EU und die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit auf, um Beobachtung, Kontrolle, Sicherheit und Schutz der Küsten- und Hoheitsgewässer, der ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ), des Festlandsockels, der Infrastruktur für den Seeverkehr und der Ressourcen des Meeres sicherzustellen; stellt fest, dass die EU in diesem Zusammenhang weiterhin politisch präsent bleiben und bemüht sein sollte, internationalen Streitigkeiten vorzubeugen;

Dienstag, 8. Oktober 2013

8. fordert die EU nachdrücklich auf, mit diplomatischen Mitteln den Dialog zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu fördern, um sie von den Grundsätzen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU zu überzeugen und die Einhaltung ihrer Regeln zu beobachten; ist der Auffassung, dass insbesondere die EU-Beitrittskandidaten die Grundsätze der EU-Fischereipolitik und die für die Fischerei geltenden EU-Gesetze und internationalen Gesetze einhalten sollten;
 9. weist darauf hin, dass drei der 21 Mittelmeerländer das SRÜ weder unterzeichnet noch ratifiziert haben; fordert die Kommission auf, diese Länder und insbesondere die EU-Beitrittskandidaten mit Nachdruck aufzufordern, dieses Übereinkommen zu unterzeichnen und das SRÜ als Bestandteil des EU-Rechtsrahmens für maritime Angelegenheiten umzusetzen;
 10. fordert die Kommission und die Drittländer auf, für die Erhaltung der Fischbestände und die Fischerei in den Gewässern des Mittelmeers und des Schwarzen Meers unter Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Dimension der Fischerei und des Wanderverhaltens bestimmter Arten einen regionalen Ansatz zu entwickeln; betont diesbezüglich die bedeutende Rolle der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) bei der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen und als regionales Forum zur Sicherstellung einer nachhaltigen Fischerei im Schwarzen Meer;
 11. betont, dass der Schutz der Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung in diesen Meeren sowie verstärkte Bemühungen um eine meerespolitische Entscheidungsfindung und Kontrolle in Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem SRÜ, erforderlich sind, um in den Küstengebieten und den Meeren zu einem verbesserten Umweltschutz beizutragen;
 12. ist der Auffassung, dass eine integrierte Meerespolitik und insbesondere die maritime Raumordnung bei der Konfliktvermeidung zwischen EU-Mitgliedstaaten sowie zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten von entscheidender Bedeutung sein können;
 13. legt den Mitgliedstaaten nahe, im Rahmen der Strategie für blaues Wachstum und im Kontext der bestehenden Vereinbarungen mit den Nachbarländern, einschließlich der Drittländer, die an dasselbe regionale Meeresgebiet angrenzen, eine integrierte Bewirtschaftung der Küstengebiete und eine maritime Raumplanung einzuführen, und zwar hinsichtlich der Erzeugung von Offshore-Windenergie, der Verlegung von Kabeln und Leitungen unter Wasser, des Seeverkehrs, der Fischerei und Aquakultur und der Einrichtung von Gebieten zur Wiederaussetzung;
 14. unterstützt die Einrichtung insbesondere von ausschließlichen Wirtschaftszonen und Meeresschutzgebieten, wodurch nicht nur der Erhalt der Fischbestände und die Bewirtschaftung über die Grenzen der Hoheitsgewässer hinaus verbessert, sondern auch nachhaltige Fischbestände geschützt sowie die Kontrolle und die Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU — illegal, unreported and unregulated) erleichtert werden und die Meeresbewirtschaftung in diesen Meeresbecken verbessert wird; betont, dass eine angemessene diesbezügliche Hilfestellung, Koordinierung und Unterstützung der EU für die Mitgliedstaaten erforderlich ist;
 15. fordert die Kommission auf, diese Fragen weiter zu prüfen, um die Kohärenz der relevanten EU-Politikbereiche, insbesondere der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik, sicherzustellen, und diese Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen sowohl innerhalb der EU als auch mit den benachbarten Partnerländern im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit und eines intensiveren Dialogs zu fördern;
 16. weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig Bestandsabschätzungen sind, und fordert eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Instituten in den beiden Meeren, die auch den Austausch von wissenschaftlichen Daten und Informationen beinhaltet; vertritt die Auffassung, dass die EU Zusammenarbeit und gemeinsame Projekte zwischen EU-Wissenschaftsteams und ihren Kollegen aus anderen beteiligten Nicht-Mitgliedstaaten fördern, anregen und erleichtern sollte; begrüßt diesbezüglich die Initiative „Meereskenntnisse 2020“; die darauf abzielt, einer Vielzahl von potenziellen Interessenten, etwa aus öffentlichen Einrichtungen, der Industrie, Lehre und Forschung und der Zivilgesellschaft, Daten über die Meeresumwelt zur Verfügung zu stellen;
 17. fordert ein verbessertes System der Beobachtung, Kontrolle und Aufsicht der Fangtätigkeit im Rahmen einer integrierten Perspektive für eine verbesserte Erhaltung des Ökosystems in den beiden Meeren in Einklang mit dem EU- und dem Völkerrecht, insbesondere dem SRÜ, was einen Beitrag zu einer langfristig nachhaltigen Nutzung der Fischbestände und zu einer wirksameren Bekämpfung der IUU-Fischerei leisten würde;
 18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.
-

Mittwoch, 9. Oktober 2013

P7_TA(2013)0411

Verhandlungen EU/China über ein bilaterales Investitionsabkommen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu den Verhandlungen zwischen der EU und China über ein bilaterales Investitionsabkommen (2013/2674(RSP))**

(2016/C 181/08)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 2, 3, 6 und 21 des Vertrags über die Europäische Union,
- gestützt auf die Artikel 153, 191, 207 und 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 12, 21, 28, 29, 31 und 32 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf den Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU vom 25. Juni 2012 für Menschenrechte und Demokratie,
- unter Hinweis auf das Protokoll vom 23. November 2001 über den Beitritt der Volksrepublik China zur Welthandelsorganisation,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Mai 2012 zum Thema „Die Europäische Union und China: ein Handelsungleichgewicht?“⁽¹⁾ und den Bericht seiner Generaldirektion Externe Politikbereiche der Union vom Juli 2001 über die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit China,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2013 zu den Beziehungen zwischen der EU und China⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die allgemein akzeptierten Grundsätze und Praktiken — die sogenannten „Santiago-Prinzipien“ —, die im Oktober 2008 von der Arbeitsgruppe „Staatsfonds“ des Internationalen Währungsfonds (IWF) angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung anlässlich des 13. Gipfeltreffens EU-China am 20. September 2012 in Brüssel,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel, Wachstum und Weltgeschehen: Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020“ (COM(2010)0612) und auf seine Entschließung vom 27. September 2011 zu einer neuen Handelspolitik für Europa im Rahmen der Strategie Europa 2020⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2011 zu den Handels- und Investitionshemmnissen⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. April 2011 zur künftigen europäischen Auslandsinvestitionspolitik⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 33.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0097.

⁽³⁾ ABl. C 56 E vom 26.2.2013, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 296 E vom 2.10.2012, S. 34.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 25. November 2010 zur sozialen Verantwortung von Unternehmen in internationalen Handelsabkommen ⁽¹⁾, zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen ⁽²⁾ und zur internationalen Handelspolitik im Zuge der Herausforderungen des Klimawandels ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Die Beziehungen EU-China: Mit der engeren Partnerschaft wächst die Verantwortung“ (COM(2006)0631) und das dazugehörige Strategiepapier mit dem Titel „Wettbewerb und Partnerschaft — Strategiepapier für eine Handels- und Investitionspolitik der EU gegenüber China“ (COM(2006)0632),
 - unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 5. Februar 2009 zur Stärkung der Rolle der europäischen KMU im internationalen Handel ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seinen jüngsten Beschluss, Veröffentlichungsanforderungen für die mineralgewinnende Industrie und die Industrie des Holzeinschlags in Bezug auf deren Zahlungen an Regierungen einzuführen ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf den beim 14. Gipfeltreffen EU-China im Februar 2012 in Peking gefassten gemeinsamen Beschluss der EU und Chinas, Verhandlungen über ein bilaterales Investitionsabkommen aufzunehmen,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Handel zwischen der EU und China in den vergangenen drei Jahrzehnten rasch und stetig zugenommen und 2012 mit einem Gesamtumfang von 433,8 Mrd. EUR einen Höchststand erreicht hat und dass der bilaterale Handel seit 1997 ein Ungleichgewicht zugunsten Chinas aufweist; in der Erwägung, dass sich das Handelsbilanzdefizit 2012 auf 146 Mrd. EUR belief, während es im Jahr 2000 nur 49 Mrd. EUR betrug;
- B. in der Erwägung, dass die Auslandsinvestitionen der EU in China 2011 102 Mrd. EUR und die Auslandsinvestitionen Chinas in der EU im gleichen Jahr 15 Mrd. EUR betragen; in der Erwägung, dass sich die Auslandsinvestitionen Chinas in der EU 2006 nur auf 3,5 Mrd. EUR beliefen;
- C. in der Erwägung, dass ausländische Direktinvestitionen (ADI) nach dem Vertrag von Lissabon in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen;
- D. in der Erwägung, dass 26 EU-Mitgliedstaaten eigene bilaterale Investitionsabkommen mit China haben; in der Erwägung, dass die EU noch keine nachhaltige langfristige Industriepolitik entwickelt hat, die ihren offensiven und defensiven Interessen im Rahmen ihrer neuen Politik im Bereich der Auslandsinvestitionen förderlich wäre;
- E. in der Erwägung, dass China trotz eines in den vergangenen Jahren verzeichneten jährlichen Anstiegs der Arbeitskosten um 10 % weiterhin weltweit zu den drei Spitzenmärkten für Investitionen zählt;
- F. in der Erwägung, dass die Entwicklungsziele, die in Chinas 12. Fünfjahresplan beziehungsweise in der Strategie „Europa 2020“ aufgeführt sind, viele gemeinsame Interessen und Herausforderungen umfassen; in der Erwägung, dass eine stärkere Integration und ein verstärkter technologischer Austausch zwischen der Wirtschaft der EU und Chinas zu Synergien führen und von beiderseitigem Nutzen sein könnte;
- G. in der Erwägung, dass für private und staatliche Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen gelten sollten;

⁽¹⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 101.

⁽²⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁽³⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 94.

⁽⁴⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 101.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte vom 12.6.2013, P7_TA(2013)0261 und P7_TA(2013)0262.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- H. in der Erwägung, dass dieses Abkommen das erste darstellt, das von der EU auf der Grundlage ihrer allgemeinen Zuständigkeit, die ihr durch den Vertrag von Lissabon gewährt wurde, ausgehandelt wird; in der Erwägung, dass die Verhandlungen über dieses Investitionsabkommen, das sich auch auf den Marktzugang erstreckt, möglicherweise großes Interesse aber auch große Sorge in der Öffentlichkeit wecken werden und daher so transparent wie möglich geführt werden sollten, damit die notwendige parlamentarische Aufsicht wahrgenommen werden kann und somit eine Vorbedingung für die erforderliche Zustimmung des Europäischen Parlaments zu den Ergebnissen der Verhandlung erfüllt ist;
- I. in der Erwägung, dass Investoren sowohl die Rechtsvorschriften des Ziellandes als auch die Bestimmungen eines zwischen der EU und China geschlossenen Abkommens nach dessen Inkrafttreten befolgen müssen, damit ihre Investitionen ohne Einschränkungen bestmöglich geschützt sind;
- J. in der Erwägung, dass die mangelhafte oder nicht erfolgte Umsetzung einiger grundlegender international anerkannter Sozial- und Arbeitnehmerrechte und Umweltnormen zu den Gründen für das gegenwärtige Ungleichgewicht der Handelsströme zwischen der EU und China zählen, das sich durch die Vertiefung der Investitionsbeziehungen noch verschärfen könnte, sofern bei der Umsetzung dieser Rechte und Normen keine Fortschritte erzielt werden; in der Erwägung, dass dieses Investitionsabkommen daher nicht zu einem weiteren Abbau der Sozial- und Umweltstandards in China führen sollte, sondern dass damit vielmehr unbedingt zur Verbesserung dieser Standards beigetragen und so die Voraussetzung für ausgewogenere Handels- und Investitionsbeziehungen von gegenseitigem Nutzen geschaffen werden sollte;
- K. in der Erwägung, dass ein Investitionsabkommen auch die Pflichten der Investoren umfassen sollte, auch was die Achtung der in den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien festgelegten Gewerkschafts- und anderer Arbeitnehmerrechte, Transparenz und Umweltschutz angeht, und im Einklang mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) und anderen einschlägigen internationalen Abkommen und Kernübereinkommen, die die Parteien unterzeichnet und ratifiziert haben, abgeschlossen werden sollte; in der Erwägung, dass Investitionsabkommen keine Investitionen in eigens zu diesem Zweck eingerichteten Zonen abdecken sollten, in denen die Möglichkeit zur Umgehung von Arbeitnehmerrechten und anderen rechtlichen Anforderungen besteht;
- L. in der Erwägung, dass für die Ausfuhr in die EU vorgesehene Güter, die etwa im Rahmen des Systems „Umerziehung durch Arbeit“ (Laogai) in Arbeitslagern hergestellt werden, nicht durch Investitionen begünstigt werden sollten, die unter dieses bilaterale Investitionsabkommen fallen;
- M. in der Erwägung, dass sich die Kommission und der Rat verpflichtet haben, ab 2013 dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Investitionspolitik der EU den Grundsätzen und Zielen des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich der Menschenrechte, Rechnung getragen wird;
- N. in der Erwägung, dass im Rahmen eines Investitionsabkommens mit China die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und China einen erheblichen Aufschwung erfahren würden und aus diesem Grund auch ein Beitrag zur Vertiefung des politischen Dialogs insbesondere in Bezug auf Themen wie Menschenrechte, die im Rahmen eines fruchtbaren und ergebnisorientierten Menschenrechtsdialogs behandelt werden sollten, und die Rechtsstaatlichkeit geleistet werden sollte, um im Einklang mit der Idee der strategischen Partnerschaft ein Gleichgewicht zwischen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu wahren;
- O. in der Erwägung, dass sich Investoren über ihre Managementpolitik und -praktiken darum bemühen sollten, dass ihre Investitionen mit den Entwicklungszielen der Zielländer und lokalen Regierungen, in deren Zuständigkeitsbereich Investitionen getätigt werden, vereinbar sind;
1. begrüßt die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der EU und China; fordert die EU und China auf, anstelle von auf Konfrontationen ausgelegtem Wettbewerb eine ausgeglichene Partnerschaft, einen regelmäßigen Dialog auf hoher Ebene und beiderseitige Vorteile anzustreben;
 2. weist darauf hin, dass China in Anbetracht seines Beitritts zur WTO im Jahr 2001 mehr Gewicht auf die Liberalisierung seines Handels und die Öffnung seines Marktes legen sollte, um gerechtere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, und die künstlichen Hürden, denen sich Unternehmen beim Zugang zum chinesischen Markt gegenüber sehen, zügig beseitigen sollte;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

3. nimmt zur Kenntnis, dass europäische Unternehmen beklagen, dass der Zugang zum chinesischen Markt durch zahlreiche tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse behindert wird, zu denen bestimmte Formen der Ungleichbehandlung ausländischer Wirtschaftsteilnehmer, die komplizierte Zollstruktur und technische Handelshemmnisse zählen;
4. begrüßt die Aufnahme des Marktzugangs in das Verhandlungsmandat; ist der Überzeugung, dass China als Vorbedingung für die Aufnahme von Verhandlungen zusichern sollte, dass der Marktzugang Gegenstand dieser Verhandlungen sein wird;
5. betont, dass ausländische Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen in die Verhandlungen aufgenommen werden müssen;
6. stellt fest, dass chinesische Unternehmen die Union im Allgemeinen als stabiles Investitionsfeld wahrnehmen, jedoch ihr Bedauern über die ihrer Meinung nach von EU-Seite weiterhin bestehenden Ausfuhrsubventionen für europäische Agrarprodukte sowie in Bezug auf den EU-Markt existierende bestimmte Handelshemmnisse, wie technische Handelshemmnisse und Einschränkungen für Investitionen von Drittländern in bestimmten Mitgliedstaaten, äußern und dass sie die Beseitigung der verbleibenden, nicht gerechtfertigten Hemmnisse sowie die Erleichterung von Investitionen in den Mitgliedstaaten fordern; weist jedoch darauf hin, dass in China unlängst ein Sicherheitsmechanismus zur Überprüfung ausländischer Investitionen eingerichtet wurde, und dass es für den Einsatz derartiger Mechanismen durch beide Vertragsparteien berechtigte Gründe geben könnte; weist darauf hin, dass die EU und China möglicherweise legitime sicherheitsrelevante Bedenken haben, die die völlige oder teilweise Ausnahme einiger Wirtschaftszweige von ausländischen Investitionen zeitweise oder langfristig rechtfertigen;
7. macht darauf aufmerksam, dass ausländische Unternehmen sich derzeit vor allem in der Form von Gemeinschaftsunternehmen in China ansiedeln dürfen, was oft mit dem Transfer strategischer Technologien in Zusammenhang gebracht wird, durch die China zulasten der europäischen Industrie wettbewerbsfähiger wird; ist davon überzeugt, dass mehr Offenheit auf chinesischer Seite in Bezug auf andere Rechtsvorschriften, die es ausländischen Investoren gestatten, sich in China niederzulassen, in Verbindung mit einem besseren Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, gewerblichen Schutzrechten, Marken und geografischen Angaben für Produkte von entscheidender Bedeutung ist und beiden Seiten nützen sowie zu einer stärkeren Integration der europäischen und der chinesischen Wirtschaft auf der Grundlage eines strategischeren Ansatzes für die wirtschaftliche Zusammenarbeit führen würde, der unter anderem auf umweltfreundliche Technologien und Innovation ausgerichtet ist;
8. ist der Überzeugung, dass ein besserer Schutz von Rechten des geistigen Eigentums und eine wirksame Umsetzung der diesbezüglichen Vorschriften in China Investoren aus der EU und aus anderen Ländern in ihrem Bestreben, in diesem Land zu investieren, neue technologische Kapazitäten gemeinsam zu nutzen und bestehende Technologien in China, insbesondere, was umweltfreundliche Technologien betrifft, zu modernisieren, erheblich bestärken würde;
9. begrüßt die von den chinesischen Behörden seit dem Beitritt Chinas zur WTO unternommenen Anstrengungen, die Achtung von Rechten des geistigen Eigentums zu verbessern, beklagt allerdings auch weiterhin deren unzureichenden Schutz und den Mangel an europäischen Unternehmen und insbesondere KMU zur Verfügung gestellten Mitteln zur wirksamen Bekämpfung von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums;
10. erklärt sich besorgt über die mangelnde Zuverlässigkeit der chinesischen Justiz, der es nicht gelingt, vertragliche Verpflichtungen durchzusetzen, und über den Mangel an Transparenz und Einheitlichkeit bei der Anwendung des Regelwerks für Investitionen;
11. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, ein ehrgeiziges und ausgewogenes Investitionsabkommen zwischen der EU und China auszuhandeln, um für europäische bzw. chinesische Investoren ein besseres Umfeld einschließlich eines besseren Marktzugangs in China bzw. der EU zu schaffen, um die Kapitalflüsse in beide Richtungen zu vergrößern und für Transparenz bei der Führung von staatlichen wie privaten Unternehmen, die in die Wirtschaft des jeweiligen Partners investieren, zu sorgen; empfiehlt die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) der Corporate Governance als Referenzdokument; besteht ferner auf einer besseren Durchsetzung der Rechtsvorschriften, um für einen gerechten Wettbewerb zwischen staatlichen und privaten Akteuren zu sorgen, die Korruption einzudämmen und die Rechtssicherheit und die Vorhersagbarkeit des Geschäftsklimas in China zu verbessern;
12. unterstreicht, dass mit diesem Abkommen unbedingt die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb zwischen der EU und China zu schaffen sind; schlägt daher vor, dass die Kommission strenge und verbindliche Vorschriften über Transparenz und gerechten Wettbewerb aushandelt, damit auch staatliche Unternehmen und Investitionspraktiken von Staatsfonds denselben Wettbewerbsbedingungen unterliegen;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

13. fordert, dass sich das auszuhandelnde Abkommen sowohl auf den Marktzugang als auch auf den Investorenschutz erstreckt;
14. betont, dass das Investitionsabkommen in keiner Weise den politischen Spielraum der Vertragsparteien und ihre Möglichkeiten der Rechtsetzung einschränken darf, um legitimen und gerechtfertigten öffentlichen Interessen nachzukommen, ohne dass dabei jedoch die Vorteile, die sich aus den Verpflichtungen der Parteien ergeben, zunichtegemacht werden; betont, dass die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit für alle Investoren und Bürger der EU und Chinas weiterhin Priorität haben muss;
15. fordert die Kommission auf, für uneingeschränkte Transparenz bei den Staatsfonds zu sorgen;
16. stellt fest, dass ein klarer Verhandlungszeitrahmen sowie vernünftige und begründete Übergangszeiträume festgelegt werden sollten;
17. vertritt die Auffassung, dass das Investitionsabkommen mit China auf den bewährten Verfahren der Mitgliedstaaten beruhen, zu mehr Kohärenz beitragen und folgenden Normen gerecht werden sollte:
 - Nichtdiskriminierung (Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Investoren und Investitionen unter vergleichbaren Umständen),
 - Verbot offensichtlicher Willkür bei der Beschlussfassung,
 - Verbot der Rechtsverweigerung und des Verstoßes gegen wesentliche Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens,
 - Verbot der Verweigerung strafrechtlicher, zivilrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren, im Einklang mit dem Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens, der in den wichtigsten Rechtssystemen der Welt verankert ist,
 - Verbot der missbräuchlichen Behandlung von Investoren, einschließlich Nötigung, Zwang und Schikanie,
 - Schutz vor direkter und indirekter Enteignung und Schaffung der Voraussetzungen für eine angemessene Entschädigung für durch eine Enteignung entstandenen Schaden,
 - Achtung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit bei Verstaatlichungen;
18. bekräftigt, dass mit Blick auf einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen Qualität grundsätzlich über Schnelligkeit gehen muss;
19. merkt an, dass die zu schützenden Investitionen und Investoren in dem Investitionsschutzabkommen eindeutig festgelegt und rein spekulative Investitionsformen nicht geschützt werden sollten;
20. fordert, dass das Abkommen mit den multilateralen Verpflichtungen nach Maßgabe des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Einklang steht, damit die Kriterien für ein Abkommen über wirtschaftliche Integration erfüllt sind;
21. begrüßt, dass die zu erwartende verbesserte Rechtssicherheit KMU dabei helfen wird, im Ausland zu investieren, und betont, dass der Standpunkt der KMU während der Verhandlungen zu berücksichtigen ist (auch durch die Einbindung des neuen KMU-Zentrums der EU in China, des KMU-Helpdesks für Fragen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums und der EU-Außenhandelskammer in China), damit das künftige Abkommen, die internationale Ausrichtung derjenigen KMU fördert, die auf dem Markt der jeweils anderen Vertragspartei tätig werden wollen;
22. betont, dass als Voraussetzung für den Abschluss des Abkommens eine klare Verpflichtung der Vertragsparteien in Bezug auf eine nachhaltige und inklusive Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension von Investitionen vorgesehen sein sollte, um für ausgewogenere Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der EU und China zu sorgen, die nicht in erster Linie auf geringen Lohnkosten und dürftigen Umweltstandards in China beruhen;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

23. betont, dass von der EU geschlossene Investitionsabkommen nicht im Widerspruch zu den grundlegenden Werten stehen dürfen, die die EU durch ihre Außenpolitik fördern will, und die staatliche Interventionsfähigkeit, insbesondere was politische Ziele betrifft, nicht untergraben dürfen, beispielsweise in Bezug auf soziale und ökologische Kriterien, Menschenrechte, die Bekämpfung von Nachahmung, Sicherheit, Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte, öffentliche Gesundheit und Sicherheit, Industriepolitik und kulturelle Vielfalt; fordert die Aufnahme entsprechender spezifischer und verbindlicher Klauseln in das Abkommen;

24. fordert, dass der Schutz öffentlicher Dienstleistungen im Rahmen des Abkommens ein grundlegendes Prinzip darstellt, wie es auch bei anderen von der EU eingegangenen Handelsverpflichtungen der Fall ist;

25. unterstreicht, dass die weitere Entwicklung des Investitionsabkommens zwischen der EU und China auf gegenseitigem Vertrauen beruhen und unter uneingeschränkter Achtung der WTO-Verpflichtungen erfolgen muss; bedauert die immense staatliche Subventionierung bestimmter Wirtschaftszweige mit Wachstumspotenzial, darunter Solaranlagen, und fordert die Kommission auf, für die vollständige Beseitigung der schädigenden Wirkung solcher Dumpingpraktiken und Subventionierung zu sorgen, um die Verhandlungen zu beschleunigen;

26. empfiehlt in Bezug auf den Marktzugang, dass sich beide Vertragsparteien zu angemessenen Übergangsfristen und -vereinbarungen für bestimmte Wirtschaftszweige verpflichten, um den Weg für eine vollständige oder teilweise Liberalisierung zu ebnen; erkennt ferner an, dass es im Ermessen der Vertragsparteien liegt, in bestimmten Wirtschaftszweigen keine Verpflichtungen einzugehen; fordert in diesem Zusammenhang, dass kulturelle und audiovisuelle Dienste im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der EU-Verträge von den Verhandlungen über den Marktzugang ausgenommen werden; betont, dass interventionistische industriepolitische Maßnahmen, der unzureichende Schutz von Rechten des geistigen Eigentums, Mehrdeutigkeit der Vorschriften und ihrer Anwendung und andere nichttarifäre und technische Handelshemmnisse thematisiert werden müssen;

27. vertritt die Auffassung, dass das Abkommen im Hinblick auf seine Ausgewogenheit als günstige Gelegenheit angesehen werden sollte, gleiche Wettbewerbsbedingungen für staatliche und für private Unternehmen zu schaffen, da es wegen der vorherrschenden Stellung staatlicher Unternehmen schwer ist, Zugang zu chinesischen Märkten zu erlangen;

28. betont, dass im Rahmen des Abkommens sichergestellt werden muss, dass die EU bestimmte strategische Bereiche von chinesischen Investitionen ausnehmen kann;

29. betont, dass das Abkommen den Vertragsparteien und im Falle der Union ihren Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben sollte, wichtige Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der kulturellen Vielfalt festzulegen und durchzuführen;

30. betont, dass das Abkommen insbesondere in den mineralgewinnenden Industrien Investitionen begünstigen muss, die nachhaltig, inklusiv und umweltfreundlich sind und gute Arbeitsbedingungen in den Unternehmen fördern, in die investiert wird;

31. fordert die Aufnahme einer Klausel, in der festgelegt ist, dass ein Investor der potenziellen Vertragspartei des Ziellandes alle Informationen zur Verfügung stellen muss, die diese in Bezug auf die betreffende Investition zum Zweck der Beschlussfassungen im Zusammenhang mit dieser Investition oder für rein statistische Zwecke benötigen könnte, wobei die Vertragspartei grundsätzlich dafür Sorge trägt, dass Geschäftsgeheimnisse, deren Offenlegung die Wettbewerbsfähigkeit des Investors bzw. der Investition beeinträchtigen könnten, gewahrt werden;

32. betont, dass das künftige Abkommen Bestimmungen über die Transparenz und die Führung von staatlichen Unternehmen und Staatsfonds enthalten muss, die auf den Santiago-Prinzipien beruhen, welche unter der Ägide des IWF angenommen wurden und die Grundsätze für die Führung und institutionelle Struktur von Staatsfonds sowie die Transparenz ihrer Investitionsstrategie festlegen;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

33. fordert erneut die Aufnahme einer wirksamen Klausel zur sozialen Verantwortung von Unternehmen im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen; vertritt die Ansicht, dass Investoren die Dreigliedrige Grundsatzserklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, die OECD-Leitsätze für internationale Unternehmen sowie gegebenenfalls spezifische oder sektorale internationale Normen für verantwortungsbewusstes Handeln anwenden sollten; fordert verbindliche soziale und ökologische Klauseln als Teil eines umfassenden Kapitels für nachhaltige Entwicklung, das einem Streitbeilegungssystem unterliegt; fordert beide Vertragsparteien auf, eine nachhaltige und inklusive Investitionsstrategie zu verfolgen, die eine verbindliche Klausel zur sozialen Verantwortung von Unternehmen mit konkreten Leitlinien für Investoren sowie eine effiziente Bewertungsmethode für öffentliche Stellen enthält, mit der Investitionen hinsichtlich ihrer sozialen und ökologischen Auswirkungen überprüft werden;

34. betont, dass chinesische Investoren in der EU mit dem Abkommen zur Einhaltung der europäischen Sozialnormen und von Vereinbarungen im Rahmen des sozialen Dialog verpflichtet werden müssen;

35. betont, dass mit dem bilateralen Investitionsabkommen zwischen der EU und China sowohl nachhaltiges Wachstum als auch die Schaffung von Arbeitsplätzen sichergestellt und Synergien sowie positive Ausstrahlungseffekte in Bezug auf andere regionale Handels- und Investitionsabkommen der EU und Chinas gefördert werden müssen;

36. fordert die Kommission auf, ihre Folgenabschätzung entsprechend ihrer Verpflichtungen gemäß dem Strategischen Rahmen und Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie um eine Beurteilung der Auswirkungen des Investitionsabkommens zwischen der EU und China auf die Menschenrechte zu ergänzen;

37. vertritt die Ansicht, dass das Abkommen eine Bestimmung umfassen muss, nach der alle Investoren das Recht des Ziellandes auf lokaler, regionaler und nationaler sowie gegebenenfalls auf supranationaler Ebene uneingeschränkt achten müssen, und Investoren, die die Rechtsstaatlichkeit nicht achten, in den von der zuständigen Gerichtsbarkeit angestregten Rechtsverfahren für alle rechtswidrigen Handlungen oder Beschlüsse zivilrechtlich haftbar gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Investition erfolgt sind, was vor allem für Fälle gilt, in denen die fraglichen Handlungen oder Beschlüsse schwerwiegende ökologische Folgen hatten oder zu Personenschäden oder Todesfällen führten;

38. fordert, dass das Abkommen eine Klausel umfassen sollte, nach der es untersagt ist, sozial- und umweltrechtliche Rechtsvorschriften zu verwässern, um Anreize für Investitionen zu schaffen, und durch die sichergestellt wird, dass keine Partei durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit diese Vorschriften unterlaufen kann, um Anreize für die Tätigkeit, Beschaffung, Ausweitung oder Aufrechterhaltung von Investitionen zu schaffen;

39. besteht darauf, dass das bilaterale Investitionsabkommen zwischen der EU und China mit dem EU-Besitzstand einschließlich der geltenden sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften vereinbar sein muss, und dass es die Vertragsparteien nicht versäumen dürfen, ihre Rechtsvorschriften in diesem Bereichen wirksam umzusetzen, um durch alle Bestimmungen dieses Abkommens Anreize für die gesetzeskonforme Tätigkeit, Beschaffung, Ausweitung oder Aufrechterhaltung von Investitionen im jeweiligen Hoheitsgebiet der Vertragsparteien zu schaffen und bewährte unternehmerische Praktiken und Fairness zu fördern;

40. betont eindringlich, dass ausländische Investoren in dem Abkommen dazu verpflichtet werden müssen, die EU-Datenschutzstandards zu erfüllen;

41. äußert große Besorgnis hinsichtlich des Ermessensspielraums internationaler Schlichter, die Klauseln zum Schutz von Investoren großzügig auszulegen und dadurch legitime staatliche Regulierungsvorschriften auszuhebeln; fordert, dass die von den Parteien im Streitfall benannten Schlichter unabhängig und unparteiisch sind und dass der Schiedsspruch in Übereinstimmung mit einem Verhaltenskodex ergeht, der entweder auf den Vorschriften der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) oder auf denen des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) oder auf anderen von den Parteien anerkannten und akzeptierten internationalen Übereinkommen und Normen beruht;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

42. ist der Auffassung, dass wirksame Mechanismen zur Beilegung von zwischenstaatlichen Streitigkeiten und Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat einen Schwerpunkt des Abkommens darstellen sollten, um einerseits zu verhindern, dass unbegründete Klagen zu ungerechtfertigten Schiedsverfahren führen, und andererseits dafür zu sorgen, dass alle Investoren Zugang zu fairen Gerichtsverfahren haben, nach deren Abschluss die jeweiligen Schlichtersprüche unverzüglich vollstreckt werden;
43. ist der Ansicht, dass das Abkommen zwischenstaatliche Schlichtungsverfahren sowie Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat vorsehen sollte, die auf einem angemessenen Rechtsrahmen basieren und strengen Transparenzkriterien unterliegen;
44. fordert die EU und China auf, gemeinsam einen Frühwarnmechanismus einzurichten, damit aufkommende Handels- oder Investitionsstreitigkeiten unter Einsatz aller angemessenen Mittel, darunter „sanfte Macht“ und Handelsdiplomatie, in Eigeninitiative so früh wie möglich beigelegt werden können;
45. ist ferner der Ansicht, dass das Abkommen Vorschriften für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten enthalten sollte, um eine zügige, finanziell tragbare und einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus freien Stücken für diesen Weg entscheiden können, zu fördern;
46. schlägt vor, dass im Rahmen des Abkommens flexible Streitbeilegungsmechanismen wie etwa Vermittlungen beispielsweise hinsichtlich der Dauer, der Kosten und der Umsetzung der von den Parteien akzeptierten Lösungen genau definiert werden;
47. vertritt die Auffassung, dass ein Investitionsabkommen zwischen der EU und China nach seinem Abschluss und seiner vollständigen Ratifizierung im Einklang mit dem Unionsrecht alle bestehenden bilateralen Investitionsabkommen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und China ersetzen würde;
48. empfiehlt, dass die Verhandlungen nur dann eröffnet werden, wenn der Staatsrat der Volksrepublik China vorher offiziell zugestimmt hat, dass der Marktzugang in das Investitionsabkommen aufgenommen wird;
49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P7_TA(2013)0412

Handelsbeziehungen EU/Taiwan

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Taiwan (2013/2675(RSP))

(2016/C 181/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2011 zu „Europa 2020“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen jeweils festgelegt ist, dass die Union in ihren Beziehungen zur übrigen Welt einen „Beitrag zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts“ leistet und dass die Union „auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen“ achtet,

⁽¹⁾ ABl. C 188 E vom 28.6.2012, S. 42.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2011 zu dem Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Hauptaspekte und grundlegenden Optionen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Jahr 2009 ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. September 2012 zum Jahresbericht des Rates an das Europäische Parlament über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2013 zu den Beziehungen zwischen der EU und China ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2010 zu Menschenrechten, Sozial- und Umweltnormen in internationalen Handelsabkommen ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2009 zur Stärkung der Rolle der europäischen KMU im internationalen Handel ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Dezember 2008 zu den Auswirkungen von Produktfälschung auf den internationalen Handel ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. September 2008 zum Dienstleistungsverkehr ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2008 zum Handel mit Roh- und Grundstoffen ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2008 zu der Strategie der EU zur Öffnung der Märkte für europäische Unternehmen ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2007 zu Europa im Zeitalter der Globalisierung — externe Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2005 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union, China und Taiwan und der Sicherheit im Fernen Osten ⁽¹¹⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Handel, Wachstum und Weltgeschehen — Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020“ (COM(2010)0612),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel: „Ein wettbewerbsfähiges Europa in einer globalen Welt — Ein Beitrag zur EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung“ (COM(2006)0567),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission über Handels- und Investitionshindernisse 2013 vom 28. Februar 2013 (COM(2013)0103),
- in Kenntnis der Anfrage der Kommission zu den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Taiwan (O-000093/2013 — B7-0509/2013),
- gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 377 E vom 7.12.2012, S. 35.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0334.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0097.

⁽⁴⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. C 67 E vom 18.3.2010, S. 101.

⁽⁶⁾ ABl. C 45 E vom 23.2.2010, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. C 295 E vom 4.12.2009, S. 67.

⁽⁸⁾ ABl. C 279 E vom 19.11.2009, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. C 184 E vom 6.8.2009, S. 16.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 128.

⁽¹¹⁾ ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 471.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- A. in der Erwägung, dass das regelgestützte multilaterale Handelssystem, das durch die Welthandelsorganisation (WTO) geschaffen wurde, der am besten geeignete Rahmen für die Regelung und Förderung eines offenen und fairen Handels ist; in der Erwägung, dass es jedoch von entscheidender Bedeutung ist, dass auch bilaterale Abkommen als Teile eines gemeinsamen Instrumentariums in internationalen Angelegenheiten zu verstehen sind;
- B. in der Erwägung, dass die EU als bevorzugten Ansatz weiterhin ein ausgewogenes und faires Ergebnis der Entwicklungsagenda von Doha anstrebt, während sie den gleichzeitigen Abschluss bilateraler und plurilateraler Handelsabkommen mit anderen Industriestaaten ebenfalls als echte Alternative betrachtet;
- C. in der Erwägung, dass das gesamte Handelsvolumen zwischen der EU und Taiwan in den vergangenen zwei Jahrzehnten um mehr als das Zwölfwache gestiegen ist und 2011 40 Milliarden EUR überschritten hat;
- D. in der Erwägung, dass Taiwan der siebtgrößte Handelspartner der EU in Asien ist und weltweit unter den Handelspartnern der EU den 23. Rang einnimmt;
- E. in der Erwägung, dass der Anteil der EU an den nach Taiwan fließenden ausländischen Direktinvestitionen 2010 31,5 % betrug und auf die EU 21 % der bereits getätigten ausländischen Direktinvestitionen entfielen und die EU damit der größte ausländische Investor in Taiwan war;
- F. in der Erwägung, dass die Handelsbeziehungen zwischen der EU und Taiwan insgesamt gegenwärtig weit unter ihren Möglichkeiten bleiben;
- G. in der Erwägung, dass ein offener und gerechter Handel eine wirksame Handhabe ist, um auf der Grundlage der komparativen Vorteile jeder Volkswirtschaft sowie möglicher Synergien aus einer größeren wirtschaftlichen Integration und neuer Inputs für eine wissensbasierte Wirtschaft Wachstum und gesellschaftlichen Wohlstand zu schaffen;
- H. in der Erwägung, dass die Zölle zwischen den beiden Handelspartnern generell bereits auf einem niedrigen Niveau sind; in der Erwägung, dass die EU und Taiwan einen regelmäßigen, strukturierten Dialog führen, in dem es um Handels- und Investitionsfragen geht, die für beide Seiten von Interesse und Bedeutung sind; in der Erwägung, dass im Rahmen dieses Dialogs vier technische Arbeitsgruppen eingesetzt worden sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des geistigen Eigentums, technischen Handelshemmnissen und gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und dem Pharmasektor befassen;
- I. in der Erwägung, dass das Handelsvolumen zwischen der EU und Taiwan trotz relativ niedriger Zölle hinter dem der EU mit anderen wichtigen Handelspartnern zurückbleibt;
- J. in der Erwägung, dass in der IKT-Branche ein großer Mehrwert geschaffen wird und dieser Sektor für die EU und Taiwan gleichermaßen als Wachstumsgenerator von Bedeutung ist, insbesondere für die weitere Entwicklung intelligenter Produkte und Dienste;
- K. in der Erwägung, dass die EU und Taiwan ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiter vertiefen können, so dass sie beiden Seiten wirklich zum Vorteil gereichen, auch damit gemeinsame gesellschaftliche Herausforderungen in Angriff genommen werden können;
- L. in der Erwägung, dass Taiwan seit 2002 Vollmitglied der Welthandelsorganisation WTO sowie Vollmitglied der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftskooperation (APEC) und der Asiatischen Entwicklungsbank ist;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- M. in der Erwägung, dass der Beitritt Taiwans zum WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA) Ende 2009 ein wichtiger und begrüßenswerter Schritt war, womit das Land nicht nur von der entsprechenden Öffnung für GPA-Märkte profitieren dürfte, sondern auch die Effizienz auf seinem Inlandsmarkt verbessern kann;
- N. in der Erwägung, dass Taiwan und die Volksrepublik China einen konstruktiven Ansatz verfolgt und damit zum Abschluss von 19 Abkommen zwischen der taiwanesischen Stiftung „Straits Exchange Foundation“ — für Taiwan — und der Vereinigung für Beziehungen beiderseits der Taiwanstraße — für die Volksrepublik China — beigetragen haben; in der Erwägung, dass diese Abkommen das Rahmenabkommen zwischen China und Taiwan über wirtschaftliche Zusammenarbeit (EFCA) und das Abkommen über die Rechte des geistigen Eigentums, die beide am 29. Juni 2010 unterzeichnet wurden, sowie das Abkommen über Investitionen und das Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die am 9. August 2012 unterzeichnet wurden, umfassen;
- O. in der Erwägung, dass andere konstruktive Alternativen dazu geführt haben, dass Taiwan 31 bilaterale Investitionsabkommen mit Drittländern geschlossen hat — darunter mit Japan am 22. September 2011 — und ein Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Neuseeland am 10. Juli 2013 sowie seine Gespräche mit den USA über das Handels- und Investitionsrahmenabkommen am 10. März 2013 wiederaufgenommen hat und gegenwärtig ein Investitionsabkommen mit der Republik Korea und ein Freihandelsabkommen mit Singapur aushandelt;
- P. in der Erwägung, dass das die wirtschaftliche und kulturelle Vertretung Taipehs in den Vereinigten Staaten und das amerikanische Institut in Taiwan sich auf eine Gemeinsame Erklärung zu den Grundsätzen für internationale Investitionen und IKT-Dienstleistungen geeinigt haben; in der Erwägung, dass Taiwan ebenso mit 25 Ländern, darunter 9 EU-Mitgliedstaaten, umfassende Steuerabkommen eingegangen ist;
- Q. in der Erwägung, dass engere wirtschaftliche Beziehungen mit Taiwan keinesfalls im Widerspruch zur Ein-China-Politik der EU stehen, da sowohl China als auch Taiwan 1991 der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftszusammenarbeit (APEC) und 2002 der Welthandelsorganisation (WTO) beigetreten sind;
1. ist der Auffassung, dass das in der WHO verankerte multilaterale Handelssystem mit Abstand der effektivste Rahmen ist, mit dem ein offener und freier Handel auf weltweiter Basis erreicht werden kann; ist der Auffassung, dass die EU und Taiwan dazu beitragen sollten, die multilateralen Handelsverhandlungen voranzutreiben;
 2. ist der Auffassung, dass die EU sich nicht nur um engere wirtschaftliche Beziehungen zu China bemühen, sondern gleichzeitig prüfen sollte, ob sie nicht ebenso engere wirtschaftliche Beziehungen zu Taiwan anstreben sollte, um so konsequent weiterhin das demokratische System Taiwans, den sozialen Pluralismus und die erfolgreiche Bilanz bei der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen;
 3. ist daher der Ansicht, dass die EU positiv auf die Bereitschaft Taiwans reagieren sollte, Verhandlungen über bilaterale Abkommen über Investitionsschutz und Marktzugang aufzunehmen, damit die Rechtssicherheit bei Investitionen weiter gestärkt wird, und den Umfang und die Qualität der Investitionstätigkeit erhöhen sollte;
 4. ist der Auffassung, dass die Entscheidung, solche Verhandlungen mit Taiwan aufzunehmen, mit wirtschaftlichen Argumenten begründet werden sollte und nicht mit einer Bewertung der Beziehungen zwischen der EU und China verknüpft werden darf;
 5. weist mit Nachdruck darauf hin, dass es die Abkommen mit Taiwan über Investitionsschutz und Marktzugang befürwortet, die zu einer Vertiefung der bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und Taiwan führen würden;
 6. ist der Auffassung, dass die Abkommen zwischen der EU und Taiwan über Investitionsschutz und Marktzugang großen potenziellen Nutzen haben und zu einer Win-win-Situation führen könnten, die für beide Seiten von Vorteil wäre;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

7. weist darauf hin, dass die KMU in jedem Abkommen gebührend berücksichtigt und ihre Fähigkeit, im Ausland zu investieren, verbessert werden sollte;
8. weist ebenfalls darauf hin, dass die EU und Taiwan bereits gut funktionierende wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, auf beiden Seiten generell niedrige Zölle erhoben werden und ein durchstrukturierter Dialog geführt wird, der regelmäßig stattfindet, um bilaterale Handels- und Investitionsfragen zu klären;
9. betont, dass in dem Abkommen ein starkes Engagement der Vertragsparteien für eine nachhaltige und breitenwirksame Entwicklung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte von Investitionen vorgesehen sein sollte;
10. betont, dass bei von der EU abgeschlossenen Investitionsabkommen die Interventionsfähigkeit des Staates geachtet werden muss, insbesondere was politische Ziele betrifft, beispielsweise in Bezug auf soziale und ökologische Standards, Menschenrechte, Sicherheitsaspekte, Arbeitnehmer- und Verbraucherrechte, Aspekte der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und kulturelle Vielfalt; fordert die Aufnahme entsprechender spezifischer Klauseln in das Abkommen;
11. empfiehlt in Bezug auf den Marktzugang, dass beide Vertragsparteien bestimmte Branchen von den Verpflichtungen zur Liberalisierung ausnehmen können, um nationale strategische Interessen zu schützen;
12. fordert erneut die Aufnahme einer wirksamen Klausel zur sozialen Verantwortung der Unternehmen und wirksamer Sozial- und Umweltklauseln;
13. weist erneut mit Nachdruck darauf hin, dass ausländische Investoren in der EU laut diesem Abkommen verpflichtet werden müssen, europäische soziale Standards sowie die Anforderungen an den sozialen Dialog einzuhalten;
14. fordert die Kommission auf, mit den Gesprächen über solche Abkommen zwischen der EU und Taiwan aufzunehmen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung Taiwans und dem Legislativ-Yuan von Taiwan zu übermitteln.

P7_TA(2013)0414

Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des durch den Konflikt in Syrien ausgelösten Flüchtlingsstroms

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten zur Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen infolge des Konflikts in Syrien (2013/2837(RSP))

(2016/C 181/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Syrien, insbesondere die Entschließungen vom 16. Februar 2012⁽¹⁾, 13. September 2012⁽²⁾, 23. Mai 2013⁽³⁾ und 12. September 2013⁽⁴⁾ sowie diejenigen zu Flüchtlingen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ zu Syrien vom 23. Januar, 18. Februar, 11. März, 22. April, 27. Mai, 24. Juni, 9. Juli und 22. Juli 2013, unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zu Syrien vom 8. Februar 2013,

⁽¹⁾ ABl. C 249 E vom 30.8.2013, S. 37.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0351.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0223.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0378.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- unter Hinweis auf die Erklärungen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission (HR/VP), Catherine Ashton, vom 21. August 2013 zu den unlängst veröffentlichten Berichten über den Einsatz von Chemiewaffen in Damaskus, vom 23. August 2013 zu der Dringlichkeit, eine politische Lösung für den Syrien-Konflikt zu finden (in der der vereinbarte Standpunkt der EU zu Syrien vom 7. September 2013 zum Ausdruck kommt), vom 10. September 2013 zu dem Vorschlag, die Chemiewaffen Syriens unter internationale Kontrolle zu stellen, und vom 14. September 2013 im Anschluss an die Einigung zwischen den USA und Russland in Bezug auf die Chemiewaffen Syriens sowie auf die Erklärungen der HR/VP vom 11. September 2013 während der Aussprache des Parlaments im Plenum in Straßburg,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen des Mitglieds der Kommission für internationale Zusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Krisenreaktion, Kristalina Georgieva, zu den syrischen Flüchtlingen und der Reaktion der EU, insbesondere ihre Erklärung vom 3. September 2013 zu den aktuellen Zahlen bezüglich der Flüchtlinge, die vor der Krise in Syrien fliehen, sowie auf die Lageberichte und Kurzdarstellungen des Europäischen Amtes für humanitäre Hilfe (ECHO) zu Syrien,
 - unter Hinweis auf die Ausführungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, António Guterres, bei der informellen Tagung des Rates „Justiz und Inneres“ am 18. Juli 2013 in Vilnius ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die von der Vizeregenssekretärin für humanitäre Angelegenheiten und Koordinatorin für Soforthilfe, Valerie Amos, herausgegebenen Informationen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Syrien, insbesondere jene vom 18. April 2013,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ausgerichteten Ministertreffens der Nachbarstaaten Syriens vom 4. September 2013,
 - unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu Syrien,
 - unter Hinweis auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
 - in Kenntnis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten sowie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, zu deren Vertragsparteien Syrien durchweg gehört,
 - gestützt auf die Artikel 78, 79 und 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle,
 - gestützt auf Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) bis zum 20. September 2013 insgesamt 1 929 227 syrische Flüchtlinge in den angrenzenden Ländern und Nordafrika registriert hat; in der Erwägung, dass sich die Gesamtzahl der Flüchtlinge, einschließlich der nicht registrierten, Schätzungen zufolge auf 2 102 582 beläuft; in der Erwägung, dass es sich laut denselben Quellen bei 76 % der Flüchtlinge um Frauen oder Kinder handelt; in der Erwägung, dass unter den syrischen Flüchtlingen 410 000 Kinder im Grundschulalter (zwischen 5 und 11 Jahren) sind; in der Erwägung, dass nach Angaben des Amtes der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) die Zahl der Binnenvertriebenen am 9. September 2013 4,25 Millionen betrug;

⁽¹⁾ <http://www.unhcr.org/51b7149c9.html>

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- B. in der Erwägung, dass sich nach Angaben des UNHCR am 20. September 2013 Flüchtlinge (einschließlich der noch nicht registrierten) in folgender Zahl in Aufnahmeländern aufhielten: Türkei 492 687; Libanon 748 608; Jordanien 531 768; Irak 190 857; Ägypten 124 373; Marokko, Algerien und Libyen 14 289 (registriert); in der Erwägung, dass Tag für Tag Tausende Syrer in Nachbarländer fliehen und im Rahmen des regionalen Reaktionsplans der Vereinten Nationen für Syrien bis Ende 2013 mit insgesamt 3,5 Millionen Flüchtlingen aus Syrien gerechnet wird;
- C. in der Erwägung, dass die Anzahl der von Syrern in der EU gestellten Asylanträge 2013 weiter gestiegen ist, wobei seit Beginn des Konflikts im Jahr 2011 in der EU und ihren engsten Nachbarländern (Schweiz und Norwegen) insgesamt 52 037 Asylanträge gestellt worden sind;
- D. in der Erwägung, dass innerhalb der EU-28 in Deutschland (14 842) und Schweden (14 083) zusammen 59 % der gestellten Anträge eingegangen sind; in der Erwägung, dass die Anzahl der Anträge in anderen Ländern zwar stark gestiegen ist, aber nur in einem anderen Mitgliedstaat mehr als 2 000 Anträge gestellt wurden (im Vereinigten Königreich 2 634 Anträge);
- E. in der Erwägung, dass es keine genauen und verlässlichen Daten zu der Gesamtzahl der nach Europa kommenden Syrer und keine Informationen zu der Zahl der in europäischen Ländern Asyl suchenden Personen und der Gesamtzahl der dort befindlichen Personen gibt; in der Erwägung, dass es nach Angaben des UNHCR trotz dieser Informationslücken und der fehlerhaften Statistiken und Daten zu den Bewilligungsverfahren für Asylanträge in den Mitgliedstaaten der EU Hinweise darauf gibt, dass beim Schutz von Syrern innerhalb der EU nach wie vor Diskrepanzen bestehen;
- F. in der Erwägung, dass die Krise um die syrischen Flüchtlinge das erneut überarbeitete Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) erstmals auf den Prüfstand stellt;
- G. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften der EU bereits einige Instrumente wie etwa den Visakodex⁽¹⁾ und den Schengener Grenzkodex⁽²⁾ vorsehen, die eine Erteilung von Visa aus humanitären Gründen ermöglichen;
- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten zur Nutzung der im Rahmen des Asyl- und Migrationsfonds zur Verfügung stehenden Mittel sowie der Mittel angehalten werden sollten, die im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme „Neuansiedlung von Flüchtlingen in Notsituationen“ zur Verfügung stehen, die sich unter anderem auf folgende Maßnahmen erstreckt: Unterstützung von Personen, die vom UNHCR bereits als Flüchtlinge anerkannt wurden, Unterstützung von Sofortmaßnahmen für Gruppen von Flüchtlingen, die Vorrang genießen und bewaffneten Angriffen ausgesetzt sind oder sich in einer extremen, lebensbedrohlichen Gefährdungslage befinden, erforderlichenfalls Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Unterstützung in Notsituationen für das UNHCR-Amt und seine Verbindungsorganisationen in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene;
- I. in der Erwägung, dass bei dem neuerlichen Flüchtlingsdrama vom 3. Oktober 2013 vor Lampedusa 130 Migranten ums Leben gekommen sind und sich die Zahl der Vermissten auf mehrere hundert beläuft; in der Erwägung, dass zehntausende Migranten bei dem Versuch, in die EU zu gelangen, ihr Leben gelassen haben; unter Hinweis darauf, dass alles getan werden muss, um Menschen in Lebensgefahr zu retten, und dass die Mitgliedstaaten ihre internationalen Verpflichtungen im Bereich der Seerettung einhalten müssen;
1. äußert sich zutiefst besorgt über die anhaltende humanitäre Krise in Syrien sowie über die starke Belastung, der die Nachbarstaaten dadurch ausgesetzt sind; erklärt sich besorgt darüber, dass der Flüchtlingsstrom weiter zunimmt, ohne dass ein Zeichen für ein baldiges Abreißen in Sicht wäre;
2. würdigt die Anstrengungen und die Solidarität der Behörden dieser Länder sowie die großzügige Unterstützung, die die Flüchtlinge aus Syrien seitens der Bevölkerung dieser Länder erfahren;

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1).

Mittwoch, 9. Oktober 2013

3. begrüßt die „Politik der offenen Tür“, die von den Nachbarländern Syriens betrieben wird, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Grenzen für alle Flüchtlinge aus Syrien offen zu halten;
4. erklärt sich besorgt darüber, dass immer mehr Syrer ihr Leben riskieren, indem sie sich auf gefährliche Bootsüberfahrten über das Mittelmeer begeben, um in die EU zu gelangen;
5. begrüßt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten mehr als 1 Mrd. EUR für humanitäre und nichthumanitäre Hilfe für Syrer innerhalb und außerhalb Syriens zugesagt haben; stellt fest, dass die EU der größte Geber humanitärer Hilfe in der Syrienkrise ist; fordert auch die EU auf, die Verteilung dieser Mittel zu überwachen;
6. fordert, dass die EU ihre großzügige Finanzierung humanitärer und nichthumanitärer Maßnahmen fortsetzt, um den Bedürfnissen der Menschen in Syrien und der syrischen Flüchtlinge in Nachbarländern gerecht zu werden;
7. hält die Mitgliedstaaten an, auf die akute Notlage durch eine über die bestehenden nationalen Quoten hinausgehende Neuansiedlung und durch Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen zu reagieren; hält die Mitgliedstaaten an, die im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme bzw. des Pilotprojekts zur Neuansiedlung noch zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen;
8. fordert die internationale Gemeinschaft, die EU und die Mitgliedstaaten auf, angesichts dieser außergewöhnlich schweren humanitären Krise auch weiterhin Unterstützung zu leisten und sich zu verpflichten, den Nachbarländern Syriens wirksamen Beistand zuteilwerden zu lassen;
9. fordert, dass die EU anlässlich der Krise um die syrischen Flüchtlinge eine Konferenz über humanitäre Hilfe einberuft, wobei auf Aufnahmeländer der Region (insbesondere den Libanon, Jordanien, die Türkei und Irak) abzielende Maßnahmen vorrangig zu behandeln sind, um diese Länder dabei zu unterstützen, die ständig zunehmenden Flüchtlingsströme zu bewältigen und ihre „Politik der offenen Tür“ fortzuführen; betont, dass eine solche Konferenz alle Organe der EU und Organisationen der Zivilgesellschaft einbeziehen und sich in erster Linie mit Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Stärkung der Rolle der EU in und ihrer Mitwirkung an den diplomatischen Bemühungen um ein Ende des Konflikts in Syrien befassen sollte;
10. hält es in diesem Stadium für besonders wichtig, konkret zu sondieren, ob, wie und wann die Mitgliedstaaten mehr tun könnten, um die Schutzmaßnahmen für Syrien auszubauen; erachtet es als notwendig, Solidarität zu zeigen und die Schutzmaßnahmen in der EU durch eine engere Zusammenarbeit, den Austausch von Informationen, den Kapazitätsaufbau und den politischen Dialog insgesamt und vorausschauend zu stärken;
11. begrüßt den allgemeinen Konsens unter den Mitgliedstaaten, dass syrische Staatsbürger nicht nach Syrien zurückgeschickt werden sollten; betont jedoch, dass es bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien einer kohärenteren Vorgehensweise und mehr Solidarität mit den Mitgliedstaaten bedarf, die besonders stark belastet sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass alle Bestimmungen der einzelnen Instrumente des GEAS ordnungsgemäß umgesetzt werden;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, alle bestehenden Rechtsvorschriften und Verfahren der EU in Bezug auf eine sichere Einreise in die EU zu sondieren, um Syrer, die aus ihrem Land fliehen, vorübergehend aufzunehmen; stellt fest, dass eine legale Einreise in die EU einer illegalen Einreise, die gefährlicher ist und die Gefahr des Menschenhandels birgt, vorzuziehen ist; stellt fest, dass einige Mitgliedstaaten Syrern entweder eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung (z. B. Schweden) oder eine befristete Aufnahme (z. B. Deutschland) gewähren;
13. weist die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass vor dem Konflikt fliehende Syrer, die internationalen Schutz suchen, an die zuständigen nationalen Asylbehörden verwiesen werden und Zugang zu fairen und zügigen Asylverfahren erhalten sollten;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

14. fordert die EU auf, geeignete und verantwortungsvolle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem möglichen Zustrom von Flüchtlingen in ihren Mitgliedstaaten zu ergreifen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die aktuelle Lage auch weiterhin zu beobachten und, falls notwendig, Notfallpläne einschließlich der möglichen Anwendung der Richtlinie über die Gewährung vorübergehenden Schutzes⁽¹⁾ auszuarbeiten;
15. weist die Mitgliedstaaten erneut auf die Verpflichtung hin, Migranten auf See zu retten, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die ihre internationalen Verpflichtungen nicht eingehalten haben, auf, die Zurückweisung von Booten mit Migranten an Bord künftig zu unterlassen;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Grundsatz der Nichtzurückweisung in Übereinstimmung mit den geltenden internationalen Rechtsvorschriften und den Rechtsvorschriften der EU zu achten; fordert die Mitgliedstaaten auf, ungerechtfertigte und lang andauernde Inhaftierungen, die gegen das Völkerrecht und EU-Recht verstoßen, unverzüglich zu unterlassen, und weist erneut darauf hin, dass die Festhaltung von Migranten stets einer behördlichen Anordnung bedarf sowie ordnungsgemäß begründet und zeitlich begrenzt sein muss;
17. fordert seine zuständigen Ausschüsse auf, die Lage in Syrien und in dessen Nachbarländern sowie die von den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen weiter zu beobachten;
18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Generalsekretär der Arabischen Liga, dem Parlament und der Regierung der Arabischen Republik Syrien sowie den Parlamenten und Regierungen der Nachbarstaaten Syriens und allen vom Konflikt in Syrien betroffenen Parteien zu übermitteln.

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Donnerstag, 10. Oktober 2013

P7_TA(2013)0418

Behauptete Beförderung und rechtswidriges Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem mutmaßlichen Verbringen und rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA (2013/2702(RSP))**

(2016/C 181/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 13. Dezember 2012, in dem die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (EJRM) wegen der extremen Schwere der Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 3, 5, 8 und 13) verurteilt wurde, die von ihr bei der außerordentlichen Überstellung von Khaled Al-Masri begangen wurden,
- unter Hinweis auf die folgenden Rechtssachen, die beim EGMR anhängig sind: Al-Nashiri/Polen, Abu Zubaydah/Litauen, Abu Zubaydah/Polen und Nasr und Ghali/Italien; unter Hinweis auf die von Herrn Al-Nashiri im August 2012 gegen Rumänien eingereichte Klage und die im Dezember 2012 vom Human Rights Monitoring Institute (HRMI) und der Open Society Justice Initiative wegen der Verletzung ihres Rechts auf Information und wirksamen Rechtsbehelf gegen Litauen eingereichte Klage,
- unter Hinweis auf das Urteil des italienischen Obersten Gerichtshofs von September 2012, in dem die Verurteilung von 23 US-Amerikanern in Verbindung mit der Entführung von Abu Omar im Jahre 2003 bestätigt wurde, einschließlich der Verurteilung des ehemaligen Chefs des CIA-Büros in Mailand, Robert Seldon Lady, zu neun Jahren Haft,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des Mailänder Berufungsgerichts vom Februar 2013, drei weitere CIA-Mitarbeiter ⁽¹⁾, bei denen man davon ausgegangen war, dass sie diplomatische Immunität genossen, zu sechs bis sieben Jahren Haft zu verurteilen; unter Hinweis auf die Entscheidung desselben Gerichts, auch Nicolò Pollari, den ehemaligen Leiter des italienischen militärischen Geheim- und Sicherheitsdienstes (SISMI), zu zehn Jahren Haft, den ehemaligen stellvertretenden Leiter des SISMI, Marco Mancini, zu neun Jahren und drei SISMI-Mitarbeiter zu jeweils sechs Jahren Haft zu verurteilen,
- unter Hinweis auf den Beschluss des italienischen Präsidenten vom 5. April 2013, US-Oberst Joseph Romano zu begnadigen, der in Italien wegen seiner Beteiligung an der Entführung von Abu Omar auf italienischem Boden verurteilt worden war,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2012 zu der behaupteten Beförderung und dem rechtswidrigen Festhalten von Gefangenen in europäischen Staaten durch die CIA: Weiterbehandlung des Berichts des TDIP-Ausschusses des EP ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die der Berichtsteratterin von der Kommission übermittelten Dokumente, einschließlich nicht länderspezifischer Schreiben vom März 2013 an alle Mitgliedstaaten, auf die nur wenige Mitgliedstaaten (Finnland, Ungarn, Spanien und Litauen) geantwortet haben,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen zu Guantánamo, deren letzte am 23. Mai 2013 („Guantánamo: Gefangene im Hungerstreik“ ⁽³⁾) angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2012 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2010–2011 ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die bis September 2012 von Eurocontrol übermittelten Flugdaten,

⁽¹⁾ Einschließlich des ehemaligen Chefs des CIA-Büros in Rom, Jeffrey W. Castelli.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0309.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0231.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0500.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- unter Hinweis auf das an die Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (Agency for Aerial Navigation Safety in Africa and Madagascar — ASEANA) gerichtete Ersuchen der Berichterstatteerin vom April 2013 um Zusammenarbeit bei der Offenlegung von Flugdaten sowie die im Juni 2013 eingegangene positive Antwort darauf,
 - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates zu den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit und zu dem Bericht der Kommission aus dem Jahre 2012 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Luxemburg, 6.–7. Juni 2013);
 - in Kenntnis des Stockholmer Programms — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger (2010–2014),
 - unter Hinweis auf die zahlreichen Medienberichte und Aktivitäten im Bereich des investigativen Journalismus, vor allem, jedoch nicht ausschließlich die investigativen Berichte, die im April 2013 im rumänischen Fernsehkanal Antena 1 ausgestrahlt wurden;
 - unter Hinweis auf die Recherchen und Untersuchungen insbesondere von Interights und von Redress and Reprieve und auf die seit der Annahme der genannten Entschließung des Parlaments vom 11. September 2012 erstellten Berichte von unabhängigen Ermittlern, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen, insbesondere den Bericht der Open Society Justice Initiative zur Globalisierung der Folter: Geheime Inhaftierungen seitens der CIA und außerordentliche Überstellungen („Globalising Torture: CIA Secret Detention and Extraordinary Rendition“) vom Februar 2013, die von der Constitution Project’s Task Force on Detainee Treatment in den USA durchgeführte unabhängige parteiübergreifende Untersuchung (April 2013), die auf der britischen, im Rahmen eines universitären Projekts betriebenen Website „The Rendition Project“ veröffentlichte Datenbank der Überstellungsflüge (Mai 2013), den Bericht von Amnesty International zur Verwicklung Polens in die geheimen Inhaftierungen der CIA („Unlock the truth: Poland’s involvement in CIA secret detention“) (Juni 2013) und das Schreiben von Human Rights Watch an die litauischen Behörden (Juni 2013),
 - unter Hinweis auf die vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments eingereichten Anfragen (O-000079/2013 — B7-0215/2013 und O-000080/2013 — B7-0216/2013),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Wahrung der Grundrechte ein wesentliches Element der politischen Maßnahmen zur erfolgreichen Bekämpfung des Terrorismus ist;
- B. in der Erwägung, dass das Parlament die unter US-Führung betriebenen CIA-Programme für Überstellungen und Geheimgefängnisse verurteilt hat, in deren Verlauf zahlreiche Menschenrechtsverletzungen wie rechtswidrige und willkürliche Inhaftierungen, Folter und andere Misshandlungen, Verletzungen des Grundsatzes der Nichtzurückweisung sowie Verschleppungen unter Nutzung des europäischen Luftraums und Hoheitsgebiets durch die CIA verzeichnet wurden; in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt die umfassende Untersuchung der Mitwirkung der nationalen Regierungen und Einrichtungen an den CIA-Programmen gefordert hat;
- C. in der Erwägung, dass sich das Parlament verpflichtet hat, weiterhin gemäß Artikel 2, 6 und 7 des Vertrags über die Europäische Union das Mandat wahrzunehmen, das ihm der Nichtständige Ausschuss übertragen hat, und seine zuständigen Ausschüsse ersucht hat, dem Plenum des Parlaments ein Jahr nach der Annahme der vorstehend genannten Entschließung vom 11. September 2012 Bericht zu erstatten, da es die Prüfung, in welchem Umfang die vom Parlament angenommenen Empfehlungen umgesetzt worden sind, als wesentlich erachtet;
- D. in der Erwägung, dass es von größter Bedeutung ist, die für die Überstellungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, um die Menschenrechte im Rahmen der Innen- und Außenpolitik der EU wirksam zu schützen und zu fördern und für rechtmäßige und wirksame sicherheitspolitische Maßnahmen zu sorgen, die auf Rechtsstaatlichkeit basieren; in der Erwägung, dass die EU-Organe unlängst eine Debatte darüber eingeleitet haben, wie die EU die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit besser schützen und fördern kann;
- E. in der Erwägung, dass weder der Rat noch die Kommission fundierte Antworten auf die Empfehlungen des Parlaments geliefert haben;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- F. in der Erwägung, dass die litauische Regierung erneut zugesagt hat, die strafrechtlichen Ermittlungen zur Mitwirkung Litauens an den CIA-Programmen wiederaufzunehmen, falls neue Elemente zu Tage treten, dies aber noch immer nicht getan hat; in der Erwägung, dass Litauen in seiner Stellungnahme an den EGMR in der Sache Abu Zubaydah dargelegt hat, dass es bei den Untersuchungen erhebliche Mängel gab und versäumt wurde, die Bedeutung neuer Informationen zu erfassen; in der Erwägung, dass Litauen im zweiten Halbjahr 2013 den Ratsvorsitz der Europäischen Union innehat; in der Erwägung, dass am 13. September 2013 beim litauischen Generalstaatsanwalt eine Beschwerde eingereicht wurde, in der eine Untersuchung der Vorwürfe gefordert wird, dass Mustafa Al-Hawsawi, der sich derzeit vor einer Militärkommission in Guantánamo verantworten muss, im Rahmen eines Programms unter Führung der CIA illegal nach Litauen verbracht und dort im Geheimen festgehalten und gefoltert wurde;
- G. in der Erwägung, dass eine im April 2013 vom Sender Antena 1 ausgestrahlte Sendung, für die intensive Recherchen durchgeführt worden waren, weitere Hinweise auf die zentrale Rolle lieferte, die Rumänien in dem Gefängnisnetzwerk spielte; in der Erwägung, dass der frühere nationale Sicherheitsberater Ioan Talpeș angab, dass Rumänien die CIA logistisch unterstützt habe; in der Erwägung, dass ein ehemaliger rumänischer Senator zugegeben hat, dass die vorausgegangene parlamentarische Untersuchung sehr begrenzt gewesen sei, und die Staatsanwaltschaft aufgefordert hat, juristische Schritte einzuleiten;
- H. in der Erwägung, dass bei der polnischen Staatsanwaltschaft am 11. Juni 2013 der Antrag gestellt wurde, eine dritte Person, den Jemeniten Walid Mohammed Bin Attash, offiziell als Opfer anzuerkennen, nachdem er 2003 in Pakistan illegal festgenommen, von Juni bis September 2013 in Polen in einem Geheimgefängnis gefangen gehalten und anschließend nach Guantánamo verlegt worden war, wo er noch immer einsitzt; in der Erwägung, dass die polnische Staatsanwaltschaft eine laufende strafrechtliche Ermittlung bis Oktober 2013 verlängert hat;
- I. in der Erwägung, dass die britischen Behörden die Zivilklage verfahrensrechtlich behindern, die im Vereinigten Königreich von dem Libyer Abdel Hakim Belhadj eingereicht wurde, der in Libyen mutmaßlich mit britischer Unterstützung durch die CIA gefoltert wurde, und dass sie ihre Absicht geäußert haben, Zeugenbefragungen wenn möglich im Rahmen geheimer Verfahren durchzuführen;
- J. in der Erwägung, dass Italien im Dezember 2012 einen internationalen Haftbefehl gegen Robert Seldon Lady erließ, der im Juli 2013 in Panama festgenommen wurde; in der Erwägung, dass der anschließend von Italien gestellte Auslieferungsantrag von Panama nicht akzeptiert wurde und Robert Seldon Lady im Juli 2013 in die USA zurückkehrte; in der Erwägung, dass der italienische Präsident am 5. April 2013 entschied, US-Oberst Joseph Romano zu begnadigen, der von einem italienischen Gericht wegen seiner Beteiligung an der Entführung von Abu Omar in Italien verurteilt worden war;
- K. in der Erwägung, dass der parlamentarische Bürgerbeauftragte Finnlands im November 2012 eine Untersuchung zur Nutzung des finnischen Hoheitsgebiets, Luftraums und Flugaufzeichnungssystems für das CIA-Überstellungsprogramm einleitete, ausführliche schriftliche Auskunftersuchen an 15 staatliche Einrichtungen sandte und die litauischen Behörden um spezifische Informationen über einschlägige Flüge ersuchte;
- L. in der Erwägung, dass die von Dänemark bis Mai 2012 durchgeführte Erhebung aufgrund fehlender notwendiger Vollmachten und infolge ihres begrenzten Rahmens keine unabhängige, unparteiische, gründliche und wirksame Untersuchung gemäß den Anforderungen der internationalen Rechtsvorschriften und Normen im Bereich der Menschenrechte darstellt;
- M. in der Erwägung, dass nur zwei Mitgliedstaaten (Deutschland und das Vereinigte Königreich) auf die Folgeschreiben geantwortet haben, die von den Sondermechanismen der Vereinten Nationen an acht Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Polen, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich) gesandt worden waren und in denen auf die UN-Studie zu weltweiten Praktiken im Zusammenhang mit geheimen Inhaftierungen im Kontext der Terrorismusbekämpfung („UN Joint Study on global practices in relation to secret detention in the context of countering terrorism“)⁽¹⁾ hin um weitere Informationen gebeten wurde;
- N. in der Erwägung, dass US-Präsident Obama trotz des Widerstands im US-Kongress seine Zusage wiederholt hat, Guantánamo zu schließen, als er am 23. Mai 2013 ankündigte, die Freilassung von Gefangenen wiederaufzunehmen und das Moratorium für die Entlassung von jemenitischen Gefangenen aufzuheben, deren Rückkehr nach Jemen bereits als unbedenklich eingestuft worden war; in der Erwägung, dass die US-Stellen ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen müssen, indem sie Robert Seldon Lady strafrechtlich belangen;

⁽¹⁾ A/HRC/13/42.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- O. in der Erwägung, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, in ihrer Eröffnungsrede anlässlich der 23. Tagung des Menschenrechtsrates (Genf, Mai 2013) die genannte EntschlieÙung des Parlaments vom 11. September 2012 zitierte, glaubwürdige und unabhängige Untersuchungen als einen wesentlichen ersten Schritt hin zur Rechenschaftspflicht forderte und an die Staaten appellierte, dies zu einem prioritären Handlungsbereich zu machen;
- P. in der Erwägung, dass in dem Jahresbericht 2013 ⁽¹⁾ des UN-Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, Ben Emmerson, auf die Arbeit des Parlaments verwiesen und einige seiner Empfehlungen aus seiner genannten EntschlieÙung vom 11. September 2012 befürwortet werden,
1. bedauert zutiefst, dass vor allem der Rat, die Kommission, die Regierungen der Mitgliedstaaten, der Beitrittskandidaten und der assoziierten Staaten, die NATO und die offiziellen Stellen in den Vereinigten Staaten es versäumt haben, die in der genannten EntschlieÙung des Parlaments vom 11. September 2012 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere angesichts der schweren Verstöße gegen die Grundrechte, die gegen die Opfer der CIA-Programme begangen wurden;
 2. ist der Auffassung, dass das Klima der Straffreiheit in Bezug auf die CIA-Programme die Fortsetzung der Grundrechtsverletzungen im Rahmen der Anti-Terror-Politik der EU und der USA ermöglicht hat, wie durch die derzeit vom Parlament untersuchten Massenüberwachungsprogramme der Nationalen Sicherheitsagentur der USA (NSA) und der Überwachungsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten noch deutlicher geworden ist;

Verfahren der Mitgliedstaaten, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen

3. wiederholt seine Forderung an diejenigen Mitgliedstaaten, die ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, unabhängige und wirksame Ermittlungen zu Menschenrechtsverletzungen durchzuführen und dabei alle neuen Beweise, die entdeckt wurden, zu berücksichtigen und alle notwendigen Informationen zu allen verdächtigen Flugzeugen in Zusammenhang mit der CIA und ihrem Hoheitsgebiet offenzulegen; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf zu prüfen, ob Operationen durchgeführt wurden, bei denen Menschen im Rahmen von CIA-Programmen in Geheimgefängnissen auf ihrem Hoheitsgebiet festgehalten wurden; fordert die betreffenden Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Litauen, Polen, Rumänien und Schweden) auf, die Schreiben im Rahmen der Sondermechanismen der Vereinten Nationen zu beantworten;
4. fordert Litauen auf, seine strafrechtlichen Ermittlungen zu den CIA-Geheimgefängnissen wieder aufzunehmen und gründliche Untersuchungen durchzuführen, bei denen alle aufgedeckten Beweise berücksichtigt werden, vor allem in Bezug auf die beim EGMR anhängige Rechtssache Abu Zubaydah/Litauen; fordert Litauen auf, den Ermittlern zu ermöglichen, eine umfassende Untersuchung der für illegale Überstellungen genutzten Flugverbindungen durchzuführen und Personen zu kontaktieren, von denen bekannt ist, dass sie an der Organisation der fraglichen Flüge beteiligt waren oder daran teilgenommen haben; fordert die litauischen Stellen auf, forensische Untersuchungen des Gefängnisses und Analysen von Telefonaufzeichnungen durchzuführen; drängt die litauische Regierung, in den Rechtssachen Abu Zubaydah/Litauen und HRMI/Litauen uneingeschränkt mit dem EGMR zusammenzuarbeiten; fordert Litauen auf, im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme der strafrechtlichen Ermittlungen zu erwägen, auch die Anträge anderer potenzieller Opfer auf die Anerkennung als Opfer bzw. die Beteiligung an den Ermittlungen zuzulassen; fordert Litauen mit Nachdruck auf, allen Auskunftersuchen anderer EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt nachzukommen, was vor allem für das Auskunftersuchen des finnischen Bürgerbeauftragten in Bezug auf einen Flug bzw. Flüge gilt, der bzw. die möglicherweise Finnland und Litauen auf einer potenziellen Überstellungsrouten verbindet bzw. verbinden; fordert den litauischen Generalstaatsanwalt auf, strafrechtliche Ermittlungen in Bezug auf die Beschwerde von Mustafa Al-Hawsawi einzuleiten;
5. fordert die rumänische Regierung auf, rasch unabhängige, objektive, gründliche und wirksame Ermittlungen einzuleiten, fehlende Unterlagen der parlamentarischen Untersuchung aufzufindig zu machen und uneingeschränkt mit dem EGMR in der Rechtssache Al-Nashiri/Rumänien zusammenzuarbeiten; fordert Rumänien auf, seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Grundrechte uneingeschränkt gerecht zu werden;
6. fordert Polen auf, seine Ermittlungen transparenter fortzuführen, indem insbesondere Nachweise für konkrete Maßnahmen, die ergriffen wurden, vorgelegt werden, es den Vertretern der Opfer gestattet wird, ihre Mandanten sinnvoll zu vertreten, indem ihnen das Recht eingeräumt wird, Einsicht in alle Verschlusssachen zu nehmen, und auf der Grundlage des gesammelten Materials gehandelt wird; fordert die polnische Regierung auf, gegen alle beteiligten staatlichen Akteure Verfahren einzuleiten; fordert den polnischen Generalstaatsanwalt auf, den Antrag von Walid Bin Attash dringlichst zu prüfen und eine Entscheidung in dieser Sache zu fällen; fordert Polen auf, in den Rechtssachen Al-Nashiri/Polen und Abu Zubaydah/Polen uneingeschränkt mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zusammenzuarbeiten;

⁽¹⁾ Framework Principles for securing the accountability of public officials for gross or systematic human rights violations committed in the context of State counter-terrorism initiatives, A/HRC/22/52, 1. März 2013.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

7. fordert die britischen Behörden auf, im Rahmen laufender strafrechtlicher Ermittlungen uneingeschränkt zu kooperieren und eine vollständig transparente Verhandlung zivilrechtlicher Klagen zu ermöglichen, um die Ermittlungen abzuschließen und Klageverfahren zu beenden, die die Überstellungen ausländischer Staatsbürger an andere Länder betreffen; fordert die britischen Behörden auf, Untersuchungen zur Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf die Überstellungen, Folter und Misshandlung von Gefangenen im Ausland einzuleiten;

8. fordert die italienische Regierung auf, ihre Bemühungen um Gerechtigkeit in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen fortzusetzen, die von der CIA auf italienischem Hoheitsgebiet begangen wurden, indem sie auf der Auslieferung von Robert Seldon Lady besteht und die Auslieferung der 22 weiteren in Italien verurteilten US-Amerikaner fordert;

9. ermutigt den finnischen Bürgerbeauftragten, seine Untersuchung unter Wahrung von Transparenz und Rechenschaftspflicht abzuschließen, und fordert zu diesem Zweck alle nationalen Stellen zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf; fordert Finnland auf, allen Hinweisen nachzugehen, die auf eine Mitwirkung finnischer staatlicher Akteure am Überstellungsprogramm hindeuten;

Reaktion der EU-Organe

10. ist höchst enttäuscht von der Weigerung der Kommission, den inhaltlichen Empfehlungen des Parlaments nachzukommen, und erachtet die Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten als zu unkonkret, als dass sich damit erreichen ließe, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

11. bekräftigt seine spezifischen Empfehlungen an die Kommission,

- zu untersuchen, ob durch die Mitwirkung am CIA-Programm gegen EU-Vorschriften, insbesondere gegen diejenigen über Asyl und justizielle Zusammenarbeit, verstoßen wurde;
- mit den Menschenrechten im Einklang stehende gegenseitige Rechtshilfe und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und die Zusammenarbeit zwischen den Anwälten, die im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht in den Mitgliedstaaten tätig sind, zu erleichtern und unterstützen,
- ein Regelwerk anzunehmen, das Berichterstattungsauflagen für die Mitgliedstaaten sowie die Begleitung und Unterstützung nationaler Verfahren zur Rechenschaftspflicht umfasst,
- Maßnahmen anzunehmen, die darauf abzielen, die Fähigkeit der EU, Menschenrechtsverletzungen auf EU-Ebene zu verhindern und wiedergutzumachen, zu stärken und die Rolle des Parlaments auszubauen,
- Vorschläge zur Ausarbeitung von Regelungen vorzulegen, die eine demokratische Kontrolle von grenzüberschreitenden Aktivitäten von Nachrichtendiensten im Rahmen der EU-Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung ermöglichen;

12. fordert die litauische Regierung auf, den EU-Ratsvorsitz des Landes zu nutzen, um für die vollständige Umsetzung der im Bericht des Parlaments enthaltenen Empfehlungen zu sorgen und das Thema somit vor Ende des litauischen Ratsvorsitzes auf die Tagesordnung des Rates (Justiz und Inneres) zu setzen;

13. bekräftigt seine spezifischen Empfehlungen an den Rat,

- sich dafür zu entschuldigen, dass er den in den Verträgen verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Unionsorganen durch den unzulässigen Versuch verletzt hat, das Parlament dazu zu überreden, die Erstellung vorsätzlich gekürzter Fassungen der Protokolle von Treffen von COJUR und COTRA mit ranghohen US-amerikanischen Beamten zu akzeptieren,
- eine Erklärung abzugeben, in der die Beteiligung der Mitgliedstaaten an dem CIA-Programm und die Schwierigkeiten, auf die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ermittlungen gestoßen sind, anerkannt werden,

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- die Verfahren zur Wahrheitsfindung und zur Rechenschaftspflicht in den Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu unterstützen, indem das Thema bei Tagungen des Rates (Justiz und Inneres) offiziell behandelt wird, alle Informationen weitergegeben werden, Hilfe bei Ermittlungen geleistet und insbesondere Anträgen auf Zugang zu Dokumenten stattgegeben wird,
- mit den für Sicherheit zuständigen EU-Einrichtungen Anhörungen abzuhalten, um ihr Wissen über die Beteiligung von Mitgliedstaaten an dem CIA-Programm und die Reaktion der EU darauf zu klären,
- Sicherheitsvorkehrungen vorzuschlagen, um beim Austausch nachrichtendienstlicher Informationen die Achtung der Menschenrechte sowie eine strenge Abgrenzung von nachrichtendienstlichen Aktivitäten und Strafverfolgungstätigkeiten sicherzustellen, so dass Nachrichtendienste nicht zu Festnahmen und Inhaftierungen befugt sind;

14. fordert den Rat und die Kommission auf, in ihre jeweiligen Mehrjahresprogramme, die auf das Programm von Stockholm folgen, spezifische Maßnahmen aufzunehmen, durch die Rechtsstaatlichkeit und Rechenschaftspflicht in Bezug auf Grundrechtsverletzungen, insbesondere durch Nachrichtendienste und Strafverfolgungsbehörden, sichergestellt werden; fordert die Kommission auf, das Thema Rechenschaftspflicht in die Tagesordnung für die „Assises de la Justice“ im November 2013 aufzunehmen;

15. wiederholt, dass es für die Glaubwürdigkeit des Parlaments wesentlich ist, seine Rechte zur Untersuchung von Grundrechtsverletzungen in der EU erheblich auszubauen, und dass diese Rechte die uneingeschränkte Befugnis umfassen sollten, Beteiligte, darunter auch Minister auf Regierungsebene, unter Eid anzuhören⁽¹⁾;

16. fordert Eurocontrol auf, nach dem Beispiel der American Federal Aviation Authority anzuerkennen, dass Daten zu Flugstrecken in keiner Weise als vertraulich einzustufen sind, und solche Daten freizugeben, soweit sie für wirksame Ermittlungen notwendig sind;

17. erwartet, dass im Rahmen der Untersuchung des Parlaments im Zusammenhang mit dem Überwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur (NSA) der USA und den Überwachungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten Maßnahmen für eine wirksame demokratische parlamentarische Überwachung der Nachrichtendienste vorgeschlagen werden, da es der Auffassung ist, dass eine demokratische Überwachung dieser Einrichtungen und ihrer Aktivitäten durch eine angemessene interne, exekutive, unabhängige gerichtliche und parlamentarische Kontrolle wesentlich ist;

18. bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die EU-Mitgliedstaaten keine Fortschritte auf dem Weg zu einem Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen gemacht haben, mit Ausnahme der Ratifizierung durch Litauen im August 2013; fordert die 21 Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, dies umgehend zu tun;

19. fordert Belgien, Finnland, Griechenland, Irland, Lettland, Litauen und die Slowakei auf, der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (OPCAT) Priorität beizumessen; hält es für bedauerlich, dass dem von den Vereinten Nationen verwalteten OPCAT-Sonderfonds nur äußerst begrenzte Unterstützung zuteilwird, und fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Arbeit des Sonderfonds durch umfangreiche freiwillige Beiträge zu unterstützen; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine Erleichterung der Einrichtung und des Funktionierens nationaler Präventionsmechanismen im Rahmen des OPCAT zu intensivieren;

20. fordert die EU auf, im Zusammenhang mit dem Beitragsantrag der EJRM deren Fortschritte bei der Umsetzung des Urteils des EGMR in der Rechtssache Al-Masri/ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sorgfältig zu überprüfen, das das Ministerkomitee nun seinem verstärkten Überwachungsverfahren unterzogen hat; fordert die staatlichen Stellen der EJRM auf, strafrechtliche Ermittlungen zur Verwicklung von staatlichen Akteuren in den Fall Al-Masri einzuleiten und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

⁽¹⁾ Siehe: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Abl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 41).

Donnerstag, 10. Oktober 2013

21. fordert die US-Regierung zur Zusammenarbeit bei allen Auskunftersuchen und Auslieferungsanträgen von EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem CIA-Programm auf; fordert sie auf, die strengen Schutzbestimmungen aufzuheben, die Anwälte von Gefangenen in Guantánamo davon abhalten, Informationen über Einzelheiten zur geheimen Inhaftierung dieser Gefangenen in Europa offenzulegen; ermutigt sie, ihren Plan, das Gefängnis in der Bucht von Guantánamo umgehend zu schließen, zu verwirklichen;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, Aufnahmeländer für nichteuropäische, aus Guantánamo entlassene Häftlinge zu finden, die nicht in ihre Heimatländer zurückkehren können, da sie von Tod, Folter oder grausamer und unmenschlicher Behandlung bedroht sind⁽¹⁾; fordert die EU auf, die gemeinsamen Initiativen aus dem Jahre 2009 wiederaufleben zu lassen, indem sie einen Rahmen für die Niederlassung von Guantánamo-Häftlingen in EU-Mitgliedstaaten schafft und einen Dialog über konkrete Pläne für die Zusammenarbeit mit dem neuen Sonderbeauftragten der Vereinigten Staaten für die Verlegung von Häftlingen aus Guantánamo, Clifford Sloan, aufnimmt;

23. fordert die Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar auf, unverzüglich mit dem Parlament zusammenzuarbeiten und die geforderten Informationen über Flugdaten zur Verfügung zu stellen;

24. fordert das nächste Europäische Parlament (2014–2019) auf, das vom Nichtständigen Ausschuss erteilte Mandat weiterhin zu erfüllen und umzusetzen und dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass seine Empfehlungen weiterverfolgt werden, neue Elemente, die sich möglicherweise ergeben, zu prüfen und von seinen Untersuchungsrechten uneingeschränkt Gebrauch zu machen und diese auszubauen;

o

o o

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0419

Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Thema „Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU durch Umsetzung des Beschlusses zum Prümer Vertrag und das Europäische Modell für den Informationsaustausch“ (2013/2586(RSP))

(2016/C 181/12)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 7. Dezember 2012 zu dem Thema „Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU: Das Europäische Modell für den Informationsaustausch“ (COM(2012)0735),
- in Kenntnis des Berichts der Kommission vom 7. Dezember 2012 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität („Prümer Beschluss“) (COM(2012)0732),
- unter Hinweis auf das Stockholmer Programm, die Strategie der inneren Sicherheit und die Strategie für das Informationsmanagement im Bereich der inneren Sicherheit in der EU,

⁽¹⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2012 zu dem Jahresbericht zur Lage der Menschenrechte in der Welt und über die Politik der EU zu diesem Thema, einschließlich der Auswirkungen für die strategische Menschenrechtspolitik der EU (Abl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 8).

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 22. Mai 2012 zur Strategie der Europäischen Union zur inneren Sicherheit ⁽¹⁾,
 - gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission betreffend die Stärkung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU durch Umsetzung des Beschlusses zum Prümmer Vertrag und das Europäische Modell für den Informationsaustausch (O-000067/2013 — B7-0501/2013),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass im Stockholmer Programm die Notwendigkeit anerkannt wird, für mehr Kohärenz und Konsolidierung in dem umfangreichen Instrumentarium zur Sammlung, Verarbeitung und gemeinsamen Nutzung von Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der EU zu sorgen, um die Sicherheit der EU-Bürger zu verbessern;
- B. in der Erwägung, dass im Rahmen der Strategie der inneren Sicherheit ein umfassendes Modell für den Informationsaustausch entwickelt werden muss;
- C. in der Erwägung, dass der Austausch von Informationen über Straftaten, die von grenzüberschreitender Natur sind, die Grundlage der Zusammenarbeit innerhalb der EU im Bereich der Strafverfolgung darstellt und in einem Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen besonders wichtig ist; in der Erwägung, dass die grenzüberschreitende Kriminalität in der EU zunimmt und somit ein effizienter und sicherer Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung unter Achtung des Datenschutzes und der Grundrechte immer wichtiger wird;
1. stellt fest, dass in den Mitteilungen eine Bilanz der in der EU bestehenden Instrumente, Kanäle und Werkzeuge für den Austausch grenzüberschreitend strafrechtsrelevanter Informationen gezogen wird; vertritt die Auffassung, dass die derzeitige „Landschaft“ der verschiedenen Instrumente, Kanäle und Werkzeuge kompliziert und uneinheitlich ist, was nicht nur zu einer ineffizienten Nutzung der Instrumente und einer unzureichenden demokratischen Kontrolle auf der Ebene der EU, sondern bisweilen auch zu einer Zweckentfremdung der Funktionalitäten und Zugriffe führt;
 2. fordert die Kommission auf, einen Abgleich der Rechtsvorschriften auf nationaler und EU-Ebene zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung, einschließlich der (bilateralen) internationalen Abkommen, vorzunehmen; stimmt mit der Kommission darin überein, dass aussagekräftigere Statistiken erforderlich sind, um den tatsächlichen Nutzwert der Instrumente zu beurteilen, und fordert eine unabhängige externe Evaluierung der bestehenden Instrumente für den EU-weiten Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung, um deren messbare Wirkung zu ermitteln;
 3. unterstützt die Empfehlungen der Kommission zur einheitlichen Nutzung der bestehenden Instrumente und Kanäle (wie die grundsätzliche Verwendung des Europol-Kanals und die Einrichtung nationaler integrierter zentraler Kontaktstellen) und zur Schaffung besserer Schulungsangebote und eines gesteigerten Bewusstseins für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch; bedauert jedoch, dass die Kommission keine ehrgeizigere, zukunftsgerichtete Vision dargelegt hat, wie sie im Stockholmer Programm und in der Strategie der inneren Sicherheit gefordert wird und die als Ausgangspunkt für eine politische Debatte darüber dienen könnte, wie die gemeinsame Datennutzung im Bereich der Strafverfolgung in der EU gestaltet und verbessert werden könnte, ohne den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre aufzuweichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine solche Vision darzulegen, einen maßgeschneiderten Rahmen für den EU-weiten Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung unter Beachtung der Grundsätze Erforderlichkeit, Qualität, Verhältnismäßigkeit, Effizienz und Rechenschaftspflicht zu schaffen und dabei eine sorgfältige Prüfung des Grundsatzes der Verfügbarkeit und der Verfahren für den Datenabgleich vorzusehen;
 4. fordert die Kommission auf, nach dem Vorbild der von einigen Mitgliedstaaten im Rahmen der DAPIX-Gruppe durchgeführten Studie Möglichkeiten zu prüfen, mit denen sich die manuellen Abläufe zur Umsetzung der bestehenden Instrumente mit Blick auf die Steigerung der Effizienz automatisieren lassen, und die Einführung eines universellen Formats für den Informationsaustausch in Erwägung zu ziehen, um die Bearbeitung der angenommenen Ersuchen zu beschleunigen;

⁽¹⁾ ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 1.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

5. weist darauf hin, dass die verschiedenen Instrumente für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Bereich der Strafverfolgung, auch unter Einrichtung eines grenzüberschreitenden Zugriffs auf die nationalen Datenbanken, zu einer uneinheitlichen, unklaren Datenschutzlage, die oft auf einer zu kleinen Basis und einem bruchstückhaften Ansatz beruht, führen; bekräftigt vor diesem Hintergrund erneut seinen Standpunkt, dass die vorgeschlagene Datenschutzrichtlinie so schnell wie möglich verabschiedet werden sollte;
6. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Verbesserung des Informationsaustauschsystems Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Stärkung eines wirksamen und gleichzeitig den Datenschutz wahren Systems abzielen, wie in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) dargelegt, und zwar unter Zugrundelegung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europol und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/371/JI;
7. nimmt zur Kenntnis, dass „Prüm“ für immer mehr Mitgliedstaaten ein Standardwerkzeug der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit und Verbrechensaufklärung geworden ist; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten mit der Umsetzung des Prüm-Beschlusses erheblich im Verzug sind; stimmt mit der Kommission darin überein, dass eine Weiterentwicklung des Instruments erst nach der vollständigen Umsetzung in Betracht kommt; fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, den Prüm-Beschluss vollständig und ordnungsgemäß umzusetzen, damit er möglichst umfassend angewendet werden kann;
8. weist darauf hin, dass der Prüm-Beschluss im Rahmen der ehemaligen dritten Säule verabschiedet worden ist und sich seine Umsetzung einer ordnungsgemäßen demokratischen Kontrolle durch das Parlament entzieht; fordert die Kommission auf, zügig Vorschläge zu unterbreiten, durch die die im Rahmen der ehemaligen dritten Säule angenommenen Instrumente für die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit — wie der Prüm-Beschluss und die Schwedische Initiative — in den Rechtsrahmen des Vertrags von Lissabon eingepasst werden;
9. weist darauf hin, dass eine EU-weite polizeiliche Aus- und Fortbildung dazu beiträgt, das gegenseitige Vertrauen der Polizeikräfte zu stärken, wodurch der Informationsaustausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden, weswegen sie beibehalten und gestärkt werden muss;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

P7_TA(2013)0420

Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit (2013/2676(RSP))

(2016/C 181/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 13. Dezember 2012 zur Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in Indien ⁽¹⁾, vom 17. Januar 2013 zur Gewalt gegen Frauen in Indien ⁽²⁾, vom 1. Februar 2007 zur Lage der Menschenrechte der Dalits in Indien ⁽³⁾ und vom 18. April 2012 zu dem Jahresbericht zur Lage der Menschenrechte in der Welt und über die Politik der EU zu diesem Thema, einschließlich der Auswirkungen für die strategische Menschenrechtspolitik der EU ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die internationalen Menschenrechtskonventionen, einschließlich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 29 des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0512.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0031.

⁽³⁾ ABl. C 250 E vom 25.10.2007, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 8.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- unter Hinweis auf den durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen veröffentlichten Entwurf der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für die wirksame Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die schweren Bedenken sowie die Anmerkungen und Empfehlungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit,
 - unter Hinweis auf die vor kurzem von den Vertragsorganen der Vereinten Nationen und von Mandatsträgern der Sonderverfahren der Vereinten Nationen abgegebenen Empfehlungen zum Thema Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters für zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz vom 24. Mai 2011 ⁽²⁾ sowie auf die Berichte über die allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen von Ländern mit Kastensystem,
 - unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Parlaments mit dem Titel „A human rights and poverty review: EU action in addressing caste-based discrimination“ (Eine Bewertung von Menschenrechten und Armut: Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit),
 - unter Hinweis auf die Anfrage zur mündlichen Beantwortung an die Kommission betreffend Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit (O-000091/2013 — B7-0507/2013),
 - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Begriff Kaste für einen sozio-religiösen Zusammenhang steht, zumal kastenlose Personen in Asien automatisch als „unrein“ und „unberührbar“ gelten, dass er jedoch im weiteren Sinne auch ein System der strengen sozialen Schichtung in hierarchisch geordnete Gruppen, die sich aus der Abstammung und dem Beruf herleitet, bezeichnet; in der Erwägung, dass die Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung — wie die von den Vereinten Nationen bevorzugte, umfassendere Bezeichnung lautet — eine Form der Diskriminierung ist, die durch internationale Vorschriften zu Menschenrechten verboten ist, wie aus folgenden Übereinkommen hervorgeht: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation;
- B. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Rassismus, Githu Muigai, im Juni 2011 betont hat, dass keine Hierarchie der verschiedenen Ausprägungen von Diskriminierung erstellt werden darf, auch wenn sie sich je nach historischem, geografischem und kulturellem Hintergrund in Art und Ausmaß unterscheiden, einschließlich in Bezug auf die Gemeinschaft der Roma in Europa und die Opfer des Kastensystems in Afrika, Asien und dem Nahen Osten;
- C. in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit nach wie vor weit verbreitet ist und schätzungsweise 260 Millionen Menschen weltweit von Diskriminierung betroffen sind, obwohl die Regierungen einiger Staaten mit Kastensystem Maßnahmen zum verfassungs- und gesetzmäßigen Schutz sowie Sondermaßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit und gegen Unberührbarkeit eingeleitet haben;
- D. in der Erwägung, dass Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in zahlreichen Ländern weltweit in Erscheinung tritt, wobei die meisten Opfer in Südasien zu finden sind; in der Erwägung, dass es jedoch auch in anderen Gebieten wie Afrika und dem Nahen Osten sowie in der Diaspora eine starke Konzentration von Diskriminierungsopfern gibt;
- E. in der Erwägung, dass die Tatsache, dass Rechtsvorschriften und Maßnahmen nicht umgesetzt werden und es an wirksamen Hilfsmitteln und effizient arbeitenden staatlichen Institutionen — einschließlich der Justiz- und der Polizeibehörden — mangelt, nach wie vor das größte Hindernis für die Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit darstellt;
- F. in der Erwägung, dass in vielen betroffenen Ländern dem Bedarf an detaillierten Daten und an spezifischen Rechtsvorschriften und Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit nicht entsprochen wird;

⁽¹⁾ A/HRC/11/CRP.3.

⁽²⁾ A/HRC/17/40.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- G. in der Erwägung, dass Angehörige bestimmter Kasten trotz der Bemühungen von Regierungen und zunehmend auch von einigen internationalen Organisationen nach wie vor von schwerwiegenden Formen der sozialen Ausgrenzung, der Armut, der Gewalt, der Segregation sowie der körperlichen und verbalen Gewalt betroffen sind, die auf Vorurteilen und einem Konzept der Reinheit bzw. Unreinheit beruhen;
- H. in der Erwägung, dass die Praktiken der Unberührbarkeit nach wie vor weit verbreitet sind und inzwischen moderne Formen annehmen; in der Erwägung, dass die betroffenen Gemeinschaften Einschränkungen bei der politischen Beteiligung ausgesetzt sind und auf dem Arbeitsmarkt in hohem Maße diskriminiert werden;
- I. in der Erwägung, dass in einigen Ländern, beispielsweise in Indien, staatlich angeordnete Fördermaßnahmen zwar bis zu einem gewissen Grad zu der Eingliederung der Dalits in den öffentlichen Sektor beigetragen haben, der Mangel an Schutzmaßnahmen gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und im Privatsektor jedoch zu weiterer Ausgrenzung und zunehmender Ungleichheit führt;
- J. in der Erwägung, dass Schätzungen der Internationalen Arbeitsorganisation zufolge die überwältigende Mehrheit der Opfer von Schuldknechtschaft in Südasien aus registrierten Kasten und registrierten Stämmen kommt; in der Erwägung, dass Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft besonders in der Landwirtschaft sowie in der Bergbau- und der Textilindustrie verbreitet sind, die zahlreiche multinationale und europäische Unternehmen beliefern;
- K. in der Erwägung, dass Nichtdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt zu den vier grundlegenden Arbeitsrechten gehört und in internationalen Leitlinien und Rahmenwerken für Unternehmen niedergelegt ist, wie beispielsweise den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen und dem Leitfaden ISO 26000 zur gesellschaftlichen Verantwortung, in dem Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit als schwere Form der Diskriminierung genannt wird;
- L. in der Erwägung, dass die Regierungen und die Verwaltung von Ländern mit Kastensystem nachdrücklich dazu aufgefordert sind, den Entwurf der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für die wirksame Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung zur Kenntnis zu nehmen, die Maßnahmen, die zur Beseitigung und zur Vorbeugung von Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit notwendig sind, zu treffen und Umsetzungsmängel auf föderaler, staatlicher, regionaler und lokaler Ebene zu beseitigen und spezifische Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte der Dalits und anderer Gruppen, die in ähnlicher Weise vom Kastenwesen betroffen sind, umzusetzen oder zu ändern oder entsprechende Vorschläge vorzulegen;
1. verurteilt die andauernden Verletzungen der Menschenrechte von Personen, die der Kastenhierarchie ausgesetzt sind und aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit diskriminiert werden, einschließlich der Verweigerung der Gleichbehandlung und des Zugangs zur Justiz und zum Arbeitsmarkt, fortgesetzter Segregation und kastenbedingter Hindernisse bei der Inanspruchnahme grundlegender Menschenrechte und Fortschritten in der Entwicklung;
 2. ist der Auffassung, dass in Ausweisdokumenten keine Angaben zur Kastenzugehörigkeit enthalten sein sollten, da dies den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der sozialen Mobilität entgegenstehen würde;
 3. begrüßt den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Rassismus, Githu Muigai, und betont, dass allen Opfern von Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit weltweit ein einheitliches Maß an Aufmerksamkeit und Schutz zuteilwerden sollte; betont im weiteren Sinne, dass allen Ausprägungen des Rassismus und der Diskriminierung auch in Europa mit dem gleichen Nachdruck und der gleichen Entschlossenheit begegnet werden sollte;
 4. äußert seine tiefe Besorgnis darüber, dass die soziale Ausgrenzung der Dalits und in ähnlicher Weise betroffener Gemeinschaften zu großer Armut innerhalb der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie zu der Ausgrenzung von bzw. verringerter Teilhabe an Entwicklungsprozessen führt; betont darüber hinaus, dass diese soziale Ausgrenzung eine Beteiligung dieser Gruppen an politischen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen sowie eine sinnvolle Teilhabe am öffentlichen und zivilen Leben verhindert;
 5. ist nach wie vor beunruhigt über die konstant hohe Zahl zur Anzeige gebrachter Fälle von Grausamkeiten und die entsprechende Dunkelziffer, über Praktiken der Unberührbarkeit in Ländern mit Kastensystem, darunter auch in Indien, und darüber, dass Menschen, die Verbrechen gegen die Dalits und andere durch die Kastenzugehörigkeit motivierte Menschenrechtsverletzungen begehen, häufig straffrei bleiben; weist erneut darauf hin, dass diese Art der Diskriminierung in bestimmten Ländern von hohen Regierungsangehörigen begangen wird;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

6. äußert erneut seine tiefe Besorgnis über die Gewalttaten, denen Dalit-Frauen sowie andere Frauen, die in ähnlicher Weise betroffenen Gemeinschaften in Gesellschaften mit Kastensystem angehören, ausgesetzt sind und die häufig keine Anzeige erstatten, weil sie fürchten, damit ihre persönliche Sicherheit zu gefährden und gesellschaftlich ausgegrenzt zu werden, sowie über die zahlreichen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung aufgrund der Kasten-, Geschlechts- oder Religionszugehörigkeit, denen Dalit-Frauen sowie Frauen, die Minderheiten angehören, ausgesetzt sind, und die erzwungene Konvertierungen, Entführungen, Zwangsprostitution und sexuelle Gewalt durch Männer der dominierenden Kasten zur Folge haben;
7. betont, dass für die Zivilgesellschaft und für Menschenrechtsverteidiger, die mit Menschen arbeiten, die aufgrund ihrer Kastenzugehörigkeit diskriminiert werden, ein positives Umfeld geschaffen werden muss, damit sie keinen Gefahren ausgesetzt sind und ihre Arbeit nicht behindert, stigmatisiert oder eingeschränkt wird; betont, dass dieses Umfeld auch Zugang zu Finanzierungsmitteln, die Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen und eine Akkreditierung durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (Ecosoc) umfassen sollte;
8. fordert die EU auf, den Entwurf der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für die wirksame Beseitigung von Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung als grundlegendes Rahmenwerk für die Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit zu fördern und auf seine Verabschiedung durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hinzuwirken;
9. fordert die Kommission auf, die Kaste als besondere, im gesellschaftlich und/oder religiösen Kontext verankerte Form von Diskriminierung anzuerkennen, die gemeinsam mit anderen Ursachen für Diskriminierung — d. h. Ethnie, Rasse, Abstammung, Religion, Geschlecht oder Sexualität — im Rahmen der Anstrengungen der EU zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung angegangen werden muss; fordert die EU auf, von Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit betroffene Menschen in ihren Strategien und Programmen als gesonderte Gruppe zu berücksichtigen;
10. fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) ausdrücklich auf, die Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in die Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Programmplanungsdokumente der EU aufzunehmen und operative Richtlinien für ihre Umsetzung anzunehmen; fordert den EAD auf, die bestehenden Instrumente zur Überwachung und Bewertung auszuweiten, damit die Auswirkungen der von der EU ergriffenen Maßnahmen auf die Lage der von dieser Form der Diskriminierung betroffenen Menschen wirksam bewertet werden können;
11. empfiehlt der EU, die Auswirkungen von Handels- und/oder Investitionsvereinbarungen auf die von Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit betroffenen Bevölkerungsgruppen systematisch zu bewerten und diese Sachverhalte mit Vertretern der Industrie, Regierungsbehörden und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft anzugehen;
12. fordert, dass die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit als menschenrechtsbezogene Fragestellung in zukünftige politische Maßnahmen, Strategien und Aktionspläne der EU zu den Menschenrechten aufgenommen wird;
13. fordert die Kommission auf, Entwicklungsprojekte stärker zu unterstützen, in deren Rahmen Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit als schwerwiegende und die Armut verschärfende Missachtung der Menschenrechte bekämpft wird, und diese Form der Diskriminierung bei allen Projekten zu berücksichtigen, die sich in den einschlägigen Ländern schwerpunktmäßig mit Bildung, Frauen, Zugang zur Justiz, politischer Teilhabe und Beschäftigung befassen;
14. fordert die Kommission auf, bei humanitären Krisen Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, bei denen das Kastensystem berücksichtigt wird, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Randgruppen — darunter Menschen, die unter Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit leiden — humanitäre Hilfe erhalten;
15. fordert die EU nachdrücklich auf, die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit bei den Regierungen der betroffenen Staaten im Rahmen von bilateralen Gipfeltreffen und anderen internationalen Zusammenkünften auf höchster Ebene zu thematisieren;
16. fordert den EAD auf, seine Maßnahmen zu intensivieren und die Menschenrechtsdialoge zu vertiefen und zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit gemeinsame Initiativen mit den Regierungen von Staaten, in denen vom Kastenwesen betroffene Gemeinschaften den so genannten Praktiken der Unberührbarkeit ausgesetzt sind, wie beispielsweise Indien, Nepal, Pakistan, Bangladesch und Sri Lanka, zu fördern, und generell die Diskriminierung aufgrund von Arbeit und Abstammung, die in verschiedenen Ländern, darunter auch der Jemen, Mauretanien, Nigeria, Senegal und Somalia, in Erscheinung tritt, zu bekämpfen; weist erneut darauf hin, dass Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in Abkommen, die mit vielen dieser Staaten geschlossen wurden, nicht erwähnt wird;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

17. fordert die Kommission und den EAD auf, gegebenenfalls in alle Handels- und Assoziierungsabkommen eine Klausel zu Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit aufzunehmen;
18. empfiehlt der EU, die Anwendung nichtdiskriminierender und inklusiver Strategien sowie Verfahren bei der Abwicklung von Geschäften mit vom Kastenwesen betroffenen Ländern zu fördern, wobei auf dem Arbeitsmarkt und im Privatsektor u. a. Fördermaßnahmen für Dalits und für Menschen, die in ähnlicher Weise vom Kastenwesen betroffen sind, vorzusehen sind;
19. fordert die EU auf, die Zivilgesellschaft regelmäßig auf breiter Ebene zu Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit zu konsultieren und Organisationen der Zivilgesellschaft mit angemessenen Mitteln für die Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit auszustatten;
20. fordert die EU auf, für die Zeit nach 2015 eine Entwicklungsagenda zu fördern, in der die Thematik der Kasten berücksichtigt wird und die als grundlegendes und messbares Ziel die Verringerung der Ungleichheiten enthält, die auf der Kastenzugehörigkeit beruhen oder durch diese verstärkt werden, wobei dafür Sorge getragen werden muss, dass die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit ausdrücklich als bedeutender struktureller Auslöser von Armut und als grundlegende Ursache struktureller Ungleichheiten angegangen wird;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem Sonderbeauftragten der EU für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.

P7_TA(2013)0421

Jahresbericht über die Tätigkeiten des Petitionsausschusses 2012

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu der Tätigkeit des Petitionsausschusses im Jahr 2012 (2013/2013(INI))

(2016/C 181/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschlüsse zu den Beratungen des Petitionsausschusses,
 - unter Hinweis auf die Artikel 10 und 11 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf die Artikel 24, 227, 228, 258 und 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
 - gestützt auf Artikel 48 und Artikel 202 Absatz 8 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A7-0299/2013),
- A. in der Erwägung, dass nach Protokoll Nr. 30 des Vertrags die Charta der Grundrechte der Europäischen Union mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bereits Rechtsverbindlichkeit erhalten hat; in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon auch die Rechtsgrundlage für die EU schafft, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beizutreten sowie die europäische Bürgerinitiative einzuführen;
 - B. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss in der Verpflichtung steht, seine Rolle konstant zu überprüfen und gegebenenfalls auszuweiten, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung demokratischer Grundsätze, wie etwa die zunehmende Teilnahme von EU-Bürgern am europäischen Entscheidungsprozess und die Verbesserung von Transparenz und Rechenschaftspflicht; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Rahmen seiner regelmäßigen Tätigkeit eng mit den Mitgliedstaaten, der Kommission, dem Europäischen Bürgerbeauftragten und anderen Organen zusammenarbeitet, um dafür Sorge zu tragen, dass das Unionsrecht in Geist und Buchstabe voll und ganz eingehalten wird;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- C. in der Erwägung, dass 1 986 Petitionen im Jahr 2012 beim Petitionsausschuss eingegangen sind, die sich hauptsächlich auf die Themen Grundrechte, Umwelt, Binnenmarkt sowie Wirtschafts- und Sozialkrise beziehen; in der Erwägung, dass 1 406 Petitionen für zulässig erklärt wurden, von denen 853 an die Kommission zur weiteren Untersuchung gemäß Artikel 258 und 260 des Vertrags weitergeleitet wurden, und dass 580 Petitionen für unzulässig erklärt wurden; in der Erwägung, dass der Gegenstand von mindestens fünf im Jahr 2012 eingereichten Petitionen gemäß Artikel 258 und 260 des Vertrags beim Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht wurden; in der Erwägung, dass mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. September 2011 in der Rechtssache T-308/07 deutlich wurde, dass auch Verfahrensentscheidungen des Parlaments in Petitionssachen der gerichtlichen Überprüfung unterliegen; in der Erwägung, dass sich laut der statistischen Analyse in diesem Bericht die größte Anzahl der Petitionen auf die EU als Ganzes bezieht (27,3 %), gefolgt von Fällen in Spanien (15 %), Deutschland (12,5 %) und Italien (8,6 %);
- D. in der Erwägung, dass der Ausschuss 2012 im Bereich der Grundrechte den Rechten von Menschen mit Behinderungen, den Rechten der Kinder, den Verbraucherrechten, den Eigentumsrechten, den Rechten der Freizügigkeit ohne Diskriminierung gleich aus welchem Grund, dem Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Privatsphäre, dem Recht auf Zugang zu Dokumenten und Informationen und den Rechten in Bezug auf die politische und gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat; in der Erwägung, dass die Wirtschaftskrise zu zahlreichen Petitionen zu sozialen Problemen, wie etwa im Bereich Wohnungswesen, Beschäftigung und Fehlverhalten von Banken gegenüber Sparern geführt hat;
- E. in der Erwägung, dass die von den Bürgern eingereichten Petitionen belegen, dass Bürger nach wie vor wegen einer Behinderung, Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder bestimmten ethnischen Gruppe, ihres Geschlechts, Alters oder sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden;
- F. in der Erwägung, dass die EU-Initiativen zur Bekämpfung der Diskriminierung wie der EU-1-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma 2011 unverzüglich in die nationalen Strategien integriert werden müssen und die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Umstände kontinuierlich überprüft und überwacht werden muss;
- G. in der Erwägung, dass im Bereich des Umweltschutzes die Bedrohung durch Verschmutzung und umweltschädigendes Verhalten aufgrund der daraus folgenden lang andauernden und häufig lebensbedrohlichen Risiken für die biologische Vielfalt und die Ökosysteme sowie die öffentliche Gesundheit nicht zu unterschätzen ist; in der Erwägung, dass manche Mitgliedstaaten in Bezug auf die biologische Vielfalt weder die Bestimmung einer Mindestanzahl an Natura 2000-Schutzgebieten abgeschlossen noch für einen effektiven Schutz dieser Gebiete gesorgt haben; in der Erwägung, dass den Zielen des Kampfes gegen die Umweltverschmutzung und den Klimawandel gebührend Rechnung getragen werden muss; in der Erwägung, dass der Ausschuss im Jahr 2012 der Umsetzung des Abfall- und Wasserrechts sowie der Folgenabschätzung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der Umwelt und öffentlichen Gesundheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat;
- H. in Erwägung der Notwendigkeit, die natürlichen Ressourcen zu erhalten, um die Zukunft des Planeten nicht zu gefährden; in der Erwägung, dass in Bezug auf innovative Technologien wie GVO und die Nanotechnologie das Vorsorgeprinzip gelten muss;
- I. in der Erwägung, dass in Bezug auf das Thema Abfallwirtschaft die Informationsreise nach Italien ergeben hat, dass es für alle italienischen Behörden dringend notwendig ist, eine nachhaltige Lösung für die Abfallwirtschaft in der Provinz Rom zu finden und für den Schutz der Gesundheit und der Würde der betroffenen Bürger zu sorgen; in der Erwägung, dass, obwohl die Notsituation in der Stadt Neapel vorüber ist, noch viele Herausforderungen hinsichtlich eines umfassenden Ansatzes zur Abfallwirtschaft in der Region Kampanien in Verbindung mit der Abfallhierarchie gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) und dem Urteil des EuGH vom März 2010 bestehen;
- J. in der Erwägung, dass es insbesondere im Hinblick auf Umweltfragen wichtig ist, frühzeitig zu prüfen, ob die lokalen, regionalen und einzelstaatlichen Behörden alle einschlägigen Verfahrenserfordernisse des Unionsrechts und auch das Vorsorgeprinzip ordnungsgemäß anwenden, auch wenn die Kommission die Einhaltung des Unionsrechts erst dann umfassend prüfen kann, wenn die nationalen Behörden eine endgültige Entscheidung getroffen haben;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- K. in der Erwägung, dass die Arbeit des Ausschusses dazu geführt hat, dass Wasser durch das Parlament zum öffentlichen Gut ernannt wurde; in der Erwägung, dass die europäische Bürgerinitiative „Recht auf Wasser“ die erste Initiative war, die den Schwellenwert von einer Million Unterschriften europäischer Bürger erreicht hat;
- L. in der Erwägung, dass weitere unwiderrufliche Verluste der Artenvielfalt, insbesondere in den durch Natura 2000 ausgewiesenen Gebieten, verhindert werden müssen, und dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Schutz von besonderen Schutzgebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (Habitat-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) sicherzustellen;
- M. in der Erwägung, dass sich das Parlament in seiner Entschließung vom 13. Dezember 2012 zu einer neuen nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Stahlindustrie (auf der Grundlage einer eingegangenen Petition) ⁽¹⁾ für das Verursacherprinzip ausgesprochen hat;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der interinstitutionellen Vereinbarung zwischen ihr und dem Parlament abgeneigt scheint, Informationen über die Art ihrer Beratungen und Entscheidungen, die sie in Verletzungsverfahren in Bezug auf Petitionen und über die Umsetzung von Umweltrecht trifft, zeitnah bereitzustellen; in der Erwägung, dass dies zutiefst besorgniserregend ist, da unser Ökosystem und unsere Gesundheit dadurch unwiderruflich Schaden nehmen und zerstört werden können; in der Erwägung, dass die Europäischen Institutionen den Bürgerinnen und Bürgern der EU mehr Informationen zur Verfügung stellen und ihnen gegenüber transparenter werden müssen;
- O. in der Erwägung, dass das Jahr 2013 zum Europäischen Jahr der Bürgerinnen und Bürger erklärt wurde und die Bürger und Einwohner der EU, entweder einzeln oder gemeinsam mit anderen, gut in der Lage sind, sowohl die Wirksamkeit der Anwendung des Unionsrechts zu bewerten als auch auf mögliche Lücken hinzuweisen, die die ordnungsgemäße Umsetzung der Gesetzgebung und die umfassende Rechtsausübung beeinträchtigen; in der Erwägung, dass der Inhalt der „Europäischen Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum“ angemessen zu berücksichtigen ist; in der Erwägung, dass eine Grundvoraussetzung hierfür die praktikable Bereitstellung von Information über das Unionsrecht an die Bürger ist;
- P. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss aus diesem Grund im Jahr 2012 viel Zeit und Mühe in die Diskussion der Bedeutung der Unionsbürgerschaft investiert hat, welche zwar in enger Verbindung mit umfassender Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit innerhalb der EU, wie sie im dritten Teil des AEUV definiert sind, steht, aber auch zahlreiche andere Rechte umfasst und jenen Bürgern nützt, die ihr Heimatland nicht verlassen; in der Erwägung, dass die Petitionen belegen, dass die Bürger und Einwohner der EU noch immer mit umfangreichen und realen Hindernissen bei der Ausübung insbesondere ihrer Rechte mit grenzüberschreitenden Bezug konfrontiert sind, was einen direkten und alltäglichen Einfluss auf das Leben und den Wohlstand Tausender Haushalte hat;
- Q. in der Erwägung, dass das Petitionsverfahren eine Ergänzung zu anderen den Bürgern zur Verfügung stehenden europäischen Instrumenten, wie der Einreichung von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder der Kommission, darstellt; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eng mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten, sonstigen parlamentarischen Ausschüssen des Parlaments, europäischen Organen, Akteuren und Netzwerken sowie mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeitet;
- R. in der Erwägung, dass das Petitionsverfahren eine Ergänzung zu anderen Mechanismen der Rechtsdurchsetzung für die Bürger sein kann und sein sollte, wie beispielsweise das Einreichen von Beschwerden bei der Kommission oder dem Europäischen Bürgerbeauftragten; in der Erwägung, dass insbesondere SOLVIT ein wichtiges Instrument ist, mit dem die EU-Bürger schnelle Lösungen für Probleme aufgrund einer fehlerhaften Anwendung von Binnenmarktrecht durch die öffentlichen Stellen finden können, und in diesem Sinne Fortschritte bei gemeinsamen Maßnahmen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten durch die Verbraucher und ihre Verbände vonnöten sind; in der Erwägung, dass das gemeinsame Internetportal „Ihre Rechte“ wichtige Informationen für Bürger enthält, die eine Beschwerde zur rechtmäßigen Anwendung des EU-Rechts einreichen möchten;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0510.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- S. in der Erwägung, dass sich der Anwendungsbereich und das Verfahren des Petitionsrechts, das allen Bürgern und Einwohnern der EU gemäß dem Vertrag gewährt wird, von anderen Möglichkeiten, die den Bürgern zur Verfügung stehen, unterscheiden, so zum Beispiel das Einreichen von Beschwerden bei der Kommission oder dem Bürgerbeauftragten;
- T. in der Erwägung, dass die Einbeziehung der Bürger in den Entscheidungsprozess der Europäischen Union mit Blick auf die Stärkung ihrer Legitimität und Verantwortung erhöht werden muss;
- U. in der Erwägung, dass ein neues Instrument für eine partizipative Demokratie, die „Europäische Bürgerinitiative“ seit dem 1. April 2012 zur Verfügung steht und insgesamt sechzehn Initiativen im Laufe des letzten Jahres registriert wurden; in der Erwägung, dass von verschiedenen Initiatoren europäischer Bürgerinitiativen Bedenken hinsichtlich der technischen Hindernisse geäußert wurden, die bei der eigentlichen Unterschriftensammlung auftraten; in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss eine wesentliche Rolle bei der Organisation der öffentlichen Anhörungen bei erfolgreichen Initiativen spielen wird;
- V. in der Erwägung, dass offensichtlich ein Mangel sowohl an klar strukturierten und weitverbreiteten Informationen als auch an Bewusstsein unter den EU-Bürgern in Bezug auf ihre Rechte herrscht; in der Erwägung, dass dies ein großes Hindernis für die aktive Wahrnehmung der Unionsbürgerschaft darstellt; in der Erwägung, dass die Mitgliedsstaaten in diesem Zusammenhang ihren Informations- und Aufklärungspflichten stärker nachkommen sollten;
- W. in der Erwägung, dass die europäischen Bürger und Einwohner zur Recht darauf vertrauen dürfen, dass die Probleme, die sie dem Petitionsausschuss vorbringen, ohne unnötige Verzögerungen innerhalb des rechtlichen Rahmens der Europäischen Union gelöst werden, und insbesondere dass die Ausschussmitglieder das natürliche Umfeld, die Gesundheit, die Freizügigkeit, die Würde sowie die Grundrechte und Grundfreiheiten des Petenten verteidigen; in der Erwägung, dass die Effizienz der Arbeit des Ausschusses wesentlich von Geschwindigkeit und Gründlichkeit seines Sekretariats geprägt werden und diese, insbesondere durch eine Optimierung der Bearbeitungszeiten der Petitionen sowie durch eine Systematisierung des Verfahrens zu deren Beurteilung, weiter verbessert werden könnten; in der Erwägung, dass angesichts der weiter wachsenden Anzahl an den jährlich eingehenden Petitionen, mehr Ressourcen sowie mehr Zeit in den Ausschusssitzungen für diese Themen notwendig sind; in der Erwägung, dass die Kontinuität bei der Bearbeitung von Petitionen auch über wechselnde Legislaturperioden und daraus resultierende Personalwechsel gegeben sein muss; unter Hinweis auf die zahlreichen von mit den Opfern des Franco-Diktatur und in Bezug auf entführte Kindern in Spanien eingereichten Petitionen;
- X. in der Erwägung, dass bestimmte Petitionen zwischen der Kommission, dem Parlament, dem Europäischen Gerichtshof und den nationalen Behörden weitergeleitet werden, ohne dass eine Lösung gefunden wird, was die Petenten verunsichert, da kein Abschluss in Aussicht ist;
- Y. in der Erwägung, dass die Zahl der Petitionen zu den Verstößen gegen die durch den Vertrag über die Europäische Union geschützten Grundsätze der grundlegenden demokratischen Rechte und der Rechtsstaatlichkeit beträchtlich zugenommen hat, was zeigt, dass die europäischen Bürger die Institutionen der Gemeinschaft mit wachsendem Vertrauen als Garanten ihrer Grundrechte betrachten;
- Z. in der Erwägung, dass Einzelpersonen und lokale Gemeinschaften sowie ehrenamtliche Organisationen und Unternehmen gut dazu in der Lage sind, die Wirksamkeit des europäischen Rechts zu beurteilen, da es für sie selbst gilt, sowie auf mögliche Lücken aufmerksam zu machen, die zu prüfen sind, um eine bessere, einheitlichere und vergleichbare Umsetzung von Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;
1. nimmt zur Kenntnis, dass bei den im Jahr 2012 von Bürgern und Einwohnern der Europäischen Union eingereichten Petitionen angebliche Verstöße gegen EU-Recht in den Bereichen Grundrechte, Umwelt, Binnenmarkt und Eigentumsrechte im Mittelpunkt standen; ist der Ansicht, dass die Petitionen belegen, dass es noch immer häufige und weitverbreitete Fälle einer unvollständigen Umsetzung oder fehlerhaften Anwendung des Unionsrechts gibt;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

2. stellt fest, dass die Grundrechte weiterhin ein zentrales Thema der eingereichten Petitionen sind, wobei insbesondere Probleme in Bezug auf die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die Rechte von Kindern, die Eigentumsrechte, das Recht auf Freizügigkeit inklusive der Übertragbarkeit von Sozialleistungsansprüchen ohne jegliche Form der Diskriminierung gleich aus welchem Grund, den Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Privatsphäre, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Zugang zu Dokumenten und Informationen angeführt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Rechte gemäß dem Vertrag korrekt umzusetzen und einzuhalten, und fordert die Kommission auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um säumige Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, die Lücke zwischen den einzelstaatlichen Gesetzen und den Grundrechten der EU-Bürger zu schließen; ist der Ansicht, dass dem Recht auf Aufarbeitung der Geschichte und dem Recht der Familien, die Opfer der Franco-Diktatur wurden, auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Entschädigung sowie dem Recht der entführten Kinder in Spanien auf Kenntnis ihrer biologischen Abstammung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;
3. ist der Ansicht, dass ein über den Internetauftritt des Europäischen Parlaments zugänglicher interaktiver Leitfaden ähnlich dem des Internetauftritts der Europäischen Bürgerbeauftragten, die Zahl der eingereichten Petitionen mit einem Gegenstand, der nicht in den Tätigkeitsbereich der EU fällt, verringern könnte;
4. bestätigt die wichtige Rolle, die der Petitionsausschuss bei der Suche nach außergerichtlichen Lösungen für die Bürger spielt, durch die er in der Praxis erfährt, wie die Europäische Union von den Bürgern Europas gesehen wird, was wiederum Rückschlüsse zulässt, ob das europäische Recht tatsächlich die erhofften Ergebnisse liefert und den Erwartungen der Bürger an die Union entspricht;
5. fordert den Petitionsausschuss auf, die Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Zulässigkeit von Petitionen des Equal Rights Trusts zu prüfen, die selbst im Fall lediglich innerstaatlichen Rechts, den Unionsbürgern ein höheres Schutzniveau verleiht, falls sich einzelstaatliche Urteile auf die Ausübung ihrer Rechte als Unionsbürger auswirken; fordert, der Frage nachzugehen, welche tatsächlichen Hindernisse für Unionsbürger bestehen, in Rechtssachen vor den einzelstaatlichen Gerichten mit Anträgen, die auf Vorabentscheidungen des EuGH gerichtet sind, eine verlässliche Auslegung des Europarechts in Rechtssachen zu erlangen;
6. fordert im Zuge der Bemühungen um die Verbesserung der Arbeit des Ausschusses ein Verfahren unter Einbeziehung von Informationsreisen, das einerseits das Recht eines jeden Mitglieds der Informationsreisen sicherstellt, die Fakten aus seiner Sicht darzustellen, andererseits jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit gewährleistet, an der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die vom Petitionsausschuss zu ziehenden Schlussfolgerungen mitzuwirken;
7. ist entschlossen, das Petitionsverfahren effizienter, transparenter, unparteiischer und unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Petitionsausschusses so zu gestalten, dass die Bearbeitung von Petitionen auch in den Verfahrensschritten gerichtlichen Überprüfungen standhalten kann;
8. macht auf die anhaltende Diskriminierung gegen Bürger aus Gründen ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung aufmerksam; warnt insbesondere davor, dass die Roma-Bevölkerung in der EU noch immer Hindernisse hinsichtlich ihrer Inklusion erfährt; fordert die Kommission daher auf, die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in diesem Bereich zu fördern, ausreichende Gelder für die Umsetzung der nationalen Strategien für die Inklusion der Roma zur Verfügung zu stellen und aktiv zu überwachen, ob diese Strategien in den Mitgliedstaaten tatsächlich umgesetzt werden;
9. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag einzubringen, um die Probleme in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Familienstanddokumente durch die Mitgliedstaaten und ihre Auswirkungen endlich zu lösen und dabei gleichzeitig im Sinne des Subsidiaritätsprinzips die gesellschaftspolitischen Traditionen der einzelnen Mitgliedsstaaten zu respektieren;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

10. bekräftigt seine bisherigen Appelle an die Mitgliedstaaten, die Freizügigkeit für alle Unionsbürger und ihre Familien zu gewährleisten, und zwar ohne Diskriminierung aus Gründen ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer Staatsangehörigkeit; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, die nach den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie 2004/38/EG gewährten Rechte voll und ganz umzusetzen, nicht nur für Ehegatten des anderen Geschlechts, sondern auch für den eingetragenen Lebenspartner, das Haushaltsmitglied und den Partner, mit dem ein Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte, stabile Beziehung hat, einschließlich der Partner gleichgeschlechtlicher Paare, auf der Grundlage der Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung, Gleichheit, Nichtdiskriminierung und Würde sowie des Schutzes des Privat- und Familienlebens; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, dafür zu sorgen, dass die Richtlinie strikt angewandt wird und gegebenenfalls letztlich zu diesem Zweck entsprechend überarbeitet wird sowie dafür zu sorgen, dass gegen säumige Mitgliedstaaten gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wird;

11. nimmt zur Kenntnis, dass die Umwelt auch weiterhin ein weiteres zentrales Thema der Petitionen ist, was belegt, dass die öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten wiederholt dabei versagen, den Schutz der biologischen Vielfalt, der natürlichen Ressourcen und der Ökosysteme sicherzustellen und die höchsten Standards der öffentlichen Gesundheit zu garantieren; weist insbesondere auf die zahlreichen eingereichten Petitionen zu den Themen Abfallmanagement, Wasser, mögliche Gefahren von Atomenergie und Gentechnik, geschützte Arten und Folgenabschätzung von Projekten und Aktivitäten bezüglich der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit, wie beispielsweise die Gewinnung von Schiefergas mittels Fracking hin; fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Rahmen des Umweltrechts und den Kampf gegen den Klimawandel und vor allem seine korrekte Umsetzung zu stärken; bedauert, dass einige Mitgliedstaaten trotz ihrer Bemühungen nicht in der Lage waren, nachhaltige Lösungen für die Probleme in Bezug auf das Abfallmanagement zu finden;

12. fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Mitgliedstaaten Wasser als öffentliches Gut begreifen und behandeln; ist der Auffassung, dass das Vorsorgeprinzip auf die Nutzung von Biotechnologie und Nanotechnologie bei den Erzeugnissen, die die Gesundheit der Verbraucher ernsthaft gefährden können, genauestens anzuwenden ist;

13. erwartet, dass die überarbeitete Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU nicht nur durch die Bereitstellung klarerer Parameter gestärkt wird, sondern vor allem, dass sie von den Mitgliedstaaten voll und ganz umgesetzt wird;

14. ist der Ansicht, dass für Petitionen mit Dringlichkeit Verfahren entwickelt werden müssen, durch die Informationsreisen auch in der langen sitzungsfreien Zeit während der Europawahlen und auch — wenn es die Natur der Petition gebietet — während der sitzungsfreien Zeit im Sommer, möglich sind (Beispiel Damüls, wo der Zeitraum einer Informationsreisen auf die Sommermonate begrenzt war);

15. begrüßt das Ende der Notsituation in der Stadt Neapel sowie die neuen Initiativen in Bezug auf die Abfallwirtschaft und erwartet, dass die bestehenden Herausforderungen in der Region Kampanien angemessen angegangen werden, d. h. mittels einer umfassenden regionalen Abfallbehandlungsanlage in Übereinstimmung mit der Hierarchie der Abfallrahmenrichtlinie der EU und dem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2010; zeigt sich weiterhin besorgt über den Ansatz zur Abfallwirtschaft in der Region Lazio, insbesondere in Bezug auf die Folgemaßnahmen nach der Schließung der Malagrotta-Deponie;

16. weist ferner darauf hin, dass die Bürger in der Europäischen Union zudem weiterhin mit Hindernissen auf dem Binnenmarkt konfrontiert sind, insbesondere bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit als Einzelpersonen, als Lieferanten oder Erbringer und Verbraucher von Gütern und Dienstleistungen und als Arbeitnehmer, wie z. B. im Fall von rumänischen und bulgarischen Arbeitnehmern, die in einigen Mitgliedstaaten nach wie vor Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt unterliegen; bemerkt insbesondere, dass die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit und Wirksamkeit noch immer ein Bereich ist, der im Zentrum der Aufmerksamkeit steht; kommt zu dem Schluss, dass eine verstärkte grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Harmonisierung insgesamt einen wichtigen Nutzen für den Schutz der Rechte der Bürger und den wirtschaftlichen Aufschwung hat;

17. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang der Verbraucher zur Informations- und Kommunikationstechnologie mit den entsprechenden Garantien bezüglich Sicherheit und Transparenz und insbesondere den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen zu erleichtern;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

18. weist auf die Bemühungen dieses Ausschusses hin, das Ersuchen vieler Bürger um einen EU-Rechtsrahmen, der einen größeren Schutz und Verbesserungen für das Wohl der Tiere, einschließlich der Haustiere und streunenden Tiere, bietet, zu vermitteln;

19. unterstreicht die Bedeutung der Schaffung der Arbeitsgruppe über das spanische Küstengesetz, die die Petitionen zu diesem Thema und die Änderung des Gesetzes genau untersucht hat, und die als Beispiel für weitere Initiativen dieser Art dienen könnte; bestätigt die Bedeutung des direkten Kontakts mit den spanischen Behörden in Bezug auf dieses Thema und betont die dringende Notwendigkeit einer weiteren verstärkten Zusammenarbeit, um mehr Ausgewogenheit zwischen den Eigentumsrechten und ihrer gesellschaftlichen Funktion sowie bessere Lösungen zu finden, wenn aus übergeordneten Gründen des Umweltschutzes eine Enteignung vonnöten ist; bringt seine Befürchtungen zum Ausdruck, dass mit dem neuen, vom spanischen Parlament angenommenen Küstengesetz weder die Bedenken der Petenten gelöst werden noch Pläne für weitere Umweltschutzmaßnahmen im Küstenbereich Spaniens vorgesehen sind;

20. betont die Notwendigkeit einer wirksamen Regulierung des Küstenschutzes, weist jedoch darauf hin, dass das Küstengesetz den gesteckten Zielen gegenüber nicht kohärent ist, da davon historisches Erbe und traditionelle Siedlungen betroffen sind und es negative Auswirkungen auf Bewohner von kleinen Küstenorten hat, die stets auf nachhaltige Weise mit der See und ihren Ökosystemen im Einklang gelebt haben;

21. begrüßt die Schlussfolgerungen des Ausschusses aus der Informationsreise nach Berlin zu Angelegenheiten hinsichtlich des Jugend- und Familienwohls, insbesondere bei grenzüberschreitenden Sorgerechtsfällen; weist jedoch darauf hin, dass es angesichts der noch immer eingehenden Petitionen dieser Art eindeutig ist, dass das Problem der grenzüberschreitenden Sorgerechtsfälle weiterhin besteht, und dass der Ausschuss auf ähnliche Fälle aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere Dänemark, aufmerksam gemacht wurde; nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass es im Falle Dänemarks auch um Fälle von Ausländern und Ausländerinnen geht, welche im Land selbst leben, und dass hier Kindesentführungen (auch aus dem Ausland) belegt sind;

22. ist der Ansicht, dass eine bessere Verwaltungspraxis und effizientere Verfahren zur Rechtsdurchsetzung unmittelbar mit der Transparenz und dem Zugang zu Informationen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zusammenhängen;

23. erachtet es als wichtig, die auf Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit mit den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu stärken und, wo nötig, die Behörden der Mitgliedstaaten zur vollständig und transparenten Umsetzung und Anwendung der Unionsrechts anzuhalten; unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit der Kommission mit den Mitgliedstaaten und bedauert die Nachlässigkeit einiger Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Durchsetzung des europäischen Umweltrechts;

24. weist diesbezüglich auf eine Eurobarometer-Meinungsumfrage hin, die zeigt, dass nur 36 % der EU-Bürger sich gut über ihre Rechte und nur 24 % sich gut darüber informiert fühlen, was sie tun können, wenn ihre Rechte nicht respektiert werden; betont daher die dringende Notwendigkeit eines besseren Zugangs zu Informationen und einer deutlicheren Unterscheidung zwischen den Funktionen der verschiedenen nationalen und europäischen Institutionen, damit Petitionen und Beschwerden an die richtigen Stellen übermittelt werden können;

25. fordert insbesondere die Kommission auf, das Internetportal „Ihre Rechte“ nutzerfreundlicher zu gestalten und seine Bekanntheit unter den EU-Bürgern zu verbessern;

26. ist entschlossen, bis Ende 2013 ein praktischeres und sichtbarer Internetportal für Petitionen einzurichten, um den Zugang zu dem Petitionsverfahren zu erleichtern und wertvolle Informationen über Petitionen, ihre öffentliche Verbreitung und einen interaktiven Ansatz zum Petitionsverfahren sowie über Verfahren zur Rechtsdurchsetzung bereitzustellen; fordert, dass dem Petitionsrecht auf der Website des Parlaments mehr Sichtbarkeit eingeräumt wird;

27. betont, dass der Petitionsausschuss neben anderen Organen, Einrichtungen und Instrumenten, wie der europäischen Bürgerinitiative, dem Europäischen Bürgerbeauftragten, der Kommission und den Untersuchungsausschüssen eine eigenständige und klar definierte Rolle als Anlaufstelle für jeden einzelnen Bürger innehat; betont außerdem, dass der Petitionsausschuss auch in Zukunft ein Bezugspunkt für die Bürger sein muss, deren Rechte angeblich verletzt wurden;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

28. begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, wie beispielsweise im Falle des Sonderberichts des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Flughafen Wien hinsichtlich der korrekten Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung; unterstützt die Aktivitäten des Bürgerbeauftragten in Bezug auf Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union; erwartet, dass diese Aktivitäten weiterhin auf voller Unabhängigkeit gründen werden, wie es bisher der Fall war;

29. bekräftigt, dass nicht allen Unionsbürgern ein Bürgerbeauftragter mit umfangreichen Befugnissen auf nationaler Ebene zur Verfügung steht und somit nicht alle Unionsbürger den gleichen Zugang zu Abhilfemöglichkeiten haben; ist der Ansicht, dass das europäische Netz der Bürgerbeauftragten mit einem nationalen Bürgerbeauftragten in jedem Mitgliedstaat eine wichtige Unterstützung für den Europäischen Bürgerbeauftragten darstellen würde;

30. begrüßt die kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Kommission hinsichtlich der Prüfung von Petitionen im Bereich der Anwendung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten; betont dennoch, dass der Ausschuss erwartet, dass er eingehend und umgehend über Entwicklungen in Bezug auf Verletzungsverfahren informiert wird; fordert die Kommission auf, Petitionen und Beschwerden gleichermaßen zu berücksichtigen, was die Funktionsweise der Verletzungsverfahren angeht; fordert die Kommission außerdem auf, dem Ausschuss die Details und eine statistische Analyse aller von ihr untersuchten Beschwerden zu übermitteln; betont, dass für die volle Achtung des Rechts auf Petitionen eine gründliche Analyse und eine von der Kommission erbetene Antwort von wesentlicher Bedeutung sind, wobei nicht nur die formellen oder verfahrensrelevanten Themen beurteilt werden, sondern auch der wesentliche Inhalt der Sache;

31. betont, dass der Zugang zu Informationen, über die die EU-Organe verfügen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 von größtem Interesse für Bürger ist, die den Entscheidungsprozess besser verstehen wollen, insbesondere wenn es um Projekte mit Auswirkungen auf die Umwelt geht; ist der Auffassung, dass ein besserer Zugang zu Informationen über Untersuchungen und Vertragsverletzungsakte von der Kommission gewährt werden könnte, ohne dass dadurch der Zweck der Untersuchungen gefährdet wird, und dass ein überwiegendes öffentliches Interesse sehr wohl den Zugang zu diesen Akten rechtfertigen könnte, insbesondere in Fällen, in denen es um Grundrechte, die Gesundheit von Mensch oder Tier und den Schutz der Umwelt vor irreversiblen Schäden geht, bzw. wenn ein Verfahren wegen Diskriminierung einer Minderheit oder wegen Verletzung der menschlichen Würde eingeleitet wurde, solange der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sensiblen Daten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, Wettbewerbssachen und Personalakten gewährleistet ist;

32. fordert von der Kommission einen vorbeugenden und auf Prävention abzielenden Ansatz bei der Bewertung von Projekten mit potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit, und zwar in einer frühen Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten; weist auf die Möglichkeit von vorläufigen Maßnahmen hin, die während der Beratung ergriffen werden können, wenn irreversible Schäden zu erwarten sind;

33. nimmt insbesondere den wichtigen Beitrag des SOLVIT-Netzwerks zur Kenntnis, den dieses bei der Aufdeckung und Lösung von Problemen in Bezug auf die Umsetzung des Binnenmarktrechts leistet; fordert zur Verbesserung dieses Mittels der EU auf, indem die Mitgliedstaaten den nationalen SOLVIT-Stellen geeignete Personalressourcen zur Verfügung stellen; ist ebenfalls der Ansicht, dass gemeinsame Maßnahmen zur Beilegung von Konflikten durch die Verbraucher und ihre Verbände entwickelt werden müssen;

34. betont, dass die Tätigkeitsbereiche der Institutionen der Europäischen Union nach dem Vertrag, wie vom Juristischen Dienst in seiner Stellungnahme vom 29. Februar 2012 bestätigt, über die bloße Summe der von der Union ausgeübten Zuständigkeiten hinausgehen; berücksichtigt die Ansicht des Juristischen Dienstes des Parlaments, dass das Parlament befugt ist, interne Verwaltungsentscheidungen zu treffen, die darauf abzielen, ein Verfahren zur Bearbeitung der von den Bürgern eingereichten Petitionen zu schaffen; bedauert in diesem Zusammenhang das Versäumnis der zuständigen Dienststelle des Parlaments, sich an die Entschließung des Parlaments vom 21. November 2012 über die Tätigkeiten des Petitionsausschusses im Jahr 2011⁽¹⁾ zu halten; nimmt schließlich Kenntnis vom Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Rechtssache T-280/09), in dem festgestellt wird, dass eine Petition hinreichend klar und deutlich formuliert sein muss, um gemäß den in Artikel 227 AEUV festgelegten Kriterien verständlich zu sein;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0445.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

35. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Unionsrecht in vollkommener Transparenz umzusetzen und anzuwenden, und erachtet es angesichts dieses Ziels als unabdingbar, die frühe Zusammenarbeit der Kommission mit den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu verbessern;
36. bedauert die bürokratischen Hindernisse für die europäischen Bürgerinitiativen aufgrund mangelnder EDV-Unterstützung; bedauert insbesondere, dass dieses Instrument für Bürger wegen der unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten so unterschiedlich in den verschiedenen Verwaltungen zur Anwendung kommt;
37. begrüßt, dass das Jahr 2013 zum Jahr der Europäischen Bürgerinnen und Bürger erklärt wurde; fordert alle Institutionen und Einrichtungen sowohl der Europäischen Union als auch der Mitgliedsstaaten auf, ihre Leistungen für die europäischen Bürger und Einwohner im Laufe dieses Jahres in Einklang mit den Grundsätzen der Verträge und angesichts der in diesem Bericht dargelegten Tatsachen zu verbessern und verstärkt zu kommunizieren;
38. weist darauf hin, dass das Petitionsverfahren keine bloße Dienstleistung, sondern ein Recht aller europäischen Bürger und Einwohner ist; verspricht, das Petitionsverfahren effizienter, transparenter, unparteiischer und unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder des Petitionsausschusses so zu gestalten, dass die Bearbeitung von Petitionen auch in Verfahrensfragen gerichtlichen Überprüfungen standhält;
39. unterstreicht die wichtige Rolle von Informationsreisen im Petitionsverfahren, nicht nur als Recht der parlamentarischen Mitwirkung, sondern als Verpflichtung gegenüber den Petenten; bekräftigt nach den Ausführungen im vorherigen Bericht dieses Ausschusses erneut die Notwendigkeit präziserer und schriftlich niedergelegter Verfahrensregeln über die Vorbereitung, Durchführung und inhaltliche Evaluierung von Informationsreisen, um sicherzustellen, dass einerseits alle Mitglieder einer Informationsreise das Recht haben, die Fakten aus ihrer Sicht darzustellen, andererseits jedem Ausschussmitglied die Möglichkeit gewährleistet wird, an der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die vom Petitionsausschuss zu ziehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen mitzuwirken;
40. fordert die Konferenz der Präsidenten des Parlaments auf, die investigative Rolle dieses Ausschusses zu stärken;
41. ist der Ansicht, dass öffentliche Anhörungen nützlich sind, um die von den Petenten vorgebrachten Probleme detailliert zu untersuchen; macht zum Beispiel auf die öffentliche Anhörung über die Erforschung und Nutzung unkonventioneller Energiequellen aufmerksam, in der Bedenken von EU-Bürgern, die sie in Petitionen geäußert hatten, berücksichtigt wurden; erkennt das Recht der Mitgliedstaaten an, ihren Energiemix selbst festzulegen, und die Notwendigkeit einer besseren EU-weiten Koordination im Rahmen der Realisierung der drei Ziele der EU-Energiepolitik insgesamt, nämlich Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit;
42. sieht der Organisation von öffentlichen Anhörungen bei erfolgreichen europäischen Bürgerinitiativen gemeinsam mit dem zuständigen Rechtsausschuss nach Maßgabe des Artikels 197a der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments erwartungsvoll entgegen; bekräftigt seine Auffassung, dass dieses neue Mittel die demokratischen Institutionen der EU stärken wird und dem Konzept der Unionsbürgerschaft mehr Bedeutung verleihen wird;
43. ist dennoch besorgt über die in den ersten Monaten der praktischen Anwendung der europäischen Bürgerinitiative zu Tage getretenen bürokratischen und technischen Hürden für die Bürger; fordert daher die Kommission auf, eine Vorverlegung der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 vorgeschriebenen Überprüfung ernsthaft ins Auge zu fassen;
44. unterstreicht die Notwendigkeit den Sachstand der europäischen Bürgerinitiativen regelmäßig zu überprüfen, um das Verfahren zu verbessern und schnellstmöglich effiziente Lösungen für auftretende Hindernisse in jedem einzelnen Verfahrensschritt zu finden;
45. ist der Überzeugung, dass die Rolle und Verantwortlichkeiten des Petitionsausschusses am besten zum Ausdruck kommen und seine Sichtbarkeit, Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz am besten gefördert werden könnten, wenn man seine Möglichkeiten, Angelegenheiten, die für europäische Bürger von Bedeutung sind, im Plenum vorzubringen, verbessern und seine Befugnisse, Zeugen vorzuladen, Untersuchungen durchzuführen und Anhörungen zu organisieren, stärken würde;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

46. beschließt zu prüfen, inwieweit für die Umsetzung der oben genannten formalen Anforderungen an Informationsreisen und Entschließungen im Plenum gemäß Artikel 202 seiner Geschäftsordnung Änderungen der Geschäftsordnung angemessen erscheinen;

47. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, deren Petitionsausschüssen und Bürgerbeauftragten sowie vergleichbaren zuständigen Stellen zu übermitteln.

P7_TA(2013)0422

Jüngste Fälle von Gewalt gegen Christen und Christenverfolgung, insbesondere in Maalula (Syrien) und Peschawar (Pakistan) sowie der Fall des Pfarrers Saeed Abedini (Iran)

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu den jüngsten Fällen von Gewalt gegen Christen und Christenverfolgung, insbesondere in Maalula (Syrien) und Peschawar (Pakistan) sowie im Fall des Pastors Said Abedini (Iran) (2013/2872(RSP))

(2016/C 181/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 15. November 2007 zu den schwerwiegenden Vorfällen, die die Existenz christlicher und anderer religiöser Gemeinschaften gefährden ⁽¹⁾, auf seine EntschlieÙung vom 21. Januar 2010 zu den jüngsten Angriffen auf christliche Gemeinschaften ⁽²⁾, auf seine EntschlieÙung vom 6. Mai 2010 zu den massenhaften Gräueltaten in Jos, Nigeria ⁽³⁾, seine EntschlieÙung vom 20. Mai 2010 zur Religionsfreiheit in Pakistan ⁽⁴⁾, seine EntschlieÙung vom 25. November 2010 zum Irak — Todesstrafe, insbesondere im Fall von Tariq Aziz, und Angriffe auf christliche Gemeinschaften ⁽⁵⁾, seine EntschlieÙung vom 20. Januar 2011 zur Lage der Christen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit ⁽⁶⁾, seine EntschlieÙung vom 27. Oktober 2011 zur Lage in Ägypten und Syrien, insbesondere der Christen in diesen Ländern ⁽⁷⁾, sowie auf jene vom 13. Dezember 2012 zum Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie in der Welt 2011 und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 13. Juni 2013 an den Rat zu dem Entwurf von Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die am 23. September 2013 abgegebene Erklärung der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission, Catherine Ashton, in der die Angriffe auf christliche Gemeinschaften in Peschawar, Pakistan, verurteilt werden,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2011 zu Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. November 2009, in deren Rahmen die strategische Bedeutung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Bekämpfung der religiösen Intoleranz hervorgehoben wird,

⁽¹⁾ ABl. C 282 E vom 6.11.2008, S. 474.

⁽²⁾ ABl. C 305 E vom 11.11.2010, S. 7.

⁽³⁾ ABl. C 81 E vom 15.3.2011, S. 143.

⁽⁴⁾ ABl. C 161 E vom 31.5.2011, S. 147.

⁽⁵⁾ ABl. C 99 E vom 3.4.2012, S. 115.

⁽⁶⁾ ABl. C 136 E vom 11.5.2012, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. C 131 E vom 8.5.2013, S. 108.

⁽⁸⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0503.

⁽⁹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0279.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- unter Hinweis auf Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeglicher Form von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens von 1981,
 - unter Hinweis auf die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihr Eintreten für Religions-, Gewissens- und Gedankenfreiheit wiederholt deutlich gemacht und betont hat, dass es Aufgabe der Regierungen ist, diese Freiheiten überall in der Welt zu garantieren; in der Erwägung, dass es die Pflicht der führenden Vertreter von Politik und Religion ist, Extremismus auf allen Ebenen zu bekämpfen und die gegenseitige Achtung von Einzelpersonen und religiösen Gruppen zu fördern; in der Erwägung, dass die Weiterentwicklung der Menschenrechte, der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten das gemeinsame Fundament ist, auf das die Europäische Union ihre Beziehungen zu Drittländern aufbaut, und das durch die Demokratieklausele in den Abkommen zwischen der EU und Drittländern gewährleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen und insbesondere gemäß Artikel 18 des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte jedermann das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat; in der Erwägung, dass dieses Recht die Freiheit einschließt, zu konvertieren oder zu einer anderen Weltanschauung überzugehen und die eigene Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienste, Riten, Bräuche und die Lehre zu bekunden; in der Erwägung, dass dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit zufolge im Rahmen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit alle Weltanschauungen, d. h. theistische, nicht-theistische und atheistische Weltanschauungen, geschützt sind;
- C. in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UNCHR) in mehreren Resolutionen alle Staaten aufgefordert hat, innerhalb ihres nationalen Rechtsrahmens und in Einklang mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalttaten, Einschüchterung und Zwang infolge religiöser Intoleranz, einschließlich Anschlägen auf religiöse Stätten, zu bekämpfen und Verständigung, Toleranz und Respekt in Bereichen zu fördern, die die Freiheit der Religion und der Weltanschauung betreffen;
- D. in der Erwägung, dass die Unterdrückung von Einzelpersonen und Gruppen verschiedener religiöser Gemeinschaften oder Weltanschauungen durch den Staat sowie Feindseligkeit in der Gesellschaft gegenüber ebendiesen Berichten zufolge insbesondere in Pakistan, in den Ländern des Arabischen Frühlings und in Teilen Afrikas zunehmen; unter Hinweis darauf, dass in bestimmten Fällen die künftige Existenz christlicher Gemeinschaften gefährdet ist, und dass ihr Verschwinden zum Verlust eines wichtigen Teils des religiösen Erbes der betroffenen Länder führen würde;

Maalula, Syrien

- E. in der Erwägung, dass Kämpfer der Al-Nusra-Front, einer Gruppe mit Verbindungen zu Al-Qaida, am 4. September 2013 einen Anschlag auf das syrische Dorf Maalula verübt haben;
- F. in der Erwägung, dass Maalula ein Symbol für das Christentum in Syrien darstellt und Heimat verschiedener religiöser Gemeinschaften ist, die seit Jahrhunderten friedlich zusammenleben; in der Erwägung, dass im Monat September gewöhnlich Syrer aller Religionen dem Fest der Kreuzerhöhung in diesem Dorf beiwohnen; in der Erwägung, dass Maalula eines von drei Dörfern und Städten in Syrien ist, in denen die lokale Bevölkerung noch Aramäisch spricht;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- G. in der Erwägung, dass die gewalttätigen Ausschreitungen in Maalula seit dem Beginn der gewaltsamen Krise in Syrien die ersten Angriffe darstellen, die spezifisch gegen eine angesehene christliche Gemeinschaft gerichtet sind; in der Erwägung, dass bei diesen Ausschreitungen mindestens vier Personen — Michael Thaalab, Antoine Thaalab, Sarkis Zakem und Zaki Jabra — getötet und andere — Shadi Thaalab, Jihad Thaalab, Moussa Shannis, Ghassan Shannis, Daoud Milaneh und Atef Kalloumeh — entführt wurden oder verschwunden sind; in der Erwägung, dass seit Beginn der Kämpfe in diesem Dorf die meisten der 5 000 Einwohner in Nachbardörfer oder nach Damaskus geflohen sind; in der Erwägung, dass die Ereignisse in Maalula ein Zeichen dafür sind, dass sich der Konflikt in Syrien zunehmend zu einem sektiererischen Kampf entwickelt;
- H. in der Erwägung, dass das Kloster der Heiligen Thekla (Mar Takla) seit langem Heimstatt für Nonnen und für Waisen sowohl christlichen als auch islamischen Glaubens ist; in der Erwägung, dass sich trotz der intensiven Kämpfe nach wie vor etwa 40 Nonnen und Waisen in Maalula aufhalten und in diesem Kloster eingeschlossen sind, wo sich die Bedingungen aufgrund des Mangels an Wasser und anderen Vorräten zunehmend verschlechtern;

Peschawar, Pakistan

- I. in der Erwägung, dass am 22. September 2013 bei einem Selbstmordanschlag zweier Personen auf die Allerheiligenkirche im Vorort Kohati Gate von Peschawar infolge einer Bombenexplosion mindestens 82 Menschen getötet und mehr als 120 verletzt worden sind;
- J. in der Erwägung, dass sich die islamistische Gruppierung Dschundallah, die mit der Terrororganisation Tehrik-i-Taliban Pakistan in Verbindung steht, zu diesem Anschlag bekannt und geäußert hat, sie werde auch weiterhin Angriffe auf Christen und Menschen, die nicht dem Islam angehören, ausüben, da diese Feinde des Islam seien, und sie werde dies so lange tun, bis die Vereinigten Staaten die Drohnenangriffe in Pakistan beendeten; in der Erwägung, dass die Tehrik-i-Taliban Pakistan abgestritten hat, an dem Bombenanschlag beteiligt gewesen zu sein und Verbindungen zu der Dschundallah zu haben;
- K. in der Erwägung, dass der Premierminister Pakistans, Nawaz Sharif, den Angriff verurteilt und erklärt hat, Angriffe auf unschuldige Menschen entsprächen nicht den Lehren des Islam;
- L. in der Erwägung, dass Christen, die etwa 1,6 % der Bevölkerung der Islamischen Republik Pakistan ausmachen, Vorurteilen und vereinzelt gewalttätigen Ausschreitungen ausgesetzt sind;
- M. in der Erwägung, dass die Mehrheit der pakistanischen Christen in prekären Verhältnissen und in der Angst lebt, der Blasphemie beschuldigt zu werden, was öffentliche Gewalttaten auslösen kann;
- N. in der Erwägung, dass Muslime am 9. März 2013 in Lahore infolge mutmaßlicher Blasphemie mehr als 150 Wohnungen von Christen und zwei Kirchen in Brand gesetzt haben;
- O. in der Erwägung, dass Angehörige religiöser Minderheiten durch die pakistanische Blasphemiegesetzgebung gefährdet sind, wenn sie sich frei äußern oder ihre Religion in aller Freiheit ausüben;

Der Fall Said Abedini, Pastor im Iran

- P. in der Erwägung, dass der seit dem 26. September 2012 inhaftierte US-amerikanisch-iranische Pastor Said Abedini am 27. Januar 2013 von einem Revolutionsgericht im Iran wegen des Aufbaus eines Netzwerks christlicher Hauskirchen und infolgedessen aufgrund des Tatbestands der Gefährdung der nationalen Sicherheit zu einer achtjährigen Haftstrafe verurteilt worden ist; in der Erwägung, dass berichtet wird, dass Said Abedini im Gefängnis physisch und psychisch misshandelt wird;
- Q. in der Erwägung, dass der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsslage in der Islamischen Republik Iran erklärt, dass Christen nicht dafür bestraft werden sollten, dass sie ihren Glauben bekunden und ausüben und daher nach wie vor darüber besorgt ist, dass Christen nachweislich aufgrund vage formulierter Verstöße gegen die Interessen der nationalen Sicherheit festgenommen und verfolgt werden;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

1. verurteilt die vor Kurzem erfolgten Angriffe auf Christen und bringt seine Solidarität mit den Angehörigen der Opfer zum Ausdruck; ist nach wie vor besorgt über die Tatsache, dass sich die Fälle manifestierter Intoleranz gegenüber christlichen Gemeinden und von Repressionen und Gewalt vor allem in den Ländern Afrikas, Asiens und des Nahen und Mittleren Ostens häufen; fordert die betroffenen Regierungen auf, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Straftäter und alle Personen die für diese Angriffe sowie für andere gewaltsame Angriffe gegenüber Christen und anderen religiösen Minderheiten verantwortlich sind, vor Gericht gestellt und in einem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt werden;
2. verurteilt mit Nachdruck jegliche Form von Diskriminierung und Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung sowie gewalttätige Übergriffe gegen religiöse Gemeinschaften; betont erneut, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist;
3. verleiht seiner Betroffenheit über den Exodus von Christen aus diversen Ländern während der vergangenen Jahre Ausdruck, insbesondere was die Länder des Nahen und Mittleren Ostens angeht;

Maalula, Syrien

4. ist besorgt über die Situation, der Christen in Syrien derzeit ausgesetzt sind; verurteilt das Vorgehen der Al-Nusra-Front und assoziierter Kämpfer im Dorf Maalula und in dessen Umgebung; stellt fest, dass Christen und Muslime in diesem Dorf bisher friedlich zusammengelebt haben, und zwar auch während des Konflikts, und sich darin einig waren, dass dort auch weiterhin Frieden herrschen solle; räumt ein, dass der Angriff auf Maalula lediglich ein Aspekt des syrischen Bürgerkriegs ist;
5. betont, dass die Kloster von Maalula geschützt werden müssen, um Leben zu retten, das religiöse Leben sowie das architektonische Erbe zu wahren und es Christen und Muslimen zu ermöglichen, in Frieden zusammenzuleben;
6. fordert, den im Kloster der Heiligen Thekla (Mar Takla) eingeschlossenen Nonnen und Waisen unverzüglich Unterstützung und humanitäre Hilfe zukommen zu lassen; fordert alle Konfliktparteien auf, Organisationen, die humanitäre Hilfe leisten, Zugang zu dem Kloster zu gewähren;
7. ist über die Folgen dieser Anschläge und die möglichen Risiken für die christliche Gemeinschaft besorgt; ist sich der Tatsache bewusst, dass sich Christen und andere Gemeinschaften im Kreuzfeuer des Konflikts befinden und dazu gezwungen werden, in einem Krieg Stellung zu beziehen, der sich zunehmend sektiererisch gebart;
8. betont, dass es allen Beteiligten obliegt, alle Minderheiten in Syrien, einschließlich Schiiten, Aleviten, Kurden, Drusen und Christen, zu schützen;

Peschawar, Pakistan

9. verurteilt den Anschlag auf die Allerheiligenkirche in Peschawar und die weiteren terroristischen Anschläge jüngster Zeit mit Nachdruck;
10. begrüßt, dass die Anschläge von vielen Politikern und Gruppen der pakistanischen Zivilgesellschaft verurteilt werden;
11. fordert die pakistanische Regierung auf, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um jene, die für den Anschlag auf die Allerheiligenkirche in Peschawar verantwortlich sind, vor Gericht zu stellen; fordert, dass entschiedener darauf hingewirkt wird, dass alle Bürger Pakistans geschützt werden, und zwar ohne Ansehen der Religion oder der Weltanschauung, und alle Gruppen und Einzelpersonen vor Gericht zu stellen, die andere zu Terrorakten angestiftet oder selbst derartige Taten begangen haben;
12. fordert die pakistanische Regierung auf, Maßnahmen zum Schutz von Personen zu ergreifen, die Opfer religiös motivierter gewalttätiger Ausschreitungen geworden sind, aktiv gegen Feindseligkeit aufgrund der Religion durch gesellschaftliche Akteure vorzugehen, religiöse Intoleranz, Gewalttaten und Einschüchterung zu bekämpfen und gegen den Anschein der Straflosigkeit vorzugehen;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

13. ist ernsthaft besorgt über die zunehmende Gefahr, die Christen in Pakistan angesichts der aktuell zunehmenden Angriffe auf diese Minderheit — beispielsweise der Verfolgung Hunderter Christen durch islamische Eiferer im März in Lahore aufgrund mutmaßlicher Blasphemie — ausgesetzt sind;
14. ist tief besorgt über die allgemeine Situation religiöser Minderheiten in Pakistan, insbesondere der christlichen Kirchen, die von den Taliban und anderen extremistischen Gruppen bedroht werden;
15. verleiht seiner tiefen Sorge dahingehend Ausdruck, dass die Blasphemiegesetze in Pakistan gegenüber Menschen aller Glaubensrichtungen missbraucht werden können; ist insbesondere besorgt darüber, dass die Blasphemiegesetze, denen die sich der verstorbene Minister Shahbaz Bhatti und der verstorbene Gouverneur Salman Taseer öffentlich entgegenstellten, in Pakistan derzeit zunehmend gegen Christen eingesetzt werden;
16. fordert die pakistanische Regierung auf, die Blasphemiegesetze und deren derzeitige Anwendung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, und zwar insbesondere die Abschnitte 295 B und C des Strafgesetzbuches, in deren Rahmen bei mutmaßlicher Blasphemie eine lebenslange Haftstrafe (295 B und C) oder sogar die Todesstrafe (295 C) zu verhängen sind;
17. weist erneut darauf hin, dass in der pakistanischen Verfassung die Religionsfreiheit und Minderheitenrechte niedergelegt sind; ermutigt alle Pakistaner dazu, gemeinsam für Toleranz und gegenseitiges Verständnis zu werben und zu sorgen;
18. begrüßt die von der pakistanischen Regierung seit November 2008 im Interesse der religiösen Minderheiten ergriffenen Maßnahmen wie die Schaffung einer Quote von 5 % im föderalstaatlichen Sektor für an Minderheiten zu vergebende Arbeitsplätze, die Anerkennung nicht-islamischer Feiertage und die Ausrufung eines Nationalen Tags der Minderheiten;

Der Fall Said Abedini, Pastor im Iran

19. ist tief bestürzt über das Schicksal von Pastor Said Abedini, der sich seit über einem Jahr in Haft befindet und im Iran aufgrund von Anklagepunkten im Zusammenhang mit seinen religiösen Überzeugungen zu einer achtjährigen Haftstrafe verurteilt worden ist;
20. fordert die iranische Regierung auf, Said Abedini und alle anderen Personen, die sich aufgrund ihrer Religion in Haft befinden oder angeklagt worden sind, zu entlasten und unverzüglich freizulassen;
21. fordert den Iran auf, dafür zu sorgen, dass die Freiheit der Religion und der Weltanschauung uneingeschränkt geachtet wird, unter anderem indem dafür gesorgt wird, dass das geltende Recht und die Rechtspraxis vollständig mit Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Einklang stehen; weist darauf hin, dass hierzu auch gehört, das Recht jeder Person, aus eigener Entscheidung zu konvertieren, bedingungslos und umfassend zu gewähren;
22. begrüßt, dass sich der neue iranische Präsident, Hassan Rohani, moderat äußert und für religiöse Toleranz einsetzt; vertritt die Auffassung, dass die EU in einen Menschenrechtsdialog mit dem Iran treten sollte;
23. fordert den Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/ Vizepräsidentin der Europäischen Kommission erneut auf, dem Thema der Freiheit der Religion und der Weltanschauung und der Lage von Religionsgemeinschaften, auch der Christen, in Abkommen und Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten sowie in den Menschenrechtsberichten erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken;
24. begrüßt es, dass der Rat am 24. Juni 2013 die Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit angenommen hat; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Leitlinien in ihrer Gesamtheit umzusetzen, alle darin genannten Instrumente zu nutzen und alle darin dargelegten Vorschläge umzusetzen;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

25. unterstützt alle Initiativen, die die Förderung des Dialogs und des gegenseitigen Respekts zwischen den einzelnen Gemeinschaften zum Ziel haben; appelliert an alle religiösen Instanzen, sich für Toleranz einzusetzen und gegen Hass sowie gegen gewalttätige, extremistische Radikalisierung vorzugehen;

o

o o

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, dem Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, UN Frauen, der syrischen Regierung, dem Syrischen Nationalrat, der Regierung und dem Parlament von Pakistan und der Regierung und dem Parlament des Iran zu übermitteln.

P7_TA(2013)0423

Unruhen im Sudan und daran anschließende Medienzensur

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu den Unruhen in Sudan und der daran anschließenden Medienzensur (2013/2873(RSP))

(2016/C 181/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu Sudan und Südsudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission vom 30. September 2013 zur Gewalt bei den derzeitigen Protesten in Sudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Hohen Kommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 27. September 2013, der zu Besonnenheit aufrief, während die Zahl der Todesopfer bei den Protesten gegen die Kraftstoffpreise in Sudan anstieg,
- unter Hinweis auf den Bericht des unabhängigen Sachverständigen des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom 18. September 2013 zur Menschenrechtslage in Sudan,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/Vizepräsidentin der Kommission vom 6. September 2013 zum Gipfeltreffen zwischen den Präsidenten von Sudan und Südsudan in Khartoum (Sudan),
- unter Hinweis auf die Vereinbarung der Sitzung des Dreiparteien-Koordinierungsmechanismus zwischen der Regierung von Sudan, der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen am 28. September 2013 zu UNAMID,
- unter Hinweis auf den Fahrplan für Sudan und Südsudan, der in dem am 24. April 2012 vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union veröffentlichten Kommuniké dargelegt ist und der von der EU uneingeschränkt unterstützt wird,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte,
 - unter Hinweis auf die Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen,
 - unter Hinweis auf die Johannesburger Prinzipien zu nationaler Sicherheit, Freiheit der Meinungsäußerung und Zugang zu Informationen, VN-Dok. E/CN.4/1996/39 (1996),
 - unter Hinweis auf das 2005 geschlossene umfassende Friedensabkommen für Sudan,
 - unter Hinweis auf die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker,
 - unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnet und anschließend 2005 und 2010 geändert wurde,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Dezember 2012 zu einer digitalen Freiheitsstrategie in der Außenpolitik der EU ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2013 über die Presse- und Medienfreiheit in der Welt ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es in Sudan zu zunehmenden Protestwellen aus der Bevölkerung kommt und die politische Lage im Land instabil ist;
- B. in der Erwägung, dass am 23. September 2013 in ganz Sudan Demonstrationen und Proteste ausbrachen, nachdem Präsident Umar Al-Baschir angekündigt hatte, im Zuge von Wirtschaftsreformen Kraftstoffsubventionen zu streichen, was zu einem steilen Anstieg der Benzin- und Gaspreise um 75 % führte;
- C. in der Erwägung, dass Tausende Demonstranten in Städten im ganzen Land, unter anderem in Wad Madani, Khartum, Omdurman, Port Sudan, Atbara, Gedarif, Nyala, Kosti und Sinnar, aus Protest auf die Straße gingen, da die von der Regierung eingeführten Sparmaßnahmen in Verbindung mit den praktisch auf das Doppelte gestiegenen Kraftstoffpreisen die armen Bevölkerungsschichten am härtesten trafen,
- D. in der Erwägung, dass die Wirtschaftslage in Sudan weiterhin äußerst schwierig ist, da sie von steigender Inflation, einer geschwächten Währung und einem gravierenden Mangel an Dollar zur Zahlung von Einfuhren gekennzeichnet ist, seit Südsudan vor zwei Jahren seine Unabhängigkeit erlangt hat und nunmehr etwa 75 % der Rohölproduktion des zuvor vereinten Landes auf Südsudan entfallen;
- E. in der Erwägung, dass die fehlende Einigung über vorläufige Wirtschaftsvereinbarungen zwischen Sudan und Südsudan, unter anderem über die Nutzung von Erdöl, von beiden Seiten als Drohung eingesetzt wurde, was wesentlich zur derzeitigen Krise beigetragen hat; in der Erwägung, dass das Misstrauen zwischen den beiden Nachbarstaaten in Bezug auf die Aufteilung der Staatsschulden und auf die Frage, wie viel der Binnenstaat Südsudan für den Transport seines Erdöls durch Sudan zahlen soll, zu den ungeklärten Angelegenheiten zählen;
- F. in der Erwägung, dass Berichten zufolge mindestens 800 Aktivisten, darunter Mitglieder der Oppositionsparteien und Journalisten, während der laufenden Demonstrationen festgenommen wurden, bei denen bis zu 100 Menschen von Sicherheitskräften getötet worden sein sollen, eine Opferzahl, die den Hohen Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen veranlasst hat, „äußerste Zurückhaltung“ von den Sicherheitskräften zu fordern; in der Erwägung, dass Berichten zufolge die meisten getöteten Personen zwischen 15 und 25 Jahre alt waren, aber auch erst 10 bis 12 Jahre alte Kinder von den Sicherheitskräften erschossen wurden;
- G. in der Erwägung, dass das Bildungsministerium bekannt gegeben hat, dass die Schulen bis zum 20. Oktober 2013 geschlossen bleiben;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2012)0470.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0274.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- H. in der Erwägung, dass bei der gewaltsamen Niederschlagung der Proteste durch die sudanesischen Sicherheitskräfte scharfe Munition gegen friedliche Demonstranten eingesetzt wurde und Massenverhaftungen stattfanden; in der Erwägung, dass eine Reihe von Aktivisten, Mitglieder der Oppositionsparteien und Führungspersonlichkeiten der Zivilgesellschaft, darunter Lehrer und Studenten, in ihren Häusern verhaftet oder ohne Verbindung zur Außenwelt festgehalten und ihre Häuser von Agenten des staatlichen Nachrichten- und Sicherheitsdienstes (NISS) durchsucht wurden; in der Erwägung, dass Schnellverfahren durchgeführt wurden, wie nach der Festnahme von Madschdi Salim, einem bekannten Menschenrechtsverteidiger, und seit Ende September eine Informationsblockade durch Zensur der Druckmedien und die Abschaltung des Internetzugangs besteht;
- I. in der Erwägung, dass Sudan in Bezug auf die Achtung der Informationsfreiheit auf den weltweit letzten Plätzen rangiert; in der Erwägung, dass der NISS hier am 25. September 2013 eine völlig neue Dimension eingeführt hat, indem er es den Redakteuren der wichtigsten Zeitungen untersagt hat, nicht aus Regierungsquellen stammende Informationen über die Proteste zu veröffentlichen;
- J. in der Erwägung, dass es zahlreiche Verstöße gegen die Pressefreiheit gab, beispielsweise die Abschaltung des Internetzugangs, die Beschlagnahmung von Zeitungen, die Schikanie von Journalisten und die Zensur von Nachrichten-Websites; in der Erwägung, dass die Büros der Fernsehsender Al-Arabija und Sky News Arabic Service geschlossen wurden; in der Erwägung, dass das Erscheinen von Tageszeitungen wie Al-Sudani, Al-Meghar, Al-Garida, Al-Maschhad Alaan, Al-Sijassi und der regierungsfreundlichen Al-Intibaha am 19. September 2013 untersagt wurde sowie die Ausgaben von drei Zeitungen, darunter Al-Intibaha, direkt nach dem Druck beschlagnahmt wurden;
- K. in der Erwägung, dass unzensurierter Zugang zu offenem Internet, Mobiltelefonen und IKT positive Auswirkungen auf Menschenrechte und Grundfreiheiten hat, indem der Umfang der Freiheit der Meinungsäußerung, des Zugangs zu Informationen und der Versammlungsfreiheit in der ganzen Welt verbessert wird; in der Erwägung, dass das digitale Sammeln und Verbreiten von Beweisen für begangene Menschenrechtsverletzungen zum globalen Kampf gegen die Straflosigkeit beiträgt;
- L. in der Erwägung, dass Zugang zum Internet ein Grundrecht ist, das auf einer Stufe mit anderen grundlegenden Menschenrechten steht, vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen anerkannt wird und entsprechend verteidigt und erhalten werden sollte;
- M. in der Erwägung, dass die staatliche Regulierungsbehörde eine Sondereinheit für Überwachung und Filterung eingerichtet hat und die Staatsorgane von Sudan offen zugeben, dass sie Inhalte filtern lassen, die der öffentlichen Moral und Ethik widersprechen oder die Ordnung gefährden;
- N. in der Erwägung, dass die Staatsorgane am 25. September 2013 in einer Informationsblockade eines seit den Unruhen in Ägypten 2011 nicht mehr dagewesenen Ausmaßes den Internetzugang im ganzen Land für mehr als 24 Stunden unterbrochen haben; in der Erwägung, dass die Datenübertragungsrate für den Internetzugang während einer Reihe von Protesten im Juni 2012 drastisch gedrosselt wurde;
- O. in der Erwägung, dass Sudan im Freedom-House-Bericht „Freiheit im Netz 2013“, der am 3. Oktober 2013 veröffentlicht wurde, als „nicht frei“ eingestuft wird und an 63. Stelle von 100 Ländern steht; in der Erwägung, dass Sudan auf dem „Press Freedom Index 2013“ von „Reporter ohne Grenzen“ an 170. Stelle von 179 Ländern steht; in der Erwägung, dass „Reporter ohne Grenzen“ die Maßnahmen der Regierung verurteilt hat;
- P. in der Erwägung, dass die meisten Aktivisten das Internet nutzen, um miteinander zu kommunizieren, Informationen im Ausland zu verbreiten und ihre Ansichten und Bedenken zu äußern; in der Erwägung, dass Bürger gemeldet haben, dass während der Blockade sogar Textmitteilungsdienste unterbrochen waren;
- Q. in der Erwägung, dass Umar Al-Baschir bei der im April 2010 abgehaltenen landesweiten Wahl — der ersten pluralistischen Wahl in Sudan seit 1986 — als Präsident von Sudan wiedergewählt wurde; in der Erwägung, dass die EU-Wahlbeobachtungsmission, die viele Unregelmäßigkeiten und Mängel im Wahlverfahren festgestellt hat, erklärte, dass die Wahl internationalen Standards nicht entsprach;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- R. in der Erwägung, dass der Internationale Strafgerichtshof 2009 und 2010 zwei Haftbefehle gegen Präsident Al-Baschir erlassen hat, in denen ihm die Verantwortung für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zur Last gelegt wird, und in der Erwägung, dass Sudan zwar keine Vertragspartei des Römischen Statuts ist, jedoch gemäß der Resolution des VN-Sicherheitsrats Nr. 1953 (2005) verpflichtet ist, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zu kooperieren und Sudan den Haftbefehl des Internationalen Strafgerichtshofs daher achten muss;
- S. in der Erwägung, dass Schätzungen der Vereinten Nationen zufolge 50 % der Bevölkerung von Sudan (die insgesamt 34 Millionen Menschen zählt) jünger als 15 Jahre sind und dass etwa 46 % der Bevölkerung unter der Armutsgrenze leben;
- T. in der Erwägung, dass von Konflikten in Grenzgebieten von Sudan mehr als 900 000 Menschen betroffen waren, darunter mehr als 220 000, die nach Äthiopien oder Südsudan geflüchtet sind, und in der Erwägung, dass seit Anfang 2013 geschätzte weitere 300 000 Menschen aufgrund der Kämpfe zwischen Stämmen in Darfur vertrieben wurden;
- U. in der Erwägung, dass die EU 2012–2013 mehr als 76 Mio. EUR für humanitäre Hilfe in Sudan zugewiesen hat (Stand 20. August 2013); in der Erwägung, dass Sudan das 2005 geänderte Abkommen von Cotonou nicht ratifiziert hat und daher keine finanzielle Unterstützung aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds erhalten kann;
1. zeigt sich zutiefst besorgt über die sich verschlechternde politische, wirtschaftliche und soziale Lage in Sudan, die während der Proteste, die sich kürzlich rasch über das gesamte Land ausgebreitet haben, von Gewalt und Todesopfern geprägt war;
 2. verurteilt die Tötungen, die Gewalt gegen Demonstranten, die Medienzensur, die politische Einschüchterung und die Schikanie und willkürliche Verhaftung von Menschenrechtsverteidigern, politischen Aktivisten und Journalisten;
 3. fordert die Regierung von Sudan auf, die Schikanie zu beenden und alle friedlichen Demonstranten, politischen Aktivisten, Mitglieder der Opposition, Menschenrechtsverteidiger, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Blogger und Journalisten unverzüglich freizulassen, die festgenommen wurden, als sie ihr Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit ausübten; betont, dass alle Inhaftierten Anspruch auf einen fairen Prozess auf der Grundlage einer glaubwürdigen Ermittlung sowie ein Recht auf einen Anwalt und die Beachtung der Unschuldsvermutung haben und dass die Regierung den Inhaftierten Zugang zu ihren Familien und zu medizinischer Versorgung gewähren muss;
 4. bedauert den Einsatz von scharfer Munition gegen Demonstranten, die zu unrechtmäßigen Tötungen führte, die unverhältnismäßige Gewalt und Anschuldigungen, dass Sicherheitskräfte vorsätzlich Demonstranten getötet haben; fordert die sudanesishe Regierung dringend auf, die Unterdrückung unverzüglich zu beenden und der Straflosigkeit von NISS-Mitgliedern ein Ende zu setzen; fordert, dass der drakonische nationale Sicherheitsakt 2010 aufgehoben wird;
 5. fordert die sudanesischen Sicherheitskräfte auf, die Grundprinzipien der Vereinten Nationen für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen zu beachten, in denen Bedingungen festgelegt werden, unter denen Gewalt rechtmäßig angewandt werden darf, ohne Menschenrechte zu verletzen, einschließlich des Rechts auf Leben;
 6. fordert die Staatsorgane von Sudan auf, Menschenrechte und Grundfreiheiten nach dem Völkerrecht, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung — auch im Internet —, Versammlungsfreiheit, Religionsfreiheit, die Rechte der Frau und das Recht auf Gleichberechtigung der Geschlechter, wiederherzustellen und zu achten und jegliche Einschränkungen beim Zugang zu Informationen und Kommunikationstechnologien unverzüglich aufzuheben;
 7. fordert die sudanesishe Regierung mit Nachdruck auf, alle Arten von Unterdrückung gegen diejenigen einzustellen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen — auch im Internet — und Journalisten zu schützen; betont die Rolle der Medien, um Bürgern Informationen zu geben und ihnen eine Plattform zur Äußerung ihrer legitimen Bedenken zu bieten, und verurteilt die Blockade vom 22. September 2013 und die vom NISS geführte Einschüchterungskampagne daher scharf;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

8. fordert die sudanesische Regierung dringend auf, ihrer Bevölkerung jederzeit freien Zugang zum Internet zu gewähren; betont, dass der Zugang zum Internet ein vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen anerkanntes Grundrecht ist, das genau wie alle anderen Menschenrechte erhalten und verteidigt werden sollte;
9. fordert die sudanesische Regierung auf, die Umsetzung der notwendigen politischen Reformen fortzusetzen, um gegen die anhaltende Misswirtschaft, Armut, die zunehmende Korruption und die Unsicherheit im Westen und Süden des Landes vorzugehen, und legt den Staatsorganen von Sudan und allen regionalen und internationalen Partnern nahe, Programme für junge Menschen umsetzen, um Bildung, Ausbildung und Beschäftigung zu fördern;
10. fordert die Staatsorgane von Sudan auf, einen echten Prozess des umfassenden nationalen Dialogs mit der Opposition, insbesondere in Darfur, aufzunehmen; fordert die Regierungen von Sudan und Südsudan dringend auf, eine Einigung zu den ungelösten vorläufigen Wirtschaftsvereinbarungen zwischen den beiden Ländern zu erzielen, auch in der Frage der Nutzung des Erdöls, die zu den derzeitigen Unruhen in Sudan beigetragen hat;
11. weist erneut auf die Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom Juni 2008 hin, in denen auf die anhaltende Weigerung der Regierung von Sudan eingegangen wird, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten, und darauf hingewiesen wird, dass die Regierung von Sudan eine Verpflichtung — und die Möglichkeit — zur Zusammenarbeit hat und dass jeder vom Internationalen Strafgerichtshof erlassene Haftbefehl beachtet werden sollte; fordert Umar Al-Baschir dringend auf, das Völkerrecht zu achten und sich für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord vor dem Internationalen Strafgerichtshof zu verantworten;
12. fordert die sudanesische Regierung auf, ihren nationalen Sicherheitsakt zu überprüfen, demzufolge die Inhaftierung von Verdächtigen für bis zu viereinhalb Monate ohne jegliche gerichtliche Kontrolle zulässig ist, und fordert die sudanesische Regierung auch auf, ihr Rechtssystem im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards zu reformieren;
13. fordert die sudanesische Regierung auf, die Todesstrafe abzuschaffen, die immer noch in Kraft ist, und Todesurteile in angemessene alternative Sanktionen umzuwandeln;
14. fordert die Staatsorgane auf, eine umfassende, unabhängige Untersuchung aller gemeldeten Tötungen durchzuführen, während es ihre Entscheidung begrüßt, einen Untersuchungsausschuss einzurichten, um die für die Tötungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
15. fordert die Afrikanische Union auf, in enger Zusammenarbeit mit den Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen dringend eine Untersuchungskommission zu entsenden, um die Anschuldigungen des übermäßigen und vorsätzlichen Einsatzes von tödlicher Gewalt durch die sudanesischen Sicherheitskräfte und die Umstände, die zum Tod von Demonstranten, darunter Menschenrechtsverteidigern, geführt haben, zu untersuchen;
16. fordert die Kommission dringend auf, die Ausfuhr von Technologien zur Massenüberwachung aus der EU in Länder, in denen sie wahrscheinlich für Verstöße gegen die Freiheit im digitalen Raum und andere Menschenrechte eingesetzt werden, durch Rechtsvorschriften zu beschränken;
17. bedauert angesichts der schweren politischen Unruhen in Sudan und der bewaffneten Konflikte, während derer sudanesischen Kräfte und von der Regierung unterstützte Miliztruppen weiterhin ungestraft Kriegsverbrechen begehen, die Entscheidung der Hohen Vertreterin der EU, das Mandat der EU-Sonderbeauftragten für Sudan/Südsudan zu beenden; ist die Ansicht, dass die EU ohne einen benannten EU-Sonderbeauftragten für Sudan/Südsudan bei den internationalen Verhandlungen und Bemühungen nur eine Nebenrolle spielen dürfte, zumal die USA, Russland und China allesamt Sondergesandte für Sudan haben; fordert die Hohe Vertreterin daher auf, diese Entscheidung rückgängig zu machen und das Mandat der Sonderbeauftragten für Sudan/Südsudan zu verlängern;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung von Sudan, der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Ko-Vorsitzenden der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und dem Panafrikanischen Parlament (PAP) zu übermitteln.

P7_TA(2013)0424

Jüngste Gewaltwelle im Irak

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu der jüngsten Gewalt in Irak (2013/2874 (RSP))

(2016/C 181/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Irak, insbesondere jene vom 14. März 2013 zum Irak: die problematische Lage von Minderheitengruppen, insbesondere der irakischen Turkmenen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, sowie unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Januar 2013 zum Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Irak ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Strategiepapier der Europäischen Kommission für den Irak (2011-2013),
- in Kenntnis des Berichts über die Menschenrechte im Irak für den Zeitraum Januar bis Juni 2012, der gemeinsam von der Hilfsmission der Vereinten Nationen im Irak (UNAMI) und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 19. Dezember 2012 vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf den Bericht Nr. 144 der „International Crisis Group“ vom 14. August 2013 zum Nahen Osten mit dem Titel: „Make or Break: Iraq's Sunnis and the State“,
- unter Hinweis auf die Angaben der Vereinten Nationen zur Zahl der Todesopfer im September, die am 1. Oktober 2013 veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Ban, Ki-moon, vom 29. Juli 2013, in der er die politischen Führungskräfte auffordert, zu verhindern, dass es in Irak zu einer Katastrophe kommt,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Ban, Ki-moon, vom 1. September 2013 zu den tragischen Vorfällen im Lager Ashraf, bei denen 52 Menschen getötet wurden,
- unter Hinweis auf die UN-Erklärung von 1981 über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, zu dessen Vertragsparteien der Irak gehört,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Catherine Ashton, vom 5. September 2013 zu den jüngsten Gewaltausbrüchen in Irak,
- gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0101.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0022.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

- A. in der Erwägung, dass Irak vor ernststen politischen, sicherheitsrelevanten und sozio-ökonomischen Herausforderungen steht; sowie in der Erwägung, dass seine politische Landschaft extrem fragmentiert ist und es häufig zu gewalttätigen Übergriffen und zu religiöser Hetze kommt, sodass viele der legitimen Hoffnungen der Menschen in Irak auf Frieden, Wohlstand und einen echten demokratischen Wandel zunichte gemacht werden;
- B. in der Erwägung, dass laut den Angaben der UNAMI über die Zahl der Opfer bei den Terrorakten und Gewalttaten im September 2013 insgesamt 979 Iraker getötet und weitere 2 133 verletzt wurden; in der Erwägung, dass Bagdad im September 2013 mit 1 429 zivilen Opfern (418 Tote und 1 011 Verletzte) die Provinz war, die am stärksten betroffen war, gefolgt von Ninewa, Diyala, Salahuddin und Anbar; in der Erwägung, dass auch aus Kirkuk, Erbil, Babil, Wasit, Dhi-Qar und Basra Todesopfer gemeldet wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der Gewalt auf die Zivilbevölkerung nach wie vor erschreckend hoch sind und weiter zunehmen, wobei seit Anfang des Jahres 2013 bis zu 5 000 Zivilisten getötet und bis zu 10 000 verletzt wurden — die höchste Zahl in den letzten fünf Jahren;
- D. in der Erwägung, dass ein großer Teil der Bevölkerung nach wie vor vor ernsthaften sozialen und wirtschaftlichen Problemen — weitverbreitete Armut, hohe Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Stagnation, Umweltzerstörung und fehlende Grundversorgungsdienste — steht; in der Erwägung, dass zahlreiche friedliche Demonstrationen, bei denen mehr soziale, wirtschaftliche und politische Rechte gefordert wurden, nach wie vor systematisch von den Sicherheitskräften gewaltsam unterdrückt werden, und dass diese nicht strafrechtlich verfolgt werden;
- E. in der Erwägung, dass die irakische Verfassung allen Bürgerinnen und Bürgern Gleichheit vor dem Gesetz zusichert und ebenso die administrativen, politischen, kulturellen und bildungsspezifischen Rechte der verschiedenen Nationalitäten garantiert;
- F. in der Erwägung, dass in dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Irak und insbesondere in seiner Menschenrechtsklausel betont wird, dass sich der politische Dialog zwischen der EU und Irak auf Menschenrechte und den Ausbau demokratischer Institutionen konzentrieren sollte;
1. verurteilt zutiefst die jüngsten Terrorakte und die zunehmende religiös motivierte Gewalt, da dies die Gefahr birgt, dass das Land in religiöse Konflikte zurückfallen könnte und Anlass zu der Befürchtung besteht, dass diese sich auf die weitere Region ausweiten könnten; weist darauf hin, dass die Gewalt zwar religiöse Züge trägt, die wahren Ursachen jedoch eher politisch als religiös sind;
 2. spricht den Familienangehörigen und Freunden der Toten und Verletzten sein Beileid aus;
 3. verurteilt die jüngsten Anschläge, und zwar den Anschlag vom 3. September 2013, bei dem vor allem in den schiitischen Bezirken von Bagdad mindestens 60 Menschen getötet wurden; vom 15. September 2013, bei dem über 40 Menschen in ganz Irak bei Sprengstoffanschlägen getötet wurden, wobei mehrheitlich von Schiiten bewohnte Gebiete das Ziel dieser Anschläge waren; vom 21. September 2013, bei dem mindestens 60 Menschen bei einer Beerdigung in Sadr City, Bagdad, getötet wurden; vom 30. September 2013, bei dem mindestens 54 Menschen durch Detonationen von Autobomben getötet wurden, vorwiegend in von Schiiten bewohnten Vierteln Bagdads; vom 5. Oktober 2013, bei dem mindestens 51 Menschen getötet und über 70 verletzt wurden, als ein Selbstmordattentäter bei einem Anschlag in Bagdad schiitische Pilger in dem Bezirk Al-Adhamiya ins Visier nahm, und mindestens 12 Menschen getötet und mindestens 25 weitere verletzt wurden, als am selben Tag ein anderer Selbstmordattentäter einen Anschlag auf ein Café in Balad, einem Ort nördlich von Bagdad, verübte; vom 6. Oktober 2013, bei dem mindestens 12 Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren getötet und viele weitere verletzt wurden, als sich ein Selbstmordattentäter in der Nähe einer Grundschule im schiitischen turkmenischen Dorf Qabak in die Luft sprengte; vom 7. Oktober 2013, bei dem in Bagdad bei einer neuen Welle von Detonationen mindestens 22 Menschen getötet wurden; und vom 8. Oktober 2013, als mindestens 9 Menschen in Bagdad durch eine Autobombe und Anschläge auf die Sicherheitskräfte im Norden des Landes getötet wurden;
 4. verurteilt zutiefst den Anschlag vom 1. September 2013 auf das Lager Ashraf durch die irakischen Streitkräfte, bei dem 52 iranische Flüchtlinge getötet und 7 Personen entführt wurden, darunter 6 Frauen, die, wie die Vizepräsidentin/Hohe Vertreterin, Catherine Ashton, mitteilte, vermutlich in Bagdad festgehalten werden, und fordert ihre unverzügliche und bedingungslose Freilassung; erklärt, dass es die Arbeit der UNAMI unterstützt, die die ungefähr 3 000 Einwohner außerhalb Iraks umsiedeln will;
 5. zeigt sich äußerst besorgt über die wiederkehrende Instabilität und fordert alle politischen Führungskräfte Iraks ungeachtet ihres ethnischen oder religiösen Hintergrunds auf, zusammenzuarbeiten, um der religiös motivierten Gewalt und dem Misstrauen zwischen den Religionen ein Ende zu bereiten und das irakische Volk zusammenzubringen;

Donnerstag, 10. Oktober 2013

6. fordert sowohl die irakische Regierung als auch die Regionalregierungen auf, die Anschläge zu verurteilen und umgehend eine umfassende unabhängige und internationale Untersuchung der jüngsten Terroranschläge in der Region zu erleichtern, und fordert die irakische Regierung auf, uneingeschränkt mit den Ermittlern zu kooperieren, damit die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden können;
 7. ist besorgt über das Übergreifen der Gewalt vom benachbarten Syrien auf Irak, da in diesem Land dschihadistische Rebellen, die mit dem „Islamischen Staat des Irak“, einer militanten sunnitischen Dachorganisation, zu der auch Al-Qaida gehört, in Verbindung stehen, zunehmend an Bedeutung gewonnen haben;
 8. fordert die politischen, religiösen und zivilen Führungskräfte sowie die Sicherheitskräfte eindringlich auf, jetzt zusammenzuarbeiten, um das Blutvergießen zu beenden und dafür zu sorgen, dass alle irakischen Bürger sich gleichermaßen sicher fühlen;
 9. fordert die irakische Regierung und alle politischen Führungskräfte auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um allen Menschen in Irak Sicherheit und Schutz bieten zu können, insbesondere den Angehörigen der schutzbedürftigen Minderheiten; fordert die irakische Regierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheitskräfte die Rechtsstaatlichkeit und die internationalen Normen beachten;
 10. fordert die internationale Gemeinschaft und die EU auf, die irakische Regierung zu unterstützen und in diesem Zusammenhang Initiativen zur Förderung des nationalen Dialogs, zur Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bereitstellung von Grundversorgungsdiensten zu fördern, mit dem Ziel, einen sicheren, stabilen, vereinten, wohlhabenden und demokratischen Staat Irak zu schaffen, in dem die Menschenrechte und die politischen Rechte aller Menschen geschützt sind;
 11. fordert die irakischen Behörden auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um mehr Mittel für Programme zur Verbesserung der Situation bereitzustellen, da die Sicherheitslage die Probleme für verletzlichere Gruppen wie Frauen, Jugendliche und Menschenrechtsaktivisten, darunter auch Gewerkschaftler, verschärft hat;
 12. ermahnt zu einem religiösen Dialog zwischen sunnitischen und schiitischen Geistlichen und hält einen solchen Dialog zur Konfliktlösung für notwendig; ist der Auffassung, dass die jüngsten Gespräche zwischen den USA und Iran ebenfalls eine Gelegenheit für Irak darstellen, als Vermittler zu handeln, da Irak eines der wenigen Länder ist, das mit beiden Parteien starke Beziehungen unterhält; fordert die iranischen Führungskräfte auf, sich konstruktiv an der Stabilisierung der Region zu beteiligen;
 13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Repräsentantenrat Iraks, der Regionalregierung von Kurdistan, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.
-

Mittwoch, 9. Oktober 2013

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0404

Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der EZB über die Zusammenarbeit bei Verfahren im Zusammenhang mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Aufsicht über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben (2013/2198(ACI))**

(2016/C 181/18)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Schreibens seines Präsidenten vom 12. September 2013,
- in Kenntnis des Abschlusses einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben,
- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,
- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 127 Absatz 6, Artikel 284 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Artikel 295,
- unter Hinweis auf seinen am 12. September 2013 angenommenen Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der Verordnung des Rates, durch die der EZB besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen werden ⁽¹⁾ sowie auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und der Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen zu einem Vorschlag für eine solche Verordnung ⁽²⁾,
- in Kenntnis der Erklärung des Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Präsidenten der Europäischen Zentralbank vom 12. September 2013 anlässlich der Abstimmung des Europäischen Parlaments über die Annahme einer Verordnung des Rates, durch die der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute übertragen werden ⁽³⁾,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0372.

⁽²⁾ A7-0392/2012 (Berichterstatterin: Marianne Thyssen, Verfasser der Stellungnahme: Andrew Duff).

⁽³⁾ Siehe Anlage zur legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2013 zu einem Vorschlag für eine solche Verordnung (Angenommene Texte, P7_TA(2013)0372).

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- gestützt auf Artikel 127 Absatz 1 und 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0302/2013),
1. stimmt dem Abschluss der nachfolgenden Vereinbarung zu und beschließt, sie angesichts der darin dargelegten Aspekte seiner Geschäftsordnung als Anlage beizufügen;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, die Vereinbarung mit dem Präsidenten der Europäischen Zentralbank zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veranlassen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit seiner Anlage dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANHANG

Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank über die praktischen Modalitäten für die Ausübung der demokratischen Rechenschaftspflicht und die Kontrolle über die Wahrnehmung der der EZB im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus übertragenen Aufgaben

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht der interinstitutionellen Vereinbarung, die im ABl. L 320 vom 30. November 2013, S. 1 veröffentlicht wurde).

P7_TA(2013)0405

Zahl und zahlenmäßigen Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen und der Delegationen in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen sowie in den multilateralen parlamentarischen Versammlungen

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zur Zahl und zahlenmäßigen Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen und der Delegationen in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen sowie in den multilateralen parlamentarischen Versammlungen (2013/2853(RSO))

(2016/C 181/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
- unter Hinweis auf seine Beschlüsse vom 6. Mai 2009⁽¹⁾, 14. September 2009⁽²⁾, 15. Juni 2010⁽³⁾ und 14. Dezember 2011⁽⁴⁾ über die Zahl und die zahlenmäßige Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen, der Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen und der Delegationen in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen sowie in den multilateralen parlamentarischen Versammlungen,
- gestützt auf Artikel 198 seiner Geschäftsordnung,

⁽¹⁾ ABl. C 212 E vom 5.8.2010, S. 136.

⁽²⁾ ABl. C 224 E vom 19.8.2010, S. 36.

⁽³⁾ ABl. C 236 E vom 12.8.2011, S. 159.

⁽⁴⁾ ABl. C 168 E vom 14.6.2013, S. 132.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

1. beschließt, die Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Kroatien im Anschluss an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union aufzulösen;
 2. beschließt, die zahlenmäßige Zusammensetzung der folgenden interparlamentarischen Delegationen wie folgt zu ändern:
 - Delegation für die Beziehungen zu Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien, Montenegro sowie Kosovo: 30 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zur Arabischen Halbinsel: 19 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten: 57 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu Kanada: 21 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas: 16 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu Japan: 26 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zur Volksrepublik China: 42 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu Indien: 29 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südostasiens und der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN): 25 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu Australien und Neuseeland: 19 Mitglieder
 - Delegation für die Beziehungen zu Südafrika: 21 Mitglieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.
-

Dienstag, 8. Oktober 2013

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P7_TA(2013)0391

Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem zwischen der EU und der Ukraine ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (06373/2013 — C7-0070/2013 — 2012/0274(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 181/20)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (06373/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (13242/2005),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 172 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0070/2013),
 - gestützt auf Artikel 81, Artikel 90 Absatz 7 und Artikel 46 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0298/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.

P7_TA(2013)0392

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia, Italien) (COM(2013)0470 — C7-0206/2013 — 2013/2138 (BUD))

(2016/C 181/21)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0470 — C7-0206/2013),

Dienstag, 8. Oktober 2013

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾ (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere auf Nummer 28,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 28 der IIV vom 17. Mai 2006 vorgesehene Trilog-Verfahren,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Regionale Entwicklung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0294/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für Anträge vom 1. Mai 2009 bis 31. Dezember 2011 erweitert wurde und für diesen Zeitraum auch die Unterstützung von Arbeitnehmern umfasst, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind;
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Berücksichtigung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen über die Inanspruchnahme des Fonds dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- D. in der Erwägung, dass Italien den Antrag EGF/2011/025 IT/Lombardia auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen der Entlassung von 529 Arbeitnehmern während des Bezugszeitraums vom 20. März 2011 bis 20. Dezember 2011 in der Lombardei, von denen 480 durch vom EGF kofinanzierte Maßnahmen unterstützt werden sollen, gestellt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderungsfähigkeit erfüllt;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß Artikel 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Italien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag nach dieser Verordnung hat;
 2. stellt mit Bedauern fest, dass die italienischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 30. Dezember 2011 gestellt haben und dass die Kommission ihre Bewertung am 28. Juni 2013 vorgelegt hat; bedauert die Länge des Bewertungszeitraums von 18 Monaten;
 3. stellt fest, dass die Lombardei, die florierendste Region Italiens, die ein Fünftel des italienischen BIP erwirtschaftet, größere strukturelle Herausforderungen meistern muss, die durch die Wirtschafts- und Finanzkrise noch verschärft wurden; begrüßt, dass die Lombardei zum zweiten Mal die Hilfe des EGF in Anspruch nimmt, um wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten zu bewältigen;

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

Dienstag, 8. Oktober 2013

4. fordert die italienischen Behörden auf, die EGF-Unterstützung vollständig auszuschöpfen und so viele Arbeitnehmer wie möglich zu einer Teilnahme an den Maßnahmen zu bewegen; weist darauf hin, dass die Haushaltsvollzugsraten bei den ersten Interventionen des EGF in Italien hauptsächlich aufgrund geringer Beteiligungsquoten relativ niedrig waren;
5. hebt hervor, dass die Kommission bereits die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise für die Branche der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) erkannt hat und dass in dieser Branche entlassene Arbeitnehmer bereits durch den EGF unterstützt wurden (Fälle: EGF/2011/016 IT/Agile und EGF/2010/012 NL/Noord Holland);
6. stellt fest, dass die italienische IKT-Branche in den letzten zehn Jahren mit der starken Konkurrenz aus Billiglohnländern zu kämpfen hatte; erkennt an, dass die Branche sich, wegen des schnellen Durchbruchs neuer Technologien wie Cloud-Computing, diverse Online-Dienste und soziale Netze, die seit einigen Jahren als eine Herausforderung angesehen werden, neu organisieren muss; stellt fest, dass sich die digitale Kluft zwischen Italien und führenden europäischen Ländern wie auch anderen Ländern rund um den Globus infolge der krisenbedingten Konjunkturflaute vergrößert hat; stellt fest, dass alle diese Entwicklungen seit 2009 dazu geführt haben, dass in italienischen Unternehmen IKT-Arbeitsplätze abgebaut werden;
7. begrüßt, dass die italienischen Behörden, um die Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterstützen, beschlossen haben, am 1. März 2012, also lange vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Maßnahmen zu beginnen;
8. stellt fest, dass zur Abfederung der sozialen Folgen der Entlassungen in der IKT-Branche umfassend auf Netze der sozialen Sicherheit wie den Lohnausgleichsfonds (CIG), aus dem die Arbeitnehmer finanzielle Leistungen als Ersatz für die Lohnzahlungen erhielten, zurückgegriffen wurde; stellt mit Befriedigung fest, dass die italienischen Behörden keine EGF-Unterstützung zur Finanzierung von Unterhaltszuschüssen beantragt haben;
9. stellt fest, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, Maßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von 480 Arbeitnehmern umfasst, darunter Gespräche, Erstellung eines Kompetenzprofils, Festlegung eines Plans für den Berufsweg, Monitoring, Koordinierung und Steuerung des personalisierten Interventionsplans, Tutoring und Berufsberatung, Erkundung von Einstellungsmöglichkeiten bei neuen Arbeitgebern, Abstimmung der Kompetenzen auf die Arbeitsplätze, Mentoring während der ersten Phase am neuen Arbeitsplatz, Beratung und Unterstützung bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und Tutoring und Unterstützung während eines Praktikums;
10. stellt fest, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen keine Schulungs- oder Umschulungsmaßnahmen umfasst, da diese Maßnahmen aus regionalen Quellen finanziert werden;
11. begrüßt, dass die Sozialpartner, und insbesondere die Gewerkschaften auf lokaler Ebene (CGIL, CISL, UIL, CISAL) ⁽¹⁾, bei der Entwicklung der Maßnahmen des koordinierten EGF-Pakets angehört wurden; stellt fest, dass in den einzelnen Phasen der Durchführung des EGF und beim Zugang zum EGF eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgt werden;
12. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
13. stellt fest, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, nach Anhörung der Sozialpartner, Maßnahmen im Bereich Berufsberatung und Karriereplanung, Mentoring, Abstimmung der Kompetenzen auf die Arbeitsplätze sowie Unterstützung bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und während eines Praktikums umfasst;

⁽¹⁾ CGIL (Confederazione generale italiana del lavoro), CISL (Confederazione italiana sindacati lavoratori), UIL (Unione italiana del lavoro), CISAL (Confederazione Italiana Sindacati Autonomi Lavoratori).

Dienstag, 8. Oktober 2013

14. stellt fest, dass die Informationen über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auch Angaben zur Komplementarität mit Maßnahmen umfassen, die aus den Strukturfonds finanziert werden; hebt hervor, dass die italienischen Behörden bestätigen, dass für die förderungsfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Angaben vorzulegen, um die uneingeschränkte Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu gewährleisten, dass es bei den von der Union finanzierten Dienstleistungen nicht zu Überschneidungen kommt;

15. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrensvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; begrüßt das verbesserte Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, dass der Haushaltsbehörde die Bewertung der Förderungsfähigkeit eines EGF-Antrags durch die Kommission zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorgelegt wird; hofft, dass weitere Verbesserungen bezüglich des Verfahrens einfließen und ein höheres Maß an Effizienz und Transparenz sowie eine bessere Wahrnehmbarkeit des EGF erreicht werden;

16. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden muss, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in eine stabile Beschäftigung unterstützt wird; betont, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften, langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF kein Ersatz für Maßnahmen, die gemäß nationalem Recht oder den Tarifverträgen den Unternehmen obliegen, oder für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;

17. begrüßt die im Rat erzielte Einigung über die Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds in die EGF-Verordnung für den Zeitraum 2014–2020, nach dem nicht nur Arbeitnehmer, die aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge ihren Arbeitsplatz verloren haben, sondern auch Arbeitnehmer, die infolge der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden, finanziell unterstützt werden können;

18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

19. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANHANG

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/025 IT/ Lombardia, Italien)

(Der Text dieses Anhangs wird hier nicht wiedergegeben, da er dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/526/EU entspricht.)

Dienstag, 8. Oktober 2013

P7_TA(2013)0393

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2012/008 IT/De Tomaso Automobili, Italien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/008 IT/De Tomaso Automobili, Italien) (COM(2013)0469 — C7-0207/2013 — 2013/2139(BUD))

(2016/C 181/22)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0469 — C7-0207/2013),
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽¹⁾ (IIV vom 17. Mai 2006), insbesondere auf Nummer 28,
 - gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ⁽²⁾ (EGF-Verordnung),
 - unter Hinweis auf das in Nummer 28 der IIV vom 17. Mai 2006 vorgesehene Trilog-Verfahren,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - in Kenntnis des Schreibens des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses (A7-0292/2013),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass der Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für Anträge vom 1. Mai 2009 bis 31. Dezember 2011 erweitert wurde und für diesen Zeitraum auch die Unterstützung von Arbeitnehmern umfasst, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind;
- C. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 17. Mai 2006 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des EGF dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;

⁽¹⁾ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- D. in der Erwägung, dass Italien den Antrag EGF/2012/008 IT/De Tomaso Automobili auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen der Entlassung von 1 030 Arbeitnehmern während des Bezugszeitraums vom 5. Juli 2012 bis 28. August 2012, von denen 1 010 durch vom EGF kofinanzierte Maßnahmen unterstützt werden sollen, gestellt hat;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen gemäß Artikel 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und dass Italien daher Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
 2. stellt fest, dass die italienischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 5. November 2012 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 28. Juni 2013 vorgelegt wurde; begrüßt das relativ zügige Bewertungsverfahren von 7 Monaten;
 3. stellt fest, dass die 1 030 Entlassungen bei der De Tomaso Automobili S.p.A., einem italienischen Automobilhersteller, auf Veränderungen der geografischen Konsummuster zurückzuführen sind; stellt fest, dass schnelles Anwachsen der asiatischen Märkte, von dem Hersteller der Union weniger gut profitieren können, da sie dort im Vergleich zu anderen Märkten schlechter positioniert sind, in Verbindung mit der Kreditverknappung nach der Wirtschafts- und Finanzkrise, das Unternehmen so stark belastet hat, dass es keine Lösung mit Aussicht auf Rentabilität finden konnte, weshalb es im April 2012 in Liquidation ging;
 4. hebt hervor, dass die Kommission bereits die Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise für den Automobilsektor anerkannt hat und dass dieser Sektor die größte Zahl von Anträgen (16) auf Unterstützung aus dem EGF auf sich vereint, wobei sich sieben dieser Fälle auf strukturelle Veränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung bezogen ⁽¹⁾;
 5. fordert die italienischen Behörden auf, die EGF-Unterstützung vollständig auszuschöpfen und so viele Arbeitnehmer wie möglich zu einer Teilnahme an den Maßnahmen zu bewegen; weist darauf hin, dass die Haushaltsvollzugsraten bei den ersten Interventionen des EGF in Italien hauptsächlich aufgrund geringer Beteiligungsquoten relativ niedrig waren;
 6. hebt hervor, dass von den Entlassungen bei De Tomaso Automobili die Regionen Piemont und Toskana betroffen sind, insbesondere die Provinzen Turin und Livorno, in denen sich die Werke der De Tomaso Automobili S.p.A befanden;
 7. begrüßt, dass die italienischen Behörden, um die Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterstützen, beschlossen haben, am 15. Januar 2013, also lange vor der endgültigen Entscheidung über die Gewährung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket, mit der Umsetzung der personalisierten Maßnahmen zu beginnen;
 8. stellt fest, dass die Entlassungen durch den Lohnausgleichsfonds (CIG), ein italienisches soziales Sicherheitsnetz, gedeckt waren, aus dem die Arbeitnehmer finanzielle Leistungen als Ersatz für die Lohnzahlungen erhielten; stellt jedoch fest, dass die italienischen Behörden eine EGF-Unterstützung zur Finanzierung von Unterhaltszuschüssen beantragt haben, die allerdings zu gegenüber den üblichen, im italienischen Arbeitsrecht vorgesehenen Sozialleistungen für Arbeitslose hinzukommen;
 9. verweist darauf, dass der EGF künftig in erster Linie für Schulungsmaßnahmen und für die Arbeitssuche sowie für Berufsorientierungsprogramme eingesetzt werden sollte; stellt fest, dass die aus dem Fonds gewährten Finanzbeiträge zu Beihilfen immer zusätzlichen Charakter haben und parallel zu den Leistungen gezahlt werden sollten, auf die die entlassenen Arbeitnehmer nach dem einzelstaatlichen Recht oder Tarifverträgen Anspruch haben; erinnert in diesem Zusammenhang an die Schlussfolgerung des Rechnungshofs im Sonderbericht Nr. 7/2013 zum EGF, dass „ein Drittel der EGF-Mittel [...] in die nationalen Systeme zur Einkommensstützung für Arbeitnehmer [fließt], ohne dass ein EU-Mehrwert entsteht“, und an die Empfehlung, derartige Maßnahmen in Zukunft zu begrenzen;

⁽¹⁾ EGF/2012/008 De Tomaso Automobili (Gegenstand dieses Beschlussvorschlags), EGF/2012/005 Saab Automotive COM(2012) 0622, EGF/2009/013 Karmann COM(2010)0007, EGF/2008/004 Castilla y Leon Aragon COM(2009)0150, EGF/2008/002 Delphi COM(2008)0547, EGF/2007/010 Lisboa Alentejo COM(2008)0094, EGF/2007/001 PSA Suppliers COM(2007)0415.

Dienstag, 8. Oktober 2013

10. stellt fest, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, Maßnahmen für die berufliche Wiedereingliederung von 1 010 Arbeitnehmern umfasst, darunter Berufsberatung, Outplacement und Unterstützung bei der Arbeitssuche, Weiterbildung, Umschulung und Berufsbildung, Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmensgründung, Beihilfe zur Existenzgründung, Beihilfe für die Einstellung, Beihilfen für die Arbeitssuche und Beihilfen zu Sonderausgaben wie etwa Beihilfe für Arbeitskräfte, die für betreuungsbedürftige Personen sorgen, und Beihilfe zu den Fahrtkosten;

11. begrüßt, dass die Sozialpartner, insbesondere die Gewerkschaften auf lokaler Ebene, bei der Entwicklung der Maßnahmen des koordinierten EGF-Pakets angehört wurden; stellt fest, dass in den verschiedenen Phasen der Durchführung des EGF und beim Zugang zum EGF eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verfolgt werden;

12. begrüßt, dass die Sozialpartner bei der Konzipierung des Pakets angehört wurden; begrüßt die Tatsache, dass ein Lenkungsausschuss die Umsetzung des Pakets überwachen wird;

13. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;

14. fordert die Mitgliedstaaten auf, in künftigen Anträgen in Bezug auf die aus dem EGF zu unterstützenden Schulungsmaßnahmen Angaben dazu zu machen, um welche Art von Schulungen es sich handelt, in welchen Branchen Schulungen angeboten werden und ob das Angebot den antizipierten Qualifikationsanforderungen in der Region oder an dem fraglichen Ort entspricht und ob es auf die künftigen wirtschaftlichen Aussichten der Region abgestimmt ist;

15. stellt fest, dass die Informationen über das aus dem EGF zu finanzierende koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auch Angaben zur Komplementarität mit Maßnahmen umfassen, die aus den Strukturfonds finanziert werden; hebt hervor, dass die italienischen Behörden bestätigen, dass für die förderfähigen Maßnahmen keine Unterstützung aus anderen Finanzinstrumenten der Union in Anspruch genommen wird; fordert die Kommission erneut auf, in ihren Jahresberichten eine vergleichende Bewertung dieser Daten vorzulegen, um die uneingeschränkte Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen und zu gewährleisten, dass keine Dienstleistungen von der Union doppelt finanziert werden;

16. fordert die beteiligten Organe auf, die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahrensvorschriften zu verbessern und so die Inanspruchnahme des EGF zu beschleunigen; begrüßt das verbesserte Verfahren, das die Kommission im Anschluss an die Forderung des Parlaments nach schnellerer Freigabe der Finanzhilfen eingeführt hat und das darauf abzielt, dass der Haushaltsbehörde die Bewertung der Förderfähigkeit eines EGF-Antrags durch die Kommission zusammen mit dem Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorgelegt wird; hofft, dass in die neue Verordnung über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) weitere Verbesserungen des Verfahrens aufgenommen werden und dass die Effizienz und Transparenz sowie die Wahrnehmbarkeit des EGF verbessert werden;

17. unterstreicht, dass gemäß Artikel 6 der EGF-Verordnung sichergestellt werden muss, dass aus dem EGF die Wiedereingliederung einzelner entlassener Arbeitnehmer in eine stabile Beschäftigung unterstützt wird; betont ferner, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften, langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, noch ein Ersatz für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;

18. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

19. begrüßt die im Rat erzielte Einigung über die Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds in die EGF-Durchführungsverordnung für den Zeitraum 2014-2020, wonach nicht nur Arbeitnehmer, die aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge ihren Arbeitsplatz verloren haben, sondern auch Arbeitnehmer, die infolge der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden, finanziell unterstützt werden können;

Dienstag, 8. Oktober 2013

20. beauftragt seinen Präsidenten, den Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung einschließlich der Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANHANG

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2012/008 IT/De Tomaso Automobili, Italien)

(Der Text dieses Anhangs wird hier nicht wiedergegeben, da er dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss 2013/514/EU entspricht.)

P7_TA(2013)0397

Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung über das Seearbeitsübereinkommen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung der Richtlinie 2009/13/EG des Rates zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (ECSA) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über das Seearbeitsübereinkommen 2006 und zur Änderung der Richtlinie 1999/63/EG (COM(2012)0134 — C7-0083/2012 — 2012/0065(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 181/23)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0134),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 100 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0083/2012),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 11. Juli 2012 ⁽¹⁾,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen;
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Juni 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

⁽¹⁾ ABl. C 299 vom 4.10.2012, S. 153.

Dienstag, 8. Oktober 2013

- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0037/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽¹⁾;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2012)0065

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 8. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens 2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2013/54/EU.)

P7_TA(2013)0398

Herstellung, Aufmachung und Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen (COM(2012)0788 — C7-0420/2012 — 2012/0366(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 181/24)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) **Gesundheitsbezogene Warnhinweise sind Teil einer organisierten und wirksamen Strategie zur Eindämmung des Rauchens auf lange Sicht, in deren Rahmen es einen genau festgelegten Aufgabenbereich und eine genau festgelegte Zielsetzung gibt.**

⁽¹⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 13. März 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte, P7_TA(2013)0080).

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0276/2013).

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene **statt auf nationaler Ebene** gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Geänderter Text

- (6) Die Größe des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die Tendenz der Hersteller von Tabakerzeugnissen, die Produktion für die gesamte Union zunehmend in nur wenigen Produktionsstätten in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, und der sich daraus ergebende umfangreiche grenzüberschreitende Handel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erfordern es, auf Unionsebene **verstärkt** gesetzliche Maßnahmen zu treffen, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

- (7) Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, **im Folgenden** „FCTC“) vom Mai 2003 umzusetzen; die Europäische Union und **ihre Mitgliedstaaten** sind **Vertragsparteien dieser Übereinkunft**. Relevant sind **vor allem** die FCTC-Artikel 9 (Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen), 10 (Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse), 11 (Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen), 13 (Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring) und 15 (Unerlaubter Handel mit Tabakerzeugnissen). Im Verlauf mehrerer Konferenzen der FCTC-Vertragsparteien sind mit Unterstützung der Union und der Mitgliedstaaten einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen worden.

Geänderter Text

- (7) Gesetzliche Maßnahmen auf Unionsebene sind außerdem notwendig, um das **wegweisende** WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control, „FCTC“) vom Mai 2003 umzusetzen. **Alle Mitgliedstaaten — und** die Europäische Union **selbst — haben das FCTC unterzeichnet und ratifiziert und sind somit völkerrechtlich an seine Bestimmungen gebunden. Besonders** relevant sind die FCTC-Artikel 9 (Regelung bezüglich der Inhaltsstoffe von Tabakerzeugnissen), 10 (Regelung bezüglich der Bekanntgabe von Angaben über Tabakerzeugnisse), 11 (Verpackung und Etikettierung von Tabakerzeugnissen), 13 (Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring) und 15 (Unerlaubter Handel mit Tabakerzeugnissen). Im Verlauf mehrerer Konferenzen der FCTC-Vertragsparteien sind mit Unterstützung der Union und der Mitgliedstaaten einvernehmlich Leitlinien für die Umsetzung einiger FCTC-Artikel angenommen worden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**im Folgenden** „Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken.

Geänderter Text

- (8) Gemäß Artikel 114 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Vertrag“) soll im Gesundheitsbereich von einem hohen Schutzniveau ausgegangen werden; dabei sind insbesondere alle auf wissenschaftliche Ergebnisse gestützten neuen Entwicklungen zu berücksichtigen. Tabakerzeugnisse sind keine gewöhnlichen Erzeugnisse, und angesichts der besonders schädlichen Wirkungen von Tabakerzeugnissen sollte dem Gesundheitsschutz große Bedeutung beigemessen werden, insbesondere um die Prävalenz des Rauchens bei jungen Menschen zu senken. **Hierfür sollten die Mitgliedstaaten Vorbeugungskampagnen gegen das Rauchen insbesondere in Schulen und über die Medien fördern. Die Hersteller von Tabakerzeugnissen sollten gemäß dem Grundsatz der Herstellerverantwortung für alle durch die Folgen des Tabakkonsums entstehenden Gesundheitskosten haftbar gemacht werden.**

Abänderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (9a) **Da ein großer Teil der Raucher in vielen Mitgliedstaaten voraussichtlich nicht zur Gänze zu rauchen aufhören wird, sollte die Gesetzgebung dem Recht der Raucher auf objektive Informationen über die möglichen Auswirkungen des Tabakkonsums auf ihre Gesundheit Rechnung tragen, wobei die Raucher diese Informationen auch der Verpackung des Tabakerzeugnisses, das sie zu konsumieren beabsichtigen, entnehmen können.**

Geänderter Text

- (9a) **Da ein großer Teil der Raucher in vielen Mitgliedstaaten voraussichtlich nicht zur Gänze zu rauchen aufhören wird, sollte die Gesetzgebung dem Recht der Raucher auf objektive Informationen über die möglichen Auswirkungen des Tabakkonsums auf ihre Gesundheit Rechnung tragen, wobei die Raucher diese Informationen auch der Verpackung des Tabakerzeugnisses, das sie zu konsumieren beabsichtigen, entnehmen können.**

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) Die Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten sollte gemäß den international anerkannten ISO-Normen 4387, 10315 und 8454 erfolgen. Für andere Emissionen gibt es keine international vereinbarten Normen oder Tests zur Quantifizierung der Gehalte, doch **laufen diesbezügliche Entwicklungsanstrengungen.**

Geänderter Text

- (10) Die Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten sollte gemäß den international anerkannten ISO-Normen 4387, 10315 und 8454 erfolgen. Für andere Emissionen gibt es keine international vereinbarten Normen oder Tests zur Quantifizierung der Gehalte, doch **die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten auf internationaler Ebene laufende Anstrengungen zur Entwicklung solcher Normen und Tests gezielt fördern.**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) **Es ist nachgewiesen, dass das im Tabak enthaltene Polonium-210 Krebs verursacht. Durch eine Kombination einfacher Maßnahmen ließe sich bewirken, dass dieser Stoff in Zigaretten überhaupt nicht mehr vorkommt. Daher sollte ein Höchstgehalt für Polonium-210 festgelegt werden, der zu einer Verringerung des gegenwärtigen Durchschnittsgehalts von Polonium in Zigaretten um 95 % führen würde. Ferner sollte eine ISO-Norm zur Messung von Polonium-210 im Tabak entwickelt werden.**

Abänderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte **anzupassen** oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.
- (11) Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höchstgehalte könnte es zu einem späteren Zeitpunkt notwendig und angebracht sein, unter Berücksichtigung von Toxizität oder Suchtpotenzial der Emissionen die festgelegten Gehalte **zu senken** oder Emissionsobergrenzen festzusetzen.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller angemessen berücksichtigt werden.
- (13) Die derzeit verwendeten unterschiedlichen Meldeformate erschweren es Herstellern und Importeuren, ihren Meldepflichten nachzukommen, und sie machen es für die Mitgliedstaaten und die Kommission aufwändig, die eingehenden Informationen zu vergleichen, zu analysieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen. Es sollte daher ein verpflichtendes einheitliches Format für die Meldung von Inhaltsstoffen und Emissionen geben. Es sollte gewährleistet sein, dass die Produktinformationen für die Allgemeinheit so transparent wie möglich sind und zugleich die gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte der Tabakhersteller, **insbesondere die Rechte kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)**, angemessen berücksichtigt werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

- (14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder die den Tabakrauch färben. In dem Maße, wie das FCTC und seine Leitlinien umgesetzt werden, dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren ohne eine Harmonisierung größer werden; dafür sprechen auch die in Rechtsordnungen außerhalb der Union gemachten Erfahrungen. In den Leitlinien zu den FCTC-Artikeln 9 und 10 wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmachhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass die Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben.

Geänderter Text

- (14) Das Fehlen eines harmonisierten Ansatzes für die Regelung der Inhaltsstoffe behindert das Funktionieren des Binnenmarktes und den freien Warenverkehr in der EU. Einige Mitgliedstaaten haben Rechtsvorschriften erlassen oder bindende Vereinbarungen mit der Industrie getroffen, um bestimmte Inhaltsstoffe zuzulassen oder zu verbieten. Bestimmte Inhaltsstoffe sind somit in einigen Mitgliedstaaten geregelt, in anderen nicht. Unterschiedliche Ansätze verfolgen die Mitgliedstaaten auch hinsichtlich der Zusatzstoffe, die in die Filter von Zigaretten integriert sind oder die den Tabakrauch färben. In dem Maße, wie das FCTC und seine Leitlinien umgesetzt werden, dürften die Behinderungen auf dem Binnenmarkt in den kommenden Jahren ohne eine Harmonisierung größer werden; dafür sprechen auch die in Rechtsordnungen außerhalb der Union gemachten Erfahrungen. In den Leitlinien zu den FCTC-Artikeln 9 und 10 wird insbesondere ein Verzicht auf Inhaltsstoffe gefordert, die die Schmachhaftigkeit erhöhen, die den Eindruck erwecken, dass die Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen hätten, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden oder die färbende Eigenschaften haben. **Auf Inhaltsstoffe, die das Suchtpotenzial und die Toxizität erhöhen, sollte ebenfalls verzichtet werden.**

Abänderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (14a) **Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sollte die Sicherheit von Zusatzstoffen zur Verwendung in Tabakerzeugnissen bewertet werden. Zusatzstoffe sollten nur dann in Tabakerzeugnissen verwendet werden dürfen, wenn sie in einer Unionsliste der zugelassenen Zusatzstoffe aufgeführt sind. In dieser Liste anzugeben sind ferner etwaige Bedingungen oder Beschränkungen der Verwendung zulässiger Zusatzstoffe. Tabakerzeugnisse, die Zusatzstoffe enthalten, die nicht in der Unionsliste aufgeführt sind oder in einer Weise verwendet werden, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie steht, sollten in der Union nicht in Verkehr gebracht werden.**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14b) **Es sollten nicht nur die Eigenschaften von Zusatzstoffen an sich berücksichtigt werden, sondern auch die ihrer Verbrennungsprodukte. Sowohl Zusatzstoffe als auch deren Verbrennungsprodukte sollten nicht so beschaffen sein, dass sie die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁽¹⁾ erfüllen.**

⁽¹⁾ ABL L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

Abänderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen (**darunter rauchlosen Tabakerzeugnissen**) erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.

(15) Die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Vorschriften wird noch durch die Bedenken im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen erhöht, die ein anderes charakteristisches Aroma als ein Tabakaroma haben und die möglicherweise die Aufnahme des Rauchens erleichtern oder die Konsumgewohnheiten beeinflussen. So nahm beispielsweise in vielen Ländern der Absatz von mentholhaltigen Produkten allmählich zu, während die Prävalenz des Rauchens insgesamt zurückging. Mehrere Studien zeigen, dass mit Menthol versetzte Tabakerzeugnisse das Inhalieren erleichtern können und dass sie es möglicherweise auch jungen Menschen leichter machen, mit dem Rauchen anzufangen. Maßnahmen, mit denen ungerechtfertigte Unterschiede bei der Behandlung von aromatisierten Zigaretten (z. B. Menthol- und Nelkenzigaretten) eingeführt würden, sollten vermieden werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) *Das Verbot von Tabakerzeugnissen mit charakteristischen Aromen bedeutet nicht, dass alle Zusatzstoffe verboten wären, doch es zwingt die Hersteller, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen erforderlich sind, sollte zulässig sein, solange diese Stoffe kein charakteristisches Aroma verleihen. Die Kommission sollte für einheitliche Bedingungen bei der Durchführung der Bestimmungen zum charakteristischen Aroma sorgen. Bei diesen Entscheidungen sollten sich die Mitgliedstaaten und die Kommission von unabhängigen Panels unterstützen lassen. Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollte nicht zwischen verschiedenen Tabaksorten unterschieden werden.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

- (17) Bestimmte Zusatzstoffe werden verwendet, um den Eindruck zu erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen haben, weniger Gefahren für die Gesundheit bergen oder die Aufmerksamkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit steigern. **Diese Zusatzstoffe sollten verboten werden**, um die Einheitlichkeit der Vorschriften und ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.

Geänderter Text

- (17) Bestimmte Zusatzstoffe werden verwendet, um den Eindruck zu erwecken, dass Tabakerzeugnisse einen gesundheitlichen Nutzen haben, weniger Gefahren für die Gesundheit bergen oder die Aufmerksamkeit und die körperliche Leistungsfähigkeit steigern. Um die Einheitlichkeit der Vorschriften und ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten, **sollten diese Zusatzstoffe nicht zugelassen werden. Außerdem sollten Zusatzstoffe, die ein charakteristisches Aroma verleihen, nicht zugelassen werden. Dies sollte nicht dazu führen, dass die Verwendung einzelner Zusatzstoffe pauschal verboten wird. Allerdings sollte von den Herstellern verlangt werden, den Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Es sollte möglich sein, die Verwendung von Zusatzstoffen zuzulassen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, solange diese Zusatzstoffe kein charakteristisches Aroma verleihen und nicht mit der Attraktivität solcher Erzeugnisse in Verbindung gebracht werden.**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17a) *Immer mehr Menschen, darunter immer mehr Kinder, leiden an Asthma und an verschiedenen Allergien. Laut Angaben der Weltgesundheitsorganisation sind nicht alle Ursachen von Asthma bekannt, jedoch muss Risikofaktoren, einschließlich Allergenen, Tabak und chemischer Reizstoffe, vorgebeugt werden, um die Lebensqualität der Menschen zu verbessern.*

Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von **rauchfreien Tabakerzeugnissen**, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.

- (18) In Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf jungen Menschen liegt, sollten Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von **Wasserpfeifentabak**, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, von einigen Bestimmungen betreffend die Inhaltsstoffe ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18a) *Die Mitgliedstaaten sollten dazu angehalten werden, ihre nationalen Gesetze zum Schutze der Jugend, falls noch nicht geschehen, so auszugestalten, dass keine Rauchtakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden dürfen oder Jugendlichen unter 18 Jahren der Genuss dieser Produkte verboten wird. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass solche Verbote auch eingehalten werden.*

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) *In Artikel 16 des Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs wird betont, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens zuständig sind, sich mit Erzeugnissen zu befassen, die für minderjährige Verbraucher bestimmt sind, wie beispielsweise mit Lebensmittelerzeugnissen und Spielwaren, die die Form von Tabakerzeugnissen haben und für minderjährige Verbraucher ansprechend wirken. In den letzten Jahren sind immer mehr Erzeugnisse, wie etwa wasserpfeifenähnliche elektrische Zigaretten, in Verkehr gebracht worden, die zwar kein Nikotin enthalten, jedoch die Form von Zigaretten haben, und mit denen versucht wird, den Vorgang des Rauchens nachzuahmen, indem beispielsweise Substanzen verdampfen, deren Unbedenklichkeit wissenschaftlich nicht erwiesen ist, oder der Verbrennungsvorgang von Zigaretten durch ein elektrisch erzeugtes Licht imitiert wird. Mit derartigen Erzeugnissen sollen offensichtlich junge Menschen und minderjährige Verbraucher angesprochen werden, und sie erfreuen sich in mehreren Mitgliedstaaten wachsender Beliebtheit bei Minderjährigen. Es werden immer mehr Bedenken laut, da junge Verbraucher und Minderjährige sich angewöhnen, nachgeahmte Zigaretten zu nutzen.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Diese Unterschiede können ein Handelshemmnis darstellen und das Funktionieren des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse behindern, weswegen sie beseitigt werden sollten. Außerdem sind Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise besser über die von Tabakerzeugnissen ausgehenden Gesundheitsrisiken informiert als in anderen. Ohne weitere **Maßnahmen** auf Unionsebene dürften sich die bereits vorhandenen Unterschiede in den kommenden Jahren noch vergrößern.

(20) Diese Unterschiede können ein Handelshemmnis darstellen und das Funktionieren des Binnenmarktes für Tabakerzeugnisse behindern, weswegen sie beseitigt werden sollten. Außerdem sind Verbraucher in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise besser über die von Tabakerzeugnissen ausgehenden Gesundheitsrisiken informiert als in anderen. Ohne weitere **Harmonisierungsmaßnahmen** auf Unionsebene dürften sich die bereits vorhandenen Unterschiede in den kommenden Jahren noch vergrößern.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Geänderter Text

- (22) Außerdem müssen die Kennzeichnungsbestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Zum Beispiel haben sich die Angaben der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte auf Zigarettenpackungen als irreführend erwiesen, da sie die Verbraucher glauben machen, dass bestimmte Zigaretten weniger schädlich seien als andere. Untersuchungen deuten im Übrigen darauf hin, dass große kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise **mit Bild und Text** wirksamer sind als reine textliche Warnhinweise. Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher unionsweit vorgeschrieben werden und signifikante und sichtbare Teile **im Sichtfeld** der Packungsfläche einnehmen. Für alle gesundheitsbezogenen Warnhinweise sollte eine Mindestgröße festgelegt werden, um Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu gewährleisten.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

- (23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen, **unter anderem zum Öffnungsmechanismus**, geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.

Geänderter Text

- (23) Zur Gewährleistung von Integrität und Sichtbarkeit der Warnhinweise und zur Maximierung ihrer Wirkung sollte es Bestimmungen zu den Abmessungen der Warnhinweise und zu bestimmten Aspekten der Aufmachung von Tabakverpackungen geben. Die Packungen und die Produkte selbst suggerieren Verbrauchern und insbesondere jungen Menschen möglicherweise, dass die Produkte weniger schädlich seien. Dies gilt zum Beispiel für bestimmte Texte oder Merkmale wie „niedriger Teergehalt“, „light“, „ultra-light“, „mild“, „natürlich“, „biologisch“, „ohne Zusatzstoffe“, „ohne Aromastoffe“ sowie für Namen, Bilder, figurative oder sonstige Zeichen. Ebenso können die Größe und die Aufmachung der einzelnen Zigaretten beim Verbraucher den irrigen Eindruck erwecken, das Produkt sei weniger schädlich. Aus einer aktuellen Studie geht außerdem hervor, dass die Raucher von Slim-Zigaretten eher glaubten, dass ihre Marke weniger schädlich sei. Hier besteht Handlungsbedarf.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23a) *Tabakerzeugnisse enthalten und emittieren bei Verbrennung nachweislich viele Schadstoffe und bekannte gesundheitsschädigende Karzinogene. Wissenschaftliche Untersuchungen haben eindeutig bewiesen, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht und dass insbesondere ungeborene Kinder und Säuglinge durch Passivrauchen gefährdet werden. Bei Personen, die Tabakrauch einatmen, können Erkrankungen der Atemwege hervorgerufen oder verschlimmert werden. Gesundheitsbezogene Warnhinweise sollten daher auch auf die gesundheitliche Gefährdung durch Passivrauchen aufmerksam machen.*

Abänderung 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (24) Tabakraucherzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten **und** von Tabak zum Selbstdrehen, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, sollten von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt. Für die Kennzeichnung dieser anderen Tabakerzeugnisse sollten eigene Regeln gelten. Die Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf rauchlosen Tabakerzeugnissen muss gewährleistet sein. Die Warnhinweise sollten daher auf den beiden Hauptflächen der Verpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen angebracht werden.
- (24) Tabakraucherzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen **und von Wasserpfeifentabak**, die hauptsächlich von älteren Verbrauchern konsumiert werden, sollten von bestimmten Kennzeichnungsbestimmungen ausgenommen werden, solange es keine wesentliche Änderung der Umstände bezüglich der Verkaufsmengen oder der Konsumgewohnheiten bei jungen Menschen gibt. Für die Kennzeichnung dieser anderen Tabakerzeugnisse sollten eigene Regeln gelten. Die Sichtbarkeit der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf rauchlosen Tabakerzeugnissen muss gewährleistet sein. Die Warnhinweise sollten daher auf den beiden Hauptflächen der Verpackungen von rauchlosen Tabakerzeugnissen angebracht werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht.

Geänderter Text

- (26) Es werden erhebliche Mengen illegaler Produkte in Verkehr gebracht, die der Richtlinie 2001/37/EG nicht genügen, und es gibt Anzeichen dafür, dass diese Mengen zunehmen könnten. Diese Produkte untergraben den ungehinderten Verkehr legaler Produkte und den Schutz, den die Rechtsvorschriften zur Eindämmung des Tabakkonsums bieten. Im Übrigen verpflichtet das FCTC die Union, im Zuge einer umfassenden Politik zur Eindämmung des Tabakkonsums gegen illegale Produkte vorzugehen. Es sollte daher vorgeschrieben werden, dass Packungen von Tabakerzeugnissen **und etwaige äußere Versandverpackungen** eindeutig und sicher markiert und dass ihre Verbringungen erfasst werden, damit sich diese Produkte in der Union verfolgen lassen und damit ihre Übereinstimmung mit der Richtlinie überwacht und durchgesetzt werden kann. Außerdem sollte die Einführung von Sicherheitsmerkmalen vorgeschrieben werden, die es leichter machen zu überprüfen, ob die Produkte echt sind oder nicht, **und um sicherzustellen, dass die individuellen Erkennungsmerkmale der Packungen mit dem individuellen Erkennungsmerkmal der äußeren Versandverpackung verknüpft sind.**

Abänderung 26
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

- (28) Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sollten die Hersteller von Tabakerzeugnissen **unter der Aufsicht eines externen Prüfers** Verträge mit unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung schließen. Die Daten betreffend das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sollten getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden; Letztere sollten jederzeit Zugriff auf diese Daten haben.

Geänderter Text

- (28) Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Transparenz sollten die Hersteller von Tabakerzeugnissen Verträge mit unabhängigen Dritten über die Datenspeicherung schließen. **Die Eignung solcher Verträge sollte von der Kommission, die von einem unabhängigen externen Prüfer unterstützt wird, gebilligt und überwacht werden.** Die Daten betreffend das Verfolgungs- und Rückverfolgungssystem sollten getrennt von anderen unternehmensbezogenen Daten aufbewahrt werden und sich unter der Kontrolle der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission befinden; Letztere sollten jederzeit Zugriff auf diese Daten haben.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für das Königreich Schweden eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Das Verkaufsverbot für Tabak zum oralen Gebrauch sollte beibehalten werden, damit verhindert wird, dass ein Produkt auf den Binnenmarkt kommt, das suchterzeugend ist, gesundheitsschädigende Wirkungen hat und junge Leute anspricht. **Bei anderen rauchlosen Tabakerzeugnissen, die nicht für einen Massenmarkt hergestellt werden, wird eine strenge Regelung der Kennzeichnung und der Inhaltsstoffe für ausreichend gehalten, um eine über deren traditionellen Konsum hinausgehende Markterweiterung einzudämmen.**

Geänderter Text

(29) Gemäß der Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen sowie zum Verbot bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch war der Verkauf bestimmter Tabake zum oralen Gebrauch in den Mitgliedstaaten verboten. Mit der Richtlinie 2001/37/EG wurde dieses Verbot verlängert. Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens sieht für das Königreich Schweden eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Das Verkaufsverbot für Tabak zum oralen Gebrauch sollte beibehalten werden, damit verhindert wird, dass ein Produkt auf den Binnenmarkt kommt, das suchterzeugend ist, gesundheitsschädigende Wirkungen hat und junge Leute anspricht.

Abänderung 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(29a) **Wegen des allgemeinen Verkaufsverbots für Tabak zum oralen Gebrauch (Snus) in der Union besteht kein staatenübergreifendes Interesse, die Inhaltsstoffe von Snus zu regeln. Die Zuständigkeit dafür, die Inhaltsstoffe von Snus zu regeln, liegt damit bei dem Mitgliedstaat, in dem der Verkauf aufgrund von Artikel 151 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens erlaubt ist. Aus diesem Grund sollte Snus von der Anwendung des Artikels 6 dieser Richtlinie ausgenommen werden.**

Geänderter Text

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung **der Tabakgesetzgebung und insbesondere** dieser Richtlinie zu untergraben. **Damit diese Richtlinie ihr volles Potenzial entfalten kann, sind einheitliche Regeln für ein Meldesystem erforderlich. Die Bestimmung der vorliegenden Richtlinie über die Meldung grenzüberschreitender Verkäufe von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz gilt unbeschadet des Meldeverfahrens gemäß der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft. Der Fernabsatz von Tabakerzeugnissen von Unternehmen an Verbraucher ist weiter geregelt in der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, die am 13. Juni 2014 durch die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher ersetzt wird.**

Geänderter Text

- (30) Der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz **sollte verboten werden, denn er** macht jungen Menschen den Zugang zu Tabakerzeugnissen leichter und droht die Einhaltung dieser Richtlinie zu untergraben.

Abänderung 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30a) **Die Richtlinie 2003/33/EG über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verbietet bereits die kostenlose Verteilung solcher Erzeugnisse im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Veranstaltungen. Durch die vorliegende Richtlinie, die Fragen der Aufmachung und des Verkaufs von Tabakerzeugnissen regelt sowie die Verwirklichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und die Prävention des Tabakkonsums bei Jugendlichen anstrebt, wird das Verbot der kostenlosen Verteilung auf öffentliche Orte ausgeweitet und die Abgabe von in den Schachteln und Packungen eingelegten Drucksachen, Rabattgutscheinen und ähnlichen Werbebotschaften ausdrücklich verboten.**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (30b) **Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sich dazu verpflichten, das Protokoll zum FCTC wirksam umzusetzen, um den illegalen Handel mit Tabakerzeugnissen zu unterbinden. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Kontrolle des illegalen Handels mit in Drittländern hergestellten Tabakerzeugnissen zu verbessern und einen solchen Handel zu verhindern.**

Abänderung 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen ihr Konsum **eingedämmt** werden **sollte**. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher — unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen — eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und **fünf** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

- (31) Alle Tabakerzeugnisse können Todesfälle, Morbidität und Behinderungen verursachen, weswegen **ihre Herstellung, ihr Vertrieb und ihr Konsum reguliert** werden **sollten**. Es ist daher wichtig, die Entwicklungen im Zusammenhang mit neuartigen Tabakerzeugnissen zu beobachten. Den Herstellern und Importeuren neuartiger Tabakerzeugnisse sollte daher — unbeschadet der Befugnis der Mitgliedstaaten, diese Produkte zu verbieten oder zuzulassen — eine Meldepflicht auferlegt werden. Die Kommission sollte die Entwicklung beobachten und **drei** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

Abänderung 165
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (33) Auf dem Unionsmarkt werden neue nikotinhaltinge Erzeugnisse verkauft. **Die unterschiedlichen** Regelungsansätze **der Mitgliedstaaten** betreffend die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte dieser Produkte **wirken sich negativ auf das Funktionieren des Binnenmarkts aus, vor allem weil diese Produkte in erheblichem Umfang im grenzüberschreitenden Fernabsatz, unter anderem über das Internet, verkauft werden.**

- (33) Auf dem Unionsmarkt werden neue nikotinhaltinge Erzeugnisse – **einschließlich E-Zigaretten** – verkauft. **Allerdings verfolgen die Mitgliedstaaten unterschiedliche** Regelungsansätze betreffend die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte dieser Produkte. **Es besteht ein Bedarf an harmonisierten Vorschriften, weswegen alle nikotinhaltingen Erzeugnisse im Rahmen dieser Richtlinie als ein den Tabakerzeugnissen verwandtes Erzeugnis reguliert werden sollten. Angesichts des Potenzials nikotinhaltinger Erzeugnisse, zur Raucherentwöhnung beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass diese ebenso umfassend zur Verfügung gestellt werden können wie Tabakerzeugnisse.**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderungen 118 und 137/REV

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel bietet einen rechtlichen Rahmen für die Bewertung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, einschließlich der nikotinhaltigen Erzeugnisse. Im Rahmen der genannten Richtlinie sind bereits zahlreiche nikotinhaltige Erzeugnisse zugelassen worden. Die Zulassung richtet sich nach dem Nikotingehalt des jeweiligen Produkts. Dass jetzt alle nikotinhaltigen Erzeugnisse, die so viel Nikotin wie bzw. mehr Nikotin als ein bisher gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassenes nikotinhaltiges Erzeugnis enthalten, demselben Rechtsrahmen unterworfen werden, sorgt für mehr rechtliche Klarheit, gleicht Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften aus, gewährleistet die Gleichbehandlung aller nikotinhaltigen Erzeugnisse, die zur Raucherentwöhnung eingesetzt werden können, und schafft Anreize für Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Raucherentwöhnung. Davon unberührt bleiben sollte die Anwendung der Richtlinie 2001/83/EG auf andere unter die Richtlinie fallende Erzeugnisse, wenn die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind ⁽¹⁾.

entfällt

⁽¹⁾ ABL L 311 vom 28.11.2001, S. 67; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/62/EU, ABL L 174 vom 1.7.2011, S. 74.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Es sollten Bestimmungen aufgenommen werden, wonach die Kennzeichnung nikotinhaltiger Erzeugnisse, deren Nikotingehalt unter der in dieser Richtlinie festgesetzten Obergrenze liegt, die Verbraucher auf potenzielle Gesundheitsrisiken aufmerksam machen muss.

entfällt

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass nikotinhaltige Erzeugnisse nicht an Personen verkauft werden, die das für den Erwerb von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen erforderliche Alter noch nicht erreicht haben.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

- (37) **Damit bei der** Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, **hinsichtlich der Bestimmung von Erzeugnissen mit charakteristischen Aromen oder mit erhöhten Toxizitäts- und Suchtpotenzialwerten sowie hinsichtlich der Methodik für die Bestimmung, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat, gleiche Bedingungen herrschen**, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Geänderter Text

- (37) **Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die** Durchführung dieser Richtlinie, insbesondere hinsichtlich des Formats für die Meldung der Inhaltsstoffe, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Abänderung 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

- (38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren; Festsetzung der Höchstwerte für **Inhaltsstoffe, die die Toxizität, das Suchtpotenzial oder die Attraktivität steigern**; Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung; Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten; Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von **rauchlosen Tabakerzeugnissen**; **Überprüfung der Nikotingehalte von nikotinhaltigen Erzeugnissen**. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

Geänderter Text

- (38) Damit diese Richtlinie vollständig operationell wird und damit technischen, wissenschaftlichen und internationalen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann, sollte der Kommission insbesondere für folgende Bereiche die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags übertragen werden: Festsetzung und Anpassung der Höchstgehalte von Emissionen und der Messverfahren, **Zulassung von Zusatzstoffen und** Festsetzung der Höchstwerte für **Zusatzstoffe je nach Bedarf**, Verwendung von Warnhinweisen, individuellen Erkennungsmerkmalen und Sicherheitsmerkmalen bei der Kennzeichnung und Verpackung, Festlegung der Kernelemente von Verträgen über Datenspeicherung mit unabhängigen Dritten **und** Überprüfung bestimmter Ausnahmeregelungen für Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von **Wasserpfeifentabak**. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß Weise übermittelt werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

- (39) Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und **fünf** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind.

Geänderter Text

- (39) Die Kommission sollte die Entwicklungen beobachten und **drei** Jahre nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie einen Bericht vorlegen, damit beurteilt werden kann, ob Änderungen dieser Richtlinie erforderlich sind, **vor allem im Hinblick auf die Verpackung.**

Abänderung 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (39a) **Die Mitgliedstaaten tragen eine hohe Verantwortung für den Schutz der öffentlichen Gesundheit und die Prävention, staatliche Garantien, Kontrolle und Beratung junger Menschen und öffentliche Präventionskampagnen gegen das Rauchen, insbesondere in Schulen. Der allgemeine und kostenlose Zugang zu Beratungsangeboten und entsprechenden Behandlungen für Menschen, die mit dem Rauchen aufhören wollen, wird als grundlegend erachtet.**

Abänderung 41
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (40) Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufrechtzuerhalten, sollte er dies **aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit** tun dürfen. **Die Mitgliedstaaten sollten außerdem strengere, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufstellen dürfen, wenn dies durch die besonderen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist. Solche strengeren nationalen Vorschriften sollten notwendig und verhältnismäßig sein und kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen.** Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.

- (40) Wenn ein Mitgliedstaat es für nötig hält, zu Aspekten, die in den Regelungsbereich dieser Richtlinie fallen, strengere nationale, für alle Produkte gleichermaßen geltende Vorschriften aufrechtzuerhalten **oder zu erlassen**, sollte er dies tun dürfen, **soweit solche Maßnahmen mit dem AEUV vereinbar sind.** Strengere nationale Vorschriften müssen der Kommission vorab notifiziert und von ihr unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erreichten Gesundheitsschutzniveaus gebilligt werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

- (42) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden.

Geänderter Text

- (42) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verarbeitet werden. **Es ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass auch die einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften berücksichtigt werden.**

Abänderung 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

- (45) Der Vorschlag berührt mehrere Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Artikel 11), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und das Eigentumsrecht (Artikel 17). Die den Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Tabakerzeugnissen auferlegten Verpflichtungen **sind erforderlich, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern und um zugleich** ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau **sicherzustellen, wie in den Artikeln 35 und 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt.** Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten das **EU-Recht** und die relevanten internationalen Verpflichtungen eingehalten werden –

Geänderter Text

- (45) Der Vorschlag berührt mehrere Grundrechte, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (Artikel 11), die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und das Eigentumsrecht **der Markeninhaber** (Artikel 17). **Daher muss sichergestellt werden, dass** die den Herstellern, Importeuren und Vertreibern von Tabakerzeugnissen auferlegten Verpflichtungen **nicht nur** ein hohes Gesundheits- und Verbraucherschutzniveau **gewährleisten, sondern auch alle anderen Grundrechte wahren und mit Blick auf das Funktionieren des Binnenmarktes verhältnismäßig sind.** Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten das **Unionsrecht** und die relevanten internationalen Verpflichtungen eingehalten werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Die Mitgliedstaaten sollten das Recht auf saubere Luft im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und Artikel 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte achten, in denen das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen und das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit festgehalten ist. Dies entspricht der Zielsetzung von Artikel 37 der Charta der Grundrechte, nach dem ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität in die Politik der Union einbezogen werden müssen.

Abänderung 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für

Diese Richtlinie bezweckt die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für

a) die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und die damit verbundenen Meldepflichten, einschließlich der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte von Zigaretten,

a) die Inhaltsstoffe und Emissionen von Tabakerzeugnissen und die damit verbundenen Meldepflichten, einschließlich der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidhöchstgehalte von Zigaretten,

b) die Kennzeichnung und Verpackung von Tabakerzeugnissen, unter anderem die gesundheitsbezogenen Warnhinweise, die auf den Packungen und den Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen erscheinen müssen, sowie die Rückverfolgbarkeit und die Sicherheitsmerkmale, die die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie gewährleisten sollen,

b) die Kennzeichnung und Verpackung von Tabakerzeugnissen, unter anderem die gesundheitsbezogenen Warnhinweise, die auf den Packungen und den Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen erscheinen müssen, sowie die Rückverfolgbarkeit und die Sicherheitsmerkmale, die die Übereinstimmung mit dieser Richtlinie gewährleisten sollen,

c) das Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch,

c) das Verbot des Inverkehrbringens von Tabak zum oralen Gebrauch,

d) **den** grenzüberschreitenden **Verkauf** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,

d) **das Verbot des** grenzüberschreitenden **Verkaufs** von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz,

e) die Pflicht zur Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse,

e) die Pflicht zur Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse,

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

- f) das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen verwandt sind, insbesondere nikotinhaltige Erzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse,

damit — ausgehend von einem hohen Schutzniveau — das Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse erleichtert wird.

Geänderter Text

- f) das Inverkehrbringen und die Kennzeichnung bestimmter Erzeugnisse, die mit Tabakerzeugnissen verwandt sind, insbesondere nikotinhaltige Erzeugnisse und pflanzliche Raucherzeugnisse,

damit — ausgehend von einem hohen Schutzniveau **besonders für junge Menschen — die Verpflichtungen des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs eingehalten werden und** das Funktionieren des Binnenmarkts für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse erleichtert wird.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Suchtpotenzial“ das pharmakologische Potenzial eines Stoffs, eine Sucht zu erzeugen, einen Zustand, bei dem die Fähigkeit des Menschen, sein Verhalten zu kontrollieren, typischerweise dadurch beeinflusst wird, dass eine Belohnung oder eine Linderung von Entzugssymptomen oder beides herbeigeführt wird;
- (2) „Zusatzstoff“ einen Stoff, der in einem Tabakerzeugnis, in dessen Packung oder in dessen Außenverpackung enthalten ist, mit Ausnahme von Tabakblättern und anderen natürlichen oder unverarbeiteten Teilen von Tabakpflanzen;
- (3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;
- (4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird — unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon, Menthol oder Vanille — und das bzw. der vor oder bei der **bestimmungsgemäßen** Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;
- (5) „Kautabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;

Geänderter Text

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Suchtpotenzial“ das pharmakologische Potenzial eines Stoffs, eine Sucht zu erzeugen, einen Zustand, bei dem die Fähigkeit des Menschen, sein Verhalten zu kontrollieren, typischerweise dadurch beeinflusst wird, dass eine Belohnung oder eine Linderung von Entzugssymptomen oder beides herbeigeführt wird;
- (2) „Zusatzstoff“ einen Stoff, der in einem Tabakerzeugnis, in dessen Packung oder in dessen Außenverpackung enthalten ist, mit Ausnahme von Tabakblättern und anderen natürlichen oder unverarbeiteten Teilen von Tabakpflanzen;
- (3) „Altersüberprüfungssystem“ ein Datenverarbeitungssystem, das entsprechend nationalen Vorschriften auf elektronische Weise zweifelsfrei das Alter des Verbrauchers feststellt;
- (4) „charakteristisches Aroma“ ein von Tabak unterscheidbares Aroma oder einen von Tabak unterscheidbaren Geschmack, das bzw. der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird — unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Bonbon, Menthol oder Vanille — und das bzw. der vor oder bei der Verwendung des Tabakerzeugnisses wahrnehmbar ist;
- (5) „Kautabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

- (6) „Zigarre“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren näher definiert ist;
- (7) „Zigarette“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates näher definiert ist;
- (8) „Zigarillo“ eine kleine Zigarrenart **mit einem maximalen Durchmesser von 8 mm**;
- (9) „kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweis“ einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, bestehend aus einer Kombination aus einem textlichen Warnhinweis und einer entsprechenden Fotografie oder Illustration;
- (10) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- (11) „grenzüberschreitender Fernabsatz“ einen Verkauf im Fernabsatz, bei dem der Verbraucher sich zum Zeitpunkt der Bestellung in einem anderen Mitgliedstaat befindet als in dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist; eine Verkaufsstelle gilt als in einem Mitgliedstaat niedergelassen, wenn sie
- a) (im Fall einer natürlichen Person) ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat hat;
- b) (in anderen Fällen) in diesem Mitgliedstaat ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihren Geschäftssitz einschließlich einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung hat;
- (12) „Emissionen“ Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Tabakerzeugnis bestimmungsgemäß verwendet wird, etwa Stoffe im Rauch oder Stoffe, die während der Verwendung rauchloser Tabakerzeugnisse freigesetzt werden;
- (13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht;

Geänderter Text

- (6) „Zigarre“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren näher definiert ist;
- (7) „Zigarette“ eine Tabakrolle, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und die in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2011/64/EU des Rates näher definiert ist;
- (8) „Zigarillo“ eine kleine Zigarrenart, **die in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2007/74/EG des Rates genauer definiert ist**;
- (9) „kombinierter gesundheitsbezogener Warnhinweis“ einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, bestehend aus einer Kombination aus einem textlichen Warnhinweis und einer entsprechenden Fotografie oder Illustration;
- (10) „Verbraucher“ eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen;
- (11) „grenzüberschreitender Fernabsatz“ einen Verkauf im Fernabsatz, bei dem der Verbraucher sich zum Zeitpunkt der Bestellung in einem anderen Mitgliedstaat befindet als in dem Mitgliedstaat oder Drittland, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist; eine Verkaufsstelle gilt als in einem Mitgliedstaat niedergelassen, wenn sie
- a) (im Fall einer natürlichen Person) ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat hat;
- b) (in anderen Fällen) in diesem Mitgliedstaat ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihren Geschäftssitz einschließlich einer Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung hat;
- (12) „Emissionen“ Stoffe, die freigesetzt werden, wenn ein Tabakerzeugnis bestimmungsgemäß verwendet wird, etwa Stoffe im Rauch oder Stoffe, die während der Verwendung rauchloser Tabakerzeugnisse freigesetzt werden;
- (13) „Aromastoff“ einen Zusatzstoff, der Aroma und/oder Geschmack verleiht;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(14) „gesundheitsbezogener Warnhinweis“ einen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, zum Beispiel einen textlichen, einen kombinierten gesundheitsbezogenen oder einen allgemeinen Warnhinweis oder eine Informationsbotschaft;	(14) „gesundheitsbezogener Warnhinweis“ einen Warnhinweis gemäß dieser Richtlinie, zum Beispiel einen textlichen, einen kombinierten gesundheitsbezogenen oder einen allgemeinen Warnhinweis oder eine Informationsbotschaft;
(15) „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen oder Kräutern, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;	(15) „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen oder Kräutern, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird;
(16) „Einfuhr von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eingang solcher Produkte in die Union, sofern die Produkte bei ihrem Eingang in die Union nicht in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren überführt werden, sowie ihre Entlassung aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;	(16) „Einfuhr von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eingang solcher Produkte in die Union, sofern die Produkte bei ihrem Eingang in die Union nicht in ein zollrechtliches Nichterhebungsverfahren überführt werden, sowie ihre Entlassung aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren;
(17) „Importeur von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse und die verwandten Erzeugnisse hat, welche in die Union gelangt sind;	(17) „Importeur von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“ den Eigentümer oder eine Person, die die Verfügungsgewalt über die Tabakerzeugnisse und die verwandten Erzeugnisse hat, welche in die Union gelangt sind;
(18) „Inhaltsstoff“ einen Zusatzstoff, Tabak (Blätter und andere verarbeitete oder nicht verarbeitete natürliche Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandiertem und rekonstituiertem Tabak) sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis vorhandenen Stoff, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;	(18) „Inhaltsstoff“ einen Zusatzstoff, Tabak sowie jeden in einem endgültigen Tabakerzeugnis vorhandenen Stoff, einschließlich Papier, Filter, Druckerschwärze, Kapseln und Kleber;
	(18a) „Tabak“ Blätter und andere natürliche verarbeitete oder unverarbeitete Teile der Tabakpflanze, einschließlich expandierten und rekonstituierten Tabaks;
(19) „Höchstwert“ oder „Höchstgehalt“ den maximalen Gehalt oder die maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;	(19) „Höchstwert“ oder „Höchstgehalt“ den maximalen Gehalt oder die maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis, gemessen in Gramm;
(20) „Schnupftabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert wird;	(20) „Schnupftabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert wird;
(21) „Nikotin“ die Nikotinalkaloide;	(21) „Nikotin“ die Nikotinalkaloide;
(22) „nikotinhaltiges Erzeugnis“ ein Produkt, das Verbraucher zum Inhalieren, zum Einnehmen oder auf andere Art verwenden können und dem Nikotin während des Herstellungsprozesses hinzugefügt wird oder dem die Verbraucher selbst vor oder während des Konsums Nikotin hinzufügen;	(22) „nikotinhaltiges Erzeugnis“ ein Produkt, das Verbraucher zum Inhalieren, zum Einnehmen oder auf andere Art verwenden können und dem Nikotin während des Herstellungsprozesses hinzugefügt wird oder dem die Verbraucher selbst vor oder während des Konsums Nikotin hinzufügen;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (23) „neuartiges Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis — mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch —, das nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wird;
- (24) „Außenverpackung“ eine Verpackung, in der Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung;
- (25) „in Verkehr bringen“ Verbrauchern, die sich in der Union befinden, entgeltlich oder unentgeltlich Produkte bereitstellen, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;
- (26) „Pfeifentabak“ einen Tabak, der mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und ausschließlich für die Verwendung in einer Pfeife bestimmt ist;
- (27) „Verkaufsstelle“ eine Verkaufsstelle, wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person;
- (28) „Tabak zum Selbstdrehen“ einen Tabak, der von Verbrauchern oder Einzelhandelsunternehmern zum Drehen von Zigaretten verwendet werden kann;
- (23) „neuartiges Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis — mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch —, das nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht wird;
- (24) „Außenverpackung“ eine Verpackung, in der Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden; transparente Umhüllungen gelten nicht als Außenverpackung;
- (24a) „äußere Versandverpackung“ Verpackungen, die mehrere Einzelpackungen enthalten und in denen Tabakerzeugnisse vom Hersteller zum nachfolgenden Wirtschaftsteilnehmer befördert werden, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, beispielsweise Kartons, Stangen und Paletten;**
- (25) „in Verkehr bringen“ Verbrauchern, die sich in der Union befinden, entgeltlich oder unentgeltlich Produkte bereitstellen, auch mittels Fernabsatz; im Fall von grenzüberschreitendem Fernabsatz gilt das Produkt als in dem Mitgliedstaat in Verkehr gebracht, in dem sich der Verbraucher befindet;
- (26) „Pfeifentabak“ einen Tabak, der mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird und ausschließlich für die Verwendung in einer Pfeife bestimmt ist;
- (26a) „Wasserpfeifentabak“ einen Tabak der ausschließlich zur Verwendung in einer Wasserpfeife bestimmt ist;**
- (27) „Verkaufsstelle“ eine Verkaufsstelle, wo Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, auch von einer natürlichen Person;
- (28) „Tabak zum Selbstdrehen“ einen Tabak, der von Verbrauchern oder Einzelhandelsunternehmern zum Drehen von Zigaretten verwendet werden kann;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

- (29) „rauchloses Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch;
- (30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens 10 % in mindestens **zehn** Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens **zehn** Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;
- (31) „Teer“ das nikotinfreie trockene Rauchkondensat;
- (32) „Tabak zum oralen Gebrauch“ alle Erzeugnisse zum oralen Gebrauch — mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind –, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden;
- (33) „Rauchtabak“ ein Tabakerzeugnis mit Ausnahme eines rauchlosen Tabakerzeugnisses;
- (34) „Tabakerzeugnis“ ein Produkt, das von Verbrauchern konsumiert werden kann und das ganz oder teilweise aus — genetisch verändertem oder genetisch nicht verändertem — Tabak besteht;
- (35) „Toxizität“ das Ausmaß, in dem sich ein Stoff schädlich auf den menschlichen Organismus auswirken kann, einschließlich Langzeitwirkungen, in der Regel nach wiederholtem oder ständigem Konsum oder nach wiederholter oder ständiger Exposition;
- (36) „Packung“ die kleinste Einzelverpackung eines Produkts, die in Verkehr gebracht wird.

Geänderter Text

- (29) „rauchloses Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch;
- (30) „wesentliche Änderung der Umstände“ einen Anstieg der Absatzmengen in einer Erzeugniskategorie (zum Beispiel Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos) um mindestens 10 % in mindestens **fünf** Mitgliedstaaten, belegt durch Verkaufsdaten, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 zu übermitteln sind; oder einen Anstieg des Prävalenzniveaus in der Verbrauchergruppe der unter 25-Jährigen um mindestens fünf Prozentpunkte in mindestens **fünf** Mitgliedstaaten in der jeweiligen Erzeugniskategorie, belegt durch einen Eurobarometer-Bericht von ____ [dieses Datum wird zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie festgelegt] oder durch gleichwertige Prävalenzstudien;
- (31) „Teer“ das nikotinfreie trockene Rauchkondensat;
- (32) „Tabak zum oralen Gebrauch“ alle Erzeugnisse zum oralen Gebrauch — mit Ausnahme von Erzeugnissen, die zum Inhalieren oder Kauen bestimmt sind –, die ganz oder teilweise aus Tabak bestehen und die in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten werden;
- (33) „Rauchtabak“ ein Tabakerzeugnis mit Ausnahme eines rauchlosen Tabakerzeugnisses;
- (34) „Tabakerzeugnis“ ein Produkt, das von Verbrauchern konsumiert werden kann und das ganz oder teilweise aus — genetisch verändertem oder genetisch nicht verändertem — Tabak besteht;
- (35) „Toxizität“ das Ausmaß, in dem sich ein Stoff schädlich auf den menschlichen Organismus auswirken kann, einschließlich Langzeitwirkungen, in der Regel nach wiederholtem oder ständigem Konsum oder nach wiederholter oder ständiger Exposition;
- (36) „Packung“ die kleinste Einzelverpackung eines Produkts, die in Verkehr gebracht wird;
- (36a) „*Passivrauchen*“ das unfreiwillige Einatmen des Rauchs, der durch das Verbrennen von Zigaretten oder Zigarren freigesetzt oder von einem oder mehreren Rauchern ausgeatmet wird.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderungen 89 und 149
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um — unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und international vereinbarter Normen — die in Absatz 1 genannten Höchstgehalte anzupassen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 90
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Höchstgehalte mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten festlegen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um — unter Berücksichtigung gegebenenfalls bestehender international vereinbarter Normen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der von Mitgliedstaaten mitgeteilten Gehalte — Höchstgehalte für andere Emissionen von Zigaretten und für die Emissionen anderer Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten anzunehmen und anzupassen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung von Tabakerzeugnissen merklich über die Toxizitäts- und Suchtpotenzialobergrenze heben, die aus den Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalten gemäß Absatz 1 resultiert.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

1. Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten werden nach den ISO-Normen 4387 (Teer), 10315 (Nikotin) bzw. 8454 (Kohlenmonoxid) gemessen.

Geänderter Text

1. Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte von Zigaretten werden nach den ISO-Normen 4387 (Teer), 10315 (Nikotin) bzw. 8454 (Kohlenmonoxid) gemessen.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Die Genauigkeit der Angaben zu Teer **und** Nikotin wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.

2. Die Messung nach Absatz 1 wird von Prüflabors ausgeführt oder kontrolliert, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden und von ihnen überwacht werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der zugelassenen Labors unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und der Überwachungsmodalitäten, und sie aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung. Die Kommission macht die Liste der von den Mitgliedstaaten angegebenen Labors öffentlich zugänglich.

3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um — unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen — die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte **anzupassen**.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission **wird befugt**, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um – **unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen — Messverfahren anzunehmen und anzupassen**.

Geänderter Text

Die Genauigkeit der Angaben zu Teer, Nikotin **und Kohlenmonoxid** wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.

2. Die Messung nach Absatz 1 wird von **unabhängigen** Prüflabors ausgeführt oder kontrolliert, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugelassen wurden und von ihnen überwacht werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste der zugelassenen Labors unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und der Überwachungsmodalitäten, und sie aktualisieren diese Liste bei jeder Änderung. Die Kommission macht die Liste der von den Mitgliedstaaten angegebenen Labors öffentlich zugänglich.

2a. Unabhängige Prüflabors, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwacht werden, kontrollieren regelmäßig die Korrektheit der von den Tabakunternehmen zur Verfügung gestellten Ergebnisse.

3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um — unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen sowie international vereinbarter Normen — die Verfahren zur Messung der Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte **zu ergänzen oder zu ändern**.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Messverfahren mit, die sie für andere Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten verwenden. Die Kommission **erlässt** gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte, um **von den Vertragsparteien des FCTC oder der WHO vereinbarte Verfahren in das Unionsrecht aufzunehmen**.

4a. Die Genauigkeit der Angaben zu sonstigen Emissionen anderer brennbarer Tabakerzeugnisse wird nach der ISO-Norm 8243 überprüft.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderungen 91, 92 und 49**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 5***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen sowie ihrer Emissionen und Gehalte zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.

Der Liste ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der jeweiligen Inhaltsstoffe zu den betreffenden Tabakerzeugnissen erläutert werden. In dieser Liste anzugeben sind ihr Status, unter anderem ob die Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) registriert worden sind, sowie ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁴⁸. Dieser Liste sind auch die toxikologischen Daten beizufügen, die dem Hersteller oder Importeur über diese Inhaltsstoffe in verbrannter oder unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf die Verbraucher und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder suchterzeugenden Wirkung, vorliegen. Die Liste ist in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs des Erzeugnisses aufzustellen. Anders als bei Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie bei den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Emissionen geben die Hersteller und Importeure die verwendeten Messverfahren an. Die Mitgliedstaaten können die Hersteller und Importeure auch verpflichten, andere eventuell von den zuständigen nationalen Behörden festgelegte Tests durchzuführen, um die gesundheitlichen Auswirkungen von Stoffen, insbesondere ihr Suchtpotenzial und ihre Toxizität, zu bewerten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen, den zuständigen Behörden eine nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, und ihrer Mengen sowie ihrer Emissionen und Gehalte **bei bestimmungsgemäßer Verwendung** zu übermitteln. Die Hersteller oder Importeure unterrichten die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten außerdem, falls die Zusammensetzung eines Erzeugnisses so verändert wird, dass davon die gemäß diesem Artikel bereitzustellenden Informationen berührt sind. Die gemäß diesem Artikel vorgeschriebenen Informationen sind vor dem Inverkehrbringen eines neuen oder veränderten Tabakerzeugnisses vorzulegen.

Der Liste ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Hinzufügung der jeweiligen Inhaltsstoffe zu den betreffenden Tabakerzeugnissen erläutert werden. In dieser Liste anzugeben sind ihr Status, unter anderem ob die Inhaltsstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) registriert worden sind, sowie ihre Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁴⁸. Dieser Liste sind auch die toxikologischen Daten beizufügen, die dem Hersteller oder Importeur über diese Inhaltsstoffe in verbrannter oder **gegebenenfalls** unverbrannter Form, insbesondere hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf die Verbraucher und unter anderem unter dem Gesichtspunkt jedweder suchterzeugenden Wirkung, vorliegen **und die zumindest ausreichen, um diese Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen**. Die Liste ist in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs des Erzeugnisses aufzustellen. Anders als bei Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid sowie bei den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Emissionen geben die Hersteller und Importeure die verwendeten Messverfahren an. Die Mitgliedstaaten können die Hersteller und Importeure auch verpflichten, andere eventuell von den zuständigen nationalen Behörden festgelegte Tests durchzuführen, um die gesundheitlichen Auswirkungen von Stoffen, insbesondere ihr Suchtpotenzial und ihre Toxizität, zu bewerten.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Verbreitung der gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen über eine **eigens dafür bestimmte** Website, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierbei tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit angemessenen Rechnung, die Informationen zu schützen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen.

3. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt und — nötigenfalls — aktualisiert die Kommission das Format für die Bereitstellung und Verbreitung der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

4. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure, verfügbare interne und externe Studien zu Marktforschung und zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure außerdem, ab dem ersten abgeschlossenen Kalenderjahr, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt, jährlich die Verkaufsmengendaten (in Stangen oder Kilogramm) je Erzeugnis und Mitgliedstaat zu melden. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Verkaufsdaten bereit, damit die gemäß diesem Absatz vorgeschriebenen Angaben zu den Verkaufsmengen zuverlässig und vollständig sind.

5. Alle Daten und Informationen, die den Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitzustellen sind, werden in elektronischer Form bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten speichern die Informationen elektronisch und gewährleisten, dass die Kommission jederzeit Zugriff darauf hat. Die anderen Mitgliedstaaten erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls Zugriff auf diese Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Verbreitung der gemäß Absatz 1 bereitgestellten Informationen über eine Website, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist. Hierbei tragen die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit angemessenen Rechnung, die Informationen zu schützen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen.

3. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt und — nötigenfalls — aktualisiert die Kommission das Format für die Bereitstellung und Verbreitung der Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

4. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure, verfügbare interne und externe Studien zu Marktforschung und zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen **und chronischer Kettenraucher**, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen **sowie kurze Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Produkte anfertigen**, vorzulegen. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Hersteller und Importeure außerdem, ab dem ersten abgeschlossenen Kalenderjahr, das auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Richtlinie folgt, jährlich die Verkaufsmengendaten (in Stangen oder Kilogramm) je Erzeugnis und Mitgliedstaat zu melden. Die Mitgliedstaaten stellen gegebenenfalls alternative oder zusätzliche Verkaufsdaten bereit, damit die gemäß diesem Absatz vorgeschriebenen Angaben zu den Verkaufsmengen zuverlässig und vollständig sind.

5. Alle Daten und Informationen, die den Mitgliedstaaten oder von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel bereitzustellen sind, werden in elektronischer Form bereitgestellt. Die Mitgliedstaaten speichern die Informationen elektronisch und gewährleisten, dass die Kommission jederzeit Zugriff darauf hat. Die anderen Mitgliedstaaten erhalten auf begründeten Antrag ebenfalls Zugriff auf diese Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, dass Geschäftsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen vertraulich behandelt werden.

5a. Die Kommission analysiert alle gemäß diesem Artikel zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere Informationen hinsichtlich des Suchtpotenzials und der Toxizität der Inhaltsstoffe, Marktforschungs- und Verkaufsdaten) und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse vor.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. **Falls die Mitgliedstaaten** für die Entgegennahme, Speicherung, Handhabung, Analyse und Veröffentlichung von Informationen, die ihnen gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, Gebühren erheben, **dürfen diese nicht über den Kosten liegen, die diesen Tätigkeiten zuzuordnen sind.**

5b. Die nach diesem Artikel gesammelten Informationen werden für die Zwecke der Zulassung von Zusatzstoffen gemäß Artikel 6 Absatz 10a berücksichtigt.

6. Für die Entgegennahme, Speicherung, Handhabung, Analyse und Veröffentlichung von Informationen, die ihnen gemäß diesem Artikel vorgelegt werden, **dürfen die Mitgliedstaaten angemessene** Gebühren erheben.

Abänderungen 50, 87 und 95

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. **Die Mitgliedstaaten verbieten** das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen **mit einem charakteristischen Aroma.**

1. **Zusatzstoffe dürfen in Tabakerzeugnissen nicht verwendet werden, es sei denn, sie sind gemäß dieser Richtlinie zugelassen. Zugelassene Zusatzstoffe werden in die Liste nach Anhang [-I] aufgenommen. Etwaige Bedingungen oder Beschränkungen der Verwendung zugelassener Zusatzstoffe werden in der Liste angegeben.** Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, **die Zusatzstoffe enthalten, die nicht im Anhang [-I] aufgeführt sind oder unter Missachtung etwaiger Bedingungen oder Beschränkungen, die in diesem Anhang zu dieser Richtlinie festgelegt sind, verwendet werden, ist verboten.**

Die folgenden Zusatzstoffe dürfen nicht zugelassen werden:

- a) **Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen habe oder geringere Gesundheitsgefahren berge;**
- b) **Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;**
- c) **Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben;**
- d) **Zusatzstoffe, die die Kriterien für eine Einstufung als gefährliche Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen oder bei deren Verbrennung solche Stoffe entstehen;**
- e) **Zusatzstoffe, die bei Gebrauch ein charakteristisches Aroma verleihen können;**
- f) **Zusatzstoffe, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses erhöhen.**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, nicht verbieten, solange die Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.

2. Mittels Durchführungsrechtsakten bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

Die Kommission legt mittels delegierter Rechtsakte einheitliche Regeln für die Verfahren fest, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 1 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen.

3. Falls die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 1 und 2 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen normalerweise ein charakteristisches Aroma verleiht, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze überschritten wird, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe oder diese Zusatzstoffkombination, die das charakteristische Aroma erzeugen bzw. erzeugt, festzusetzen.

Unbeschadet des Buchstabens e des vorstehenden Unterabsatzes darf ein bestimmter Zusatzstoff bzw. eine Kombination von Zusatzstoffen, der bzw. die normalerweise nur bei Überschreitung einer bestimmten Mengen- oder Konzentrationsgrenze ein charakteristisches Aroma verleiht, unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass zulässige Höchstgrenzen festgelegt werden.

Abweichend von Unterabsatz 2 Buchstabe f darf ein bestimmter Zusatzstoff, der beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses nur steigert, wenn eine bestimmte Mengen- oder Konzentrationsgrenze, einschließlich der üblichen Sicherheitsmargen, überschritten wird, unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die zulässigen Höchstgrenzen festgelegt werden.

Zusatzstoffe, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, können zugelassen werden, soweit die Zusatzstoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen. Bei der Rekonstitution von Zuckerverbindungen in Tabakerzeugnissen bis zu dem Niveau, das in Tabakblättern vor dem Schnitt anzutreffen ist, wird nicht davon ausgegangen, dass sie zu einem charakteristischen Aroma führt.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten verbieten die Verwendung folgender Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen:

- a) *Vitamine und sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsgefahren berge;*
- b) *Koffein und Taurin sowie andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden;*
- c) *Zusatzstoffe, die färbende Eigenschaften für Emissionen haben.*

5. Die **Mitgliedstaaten verbieten die** Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

6. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegebenenfalls die Bestimmungen oder Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Tabakerzeugnisse angewandt werden.

7. Die Mitgliedstaaten verbieten, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse, das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöhen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die Maßnahmen, die gemäß diesem Absatz getroffen werden.

8. Mittels eines Durchführungsrechtsaktes bestimmt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder aus eigener Initiative, ob ein Tabakerzeugnis in den Geltungsbereich von Absatz 7 fällt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 21 angenommen, und sie beruhen auf den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

9. Falls wissenschaftliche Erkenntnisse und die Erfahrungen mit der Anwendung der Absätze 7 und 8 zeigen, dass ein bestimmter Zusatzstoff oder eine gewisse Menge eines Zusatzstoffs beim Konsum die toxische oder suchterzeugende Wirkung eines Tabakerzeugnisses deutlich erhöht, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um Höchstwerte für diese Zusatzstoffe festzusetzen.

5. Die Verwendung von Aromastoffen in den Bestandteilen von Tabakerzeugnissen, etwa in Filtern, Papieren, Packungen, Kapseln und Klebern, und sonstiger technischer Merkmale, mit denen sich das Aroma oder die Rauchintensität verändern lassen, **ist verboten**. Filter und Kapseln dürfen keinen Tabak enthalten.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von **rauchlosen Tabakerzeugnissen** sind von **den Verboten in den Absätzen 1 und 5** ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Geänderter Text

10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von **Wasserpfeifentabak** sind von **der Anwendung von Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e und Absatz 5** ausgenommen. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme dieser Ausnahme zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

10a. Die Hersteller und Importeure können bei der Kommission beantragen, einen Zusatzstoff zuzulassen. Dem Antrag sind folgende Angaben beizufügen:

- a) **Name oder Firma und ständige Anschrift des Antragstellers,**
- b) **chemische Bezeichnung des Zusatzstoffes,**
- c) **Funktion des Zusatzstoffes und die Höchstmenge, die pro Zigarette verwendet werden soll,**
- d) **eindeutige, durch wissenschaftliche Daten gestützte Nachweise, dass der Zusatzstoff unter keines der in diesem Artikel aufgeführten Ausschlusskriterien fällt.**

Die Kommission kann den einschlägigen wissenschaftlichen Ausschuss beauftragen, eine Prüfung vorzunehmen, ob der fragliche Zusatzstoff als solcher oder nur ab einer bestimmten Konzentration unter eines der in diesem Artikel aufgeführten Ausschlusskriterien fällt. Die Kommission trifft nach Eingang des Antrags eine Entscheidung über den Antrag.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Zusatzstoff — gegebenenfalls mit den zulässigen Höchstgrenzen — zuzulassen und Anhang [-I] entsprechend zu ändern.

10b. Die Verwendung von Menthol in allen seinen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinie bekannten kommerziellen Formen ist von der Anwendung dieses Artikels für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Datum ausgenommen.

10c. Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf Tabak zum oralen Gebrauch (Snus).

10d. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder etwaiger nach jener Verordnung festgelegter Bedingungen auf Tabakerzeugnisse.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10e. Dieser Artikel gilt ab dem ... (*).(*) **36 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.****Abänderung 51****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.

2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein, und sie dürfen weder kommentiert noch umschrieben werden, und es darf auch nicht in irgendeiner Weise auf sie verwiesen werden.

3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf **der Hauptfläche** der Packung und der Außenverpackung vollständig sichtbar sind, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, und auch nicht durch Umhüllungen, Beutel, Taschen, Dosen, Kisten, Schachteln oder Sonstiges ganz oder teilweise verdeckt oder getrennt werden.

5. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keiner Weise verdecken oder trennen.

1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines Tabakerzeugnisses tragen gesundheitsbezogene Warnhinweise in der oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis in Verkehr gebracht wird.

2. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise nehmen die gesamte für sie vorgesehene Fläche ein, und sie dürfen weder kommentiert noch umschrieben werden, und es darf auch nicht in irgendeiner Weise auf sie verwiesen werden.

3. Damit ihre grafische Integrität und ihre Sichtbarkeit gewährleistet sind, müssen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise unablösbar aufgedruckt und unverwischbar sein und dürfen sie durch nichts verdeckt oder getrennt werden, auch nicht durch Steuermarken, Preisschilder, Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung, Sicherheitsmerkmale, durch irgendeine Art von Umhüllung, Beutel, Tasche, Dose, Kiste, Schachtel oder durch das Öffnen der Packung. **Bei Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen, von Wasserpfeifentabak und von rauchlosen Tabakerzeugnissen dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese Aufkleber nicht entfernt werden können.**

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die gesundheitsbezogenen Warnhinweise **in den Sichtfeldern** auf **allen Seiten** der Packung und der Außenverpackung vollständig sichtbar sind, wenn die Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, und auch nicht durch Umhüllungen, Beutel, Taschen, Dosen, Kisten, Schachteln oder Sonstiges ganz oder teilweise verdeckt oder getrennt werden.

5. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuermarken, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen in keiner Weise verdecken oder trennen.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten dürfen die Größe der Warnhinweise nicht erhöhen, auch nicht durch die Einführung einer Verpflichtung, die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mit einem Balken zu umranden. Die tatsächliche Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist im Verhältnis zur Fläche zu berechnen, auf der sie anzubringen sind, bevor die Packung geöffnet wird.

7. Bilder von Packungen und Außenverpackungen, die für Verbraucher in der Union bestimmt sind, müssen den Bestimmungen dieses Kapitels genügen.

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten dürfen die Größe der Warnhinweise nicht erhöhen, auch nicht durch die Einführung einer Verpflichtung, die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mit einem Balken zu umranden. Die tatsächliche Größe der gesundheitsbezogenen Warnhinweise ist im Verhältnis zur Fläche zu berechnen, auf der sie anzubringen sind, bevor die Packung geöffnet wird.

7. Bilder von Packungen und Außenverpackungen, die für Verbraucher in der Union bestimmt sind, müssen den Bestimmungen dieses Kapitels genügen.

7a. Die Regulierung anderer Aspekte der Packung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

7b. Auf die Packungen und Außenverpackungen dürfen keine Gutscheine über Ermäßigungen, eine kostenlose Abgabe, 2-für-1-Angebote und Ähnliches für Tabakerzeugnisse jeglicher Art, die unter die vorliegende Richtlinie fallen, aufgedruckt werden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absätze 1 bis 3

Vorschlag der Kommission

1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtobak tragen den folgenden allgemeinen Warnhinweis:

Rauchen ist tödlich — hören Sie jetzt auf.

2. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtobak tragen die folgende Informationsbotschaft:

Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebs-erregend sind.

Geänderter Text

1. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtobak tragen den folgenden allgemeinen Warnhinweis:

Rauchen ist tödlich — hören Sie jetzt auf.

2. Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtobak tragen die folgende Informationsbotschaft:

Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebs-erregend sind.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten auf die Schmalseiten der Packung zu drucken. Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit **und mindestens 43 mm hoch** sein. Bei Tabak zum Selbstdrehen ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.

Geänderter Text

3. Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft sind bei Zigaretten **in Helvetica fett schwarz auf weißem Hintergrund auf** die Schmalseiten der Packung zu drucken. Diese Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit sein. Bei Tabak zum Selbstdrehen **in Beuteln** ist die Informationsbotschaft auf die Fläche zu drucken, die beim Öffnen der Packung sichtbar wird. **Bei zylindrischen Behältern werden die Warnhinweise auf den Deckel gedruckt, und bei quaderförmigen Behältern werden die Warnhinweise auf die Schmalseiten gedruckt.** Beide, der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft, müssen 50 % der Fläche einnehmen, auf die sie gedruckt werden.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) **um Platzierung, Format, Layout und Gestaltung der in diesem Artikel festgelegten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu bestimmen, einschließlich der Schriftart und der Hintergrundfarbe.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 168 und 181

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) nehmen **75 %** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;

Geänderter Text

(c) nehmen **65 %** des äußeren Bereichs sowohl der vorderen als auch der hinteren Fläche der Packung und der Außenverpackung ein;

Abänderung 111

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe g — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) Höhe: mindestens **64 mm**;

Geänderter Text

(i) Höhe: mindestens **50 mm**;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderungen 100, 112, 141 und 182**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 9 — Absatz 1 — Buchstabe g — Ziffer ii***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*(ii) Breite: mindestens **55 mm**.(ii) Breite: mindestens **52 mm**.**Abänderung 54****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 9 — Absatz***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

2. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise werden in drei Gruppen unterteilt, die abwechselnd je ein Jahr lang zu verwenden sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis bei jeder Marke möglichst genauso häufig erscheint.

2. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise werden in drei Gruppen unterteilt, die abwechselnd je ein Jahr lang zu verwenden sind. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis, **der für die Verwendung in einem beliebigen Jahr verfügbar ist**, bei jeder Marke möglichst genauso häufig erscheint.

Abänderung 101**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 9 — Absatz 3 — Buchstabe c***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(c) **um Platzierung, Format, Layout, Gestaltung, Wechselfolge (Rotation) und Proportionen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen;**

entfällt**Änderungsantrag 55****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 9 — Absatz 3 — Buchstabe d***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

d) **um die Bedingungen festzulegen, unter denen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise abweichend von Artikel 7 Absatz 3 beim Öffnen der Packung getrennt werden dürfen, allerdings nur so, dass die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet sind.**

entfällt

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 — Absätze 1 bis 4

Vorschlag der Kommission

Kennzeichnung von Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten **und** von Tabak zum Selbstdrehen

1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten **und** von Tabak zum Selbstdrehen ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.

Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf die andere am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.

2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit **drei** Amtssprachen auf 35 %.

3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit **drei** Amtssprachen auf 50 %.

Geänderter Text

Kennzeichnung von Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen **und von Wasserpfeifentabak**

1. Rauchtabak mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen **und von Wasserpfeifentabak** ist von der Verpflichtung, die Informationsbotschaft und den kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 2 bzw. gemäß Artikel 9 zu tragen, ausgenommen. Jede Packung und jede Außenverpackung dieser Erzeugnisse müssen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 einen textlichen Warnhinweis gemäß Anhang I tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 enthält einen Verweis auf Angebote gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b für diejenigen, die mit dem Rauchen aufhören wollen.

Der allgemeine Warnhinweis ist auf die am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken. Die textlichen Warnhinweise gemäß Anhang I sind abwechselnd so zu verwenden, dass sie regelmäßig erscheinen. Diese Warnhinweise sind auf die andere am ehesten ins Auge fallende Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.

2. Der allgemeine Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 30 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit **mehr als zwei** Amtssprachen auf 35 %.

3. Der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss 40 % des Außenbereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen, auf die er gedruckt ist. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 45 % und bei solchen mit **mehr als zwei** Amtssprachen auf 50 %.

3a. Bei Verpackungen, deren am ehesten ins Auge fallende Fläche mehr als 75 cm² aufweist, müssen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Warnhinweise jedoch eine Fläche von mindestens 22,5 cm² auf jeder Fläche einnehmen. Diese Fläche erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 24 cm² und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 26,25 cm².

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

a) in *Helvetica* fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;

c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.

Geänderter Text

4. Der allgemeine Warnhinweis und der textliche Warnhinweis gemäß Absatz 1 sind

a) in *Helvetica* fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken. **Die Warnhinweise dürfen mithilfe von Aufklebern angebracht werden, sofern diese Aufkleber nicht entfernt werden können.** Um sprachlichen Erfordernissen gerecht zu werden, dürfen die Mitgliedstaaten die Punktgröße der Schrift selbst bestimmen, sofern die in ihren Rechtsvorschriften festgelegte Schriftgröße den größtmöglichen Anteil des für den vorgeschriebenen Wortlaut zur Verfügung stehenden Bereichs einnimmt;

b) in dem für den Wortlaut bestimmten Bereich parallel zur Oberkante der Packung und der Außenverpackung zu zentrieren;

c) mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Balken innerhalb der für den Text des Warnhinweises vorgesehenen Fläche zu umranden.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. *Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zur Rücknahme der Ausnahme gemäß Absatz 1 zu erlassen, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 1 und 2

Vorschlag der Kommission

1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

Geänderter Text

1. Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Dieses Tabakerzeugnis **kann** Ihre Gesundheit **schädigen** und macht süchtig.

2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er

a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;

b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit **drei** Amtssprachen auf 35 %.

Geänderter Text

Dieses Tabakerzeugnis **schädigt** Ihre Gesundheit und macht süchtig.

2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 1 muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Außerdem muss er

a) auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;

b) 30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit **mehr als zwei** Amtssprachen auf 35 %.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um — unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes — die Bestimmungen in **den Absätzen 1 und 2** anzupassen.

Geänderter Text

3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um — unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes — die Bestimmungen in **Absatz 1** anzupassen.

Abänderungen 60, 103 und 153

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die

Geänderter Text

1. Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst **und/oder der Markenname** dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

- a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken;
- (b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche **oder gesellschaftliche** Wirkungen habe;
- c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;
- d) die einem **Lebensmittelerzeugnis** ähneln.

Geänderter Text

- a) ein Tabakerzeugnis mit Mitteln bewerben **und zu dessen Konsum mit Mitteln anregen**, die falsch, irreführend, täuschend oder dazu geeignet sind, einen irrigen Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Gefahren oder Emissionen zu erwecken; **die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten;**
- (b) suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als andere sei oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche, biologische oder sonstige positive gesundheitliche Wirkungen habe;
- c) sich auf das Aroma, den Geschmack, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen;
- d) die einem **Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis** ähneln;
- da) auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs oder die Steigerung der biologischen Abbaubarkeit von Tabakerzeugnissen abzielen.**

Abänderungen 104, 121 und 148

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst. **Zigaretten mit einem Durchmesser von weniger als 7,5 mm gelten als irreführend.**

Geänderter Text

2. Verbotene Elemente und Merkmale können unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen, irreführende Farben, Beilagen oder sonstiges zusätzliches Material, zum Beispiel anhaftende Beschriftungen, Aufkleber, Werbeanlagen, Rubbelkarten und Umhüllungen oder auch die Form des Tabakerzeugnisses selbst.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Filterzigaretten muss das Mundstückbelagpapier („Tipping Paper“) durch seine Komplexität ausreichend vor Produktfälschungen schützen. Dazu muss es mindestens folgende Eigenschaften aufweisen:

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) *mehrere sichtbare Druckfarben und Herstellung im Tiefdruckverfahren;*
- b) *alle weißen Bereiche sind mit einem Lack bedruckt;*
- c) *komplexe Aufdrucke mit teils dünnen Strukturen;*
- d) *Druck auf weißem Rohpapier;*
- e) *eine Vorperforation, die ausreichend weit vom Ende der Zigarette entfernt liegt.*

Abänderung 62**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 12 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Zigarettenpapier muss Wasserzeichen aufweisen.**Abänderung 63****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 12 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Angabe der zur Herstellung des Tabakerzeugnisses verwendeten Tabakart und/oder des Herkunftslandes des Tabaks auf der Packung ist zulässig.**Abänderungen 105****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 13 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Eine Zigarettenpackung muss quaderförmig sein. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss die Form eines Beutels haben, d. h. einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt. Die Klappe des Beutels muss mindestens 70 % der Vorderseite der Packung einnehmen. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **40 g** Tabak enthalten.

1. Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen muss mindestens **20 g** Tabak enthalten.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 66
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um detailliertere Bestimmungen für die Form und Größe der Packungen festzulegen, sofern solche Regeln erforderlich sind, um die volle Sichtbarkeit und Integrität der gesundheitsbezogenen Warnhinweise vor dem ersten Öffnen, während des Öffnens und nach dem Wiederverschließen der Packung zu gewährleisten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 107, 125 und 154
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um für Packungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen entweder die Quader- oder die Zylinderform vorzuschreiben, falls es eine wesentliche Änderung der Umstände gibt, die in einem Kommissionsbericht festgestellt wird.

Geänderter Text

entfällt

Abänderungen 156, 67, 185, 189 und 108
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Packungen **und etwaige äußere Versandverpackungen** von Tabakerzeugnissen ein individuelles Erkennungsmerkmal haben, **um zu erreichen, dass sich die Erzeugnisse entlang der gesamten Lieferkette rückverfolgen lassen**. Zur Gewährleistung ihrer Integrität müssen die spezifischen Kennungen **sicher**, unablösbar aufgedruckt/befestigt, unverwischbar und durch nichts verdeckt oder getrennt sein oder werden, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder durch das Öffnen der Packung. Soweit es um Erzeugnisse geht, die außerhalb der Union hergestellt werden, gelten die Verpflichtungen gemäß diesem Artikel nur für die Erzeugnisse, die für den Unionsmarkt bestimmt sind oder dort in den Verkehr gebracht werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Das individuelle Erkennungsmerkmal ermöglicht die Feststellung
- a) des Herstellungstags und –orts;
- b) der Herstellungsstätte;
- c) der Maschine, die zur Herstellung der Produkte verwendet wurde;
- d) der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung;
- e) **des Produktnamens;**
- f) des geplanten Absatzmarkts;
- g) des geplanten Versandwegs;
- h) (gegebenenfalls) desjenigen, der das Erzeugnis in die Union importiert;
- i) **des tatsächlichen Versandwegs von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle, einschließlich aller genutzten Lager;**
- j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle;
- k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle.
- 1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die individuellen Erkennungsmerkmale der Packungen mit dem individuellen Erkennungsmerkmal auf der äußeren Versandverpackung verknüpft sind. Jede Änderung der Verknüpfung zwischen den Packungen und den äußeren Versandverpackungen wird in der in Absatz 6 genannten Datenbank erfasst.**
2. Das individuelle Erkennungsmerkmal ermöglicht die Feststellung
- a) des Herstellungstags und –orts;
- b) der Herstellungsstätte;
- c) der Maschine, die zur Herstellung der Produkte verwendet wurde;
- d) der Arbeitsschicht oder der Uhrzeit der Herstellung;
- e) **der Produktbezeichnung;**
- f) des geplanten Absatzmarkts;
- g) des geplanten **und des tatsächlichen** Versandwegs **vom Ort der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle, einschließlich aller genutzten Lager, sowie des Versanddatums, der Versandadresse, des Empfängers und des Versandorts;**
- h) (gegebenenfalls) desjenigen, der das Erzeugnis in die Union importiert;
- j) der Identität aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle;
- k) der Rechnungs- und Bestellnummer sowie der Zahlungsbelege aller Käufer von der Herstellung bis zur ersten Verkaufsstelle.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen), **sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung der einzelnen Packungen möglich bleiben.**

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

5. Die erfassten Daten dürfen von keinem am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer geändert oder gelöscht werden, aber der Wirtschaftsteilnehmer, der die Daten eingegeben hat, und andere unmittelbar von dem Vorgang betroffene Wirtschaftsteilnehmer, etwa der Lieferant oder der Empfänger, können die zuvor eingegebenen Daten kommentieren. In diesem Fall müssen die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die korrekten Daten hinzufügen und einen Verweis auf den Eintrag machen, der ihrer Meinung nach zu ändern ist. In Ausnahmefällen und nach Vorlage geeigneter Belege kann die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Erfassung erfolgt ist, bzw. — falls die Erfassung außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist — die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats genehmigen, dass die zuvor eingetragenen Daten geändert oder gelöscht werden.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, den Eingang aller in ihrem Besitz befindlichen Packungen **und Außenverpackungen**, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und den endgültigen Ausgang aus ihrem Besitz erfassen, **und gemäß Absatz 6 die Daten elektronisch an einen Datenspeicher übermitteln.** Dieser Pflicht kann durch Erfassung in aggregierter Form nachgekommen werden (z. B. der Außenverpackungen).

3a. Die Technologie zur Verfolgung und Rückverfolgung muss Wirtschaftsteilnehmern gehören bzw. von Wirtschaftsteilnehmern eingesetzt werden, die in keiner Weise rechtlich oder geschäftlich mit der Tabakindustrie verbunden sind.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Hersteller von Tabakerzeugnissen allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle, einschließlich Importeuren, Lager- und Transportunternehmen, die **nach Maßgabe ihrer einzelstaatlichen Bestimmungen** notwendige Ausrüstung bereitstellen, um die gekauften, verkauften, gelagerten, transportierten oder auf andere Weise gehandhabten Tabakerzeugnisse zu erfassen. Diese Ausrüstung muss in der Lage sein, die Daten elektronisch zu lesen und an einen Datenspeicher gemäß Artikel 6 zu übermitteln.

5. Die erfassten Daten dürfen von keinem am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer geändert oder gelöscht werden, aber der Wirtschaftsteilnehmer, der die Daten eingegeben hat, und andere unmittelbar von dem Vorgang betroffene Wirtschaftsteilnehmer, etwa der Lieferant oder der Empfänger, können die zuvor eingegebenen Daten kommentieren. In diesem Fall müssen die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer die korrekten Daten hinzufügen und einen Verweis auf den Eintrag machen, der ihrer Meinung nach zu ändern ist. In Ausnahmefällen und nach Vorlage geeigneter Belege kann die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Erfassung erfolgt ist, bzw. — falls die Erfassung außerhalb der Europäischen Union erfolgt ist — die zuständige Behörde des Einfuhrmitgliedstaats genehmigen, dass die zuvor eingetragenen Daten geändert oder gelöscht werden.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

6. Die Mitgliedstaaten **sorgen dafür**, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von einem externen Prüfer gebilligt und überwacht werden, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen **vorschlägt und** bezahlt und der von der Kommission zu genehmigen ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.

8. Zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente.

9. **Die Kommission** wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten **vergewissern sich**, dass die Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen mit einem unabhängigen Dritten, der den Speicher mit den Daten zu dem betreffenden Hersteller bzw. Importeur verwaltet, Verträge über die Datenspeicherung schließen. Der physische Standort des Speichers muss sich in der Union befinden. **Der unabhängige Dritte darf keine kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen an der Tabakindustrie und damit verbundenen Industriezweigen haben.** Die Eignung des Dritten, insbesondere seine Unabhängigkeit und seine technische Leistungsfähigkeit, und der Vertrag müssen von **der Kommission, die von einem unabhängigen** externen Prüfer **unterstützt wird**, gebilligt und überwacht werden, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen bezahlt und der von der Kommission zu genehmigen ist. Die Mitgliedstaaten sorgen für volle Transparenz der Daten und dafür, dass der Datenspeicher für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und des unabhängigen Dritten permanent zugänglich ist. In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten oder die Kommission Herstellern oder Importeuren Zugriff auf diese Informationen gewähren, sofern dabei die kommerziell sensiblen Informationen entsprechend den einschlägigen nationalen und Unionsvorschriften angemessen geschützt bleiben.

7. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass personenbezogene Daten nur unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen in der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden.

8. Zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass alle Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, ein sichtbares und **unsichtbares**, fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal von mindestens 1 cm² Größe aufweisen, das unablösbar aufgedruckt/befestigt und unverwischbar ist und durch nichts verdeckt oder getrennt werden darf, auch nicht durch Steuermarken und Preisschilder oder andere gesetzlich vorgeschriebene Elemente. **In den Mitgliedstaaten, in denen Tabakerzeugnisse mit Steuermarken versehen werden und die verwendeten Steuermarken den Anforderungen dieses Absatzes entsprechen, wird kein zusätzliches Sicherheitsmerkmal verlangt.**

9. **Unter Berücksichtigung der Praktiken, Technologien und bestehenden handelsbezogenen Betriebsaspekte sowie globaler Standards für die Verfolgung, Rückverfolgung und Echtheitsprüfung von Verbrauchsgütern und der entsprechenden Anforderungen des WHO-Protokolls zur Bekämpfung des illegalen Tabakhandels** wird **die Kommission** befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen,

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

a) um die Kernelemente (etwa Laufzeit, Verlängerbarkeit, erforderliche Fachkenntnisse, Vertraulichkeit) des Vertrags gemäß Absatz 6 festzulegen, einschließlich seiner regelmäßigen Überwachung und Bewertung;

b) um die technischen Standards festzulegen, die gewährleisten sollen, dass die Systeme, die für die individuellen Erkennungsmerkmale und die damit zusammenhängenden Funktionen verwendet werden, überall in der EU vollständig kompatibel sind, und

c) *um die technischen Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge (Rotation) festzulegen und um diese Standards an wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie an Entwicklungen des Marktes anzupassen.*

10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt **fünf** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.

Geänderter Text

a) um die Kernelemente (etwa Laufzeit, Verlängerbarkeit, erforderliche Fachkenntnisse, Vertraulichkeit) des Vertrags gemäß Absatz 6 festzulegen, einschließlich seiner regelmäßigen Überwachung und Bewertung;

b) um die technischen Standards festzulegen, die gewährleisten sollen, dass die Systeme, die für die individuellen Erkennungsmerkmale und die damit zusammenhängenden Funktionen verwendet werden, überall in der EU vollständig kompatibel sind und **den internationalen Normen entsprechen.**

10. Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und von Tabak zum Selbstdrehen sind ab dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Zeitpunkt **sieben** Jahre von der Anwendung der Absätze 1 bis 8 des vorliegenden Artikels ausgenommen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Kapitel IV: **Grenzüberschreitender** Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz

Artikel 16

Grenzüberschreitender Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz

1. Die Mitgliedstaaten **schreiben** den Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz **an Verbraucher in der Union** tätigen **möchten, vor, sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren zu lassen, in dem die Verkaufsstelle niedergelassen ist, sowie in dem Mitgliedstaat, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Verkaufsstellen, die außerhalb der Union niedergelassen sind, müssen sich bei den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat registrieren lassen, in dem sich der tatsächliche oder potenzielle Verbraucher befindet. Alle Verkaufsstellen, die grenzüberschreitenden Fernabsatz tätigen wollen, legen den zuständigen Behörden zumindest folgende Informationen vor:**

a) **Name oder Firma und ständige Adresse des Ortes der Geschäftstätigkeit, von dem aus die Tabakerzeugnisse geliefert werden;**

Geänderter Text

Kapitel IV: **Verteilung zu Werbezwecken und** Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz

Artikel 16

Verkauf von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz

1. Die Mitgliedstaaten **verbieten** den Verkaufsstellen **in ihrem Hoheitsgebiet**, grenzüberschreitenden Fernabsatz **zu** tätigen.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) **das Anfangsdatum der Tätigkeit des Anbietens von Tabakerzeugnissen im grenzüberschreitenden Fernabsatz für die Öffentlichkeit mit Hilfe von Dienstleistungen der Informationsgesellschaft;**

c) **die Adresse der hierzu genutzten Website(s) und alle sachdienlichen, für die Identifizierung der Website(s) notwendigen Informationen.**

1a. Die Mitgliedstaaten behalten die Befugnis zu entscheiden, ob sie den Anwendungsbereich des vorstehenden Verbots so erweitern wollen, dass es nationale Fernverkäufe umfasst. Wenn Mitgliedstaaten nationale Fernverkäufe zulassen, sorgen sie dafür, dass Verkaufsstellen über ein Altersüberprüfungssystem verfügen.

1b. Ein Mitgliedstaat kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheit die Einfuhren von Tabak für den persönlichen Gebrauch einschränken. Eine solche Einschränkung durch einen Mitgliedstaat kann insbesondere dann Anwendung finden, wenn der Preis im Erwerbsland erheblich niedriger ist als der Preis im Herkunftsmitgliedstaat oder wenn gesundheitsbezogene Warnhinweise nicht in dessen Sprache(n) vorliegen.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten veröffentlichen eine vollständige Liste aller bei ihnen registrierten Verkaufsstellen unter Beachtung der Bestimmungen und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 95/46/EG. Verkaufsstellen dürfen mit dem Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Fernabsatz erst beginnen, wenn der Name der Verkaufsstelle in den relevanten Mitgliedstaaten veröffentlicht worden ist.

2. Die Mitgliedstaaten dürfen mengenmäßige Beschränkungen bei den grenzüberschreitenden Verbringungen verhängen, wenn sie bereits eine staatliche Strategie zur Bekämpfung des Tabakkonsums einsetzen.

3. Wenn es zur Einhaltung der Vorschriften und zur Erleichterung der Durchsetzung erforderlich ist, dürfen die Bestimmungsmitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verkaufsstelle eine natürliche Person benennt, die dafür zuständig ist, die Tabakerzeugnisse, bevor sie den Verbraucher erreichen, auf deren Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften zu kontrollieren, welche im Gefolge dieser Richtlinie im Bestimmungsmitgliedstaat erlassen worden sind.

4. Verkaufsstellen, die Fernabsatz tätigen, müssen mit einem Altersüberprüfungssystem ausgestattet sein, das beim Verkauf kontrolliert, ob der bestellende Verbraucher das im Bestimmungsmitgliedstaat gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter hat. Der Einzelhändler oder die benannte natürliche Person übermittelt den zuständigen Behörden eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. **Personenbezogene Daten des Verbrauchers dürfen nur im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG verarbeitet werden; dem Hersteller von Tabakerzeugnissen, den zur selben Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen und einem sonstigen Dritten dürfen sie nicht bekanntgegeben werden. Personenbezogene Daten dürfen für Zwecke, die über den Zweck des jeweiligen Verkaufs hinausgehen, nicht verwendet oder weitergegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufsstelle zu einem Hersteller von Tabakerzeugnissen gehört.**

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Die Mitgliedstaaten verbieten den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Verkaufsstellen, Tabakerzeugnisse im grenzüberschreitenden Fernabsatz oder auf anderem Wege kostenlos oder vergünstigt zu vertreiben.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse

Meldung neuartiger Tabakerzeugnisse

1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

- a) verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;

1. Die Mitgliedstaaten schreiben Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jedes neuartige Tabakerzeugnis zu melden, das sie in den betreffenden Mitgliedstaaten in Verkehr zu bringen beabsichtigen. Diese Meldung muss in elektronischer Form sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen und eine detaillierte Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses sowie **jeglicher vorgeschlagener Kennzeichnung, Nutzungshinweise, Einzelheiten der Zusammensetzung des Erzeugnisses, des Herstellungsprozesses und entsprechender Kontrollen** sowie Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß Artikel 5 umfassen. Hersteller und Importeure, die ein neuartiges Tabakerzeugnis melden, stellen den zuständigen Behörden außerdem Folgendes bereit:

- a) verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotenzial und Attraktivität des Erzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

- b) **verfügbare** Studien und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen, **und**
- c) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse betreffend das Produkt, die erwarteten Auswirkungen auf das Aufgeben und auf das Aufnehmen des Tabakkonsums sowie andere erwartete Verbraucherwahrnehmungen.

2. Die Mitgliedstaaten **schreiben** den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten werden befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten werden befugt, eine Zulassungsregelung einzuführen und eine angemessene Gebühr zu erheben.

3. Neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtobak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.

Geänderter Text

- b) **kurze Zusammenfassungen verfügbarer** Studien und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen **und chronischer Kettenraucher;**
- c) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse betreffend das Produkt, die erwarteten Auswirkungen auf das Aufgeben und auf das Aufnehmen des Tabakkonsums sowie andere erwartete Verbraucherwahrnehmungen.

2. **Nach dem Inverkehrbringen eines Tabakerzeugnisses schreiben** die Mitgliedstaaten den Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen vor, ihre zuständigen Behörden über neue oder aktualisierte Informationen gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis c zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten werden befugt, den Herstellern oder Importeuren von Tabakerzeugnissen vorzuschreiben, zusätzliche Tests durchzuführen oder zusätzliche Informationen vorzulegen. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten werden befugt, eine Zulassungsregelung einzuführen und eine angemessene Gebühr zu erheben.

3. Neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen dieser Richtlinie genügen. Welche Bestimmungen anwendbar sind, richtet sich danach, ob die Erzeugnisse unter rauchlose Tabakerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 29 oder unter Rauchtobak gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 33 fallen.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18

Vorschlag der Kommission

1. **Die folgenden nikotinhaltigen** Erzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, **wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen worden sind:**

- a) **Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 2 mg je Einheit oder**
- b) **Erzeugnisse mit einer Nikotinkonzentration von mehr als 4 mg/ml oder**

Geänderter Text

1. **Nikotinhaltige** Erzeugnisse dürfen nur **im Einklang mit dem Meldeverfahren nach Artikel 17 dieser Richtlinie** in Verkehr gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nikotinhaltige Erzeugnisse allen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, und insbesondere der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit, entsprechen.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Erzeugnisse, deren bestimmungsgemäße Verwendung zu einer mittleren maximalen Peak-Plasmakonzentration von mehr als 4 ng Nikotin/ml führt.

2. Die Kommission wird befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 22 zu erlassen, um die Nikotinmengen gemäß Absatz 1 — unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen und der gemäß der Richtlinie 2001/83/EG erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen nikotinhaltiger Erzeugnisse — zu aktualisieren.

3. Jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse **unter den Schwellenwerten gemäß Absatz 1 müssen** folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen: „Dieses **Produkt** enthält Nikotin **und kann Ihre Gesundheit schädigen.**“

2. Nikotinhaltige Erzeugnisse, die als Mittel zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten angeboten werden, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zugelassen sind.

3. Bei nikotinhaltigen Erzeugnissen, die gemäß Absatz 1 in Verkehr gebracht werden sollen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) nikotinhaltige Erzeugnisse mit einem Nikotingehalt von mehr als 30 mg/ml nicht in Verkehr gebracht werden,

b) die Hersteller und Importeure nikotinhaltiger Erzeugnisse den zuständigen Behörden eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Erzeugnis enthalten sind, und aller Emissionen, die durch den Gebrauch des Erzeugnisse verursacht werden, nach Markennamen und Art, einschließlich deren Mengen, vorlegen sowie etwaige Änderungen mitteilen. Die Mitgliedstaaten stellen dann die Verbreitung dieser Informationen auf einer Website unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen sicher. Die Hersteller und Importeure melden darüber hinaus den Behörden das nationale Verkaufsvolumen nach Markennamen und Art;

c) nikotinhaltige Erzeugnisse mit Zusatzstoffen, die in Artikel 6 Absatz 4 aufgeführt sind, nicht in Verkehr gebracht werden,

d) die Packung nikotinhaltiger Erzeugnisse einen Beipackzettel mit einer Gebrauchsanweisung enthält, wozu auch ein Hinweis, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen wird, Warnungen für spezielle Risikogruppen, die Mitteilung von Nebenwirkungen, der Herstellungsort und Kontaktangaben des Herstellers oder Importeurs gehören,

e) jede Packung und jede Außenverpackung nikotinhaltiger Erzeugnisse folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis tragen:

„Dieses Erzeugnis ist für den Gebrauch durch Menschen bestimmt, die derzeit rauchen. Es enthält Nikotin – einen Stoff, der sehr schnell abhängig macht.“

f) der Verkauf des Erzeugnisses im Einklang mit dem im entsprechenden Mitgliedstaat geltenden gesetzlichen Mindestalter für den Verkauf von Tabakerzeugnissen eingeschränkt wird; in keinem Fall sollte es vor Erreichen des 18. Lebensjahres erlaubt sein,

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 muss Artikel 10 **Absatz 4** genügen. **Außerdem muss er**

a) **auf die zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung gedruckt werden;**

b) **30 % des äußeren Bereichs der betreffenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit drei Amtssprachen auf 35 %.**

5. Die **Kommission wird befugt, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 — unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Entwicklungen des Marktes — anzupassen und Platzierung, Format, Layout, Gestaltung und Wechselseite (Rotation) der gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen und anzupassen.**

g) **die Erzeugnisse nicht apothekenpflichtig sind,**

h) **Aromastoffe in den Erzeugnissen zulässig sind,**

i) **die Beschränkungen der Werbung, des Sponsoring, der audiovisuellen Verkaufsförderung und der Produktplatzierung gemäß den Richtlinien 2003/33/EG und 2010/13/EG auf nikotinhalige Erzeugnisse Anwendung finden,**

j) **der grenzüberschreitende Fernabsatz nikotinhaliger Erzeugnisse gemäß Artikel 16 geregelt ist,**

k) **Tabakhändlermarken, Handelsnamen und Symbole auf nikotinhaligen Erzeugnissen nicht benutzt werden.**

4. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis gemäß Absatz 3 **Buchstabe e** muss Artikel 10 genügen.

5. Die **Mitgliedstaaten überwachen die Entwicklung** des Marktes **nikotinhaliger Erzeugnisse, einschließlich aller Belege, die auf eine Verwendung des Erzeugnisses unter Jugendlichen als Einstieg zum Rauchen hindeuten, und melden der Kommission ihre Erkenntnisse. Auf der Grundlage der eingegangenen Belege sowie wissenschaftlicher Studien legt die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über nikotinhalige Erzeugnisse vor. In diesem Bericht wird bewertet, ob Änderungen an dieser Richtlinie oder weitere Rechtsvorschriften erforderlich sind.**

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflanzliche Raucherzeugnisse

Pflanzliche Raucherzeugnisse

1. Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

1. Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen tragen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis:

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen.

2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.

3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit **drei** Amtssprachen auf 35 %.

Dieses Produkt kann ihre Gesundheit schädigen.

2. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und der Außenverpackung zu drucken.

3. Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss Artikel 10 Absatz 4 genügen. Er darf nicht weniger als 30 % des äußeren Bereichs der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen. Dieser Prozentsatz erhöht sich bei Mitgliedstaaten mit zwei Amtssprachen auf 32 % und bei solchen mit **mehr als zwei** Amtssprachen auf 35 %.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19a

Imitierte Tabakerzeugnisse

Imitierte Tabakerzeugnisse, die für Minderjährige attraktiv sein können und einen potenziellen Einstieg in den Konsum von Tabakerzeugnissen bilden, werden verboten.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 20 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften, die im Gefolge dieser Richtlinie erlassen werden, fest, und sie veranlassen alles Notwendige zur Durchsetzung dieser Sanktionsbestimmungen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen betreffend die Sanktionen für Verstöße gegen nationale Vorschriften, die im Gefolge dieser Richtlinie erlassen werden, fest, und sie veranlassen alles Notwendige zur Durchsetzung dieser Sanktionsbestimmungen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Finanzielle Sanktionen für vorsätzliche Verstöße müssen so geartet sein, dass sie den durch den Verstoß angestrebten wirtschaftlichen Vorteil aufheben.**

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 75
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 **Absätze 3, 9 und 10**, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 **Absätze 3 und 4**, Artikel 14 Absatz 9 **und Artikel 18 Absätze 2 und 5** wird der Kommission **mit Inkrafttreten dieser Richtlinie auf unbestimmte Zeit** ab [Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive] übertragen.

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 **Absätze 3, 9 und 10**, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 **Absätze 3 und 4**, Artikel 14 Absatz 9 **und Artikel 18 Absätze 2 und 5** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 **Absatz 10a**, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 **Absatz 4 und** Artikel 14 Absatz 9 wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab ... [Office of Publications: please insert the date of the entry into force of this Directive] übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**

3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 **Absatz 10a**, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 **Absatz 4 und** Artikel 14 Absatz 9 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss genannten Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 **Absätze 3, 9 und 10**, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 **Absätze 3 und 4**, Artikel 14 Absatz 9 **und Artikel 18 Absätze 2 und 5** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absätze 2 und 3, Artikel 4 Absätze 3 und 4, Artikel 6 **Absatz 10a**, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 13 **Absatz 4 und** Artikel 14 Absatz 9 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 23 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Spätestens **fünf** Jahre nach dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Geänderter Text

Spätestens **drei** Jahre nach dem in Artikel 25 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Bewertung der süchtig machenden Wirkungen derjenigen Inhaltsstoffe, die die Sucht fördern;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die Entwicklung standardisierter Prüfverfahren für die Messung des Gehalts der Rauchinhaltsstoffe von Zigaretten außer Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid;

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 79**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe, die von den Herstellern verlangt werden sollten, und die Art und Weise, in der sie getestet werden sollten, damit die Gesundheitsbehörden ihre Verwendung bewerten können;

Abänderung 80**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 23 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cd) die Entwicklung von Normen für andere Erzeugnisse als Zigaretten.

Abänderung 81**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 23 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle zwei Jahre Bericht über die Durchsetzung der gemäß der Empfehlung 2003/54/EG des Rates vom 2. Dezember 2002 zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums ergriffenen Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf das in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgesetzte Mindestalter sowie in Bezug auf ihre Pläne, das Mindestalter heraufzusetzen, um das Ziel einer „rauchfreien Generation“ zu erreichen.

Abänderung 82**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 24**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **dürfen** die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie genügen, nicht verbieten.

1. **Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dürfen** die Mitgliedstaaten die Einfuhr, den Verkauf und den Konsum von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen, die dieser Richtlinie genügen, nicht verbieten.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

2. **Aufgrund übergeordneter Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit darf** ein Mitgliedstaat jedoch strengere nationale, **für alle Erzeugnisse gleichermaßen geltende** Vorschriften beibehalten. **Ein Mitgliedstaat darf außerdem strengere Vorschriften erlassen, wenn dies durch die spezifischen Gegebenheiten in dem betreffenden Mitgliedstaat und durch die Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, gerechtfertigt ist.** Solche nationalen Vorschriften sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.

3. Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, **im Einklang mit dem Vertrag** nationale Vorschriften zu Aspekten beizubehalten oder zu erlassen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind. **Diese nationalen Vorschriften müssen durch ein übergeordnetes öffentliches Interesse gerechtfertigt und notwendig sein und in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen.** Sie dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, und sie dürfen die Anwendung dieser Richtlinie in keiner Weise beeinträchtigen.

Geänderter Text

2. Ein Mitgliedstaat **darf** jedoch strengere nationale Vorschriften **in Bereichen, die in den Regelungsbereich der Richtlinie fallen, beibehalten oder erlassen, soweit solche Maßnahmen mit dem Vertrag vereinbar sind.** Solche nationalen Vorschriften **müssen für alle Erzeugnisse gleichermaßen gelten, auch für Erzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eingeführt werden.** Sie sind der Kommission zusammen mit den Gründen für deren Beibehaltung oder deren Erlass mitzuteilen. Die Kommission hat nach Eingang einer solchen Mitteilung sechs Monate Zeit, um die Vorschriften zu billigen oder abzulehnen; hierzu prüft sie unter Berücksichtigung des hohen mit dieser Richtlinie erzielten Gesundheitsschutzniveaus, ob die Vorschriften berechtigt und notwendig sind, ob sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Ziel stehen und ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Trifft die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Entscheidung, so gelten die nationalen Vorschriften als gebilligt.

3. Von dieser Richtlinie bleibt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, nationale Vorschriften zu Aspekten beizubehalten oder zu erlassen, die in dieser Richtlinie nicht geregelt sind, **soweit sie mit dem Vertrag vereinbar sind.** Sie **müssen für alle Erzeugnisse gleichermaßen gelten, auch für Erzeugnisse, die aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten eingeführt werden, und** dürfen kein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und keine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen, und sie dürfen die Anwendung dieser Richtlinie in keiner Weise beeinträchtigen.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + 18 months] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum ... (*) **und im Falle des Artikels 6 bis zum ... (**)** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(*) 18 Monate nach dem Inkrafttreten.

(**) 36 Monate nach dem Inkrafttreten.

Dienstag, 8. Oktober 2013

Abänderung 84
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26

Vorschlag der Kommission

Übergangsbestimmung

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis [Publications Office, please insert the exact date: entry into force + 24 months] zulassen:

- a) Tabakerzeugnisse;
- b) **nikotinhalige Erzeugnisse unter der Obergrenze gemäß Artikel 18 Absatz 1;**
- c) pflanzliche Raucherzeugnisse.

Geänderter Text

Übergangsbestimmung

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen folgender Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis ... (*) zulassen:

- a) Tabakerzeugnisse;
- b) pflanzliche Raucherzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen nikotinhaliger Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht genügen, bis ... ()
 zulassen.**

(*) 24 Monate nach dem Inkrafttreten.

(**) 36 Monate nach dem Inkrafttreten.

Abänderung 85
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang -I (neu)

Vorschlag der Kommission

Liste der textlichen Warnhinweise

(gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1)

- (1) Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen.

Geänderter Text

Anhang I

Für die Verwendung in Tabakerzeugnissen zugelassene Zusatzstoffe

Chemische Bezeichnung des Zusatzstoffes — Funktion — zulässiger Höchstwert

Abänderung 86

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I

Vorschlag der Kommission

Liste der textlichen Warnhinweise

(gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1)

- (1) Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen.

Geänderter Text

Liste der textlichen Warnhinweise

(gemäß Artikel 9 und Artikel 10 Absatz 1)

- (1) Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen.

Dienstag, 8. Oktober 2013

<i>Vorschlag der Kommission</i>	<i>Geänderter Text</i>
(2) Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs.	(2) Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs.
	(2a) Rauchen verursacht Blasenkrebs.
(3) Rauchen schädigt Ihre Lunge.	(3) Rauchen schädigt Ihre Lunge.
(4) Rauchen verursacht Herzinfälle.	(4) Rauchen verursacht Herzinfälle.
(5) Rauchen verursacht Schlaganfälle und Behinderungen.	(5) Rauchen verursacht Schlaganfälle und Behinderungen.
(6) Rauchen verstopft Ihre Arterien.	(6) Rauchen verstopft Ihre Arterien.
(7) Rauchen erhöht das Risiko zu erblinden.	(7) Rauchen erhöht das Risiko zu erblinden.
(8) Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch.	(8) Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch.
(9) Rauchen kann Ihr ungeborenes Kind töten.	(9) Rauchen kann Ihr ungeborenes Kind töten.
10) Wenn Sie rauchen, schaden Sie Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden.	10) Wenn Sie rauchen, schaden Sie Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden.
(11) Kinder von Rauchern werden oft selbst zu Rauchern.	(11) Kinder von Rauchern werden oft selbst zu Rauchern.
(12) Das Rauchen aufgeben — für Ihre Lieben weiterleben.	(12) Das Rauchen aufgeben — für Ihre Lieben weiterleben.
(13) Rauchen mindert Ihre Fruchtbarkeit.	(13) Rauchen mindert Ihre Fruchtbarkeit.
(14) Rauchen bedroht Ihre Potenz.	(14) Rauchen bedroht Ihre Potenz.
	(14a) Rauchen kann zu plötzlichem Säuglingstod führen.
	(14b) Rauchen in der Schwangerschaft verursacht Frühgeburten.
	(14c) Passivrauchen kann Asthma oder Hirnhautentzündungen bei Kindern verschlimmern.

P7_TA(2013)0399

Protokoll EU/Mauretanien zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren (15777/2012 — C7-0419/2012 — 2012/0258(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 181/25)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (15777/2012),

Dienstag, 8. Oktober 2013

- in Kenntnis des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren (15781/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0419/2012),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A7-0184/2013),
1. stimmt dem Abschluss des Protokolls zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Islamischen Republik Mauretanien zu übermitteln.
-

Mittwoch, 9. Oktober 2013

P7_TA(2013)0407

Sportboote und Wassermotorräder *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder (COM(2011)0456 — C7-0212/2011 — 2011/0197(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 181/26)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0456),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0212/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 8. Dezember 2011 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Mai 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A7-0213/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0197

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2013/53/EU.)

⁽¹⁾ ABl. C 43 vom 15.2.2012, S. 30.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

P7_TA(2013)0408

Anerkennung von Berufsqualifikationen und Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems (COM(2011)0883 — C7-0512/2011 — 2011/0435(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 181/27)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0883),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0512/2011),
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom französischen Senat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip übereinstimmt,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. April 2012 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 26. Juni 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0038/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung angefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 103.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0435

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 9. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2013/55/EU.)

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 57c Absatz 2 gewährleistet die Kommission, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden; außerdem führt sie frühzeitig angemessene und transparente Konsultationen, insbesondere mit Sachverständigen der zuständigen Behörden und Gremien, Berufsorganisationen und Bildungseinrichtungen aller Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls mit Sachverständigen der Sozialpartner, durch.

P7_TA(2013)0409

Abkommen EU/Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (05835/2013 — C7-0112/2013 — 2012/0334(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 181/28)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (05835/2013),
- in Kenntnis des Entwurfs eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (16913/2012),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0112/2013),

Mittwoch, 9. Oktober 2013

- gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0290/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Armenien zu übermitteln.

P7_TA(2013)0410

Abkommen EU/Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (05859/2013 — C7-0113/2013 — 2012/0332 (NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 181/29)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (05859/2013),
 - in Kenntnis des Entwurfs des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (05860/2013),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0113/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0289/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Armenien zu übermitteln.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

P7_TA(2013)0413

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (COM(2012)0628 — C7-0367/2012 — 2012/0297(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 181/30)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Die Richtlinie 2011/92/EU hat die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten harmonisiert, indem Mindestanforderungen eingeführt wurden (in Bezug auf die Art der einer Umweltprüfung zu unterziehenden Projekte, die wichtigsten Pflichten der Projektträger, den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit), und trägt somit zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei.

Geänderter Text

- (1) Die Richtlinie 2011/92/EU hat die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten harmonisiert, indem Mindestanforderungen eingeführt wurden (in Bezug auf die Art der einer Umweltprüfung zu unterziehenden Projekte, die wichtigsten Pflichten der Projektträger, den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit), und trägt somit zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei. **Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, strengere Vorschriften festzulegen, um die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.**

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0277/2013).

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Die Richtlinie 2011/92/EU muss geändert werden, um die Qualität des UVP-Verfahrens zu erhöhen, die einzelnen Verfahrensschritte zu rationalisieren und die Kohärenz und die Synergien mit anderen EU-Rechtsvorschriften und –Politiken sowie mit den Strategien und Politiken, die die Mitgliedstaaten in bestimmten in die nationale Zuständigkeit fallenden Bereichen erarbeitet haben, zu verstärken.

Geänderter Text

- (3) Die Richtlinie 2011/92/EU muss geändert werden, um die Qualität des UVP-Verfahrens zu erhöhen, die einzelnen Verfahrensschritte zu rationalisieren, **das Verfahren mit den Grundsätzen intelligenter Rechtssetzung in Einklang zu bringen**, und die Kohärenz und die Synergien mit anderen EU-Rechtsvorschriften und –Politiken sowie mit den Strategien und Politiken, die die Mitgliedstaaten in bestimmten in die nationale Zuständigkeit fallenden Bereichen erarbeitet haben, zu verstärken. **Mit der Änderung dieser Richtlinie soll letztendlich eine wirksamere Umsetzung auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. In vielen Fällen sind die Verwaltungsverfahren zu kompliziert und langwierig geworden und verursachen so Verzögerungen und ein zusätzliches Risiko für den Umweltschutz. In dieser Hinsicht sollten die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren eines der Ziele der Richtlinie sein. Es sollte geprüft werden, ob die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle geeignet ist, um eine koordinierte Bewertung oder gemeinsame Verfahren zu ermöglichen, wenn beispielsweise bei grenzübergreifenden Projekten mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erforderlich sind, und um spezifische Kriterien für verbindliche Überprüfungen festzulegen.**

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (3a) **Um eine einheitliche Umsetzung und den gleichen Schutz der Umwelt in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte die Kommission als Hüterin der Verträge dafür Sorge tragen, dass die Vorschriften der Richtlinie 2011/92/EU, einschließlich der Vorschriften über die Konsultation und Beteiligung der Öffentlichkeit, qualitativ und verfahrenstechnisch eingehalten werden.**

Geänderter Text

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3b) *Bei Projekten mit möglichen grenzübergreifenden Umweltauswirkungen sollten die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gleichberechtigten Vertretung eine gemeinsame Verbindungsstelle einrichten, die für die Befassung mit allen Verfahrensschritten zuständig ist. Für die abschließende Projektgenehmigung sollte die Zustimmung aller betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich sein.*

Abänderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3c) *Die Richtlinie 2011/92/EU sollte auch so überarbeitet werden, dass sichergestellt ist, dass der Umweltschutz verbessert, die Ressourceneffizienz erhöht und ein nachhaltiges Wachstum in Europa unterstützt wird. Dazu ist es erforderlich, die in ihr vorgesehenen Verfahren zu vereinfachen und zu harmonisieren.*

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) Im Laufe des vergangenen Jahrzehnts haben Umweltthemen wie **Ressourceneffizienz**, Biodiversität, Klimawandel und **Katastrophenrisiken** in der Politikgestaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen **und** sollten daher — **insbesondere bei Infrastrukturprojekten** — **zentrale** Bestandteile der Bewertung und Entscheidungsfindung sein.

- (4) Im Laufe des vergangenen Jahrzehnts haben Umweltthemen wie **effiziente und nachhaltige Ressourcennutzung, Schutz der** Biodiversität, **Flächennutzung, Klimawandel sowie Risiken von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen** in der Politikgestaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen. **Sie** sollten daher **bei allen öffentlichen oder privaten Projekten, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere bei Infrastrukturprojekten, wichtige** Bestandteile der Bewertung und Entscheidungsfindung sein. **Da die Kommission keine Leitlinien für die Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU über die Wahrung des historischen und kulturellen Erbes erstellt hat, sollte sie eine Liste von Kriterien und Angaben vorschlagen, auch hinsichtlich der optischen Auswirkungen, um für eine bessere Umsetzung der Richtlinie zu sorgen.**

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4a) *Festzulegen, dass Umweltschutzkriterien bei allen Projekten stärker berücksichtigt werden müssen, könnte auch kontraproduktiv sein, wenn dies dazu führen würde, dass die durchzuführenden Verfahren komplizierter werden und mehr Zeit benötigt wird, um jede Phase zu genehmigen und zu validieren. Dies könnte zu einer Kostensteigerung führen und sogar zu einer Bedrohung der Umwelt werden, wenn für die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten sehr viel Zeit benötigt wird.*

Abänderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4b) *Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Umweltfragen im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten nicht davon ablenken, dass jedes Projekt unweigerlich Auswirkungen auf die Umwelt hat, und es ist wichtig, dass der Schwerpunkt auf dem ausgeglichenen Verhältnis zwischen dem Wert eines Projekts und seinen Umweltauswirkungen liegt.*

Abänderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) In ihrer Mitteilung „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, bei der Überprüfung der Richtlinie 2011/92/EU weiterreichende Erwägungen zur Ressourceneffizienz zu berücksichtigen.
- (5) In ihrer Mitteilung „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, bei der Überprüfung der Richtlinie 2011/92/EU weiterreichende Erwägungen zur Ressourceneffizienz **und zur Nachhaltigkeit** zu berücksichtigen.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 10
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Schutz und Aufwertung von Kulturerbe und Kulturlandschaften, die integraler Bestandteil der Vielfalt der Kulturen sind, zu deren Wahrung und Förderung sich die Europäische Union gemäß Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet hat, können sich sinnvollerweise auf die Definitionen und Grundsätze stützen, die in einschlägigen Übereinkommen des Europarates, insbesondere dem Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, dem Europäischen Landschaftsübereinkommen **und** der Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft niedergelegt sind.

Geänderter Text

- (11) Schutz und Aufwertung von Kulturerbe und Kulturlandschaften, die integraler Bestandteil der Vielfalt der Kulturen sind, zu deren Wahrung und Förderung sich die Europäische Union gemäß Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet hat, können sich sinnvollerweise auf die Definitionen und Grundsätze stützen, die in einschlägigen Übereinkommen des Europarates, insbesondere dem Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, dem Europäischen Landschaftsübereinkommen, der Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft **und in der 1976 von der UNESCO in Nairobi verabschiedeten Internationalen Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihrer Rolle in der Gegenwart** niedergelegt sind.

Abänderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (11a) Ein wesentliches Kriterium bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Wahrung des historischen und kulturellen Erbes sowie der Naturlandschaften und der städtischen Gebiete sind die optischen Auswirkungen. Dies ist ein weiterer Faktor, der bei den Prüfungen angewendet werden sollte.

Geänderter Text

- (11a) Ein wesentliches Kriterium bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Wahrung des historischen und kulturellen Erbes sowie der Naturlandschaften und der städtischen Gebiete sind die optischen Auswirkungen. Dies ist ein weiterer Faktor, der bei den Prüfungen angewendet werden sollte.

Abänderung 12
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

- (12) **Um** gemäß den Zielvorgaben der Mitteilung der Kommission „Europa 2020 — Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ **ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen**, muss bei der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU ein **wettbewerbsfähiges Geschäftsumfeld, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen**, sichergestellt werden.

Geänderter Text

- (12) Gemäß den Zielvorgaben der Mitteilung der Kommission „Europa 2020 — Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ muss bei der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU ein **intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum** sichergestellt werden.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12a) *In allen Mitgliedstaaten sollte ein zentrales Online-Portal eingerichtet werden, das zeitnah Umweltinformationen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie bereitstellt, um den Zugang der Öffentlichkeit und die Transparenz zu fördern.*

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12b) *Um den Verwaltungsaufwand zu vermindern, das Entscheidungsverfahren zu vereinfachen und die Projektkosten zu senken, sollten die notwendigen Schritte in Richtung einer Normung der Kriterien im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung⁽¹⁾ mit dem Ziel unternommen werden, dass es möglich wird, den Einsatz der besten verfügbaren Technologie zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und zu vermeiden, dass Normen unterschiedlich ausgelegt werden.*

⁽¹⁾ ABL L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12c) *Ebenfalls mit dem Ziel, die Arbeit der zuständigen Behörden zu vereinfachen und zu erleichtern, sollten Leitkriterien aufgestellt werden, bei denen die besonderen Merkmale der verschiedenen Wirtschafts- und Industriezweige berücksichtigt werden. Dies sollte sich auf die Anweisungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽¹⁾ gründen.*

⁽¹⁾ ABL L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (12d) *Um die bestmögliche Wahrung des historischen und kulturellen Erbes zu gewährleisten, sollten die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten Leitkriterien aufstellen.*

Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13) Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich **in zivilen Notfällen** die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU nachteilig auswirken kann, weshalb den Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, die genannte Richtlinie in **geeigneten Fällen** nicht anzuwenden.

- (13) Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich **bei Projekten, deren Zweck allein im Katastrophenschutz besteht**, die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU nachteilig **auf diesen Zweck** auswirken kann, weshalb den Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, die genannte Richtlinie in **diesen Ausnahmefällen** nicht anzuwenden. **In diesem Zusammenhang sollten in der Richtlinie die Bestimmungen des ESPOO-Übereinkommens der UN/ECE über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen berücksichtigt werden, durch die an grenzübergreifenden Projekten beteiligte Staaten verpflichtet werden, einander zu unterrichten und zu konsultieren. Bei solchen grenzübergreifenden Projekten sollte die Kommission, wenn dies angebracht und möglich ist, eine stärker proaktive und unterstützende Rolle spielen.**

Abänderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) *Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU, nach dem die Richtlinie nicht für Projekte gilt, die durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, stellt einen Freibrief für Abweichungen mit eingeschränkten Verfahrensgarantien dar, wodurch die Umsetzung dieser Richtlinie in wesentlichen Teilen umgangen werden könnte.*

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b). *Die Erfahrung hat gezeigt, dass spezifische Regelungen eingeführt werden müssen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die zwischen dem Träger eines Projekts, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird, und den zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU auftreten können. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden weder der Projektträger sein noch sich in irgendeiner Position der Abhängigkeit, Verbindung oder Unterordnung gegenüber dem Projektträger befinden. Aus den gleichen Gründen sollte festgelegt werden, dass eine als zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU benannte Behörde diese Rolle nicht bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekten spielen darf, die sie selbst in Auftrag gegeben hat.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) *Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten muss auch die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Die zu erfüllenden Anforderungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts sollten seiner Größe und seiner Phase angemessen sein.*

Abänderung 21
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um zu ermitteln, ob ein Projekt möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, **müssen** die zuständigen Behörden festlegen, welches die wichtigsten zu berücksichtigenden Kriterien sind, und im Hinblick auf eine wirksame Anwendung des Screening-Verfahrens die zusätzlichen Informationen heranziehen, die aus anderen aufgrund des EU-Rechts vorgeschriebenen Bewertungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den Inhalt des Screening-Beschlusses zu präzisieren, insbesondere wenn keine Umweltprüfung verlangt wird.

(16) Um zu ermitteln, ob ein Projekt möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, **sollten** die zuständigen Behörden **klar und eindeutig** festlegen, welches die wichtigsten zu berücksichtigenden Kriterien sind, und im Hinblick auf eine wirksame **und transparente** Anwendung des Screening-Verfahrens die zusätzlichen Informationen heranziehen, die aus anderen aufgrund des EU-Rechts vorgeschriebenen Bewertungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den Inhalt des Screening-Beschlusses zu präzisieren, insbesondere wenn keine Umweltprüfung verlangt wird.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 22
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) *Zur Vermeidung von unnötigen Arbeiten und Kosten sollten die unter Anhang II fallenden Projekte eine Absichtserklärung von maximal 30 Seiten sowie die Merkmale und Angaben zum Standort des Projektes enthalten, die einem Screening unterzogen werden, das aus einer ersten Einschätzung seiner Durchführbarkeit bestehen sollte. Dieses Screening sollte öffentlich sein und die Faktoren nach Artikel 3 berücksichtigen. Es sollte die erheblichen direkten und indirekten Auswirkungen des Projekts aufzeigen.*

Abänderung 23
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (17) Die zuständigen Behörden sollten **verpflichtet sein**, Umfang und Detailtiefe der in Form eines Umweltberichts vorzulegenden Umweltinformationen (Scoping) **festzulegen**. Um die Qualität der Bewertung zu verbessern und das **Beschlussverfahren** zu rationalisieren, ist es wichtig, dass auf EU-Ebene die Kategorien von Informationen festgelegt werden, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden **ihren Beschluss fassen müssen**.
- (17) *Wenn die zuständigen Behörden **dies für notwendig erachten oder wenn der Projektträger dies beantragt**, sollten **sie eine Stellungnahme abgeben, in der sie** Umfang und Detailtiefe der in Form eines Umweltberichts vorzulegenden Umweltinformationen (Scoping) **festlegen**. Um die Qualität der Bewertung zu verbessern, **die Verfahren zu vereinfachen** und das **Entscheidungsverfahren** zu rationalisieren, ist es wichtig, dass auf EU-Ebene die Kategorien von Informationen festgelegt werden, auf deren Grundlage **diese Festlegung durch die zuständigen Behörden erfolgen sollte**.*

Abänderung 24
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (18) Um die Qualität des Bewertungsverfahrens zu erhöhen und die Einbeziehung von Umweltaspekten bereits in einem frühen Entwurfsstadium zu ermöglichen, sollte der vom Projektträger für das Projekt zu erstellende Umweltbericht eine Bewertung vernünftiger Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario) enthalten.
- (18) Um die Qualität des **vergleichenden** Bewertungsverfahrens zu erhöhen und die Einbeziehung von Umweltaspekten bereits in einem frühen Entwurfsstadium zu ermöglichen **und um die nachhaltigste Wahl mit den geringsten Umweltauswirkungen treffen zu können**, sollte der vom Projektträger für das Projekt zu erstellende Umweltbericht eine Bewertung vernünftiger Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario), enthalten.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 25
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

- (19) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Daten und Informationen in den Umweltberichten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU vollständig und von ausreichend hoher Qualität sind. **Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten die Tatsache berücksichtigen, dass die Umweltprüfungen auf verschiedenen Ebenen oder über verschiedene Instrumente durchgeführt werden können.**

Geänderter Text

- (19) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Daten und Informationen in den Umweltberichten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU vollständig und von ausreichend hoher Qualität sind.

Abänderung 102
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

- (20) Um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, **ihren Beschluss** über die Genehmigung eines Projekts zu begründen und anzugeben, dass sie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen und **der** zusammengetragenen einschlägigen Informationen berücksichtigt hat.

Geänderter Text

- (19a) **Es sollte sichergestellt werden, dass die Personen, die die Umweltberichte prüfen, aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung über das nötige technische Fachwissen verfügen, die in Richtlinie 2011/92/EU beschriebenen Aufgaben wissenschaftlich objektiv und vollkommen unabhängig von dem Projektträger und den zuständigen Behörden wahrzunehmen.**

Abänderung 27
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, **ihre Entscheidung** über die Genehmigung eines Projekts **ausführlich und umfassend** zu begründen und anzugeben, dass sie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen **der betroffenen Öffentlichkeit** und **alle** zusammengetragenen einschlägigen Informationen berücksichtigt hat. **Ist diese Bedingung nicht erfüllt, sollte die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen.**

Geänderter Text

- (20) Um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, **ihre Entscheidung** über die Genehmigung eines Projekts **ausführlich und umfassend** zu begründen und anzugeben, dass sie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen **der betroffenen Öffentlichkeit** und **alle** zusammengetragenen einschlägigen Informationen berücksichtigt hat. **Ist diese Bedingung nicht erfüllt, sollte die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen.**

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 28
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

- (21) Es sollten gemeinsame Mindestanforderungen für die Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die beim **Bau und Betrieb** von Projekten auftreten, festgelegt werden, damit alle Mitgliedstaaten nach einem gemeinsamen Konzept vorgehen und sichergestellt ist, dass die Auswirkungen nach der Durchführung von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht größer sind als ursprünglich vorhergesehen. Diese Überwachung darf sich nicht mit Überwachungspflichten aufgrund anderer EU-Vorschriften überschneiden oder zu diesen hinzukommen.

Geänderter Text

- (21) Es sollten gemeinsame Mindestanforderungen für die Überwachung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die **bei der Durchführung und** beim **Management** von Projekten auftreten, festgelegt werden, damit alle Mitgliedstaaten nach einem gemeinsamen Konzept vorgehen und sichergestellt ist, dass die Auswirkungen nach der Durchführung von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht größer sind als ursprünglich vorhergesehen. Diese Überwachung darf sich nicht mit Überwachungspflichten aufgrund anderer EU-Vorschriften überschneiden oder zu diesen hinzukommen. **Weisen die Ergebnisse der Überwachung auf unvorhergesehene negative Auswirkungen hin, sind geeignete Korrekturmaßnahmen zur Abhilfe sowie weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und/oder zum Ausgleich zu ergreifen.**

Abänderung 29
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Es ist ein Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Umweltprüfung von Projekten vorzusehen, um zu einer wirksameren Entscheidungsfindung beizutragen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wobei Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitrahmen sollte in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz, insbesondere denjenigen aufgrund anderer EU-Umweltvorschriften, noch bei der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Zugang zu den Gerichten führen.

Geänderter Text

- (22) Es ist ein **angemessener und vorhersehbarer** Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Umweltprüfung von Projekten vorzusehen, um zu einer wirksameren Entscheidungsfindung beizutragen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wobei Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitrahmen sollte in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz, insbesondere denjenigen aufgrund anderer EU-Umweltvorschriften, noch bei der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Zugang zu den Gerichten führen, **und etwaige Fristverlängerungen sollten nur in Ausnahmefällen gewährt werden.**

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 30
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) *Eines der Ziele des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus), das die Union ratifiziert und in das Unionsrecht übernommen hat⁽¹⁾, besteht darin, das Recht der Öffentlichkeit zu gewährleisten, an der Entscheidungsfindung in Umweltangelegenheiten beteiligt zu werden. Eine Bürgerbeteiligung muss folglich weiter gefördert werden, wobei hier auch Vereinigungen, Organisationen, Zusammenschlüsse und insbesondere nichtstaatliche Organisationen einzubeziehen sind, die sich für den Schutz der Umwelt einsetzen. Darüber hinaus enthält Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens von Århus Bestimmungen über den Zugang zu gerichtlichen oder anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Fällen, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Elemente dieser Richtlinie sollten auch bei grenzübergreifenden Verkehrsprojekten gestärkt werden, wobei die bestehenden Strukturen für die Entwicklung von Verkehrskorridoren sowie die Instrumente zur Feststellung möglicher Auswirkungen genutzt werden sollten.*

⁽¹⁾ Beschluss Nr. 2005/370/EG des Rates vom 17.2.2005 (ABL L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 31
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Bei den in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Schwellenwerten für die Produktion von Erdöl und Erdgas bleibt die Besonderheit der täglichen Produktionsmengen von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen unberücksichtigt, die häufig sehr variabel und geringer ausfallen. Aus diesem Grund unterliegen Projekte mit diesen Kohlenwasserstoffen trotz ihrer Umweltauswirkungen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl gefordert, sollten nicht konventionelle Kohlenwasserstoffe (Schiefergas und Schieferöl, „Tight Gas“, „Coal Bed Methane“), die basierend auf ihren geologischen Eigenschaften definiert werden, unabhängig von der gewonnenen Menge in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU aufgenommen werden, damit Projekte mit diesen Kohlenwasserstoffen systematisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Abänderung 32
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die Mitgliedstaaten und andere Projektträger stellen sicher, dass Prüfungen grenzübergreifender Projekte effizient und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 33
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

- (26) Damit die Auswahlkriterien und die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen an neue technische Entwicklungen und relevante Praktiken angepasst werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, die sich auf die Anhänge II.A, III und IV der Richtlinie 2011/92/EU beziehen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, vornehmen.

Geänderter Text

- (26) Damit die Auswahlkriterien und die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen an neue technische Entwicklungen und relevante Praktiken angepasst werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, die sich auf die Anhänge II.A, III und IV der Richtlinie 2011/92/EU beziehen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, vornehmen. **Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Übermittlung einschlägiger Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.**

Abänderung 34
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

- (27) **Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe a a (neu)
 Richtlinie 2011/92/EU
 Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe a — Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (aa) **In Absatz 2 Buchstabe a erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:**
 „— sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich derjenigen zur Erforschung und zum Abbau von Bodenschätzen;“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 37**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe a b (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) ‚Genehmigung‘: Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zum Beginn des Projekts erhält;“

Abänderung 38**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) in Absatz 2 **wird** folgende **Begriffsbestimmung** angefügt:(b) in Absatz 2 **werden** folgende **Begriffsbestimmungen** angefügt:**Abänderung 39****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde, unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10.

g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts **durch den Projektträger**, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde **und/oder die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden**, unter Berücksichtigung des Umweltberichts, **einschließlich Daten zur Verschmutzung durch Emissionen**, und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10;“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 41**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) „grenzübergreifender Abschnitt“: Abschnitt, der die Kontinuität eines Projekts von gemeinsamem Interesse zwischen den am nächsten gelegenen Knoten auf beiden Seiten der Grenze zweier Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Nachbarland gewährleistet;

Abänderung 42**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gc) „Norm“: eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

- (i) „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;*
- (ii) „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;*
- (iii) „harmonisierte Norm“: eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde;*
- (iv) „nationale Norm“: eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde;*

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 43**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gd) „urbane historische Stätten“: ein Teil einer größeren Gesamtheit, bestehend aus natürlicher und erbauter Umwelt und dem alltäglichen Leben ihrer Bewohner. Innerhalb dieses mit alten und neuen Werten bereicherten Umfelds, das ständig dynamischen Wandlungsprozessen unterworfen ist, könnte neuer städtischer Raum als Zeugnis der Umwelt in ihren Entstehungsphasen aufgefasst werden;

Abänderung 44**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ge) „Abhilfemaßnahmen“: weitere Schadensbegrenzungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen, die vom Projektträger ergriffen werden können, um unvorhergesehene negative Auswirkungen zu beseitigen oder Nettoverluste bei der biologischen Vielfalt auszugleichen, die bei der Durchführung eines Projekts festgestellt wurden und sich z. B. aufgrund von Mängeln bei der Eindämmung der Auswirkungen ergaben, die beim Bau oder Betrieb von Projekten auftraten, für die eine Baugenehmigung bereits erteilt worden war;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 45**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gf) „Abschätzung der optischen Auswirkungen“: Optische Auswirkungen werden als Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischen Gebiete als Ergebnis einer Entwicklung definiert. Diese können positiv sein (Verbesserung) oder negativ (Verschlechterung). Die Bewertung optischer Auswirkungen gilt auch für die Zerstörung von geschützten Bauten und Bauten mit besonderer Bedeutung für die Tradition eines Ortes oder einer Landschaft. Sie gilt für die offenkundige Veränderung der geologischen Struktur und für alle anderen Hindernisse, wie beispielsweise Gebäude oder Mauern, die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören. Optische Auswirkungen werden im Wesentlichen durch qualitative Urteile bewertet, die im Zusammenhang mit der menschlichen Wertschätzung und der Interaktion mit Landschaft und dem Wert, die diese dem Ort verleiht (*genius loci*), stehen;

Abänderung 46**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gg) „gemeinsames Verfahren“: im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens erstellt die zuständige Behörde unbeschadet anderer Bestimmungen anderer einschlägiger Unionsrechtsvorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in die sie die Bewertungen einer oder mehrerer Behörden einbezieht;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 47**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 2 — Buchstabe g h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gh) „Vereinfachung“: Verringerung der Zahl der Formulare und Verwaltungsverfahren sowie Schaffung gemeinsamer Verfahren oder Koordinierungsinstrumente, um die Bewertungen, die von vielen Behörden vorgenommen werden, einzubeziehen. Das bedeutet, gemeinsame Kriterien aufzustellen, das Einreichen von Berichten zu verkürzen und objektive und wissenschaftliche Bewertungen zu stärken.

Abänderung 48**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe c**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Die **Absätze 3 und 4 erhalten** folgende Fassung:c) **Absatz 3 erhält** folgende Fassung:

(3) Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Projekte anzuwenden, die ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung **oder des Katastrophenschutzes** dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

(3) Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Projekte anzuwenden, die ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 49**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe c**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) *Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, sofern die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich desjenigen der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Alle zwei Jahre ab dem Zeitpunkt gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie XXX [OPOCE please introduce the n° of this Directive] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Fälle, in denen sie diese Bestimmung angewandt haben.*

Geänderter Text

entfällt**Abänderung 50****Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe c a (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige(n) Behörde(n) so, dass sichergestellt ist, dass sie die ihr/ihnen durch diese Richtlinie zugewiesenen Funktionen vollkommen unabhängig wahrnimmt/wahrnehmen. Insbesondere wird/werden die zuständige(n) Behörde(n) so ausgewählt, dass jede Art von Beziehung der Abhängigkeit, Verbindung oder Unterordnung zwischen dieser/diesen oder ihren Abteilungen und dem Projektträger vermieden wird. Eine zuständige Behörde darf die ihr durch diese Richtlinie zugewiesenen Funktionen nicht bei Projekten ausüben, die sie selbst in Auftrag gegeben hat.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen, die nach einer Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, unterzogen werden. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden gegebenenfalls von der zuständigen Behörde ergriffen, wenn die Genehmigung erteilt wird. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.“

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Für Projekte, bei denen die Verpflichtung zur **Durchführung** einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl aufgrund dieser Richtlinie als auch aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften besteht, werden koordinierte oder gemeinsame Verfahren durchgeführt, die die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfüllen.

Im Rahmen des koordinierten Verfahrens koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen aufgrund des einschlägigen EU-Rechts vorgeschriebenen und von **mehreren** Behörden erstellten Einzelbewertungen unbeschadet **anders lautender Bestimmungen** anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EU.

Im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens erstellt die zuständige Behörde unbeschadet **anders lautender Bestimmungen** anderer einschlägiger **Rechtsvorschriften der EU** eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in die sie die Bewertungen einer oder mehrerer Behörden einbezieht.

Die Mitgliedstaaten **benennen** eine Behörde, die dafür zuständig ist, das Genehmigungsverfahren für die einzelnen Projekte zu erleichtern.

(3) Für Projekte, bei denen die Verpflichtung zur **Erstellung** einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl aufgrund dieser Richtlinie als auch aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften besteht, werden koordinierte oder gemeinsame Verfahren durchgeführt, die die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfüllen, **es sei denn, die Mitgliedstaaten halten die Anwendung dieser Verfahren für unverhältnismäßig**.

Für Projekte, die dem koordinierten Verfahren unterliegen, koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen aufgrund des einschlägigen EU-Rechts vorgeschriebenen und von **den verschiedenen** Behörden erstellten Einzelbewertungen unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EU.

Für Projekte, die dem koordinierten Verfahren unterliegen, erstellt die zuständige Behörde unbeschadet anderer einschlägiger **Unionsrechtsvorschriften** eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in die sie die Bewertungen einer oder mehrerer Behörden einbezieht.

Die Mitgliedstaaten **können** eine Behörde **benennen**, die dafür zuständig ist, das Genehmigungsverfahren für die einzelnen Projekte zu erleichtern.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auf Antrag eines Mitgliedstaats gewährt die Kommission die notwendige Hilfe, um das koordinierte oder gemeinsame Verfahren nach diesem Artikel zu bestimmen und durchzuführen.

Für alle Umweltverträglichkeitsprüfungen zeigt der Projektträger im Umweltbericht auf, dass alle anderen Unionsrechtsvorschriften berücksichtigt wurden, die für das vorgeschlagene Vorhaben von Bedeutung sind, für das individuelle Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschrieben sind.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 2 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, sofern nach innerstaatlichem Recht vorgesehen, ein einzelnes Projekt, das ausschließlich Zwecken des Katastrophenschutzes dient, ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn sich eine solche Anwendung nachteilig auf diese Zwecke auswirken würde.

In diesem Fall können die Mitgliedstaaten die betroffene Öffentlichkeit informieren und konsultieren und müssen:

- a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;
- b) der betroffenen Öffentlichkeit die im Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen;
- c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 54
Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 3

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 3

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
Artikel 3	Artikel 3
<p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:</p> <p>a) Bevölkerung, menschliche Gesundheit und biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates(*) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(**) geschützten Arten und Lebensräume;</p> <p>b) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klimawandel;</p> <p>c) Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft;</p> <p>d) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren;</p> <p>e) Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit der unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren in Bezug auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen.</p>	<p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:</p> <p>a) Bevölkerung, menschliche Gesundheit und biologische Vielfalt, einschließlich Pflanzen und Tiere, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume;</p> <p>b) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;</p> <p>c) Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft;</p> <p>d) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren;</p> <p>e) Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit der unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren in Bezug auf voraussichtliche Risiken von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen.</p>

Abänderungen 55 und 127/REV

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 4

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 4 — Absätze 3, 4, 5 und 6

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
(4) Artikel 4 wird wie folgt geändert:	(4) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
(a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:	(a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

„3. Bei Projekten des Anhangs II liefert der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, die potenziellen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden und verringert werden sollen. Anhang II.A enthält eine detaillierte Aufstellung der zu liefernden Informationen.

(4) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die Auswahlkriterien betreffend die Merkmale und den Standort des Projekts sowie die potenziellen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt. Anhang III enthält eine detaillierte Aufstellung der **zu verwendenden** Auswahlkriterien.“

(b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der vom Projektträger gelieferten Informationen, wobei sie gegebenenfalls die Ergebnisse von Studien, Vorprüfungen oder aufgrund anderer **EU-Vorschriften** durchgeführten Prüfungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Entscheidung gemäß Absatz 2

a) **enthält eine Erläuterung darüber, wie die in Anhang III angegebenen Kriterien berücksichtigt wurden;**

b) gibt die Gründe für die Entscheidung an, eine bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben;

c) umfasst eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen, wenn beschlossen wurde, keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben;

d) wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Geänderter Text

„3. Bei Projekten des Anhangs II **und wenn es von dem Mitgliedstaat als relevant erachtet wird** liefert der Projektträger **zusammenfassende** Informationen über die Merkmale des Projekts, die potenziellen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden und verringert werden sollen. Anhang II.A enthält eine detaillierte Aufstellung der zu liefernden Informationen. **Die Menge der Informationen, die vom Projektträger zu liefern sind, wird auf ein Minimum begrenzt und auf die wichtigsten Aspekte beschränkt, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, ihre Entscheidung nach Absatz 2 zu treffen.**

(4) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die **relevanten** Auswahlkriterien betreffend die Merkmale und den Standort des Projekts sowie die potenziellen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt. Anhang III enthält eine detaillierte Aufstellung der Auswahlkriterien.“

(b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt

„(5) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der vom Projektträger **gemäß Absatz 3** gelieferten Informationen, wobei sie gegebenenfalls die **Anmerkungen der Öffentlichkeit und der betroffenen lokalen Behörden sowie die Ergebnisse von Studien, Vorprüfungen oder aufgrund anderer Unionsrechtsvorschriften** durchgeführten Prüfungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Entscheidung gemäß Absatz 2

b) gibt die Gründe für die Entscheidung an, eine bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben, **wobei insbesondere auf die einschlägigen, in Anhang III aufgeführten Kriterien Bezug zu nehmen ist;**

c) umfasst eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen, wenn beschlossen wurde, keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben;

d) wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

(6) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 innerhalb **von drei Monaten** nach Vorlage des Genehmigungsantrags und sofern der Projektträger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist um **weitere drei Monate** verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

Ist ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 **zu unterziehen**, so enthält die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels die in Artikel 5 Absatz 2 **genannten Informationen**.“

Geänderter Text

(6) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 innerhalb **einer Frist, die vom Mitgliedstaat festgelegt wird und 90 Tage** nach Vorlage des Genehmigungsantrags **nicht übersteigen darf**, und sofern der Projektträger alle **nach Absatz 3** erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist **ausnahmsweise um eine zusätzliche Frist** verlängern, **die vom Mitgliedstaat festgelegt wird und 60 Tagen nicht übersteigen darf**; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger **schriftlich** mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist, **und sie macht der Öffentlichkeit die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 verfügbar**.

Wird ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 **unterzogen**, enthält die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels die in Artikel 5 Absatz 2 **genannte Stellungnahme**, **wenn eine solche Stellungnahme gemäß jenem Artikel angefordert wurde**.“

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, **so erstellt** der Projektträger einen Umweltbericht. Der Umweltbericht stützt sich auf die **Entscheidung** gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort des Projekts, die Art der potenziellen Auswirkungen, Alternativen **zu dem vorgeschlagenen Projekt sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte (einschließlich der Bewertung von Alternativen) besser auf anderen Ebenen (einschließlich der Planungsebene) oder auf der Grundlage anderer Bewertungsanforderungen geprüft werden**. Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Geänderter Text

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, **reicht** der Projektträger einen Umweltbericht **ein**. Der Umweltbericht stützt sich auf die **Stellungnahme** gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, **falls eine solche Stellungnahme abgegeben wurde**, und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort des Projekts **und** die Art der potenziellen Auswirkungen. **Der Umweltbericht enthält auch vernünftige Alternativen, die vom Projektträger geprüft wurden und für das vorgeschlagene Projekt relevant sind, sowie deren spezifische Merkmale**. Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. **In den Umweltbericht wird eine nicht-technische Zusammenfassung der gelieferten Informationen aufgenommen**.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Konsultation der Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 **und** des Projektträgers **legt die zuständige Behörde** Umfang und Detailtiefe der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vom Projektträger in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen **fest**. Insbesondere **bestimmt sie** Folgendes:

a) **die benötigten Entscheidungen und Stellungnahmen;**

b) die Behörden und Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind;

c) die einzelnen Phasen des Verfahrens und ihre Dauer;

d) vernünftige Alternativen **zu dem vorgeschlagenen** Projekt und deren *spezifischen* Merkmale;

e) **die Umweltfaktoren gemäß Artikel 3, die möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden;**

f) die zu den spezifischen Merkmalen eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart zu übermittelnden Informationen;

g) verfügbare Informationen oder Kenntnisse, die auf anderen Entscheidungsebenen oder aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften gewonnen wurden, und die anzuwendenden Bewertungsmethoden.

Die zuständige Behörde kann auch **zugelassene** und technisch kompetente Sachverständige gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels hinzuziehen. Der Projektträger wird danach nur dann um zusätzliche Informationen ersucht, wenn dies aufgrund neuer Umstände gerechtfertigt ist und von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet wird.

Geänderter Text

(2) **Wenn der Projektträger dies beantragt, gibt die zuständige Behörde** nach Konsultation der Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 **und** des Projektträgers **eine Stellungnahme ab, in der sie** Umfang und Detailtiefe der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vom Projektträger in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen **festlegt, wozu** insbesondere Folgendes **gehört**:

b) die Behörden und Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind;

c) die einzelnen Phasen des Verfahrens und **zeitliche Vorgaben für** ihre Dauer;

d) vernünftige Alternativen, **die vom Projektträger geprüft werden können und für das vorgeschlagene Projekt relevant sind**, deren *spezifische* Merkmale **und deren erhebliche Umweltauswirkungen;**

f) die zu den spezifischen Merkmalen eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart zu übermittelnden Informationen;

g) verfügbare Informationen oder Kenntnisse, die auf anderen Entscheidungsebenen oder aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften gewonnen wurden, und die anzuwendenden Bewertungsmethoden.

Die zuständige Behörde kann auch **unabhängige, qualifizierte** und technisch kompetente Sachverständige gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels hinzuziehen. Der Projektträger wird danach nur dann um zusätzliche Informationen ersucht, wenn dies aufgrund neuer Umstände gerechtfertigt ist und von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet wird.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und ausreichenden Qualität der Umweltberichte gemäß Artikel 5 Absatz 1

Geänderter Text

3. Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und ausreichenden Qualität der Umweltberichte gemäß Artikel 5 Absatz 1

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

- (a) stellt der Projektträger sicher, dass der Umweltbericht von **zugelassenen und technisch** kompetenten Sachverständigen erstellt wird, **oder**
- (b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Umweltbericht von **zugelassenen und technisch** kompetenten Sachverständigen und/oder Ausschüssen nationaler Sachverständiger überprüft wird.

Wurde die zuständige Behörde bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 durch **zugelassene und technisch** kompetente Sachverständige unterstützt, so kann der Projektträger dieselben Sachverständigen nicht für die Ausarbeitung des Umweltberichts hinzuziehen.

Die Modalitäten der Hinzuziehung und Auswahl von **zugelassenen und technisch** kompetenten Sachverständigen (z. B. erforderliche Qualifikationen, Bewertungsauftrag, Zulassung und Ausschluss) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

Geänderter Text

- (a) stellt der Projektträger sicher, dass der Umweltbericht von kompetenten Sachverständigen erstellt wird, **und**
- (b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Umweltbericht von kompetenten Sachverständigen und/oder Ausschüssen nationaler Sachverständiger, **deren Namen veröffentlicht werden**, überprüft wird.

Wurde die zuständige Behörde bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 durch kompetente Sachverständige unterstützt, so kann der Projektträger dieselben Sachverständigen nicht für die Ausarbeitung des Umweltberichts hinzuziehen.

Die Modalitäten der Hinzuziehung und Auswahl von kompetenten Sachverständigen (z. B. erforderliche Qualifikationen **und Erfahrung**, Bewertungsauftrag, Zulassung und Ausschluss) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Behörde, die die Umweltverträglichkeitsprüfung überprüft, wird darum ersucht, keinerlei Interesse an oder Beziehung zu der Akte zu haben, damit jeder Interessenkonflikt vermieden wird.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 5 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Für grenzübergreifende Projekte ergreifen die beteiligten Mitgliedstaaten und Nachbarländer die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die betroffenen zuständigen Behörden bereits in einer frühen Planungsphase zusammenarbeiten, um gemeinsam für eine integrierte und kohärente Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den anwendbaren Vorschriften zur Kofinanzierung durch die Union zu sorgen.

Im Falle von Verkehrsprojekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind unter Verwendung des TENtec-Systems und der Natura-2000-Software der Kommission potentielle Auswirkungen auf das Netz ‚Natura 2000‘ sowie mögliche Alternativen zu ermitteln.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 61**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 6 — Buchstabe -a (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder ihrer örtlichen Zuständigkeit von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

Abänderung 107**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 6 — Buchstabe -a a (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Öffentlichkeit wird über ein zentrales Portal, das der Öffentlichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen* auf elektronischem Weg zugänglich ist, durch öffentliche Bekanntmachung und auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, informiert.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 63**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 6 — Buchstabe -a b (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-ab) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest über ein zentrales Portal, das der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg zugänglich ist, innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;
- b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird;
- c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 dieser Richtlinie von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wurde.“

Abänderung 108**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 6 — Buchstabe -a c (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-ac) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die betreffenden Informationen über ein zentrales Portal, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg zugänglich ist, bereitgestellt werden.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 65**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 6 — Buchstabe b**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Frist, innerhalb deren die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten Umweltbericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage und höchstens 60 Tage. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts diese Frist um **weitere** 30 Tage verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründe die Frist verlängert wurde.

Geänderter Text

(7) Die Frist, innerhalb deren die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten Umweltbericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage und höchstens 60 Tage. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts diese Frist um **bis zu** 30 Tage verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründe die Frist verlängert wurde.

Abänderung 66**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b a (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 — Absatz 7 a (neu)

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***(ba) Folgender Absatz wird angefügt:**

„(7a) Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Kontaktangaben und ein einfacher und rascher Zugang zu der/den Behörde(n), die für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig ist/sind, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, der Öffentlichkeit jederzeit und unabhängig von etwaigen spezifischen Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, zur Verfügung stehen und dass den Anmerkungen und Meinungen, die die Öffentlichkeit äußert, gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Absatz 1 — Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 7 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(5a) Bei grenzübergreifenden Projekten von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet des Verkehrs, die in den Bereich eines in Anhang I der Verordnung ... (*) zur Schaffung der Fazilität ‚Connecting Europe‘ bezeichneten Korridors fallen, werden die Mitgliedstaaten in die Koordination der Arbeiten zur öffentlichen Konsultation einbezogen. Der Koordinator stellt sicher, dass bei der Planung neuer Infrastrukturanlagen eine umfassende öffentliche Konsultation unter Einbeziehung aller interessierten Kreise und der Zivilgesellschaft erfolgt. Auf jeden Fall kann der Koordinator Vorschläge dazu unterbreiten, wie der Korridorplan aufgestellt und auf ausgewogene Weise umgesetzt werden kann.“

(*) Nummer, Datum und Titel der Verordnung zur Schaffung der Fazilität ‚Connecting Europe‘ (2011/0302(COD)).

Abänderungen 109, 93 und 130

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 8

Artikel 8

1. Die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. **Zu diesem Zweck enthält die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung folgende Angaben:**

(a) die Umweltprüfung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 und die an die Entscheidung geknüpften Umweltauflagen, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;

1. Die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren **gebührend** zu berücksichtigen **und im Einzelnen zu bewerten. Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, gibt (geben) die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht (machen) ihr folgende Angaben zugänglich:**

(a) die **Ergebnisse der** Umweltprüfung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 3, **einschließlich einer Zusammenfassung der Anmerkungen und Stellungnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7, und** die an die Entscheidung geknüpften Umweltauflagen, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die **Hauptgründe für die Wahl des angenommenen Projekts, unter Berücksichtigung der geprüften Alternativen, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario)**;

(c) **eine Zusammenfassung der Stellungnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7;**

(d) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Genehmigung einbezogen wurden und wie die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben berücksichtigt wurden.

Bei Projekten mit möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gibt die zuständige Behörde an, warum sie die bei dem betroffenen Mitgliedstaat während der Konsultationen gemäß Artikel 7 eingegangenen Bemerkungen nicht berücksichtigt hat.

2. **Führen die Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben zu dem Schluss, dass durch ein Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so prüft die zuständige Behörde** möglichst umgehend und **in enger Zusammenarbeit mit den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden und dem Projektträger**, ob der Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 überarbeitet und das Projekt geändert werden muss, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, und ob zusätzliche Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Beschließt die zuständige Behörde, eine Genehmigung zu erteilen, so nimmt sie in die Genehmigung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, **um die Durchführung und die erwartete Wirksamkeit der Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen aufzudecken.**

Die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung sollten der Art, dem Standort und dem Umfang des vorgeschlagenen Projekts sowie dem Ausmaß seiner Umweltauswirkungen angemessen sein.

Soweit angebracht, können aufgrund anderer EU-Vorschriften bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden.

(b) **eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen;**

(d) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Genehmigung einbezogen wurden und wie **der Umweltbericht**, die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben berücksichtigt wurden.

Bei Projekten mit möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gibt die zuständige Behörde an, warum sie die bei dem betroffenen Mitgliedstaat während der Konsultationen gemäß Artikel 7 eingegangenen Bemerkungen nicht berücksichtigt hat.

2. Die zuständige Behörde **prüft** möglichst umgehend und **nach Konsultation der** in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden und **des Projektträgers**, ob **die Genehmigung verweigert werden sollte oder ob** der Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 überarbeitet und das Projekt geändert werden muss, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, und ob zusätzliche Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen **auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften** erforderlich sind.

Beschließt die zuständige Behörde, eine Genehmigung zu erteilen, nimmt sie **auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften** in die Genehmigung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

3. Die zuständige Behörde **schließt** ihre Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts **innerhalb von drei Monaten** ab, sobald ihr alle gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 erforderlichen Angaben vorliegen, einschließlich etwaiger spezifischer Bewertungen aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften, und nachdem die Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 abgeschlossen sind.

Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist um **weitere drei Monate** verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen **Gründe** die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

4. **Bevor eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen wird, überprüft die zuständige Behörde, ob die im Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 enthaltenen Umweltinformationen, insbesondere über die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, aktuell sind.“**

Geänderter Text

3. **Innerhalb einer Frist, die vom Mitgliedstaat festgelegt wird und 90 Tage nicht übersteigen darf, schließt die** zuständige Behörde ihre Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts ab, sobald ihr alle gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 erforderlichen Angaben vorliegen, einschließlich etwaiger spezifischer Bewertungen aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften, und nachdem die Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 abgeschlossen sind.

Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist **ausnahmsweise um eine zusätzliche Frist** verlängern, **die vom Mitgliedstaat festgelegt wird und 90 Tagen nicht übersteigen darf**; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger **schriftlich** mit, aus welchen **Gründen** die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

4a. **Die Entscheidung für die Erteilung einer Genehmigung kann auch durch die Annahme eines besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsaktes erfolgen, sofern die zuständige Stelle alle Bestandteile der Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie durchgeführt hat.**

* ABL L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 — Nummer 9 — Buchstabe a

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, **so** gibt/geben die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit und den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden nach den **entsprechenden** Verfahren bekannt **und veröffentlicht/veröffentlichen folgende Angaben:**

Geänderter Text

(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung **oder eine andere Entscheidung zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie** getroffen, gibt/geben die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit und den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden nach den **nationalen** Verfahren **so bald wie möglich und spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen** bekannt. **Die zuständige(n) Behörde(n) macht/machen die Entscheidung der Öffentlichkeit und den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden gemäß der Richtlinie 2003/4/EG zugänglich.**

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- a) **den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;**
- b) **nach Prüfung der von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, einschließlich Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit;**
- c) **eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;**
- d) **gegebenenfalls eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2.**

Abänderung 120**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 9 a (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt:**„Artikel 9a**

Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass die zuständige (n) Behörde(n), wenn sie die Pflichten wahrnimmt/wahrnehmen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, sich nicht in einem Interessenskonflikt bezüglich der Rechtsvorschriften befindet/befinden, an die sie gebunden sind.“

Abänderung 72**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 9 b (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums und des öffentlichen Interesses, zu beachten, sofern sie im Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG stehen.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 73**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 9 c (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Folgender Artikel wird eingefügt:**„Artikel 10a**

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“

Abänderung 75**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 9 d (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 11 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9d) Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die betreffenden Verfahren werden angemessen und wirksam, fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt und ermöglichen die Beantragung einer Unterlassungsanordnung.“

Abänderung 76**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 1 — Nummer 11**

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 12 b — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wenn es ihr aufgrund der spezifischen Merkmale bestimmter Wirtschaftszweige für die korrekte Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angebracht erscheint, hat die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und dem betreffenden Wirtschaftszweig sektorspezifische Leitlinien und Kriterien auszuarbeiten, die so zu befolgen sind, dass eine Standardisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vereinfacht und erleichtert wird.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Abänderung 77**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 2 — Absatz 1 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen und veröffentlichen die erforderlichen** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **am [DATE]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr ein Dokument, in dem der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie erläutert wird.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **setzen die** Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft, die erforderlich sind**, um dieser Richtlinie spätestens **ab dem ...(*)** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr ein Dokument, in dem der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie erläutert wird.

(*) **24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Abänderung 110**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 3***Vorschlag der Kommission*

Für Projekte, für die ein Genehmigungsantrag vor dem in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt eingereicht und die Umweltverträglichkeitsprüfung vor diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde, gelten die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung.

Geänderter Text

Für Projekte, für die ein Genehmigungsantrag vor dem in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt eingereicht und die Umweltverträglichkeitsprüfung vor diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde, gelten die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung, **sofern der Projektträger beantragt, die Umweltverträglichkeitsprüfung für sein Projekt nach den geänderten Bestimmungen fortzuführen.**

Abänderung 79, 112 und 126**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang — Nummer - 1 (neu)**

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang I

*Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(-1) Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 GENANNT PROJEKTE (PROJEKTE, DIE EINER OBLIGATORISCHEN UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-PRÜFUNG UNTERLIEGEN)“

(b) Folgende Nummer wird eingefügt:

„4a. Tagebau und ähnliche übertägige mineralgewinnende Betriebe.“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Nummer 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken und Flugplätzen [...].“

(d) Die folgenden Nummern 14a und 14b werden eingefügt:

„14a. Erschließung, beschränkt auf die Phase der Anwendung der hydraulischen Frakturierung, und Gewinnung von Erdöl und/oder Erdgas aus Schiefergasschichten oder anderen Formen von Felsablagerungen ähnlicher oder geringerer Durchlässigkeit und Porosität, unabhängig von der geförderten Menge.“

14b. Erschließung, beschränkt auf die Phase der Anwendung der hydraulischen Frakturierung, und Gewinnung von Erdgas aus Kohlevorkommen, unabhängig von der geförderten Menge.“

(e) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

„19. Steinbrüche und Tagebau auf einer Abbaufäche von mehr als 25 Hektar, Goldgewinnungsbetriebe, in denen Cyanidbecken zum Einsatz kommen, oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.“

(f) Folgende Nummer 24a wird angefügt:

„24a. Freizeitparks und Golfplätze, die in Gebieten mit Wassermangel oder hohem Risiko der Wüstenbildung oder Dürre geplant werden.“

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang — Nummer - 1 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2 GENANNT PROJEKTE (PROJEKTE, BEI DENEN DIE MITGLIEDSTAATEN ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER UMWELT-VERTRÄGLICHKEITS-PRÜFUNG ENTSCHEIDEN)“

(b) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„fa) Wildfischfang;“

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) **Erforschung und Exploration von Mineralien** sowie Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen;“

(d) Nummer 10 Buchstabe d wird gestrichen.

(e) In Nummer 13 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) **jeder Abriss von in Anhang I oder diesem Anhang aufgeführten Projekten, der möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.**“

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang — Nummer 1

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II.A

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG II.A — ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3

ANHANG II.A — ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3
(ZUSAMMENFASSENDEN INFORMATIONEN DES PROJEKTTRÄGERS ZU DEN IN ANHANG II AUFGEFÜHRTEN PROJEKTEN)

1. Eine Beschreibung des Projekts, **im Besonderen**:

a) **eine** Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds, während der Bau- und **der Betriebsphase**;

b) **eine** Beschreibung des Projektstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden.

2. Eine Beschreibung der Umweltaspekte, die von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden.

3. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge

a) der erwarteten Rückstände und Emissionen und der Abfallerzeugung;

1. Eine Beschreibung des Projekts, **einschließlich**:

a) **einer** Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds **und der tieferen Bodenschichten**, während der Bau-, **Betriebs-** und **Abrissphase**;

b) **einer** Beschreibung des Projektstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden.

2. Eine Beschreibung der Umweltaspekte, die von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden.

3. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt, **einschließlich der Risiken für die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und der Auswirkungen auf die Landschaft und das kulturelle Erbe**, infolge

a) der erwarteten Rückstände und Emissionen und **gegebenenfalls** der Abfallerzeugung;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt, einschließlich hydromorphologischer Veränderungen.
4. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen **erhebliche nachteilige** Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen.

- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt (einschließlich hydromorphologischer Veränderungen).
4. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen **die erheblichen nachteiligen** Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen, **insbesondere wenn sie als irreversibel gelten**.

Abänderung 124**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang — Nummer 2**

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang III — Nummer 2 — Buchstabe c — Nummer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ii) Küstengebiete,

- ii) Küstengebiete **und Meeresumwelt**,

Abänderung 83 und 129/REV**Vorschlag für eine Richtlinie****Anhang — Nummer 2**

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang IV

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ANHANG IV — ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

ANHANG IV — ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1
**(ANGABEN, DIE DER PROJEKTRÄGER IM UMWELTBEBE-
 RICHT ÜBERMITTELN MUSS)**

1. **Eine** Beschreibung des Projekts, darunter insbesondere

1. Beschreibung des Projekts, darunter insbesondere

-a) eine Beschreibung des Standorts des Projekts;

- a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds, und der Anforderungen in Bezug auf den Wasser- und Flächenverbrauch während der Bau- und der **Betriebsphase**;

- a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds, und der Anforderungen in Bezug auf den Wasser- und Flächenverbrauch während der Bau- und **Betriebsphase sowie gegebenenfalls der Abrissphase**;

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien, Energie und natürlichen Ressourcen (einschließlich Wasser, Flächen, Boden und biologische Vielfalt);
- c) Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
2. Eine Beschreibung der technischen, standortspezifischen oder sonstigen Aspekte (z. B. in Bezug auf Projektdesign, technische Kapazität, Größe und Umfang) der **untersuchten Alternativen, einschließlich Angabe der Lösung mit den geringsten** Umweltauswirkungen, sowie der wesentlichen Auswahlgründe **im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**.
3. Eine Beschreibung der relevanten Aspekte des **aktuellen** Umweltzustands und seiner voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario). Diese Beschreibung sollte alle bestehenden Umweltprobleme abdecken, die für das Projekt von Bedeutung sind, insbesondere diejenigen, die Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und die Nutzung von natürlichen Ressourcen betreffen.
4. Beschreibung der von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten **Umweltaspekte**, wozu insbesondere Aspekte wie die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, die biologische Vielfalt **und die mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen**, Flächen (Flächenverbrauch oder Landnahme), Boden (organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung), Wasser (Quantität und Qualität), Luft, klimatische Faktoren, Klimawandel (Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Schadensbegrenzungspotenzial, anpassungsrelevante Auswirkungen, wenn bei dem Projekt den mit dem Klimawandel einhergehenden Risiken Rechnung getragen wird), Sachgüter, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft gehören; eine solche Beschreibung sollte die Wechselbeziehung zwischen den oben genannten Faktoren sowie die Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Faktoren in Bezug auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen einbeziehen.
- aa) **eine Beschreibung der Energiekosten, der Kosten für das Recycling des beim Abriss anfallenden Abfalls und des Verbrauchs zusätzlicher natürlicher Ressourcen, wenn ein Abrissprojekt in Angriff genommen wird;**
- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien, Energie und natürlichen Ressourcen (einschließlich Wasser, Flächen, Boden und biologische Vielfalt);
- c) Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
2. Eine Beschreibung der technischen, standortspezifischen oder sonstigen Aspekte (z. B. in Bezug auf Projektdesign, technische Kapazität, Größe und Umfang) der **vernünftigen Alternativen, die vom Projektträger geprüft wurden und für das vorgeschlagene Projekt sowie dessen spezifische Merkmale relevant sind, sowie** die wesentlichen Auswahlgründe.
3. Eine Beschreibung der relevanten Aspekte des **derzeitigen** Umweltzustands (**Basisszenario**) und seiner voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts, **wenn die natürlichen oder sozialen Veränderungen gegenüber dem Basisszenario nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind**. Diese Beschreibung sollte alle bestehenden Umweltprobleme abdecken, die für das Projekt von Bedeutung sind, insbesondere diejenigen, die Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und die Nutzung von natürlichen Ressourcen betreffen.
4. Beschreibung der von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten **Umweltfaktoren**, wozu insbesondere Aspekte wie die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, die biologische Vielfalt **im Sinne der Vielfalt von Flora und Fauna**, Flächen (Flächenverbrauch oder Landnahme), Boden (organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung), Wasser (Quantität und Qualität), Luft, klimatische Faktoren, Klimawandel (Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Schadensbegrenzungspotenzial, anpassungsrelevante Auswirkungen, wenn bei dem Projekt den mit dem Klimawandel einhergehenden Risiken Rechnung getragen wird), Sachgüter, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft gehören; eine solche Beschreibung sollte die Wechselbeziehung zwischen den oben genannten Faktoren sowie die Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Faktoren in Bezug auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen einbeziehen.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge

5. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge

- a) des Vorhandenseins der Projektanlagen;
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, der biologischen Vielfalt **und der mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen, wobei soweit möglich die Verfügbarkeit dieser Ressourcen auch vor dem Hintergrund der sich ändernden Klimabedingungen zu berücksichtigen ist;**
- c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen;
- d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen);
- e) **der** Kumulierung der Auswirkungen mit **anderen Projekten** und Tätigkeiten;
- f) der Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft;
- g) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
- h) hydromorphologischer Veränderungen.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf EU-Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.

6. Die Beschreibung der Methoden, die zur Vorausschätzung der in Nummer 5 genannten Umweltauswirkungen angewandt wurden, sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.

- a) des Vorhandenseins der Projektanlagen;
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, der biologischen Vielfalt, **einschließlich Pflanzen und Tiere;**
- c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen;
- d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen, **die nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch für den Projekttyp angesehen werden);**
- e) Kumulierung der Auswirkungen mit **den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte** und Tätigkeiten, **sofern diese in dem voraussichtlich betroffenen geografischen Gebiet durchgeführt werden und bislang weder gebaut noch betriebsbereit sind, wobei jedoch keine Verpflichtung besteht, andere als bereits vorliegende oder öffentlich zugängliche Informationen zu berücksichtigen;**
- f) der Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft;
- g) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
- h) hydromorphologischer Veränderungen.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf EU-Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.

6. Die Beschreibung der Methoden, die zur Vorausschätzung der in Nummer 5 genannten Umweltauswirkungen angewandt wurden, sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.

Mittwoch, 9. Oktober 2013

Vorschlag der Kommission

7. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen in Nummer 5 genannte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verringert und **soweit möglich** ausgeglichen werden sollen, und gegebenenfalls der geplanten Überwachungsmechanismen, einschließlich der Vorbereitung einer nach Abschluss des Projekts vorzunehmenden Untersuchung der nachteiligen Umweltauswirkungen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen verringert oder behoben werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.
8. Eine Bewertung von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen sowie des Risikos von Unfällen, für die das Projekt anfällig sein könnte, und gegebenenfalls eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken sowie von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (z. B. Maßnahmen gemäß der Richtlinie **96/82/EG in ihrer geänderten Fassung**).
9. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.
10. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben und der für die Beschreibung und Bewertungen herangezogenen Quellen sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.

Geänderter Text

7. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen in Nummer 5 genannte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt **in erster Linie** vermieden **und** verringert und **als letztes Mittel** ausgeglichen werden sollen, und gegebenenfalls der geplanten Überwachungsmechanismen, einschließlich der Vorbereitung einer nach Abschluss des Projekts vorzunehmenden Untersuchung der nachteiligen Umweltauswirkungen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen **vermieden**, verringert oder behoben werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.
8. Eine Bewertung **der voraussichtlichen Risiken** von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen sowie des Risikos von Unfällen, für die das Projekt anfällig sein könnte, und gegebenenfalls eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken sowie von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (z. B. Maßnahmen gemäß der Richtlinie **2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen oder Anforderungen, die sich aus anderen Unionsrechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen ergeben**).
9. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.
10. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben und der für die Beschreibung und Bewertungen herangezogenen Quellen sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

P7_TA(2013)0415

Teilnahme Jordaniens an den Programmen der Union ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (12138/2012 — C7-0008/2013 — 2012/0108(NLE))

(Zustimmung)

(2016/C 181/31)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Rates (12138/2012),
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Protokolls zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme des Haschemitischen Königreichs Jordanien an den Programmen der Union (12135/2012),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Absatz 218 Absatz 8 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C7-0008/2013),
 - gestützt auf Artikel 81 und Artikel 90 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A7-0305/2013),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;
 2. unterstreicht die Bedeutung der weiteren Förderung einer engen Zusammenarbeit und eines engen Dialogs mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der Förderung des politischen und wirtschaftlichen Dialogs zwischen der Union und Jordanien;
 3. weist darauf hin, dass nach Schätzungen der jordanischen Behörden über 500 000 Flüchtlinge aus Syrien Zuflucht in Jordanien gefunden haben und dass die Krise in Syrien wegen der Finanzmittel, die benötigt werden, um humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge leisten zu können, gravierende Folgen für die Wirtschaft und den Haushalt Jordaniens hat; bedauert jedoch, dass die jordanische Grenze seit August 2012 für palästinensische Flüchtlinge aus Syrien geschlossen ist;
 4. betont daher, dass es wichtig ist, für Jordanien angemessene finanzielle, technische und humanitäre Unterstützung bereitzustellen;
 5. würdigt nachdrücklich das Engagement, das König Abdullah II von Jordanien mit der Förderung eines breit angelegten Reformprozesses zum Wohle Jordaniens und des jordanischen Volkes bewiesen hat; betont, dass diese Reformen zu nachhaltigen Ergebnissen, vor allem im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit, führen müssen;
 6. begrüßt und unterstützt darüber hinaus die proaktive und konstruktive Rolle, die Jordanien als Vermittler in den Bemühungen um die Erzielung dauerhafter Lösungen für diverse Konflikte im Nahen Osten spielt;
 7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Haschemitischen Königreichs Jordanien zu übermitteln.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

P7_TA(2013)0416

Europäisches Grenzüberwachungssystem (EUROSUR) *I****Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (COM(2011)0873 — C7-0506/2011 — 2011/0427(COD))****(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

(2016/C 181/32)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0873),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0506/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der vom schwedischen Reichstag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahme, in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar sei,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Juni 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0232/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. billigt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2011)0427**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur)***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) Nr. 1052/2013.)*

Donnerstag, 10. Oktober 2013

ANHANG ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hebt hervor, dass sich die EU-Organe in Rechtstexten im Zusammenhang mit Drittstaatsangehörigen, deren Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten von den Behörden der Mitgliedstaaten nicht genehmigt wurde oder nicht mehr genehmigt ist, um einen angemessenen und neutralen Sprachgebrauch bemühen sollten. In solchen Fällen sollten die EU-Organe die Benutzung des Wortes „illegal“ vermeiden, wenn es möglich ist, eine alternative Formulierung zu finden, und in allen Fällen, in denen es um Personen geht, sollte „irreguläre Migranten“ benutzt werden.

P7_TA(2013)0417

Cadmium enthaltende Gerätebatterien und -akkumulatoren *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind (COM(2012)0136 — C7-0087/2012 — 2012/0066(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2016/C 181/33)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0136),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 114 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0087/2012),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Verwendung delegierter Rechtsakte und zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Mai 2012 ⁽¹⁾,
- nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
- in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 14. Juni 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 55 und Artikel 37 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A7-0131/2013),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

⁽¹⁾ ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 140.

Donnerstag, 10. Oktober 2013

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7_TC1-COD(2012)0066

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 10. Oktober 2013 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2013/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2013/56/EU)

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE